Römische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

G. L. F. Tafel, C. N. v. Osiander,
und G. Schwab.

Hundert acht u. zwanzigstes Bdchn.

Cicero's Werke XXIII.

Römische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

G. L. F. Tafel, Professor zu Tübingen,
C. N. v. Osiander und G. Schwab,
Professoren zu Stuttgart.

Hundert acht und zwanzigstes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper
in Wien.

1 8 3 7.

Marcus Tullius Cicero's
Werke.

Vier und zwanzigstes Bändchen.

Rhetorik,
Zwei Bücher:
Von der rhetorischen Erfindungskunst.

Uebersetzt
von
Dr. Georg Heinrich Moser,
K. Württemb. Kreis-Schulinspektor für den Donaukreis, Rektor
und erstem Professor an dem K. Gymnasium zu Ulm.

Zweites Bändchen.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper
in Wien.
1837.

Zweites Buch.

Inhalt.

In der Einleitung zu diesem Buche sagt Cicero, er habe es gemacht wie der Maler Zeuxis, als dieser für die Krotoniaten eine Venus malen sollte: er habe nämlich aus den besten frühern Theoretikern im Fache der Rhetorik, besonders aus der Schule des Aristoteles und des Isokrates, die ihm am besten und zweckmäßigsten scheinenden Vorschriften gesammelt, und, was er für nöthig gehalten, von dem Seinigen hinzugethan. C. 1—3. Hier, im zweiten Buche, führt er nun Einiges genauer aus, worüber er im ersten nur gelegentlich und in Verbindung mit andern Dingen gesprochen hatte, nämlich die Lehre von der Bestätigung und die Lehre von der Zurechtweisung. Er handelt nun ab

I. Die gerichtliche Gattung von Rechtssachen C. 4., und beginnt mit

A. der auf Vermuthung beruhenden Begründung; bei der er, da es sich von einer Thatsache handelt, ein Beispiel einer solchen anführt.

Eine Vermuthung nun wird geschöpft

a) aus der Veranlassung: diese ist entweder

α) ein Anstoß, Antrieb C. 5. oder

β) eine Anregung durch Gründe C. 6—8.

b) aus der Person C. 9—11.

c) aus der Thatsache, C. 12. Hier kommt nun natürlich auch der Verdacht zur Sprache, über den die nöthigen Vorschriften gegeben werden C. 13. 14.

Dann geht er auf die Gemeinplätze über, die bei der auf Vermuthung beruhenden Begründung gewöhnlich vorkommen und angebracht werden können C. 15. 16.

B. Nun weist er nach, was bei der auf Begriffbestimmung beruhenden Begründung von dem Ankläger und von dem Vertheidiger zu thun sey C. 17—18.

C. Darauf erläutert er die auf Uebertragung oder Vertauschung [Ablehnung] beruhende Begründung C. 49. 20., wenn z. B. Etwas nicht durch die rechte Person vor Gericht, oder nicht vor den rechten Richter gebracht, oder nicht das rechte Gesetz angeführt wird, über dessen Uebertretung man klagt.

D. Nun geht er auf die allgemeine Begründung über, wobei es sich nur von Bedeutung, Natur und Art der zu verhandelnden Sache selbst handelt. Sie hat zwei Theile:

(I.) den geschäftlichen, d. i. den Gegenstand des Prozesses selbst betreffenden, wovon ein Beispiel gegeben wird C. 21., und wofür Vorschriften gegeben werden, die aus der Natur, der Gewohnheit und dem positiven Rechte (den Gesetzen) geschöpft sind C. 22.

(II.) Den rechtlichen, der wieder zwei Theile hat:

α) den absoluten (vollständigen, wo es sich rein von Recht oder Unrecht handelt) C. 23.

β) den assumtiven (unvollständigen, wo Beweisgründe anderswoher geholt werden müssen) C. 24—36.; unter diesen gehört

1) Die Vergleichung (Berücksichtigung der Motive und Veranlassungen) C. 24—26.

2) Die Zurückschiebung der Anschuldigung (auf Andere) C. 26—28.

3) Die Abwälzung des Verbrechens (auf etwas Anderes) C. 29. 30.

4) Das Zugeständniß, dessen Theile sind:

a) Die Reinigung (Entschuldigung). Hier wird vorgebracht:
α) Unvorsichtigkeit, C. 31.
β) Zufall,
γ) Nothwendigkeit, C. 32. 33.
b) Die Abbitte, C. 34—36.

So wie nun bei dem rechtlichen Theile der allgemeinen Begründung bisher die Rede war von Dem, was recht [billig] oder unrecht [unbillig] sey, so kommt er jetzt auf Belohnung und Strafe zu sprechen. In der Lehre von der Belohnung kommen zur Sprache (C. 37.):

1) Die Verdienste, und zwar von Seiten
a) ihrer Bedeutung, C. 38,
b) der Umstände,
c) der Gesinnung des Handelnden,
d) der Zufälligkeit;
2) Die Person,
3) Die Art der Belohnung, C. 39.
4) Das Vermögen, zu belohnen.

Nach Vollendung der Lehre von den Begründungen geht er nun über auf die Streitfälle, die durch Schriftliches veranlaßt werden. Dieß geschieht

1) in Folge einer Zweideutigkeit C. 40. 41,
2) eines Widerspruchs zwischen dem Geschriebenen und dem Gedachten C. 42—46. Hier wird entwickelt:
a) was sich für das Geschriebene sagen läßt,
b) was sich gegen das Geschriebene sagen läßt; C. 47. 48.
3) wenn Gesetze einander widersprechen, C. 49.
4) wenn sich verschiedene Folgerungen ziehen lassen, C. 50.
5) in Folge einer Begrifferklärung, C. 51,

Nach Auseinandersetzung Dessen, was zu der gerichtlichen Gattung der Rechtsfälle gehört, geht er über auf

II. die Berathungsform. Diese schöpft ihre Beweise und Begründungen

1) nach Aristoteles, aus dem Begriffe des Nützlichen,
2) nach Cicero, aus dem Begriffe des Sittlichguten in Verbindung mit dem Nützlichen. Darauf wird der Begriff von beiden entwickelt C. 52. Hierher, zu dem Begriffe des

A. Sittlichguten, gehört zuvörderst die Tugend Cap. 53—55. Ihre Theile sind:
a) Die Klugheit, Erkenntniß des Guten und Bösen und Dessen, was keines von beiden ist, deren Theile sind:
α) Erinnerungskraft,
β) Einsicht,
γ) Voraussicht;
b) Gerechtigkeit. Sie hat ihre Quelle
α) in der Natur, nämlich in
1) Religion,
2) Pietät,
3) Dankbarkeit,
4) Neigung zur Herstellung der Rechtsgleichheit,
5) Ehrfurcht,
6) Wahrheitsliebe;
β) in der Gewohnheit. Hierher gehört:
1) der Vertrag,
2) das Billige,
3) das durch ein früheres Rechtserkenntniß Entschiedene;
γ) in dem Gesetze.
c) Muth. Theile [Aeusserungen] desselben sind:
α) die Großthat,
β) die Zuversicht,
γ) die Ausdauer,
δ) die Beharrlichkeit;
d) Mäßigung. Ihre Aeußerungen sind:
α) Selbstbeherschung,
β) Schonung,
γ) Bescheidenheit;

B. Das Nützliche in Verbindung mit dem Sittlichguten. Hierher gehört (C. 56,)
   a) Der Ruhm,
   b) Die Würde,
   c) Das Ansehen,
   d) Die Freundschaft.

C. Das Nützliche. Arten davon sind:
   a) Sicherung des Bestehens,
   b) Macht.

Zum Schlusse wird noch über zwei Dinge gesprochen, die mit dem Sittlichguten und dem Nützlichen in Verbindung stehen, nämlich (C. 57. 58.)

a) von der Nöthigung. Diese ist
   α) entweder einfach (absolut),
   β) oder bedingt.

b) von der Leidenschaft [Stimmung, Umstimmung].

Endlich wird gezeigt, aus welchen Eigenschaften der Redner Stoff zu Lob oder zu Tadel schöpfen könne, nämlich (C. 59.):

1) aus Eigenschaften des Gemüths, (s. oben)
2) aus Eigenschaften des Körpers:
   a) Gesundheit,
   b) Anstand,
   c) Kraft,
   d) Gewandtheit;
3) von Außendingen, z. B.:
   Ehre, Reichthum, Verwandtschaft, Abkunft, Freunde, Vaterland, Einfluß u. A.

Aus den Büchern Ad Herennium sehen wir, was, wenn wir das Werk noch ganz hätten, oder wenn Cicero es vollendet hätte, in den zwei folgenden Büchern hätte besprochen werden müssen, nämlich 1) die Anordnung des Stoffes, 2) der Vortrag, 3) das Einstudiren, 4) die Darstellung; worüber sich jenes Werkes drittes und viertes Buch verbreitet. Wir haben aber statt Dessen etwas weit Besseres, näm-

lich dieselben Gegenstände von Cicero dreißig Jahre später behandelt: die Lehre von der Anordnung in den Büchern vom Redner II, 76—85.; die Lehre von dem Vortrage daselbst III, 56—61.; die Lehre vom Einstudiren das. II, 86—88.; die Lehre von der Darstellung III, 37—55. Was aber den Gegenstand der vorliegenden zwei Bücher betrifft, nämlich die Lehre von der Erfindungskunst, darüber vergleiche man, was der gereiftere Mann in demselben Werke II, 17—75. sagt.

Zweites Buch.

1. Es wollten einst die Einwohner von Kroton, *) als ihre Stadt in der höchsten Blüthe des Wohlstandes prangte, und sie in Italien in der ersten Reihe hochbeglückter Staaten gezählt wurde, einen Tempel der Juno **), dem sie eine ganz besondere Verehrung widmeten, mit trefflichen Gemälden verschönern. Sie nahmen dazu Zeu-

*) Kroton, eine Stadt in Kalabrien, im Bruttierlande, südlich von Sybaris, ausgezeichnet unter den Städten Großgriechenlands. Ueber sie, ihre Schicksale und Einrichtungen spricht Heyne in einer besondern Abhandlung im zweiten Bande seiner Opusc. Acad. N. 10. Viele Stellen der Alten über dieselbe finden sich gesammelt in Hofmanni Lex. Univers. v. Croton.

**) Dieß kann der Tempel der Juno Lacinia seyn, der in der Nähe von Kroton stand, und sehr berühmt war. S. über ihn die Stellen bei Klöpfer im mytholog. Wörterbuch unter Lacinia.

xis *) aus Heraklea, der damals als der vor allen übrigen Malern bei weitem ausgezeichnetste galt, gegen eine bedeutende bedungene Belohnung in ihre Dienste. Dieser malte erst mehrere andere Gemälde, von denen sich noch ein Theil wegen der Heiligkeit des Tempels bis auf unsere Tage erhalten hat. Dann erklärte er: damit ein stummes Bild als Ideal einer weiblichen Schönheit [von ihm in dem Tempel] stünde, wolle er das Bild der Helena malen: eine Erklärung, welche die Krotoniaten mit besonderm Wohlgefallen vernahmen, da sie oft hatten versichern hören, er übertreffe in der Darstellung des weiblichen Körpers die andern Maler bei weitem. Sie glaubten nämlich, er werde, wenn er sich in einem Fache, in welchem er vorzüglich stark sey, ganz besondere Mühe gebe, ein ganz vorzügliches Werk in jenem Tempel zurücklassen. Und in dieser Vermuthung täuschten sie sich keineswegs. Zeuxis fragte sie nämlich gleich, was sie [ihm] wohl für schöne Jungfrauen als Modelle vorzustellen hätten? Da führten sie den Mann auf der Stelle in ihre Palästra, **) und zeigten ihm dort

*) Ueber den Maler Zeuxis sind die Stellen der Alten gesammelt im Catalog. Artific. von Franc. Junius (bei dessen Werke De Pictura Veterum Roterod. 1594. fol. p. 229 bis 235.). Winckelmann spricht über ihn an mehreren Stellen seiner Werke. S. den Registerband von Siebelis S. 335 folg. Er blühte um das Jahr Roms 358.

**) Eigentlich Ringschule. Ueber die Palästra der Alten, besonders der Griechen, findet sich das Nöthige in zwei ältern und in zwei neuern Werken. Jene sind P. Fabri Agonistica 4. Lugd. 1592. H. Mercurialis de Arte Gymnastica 4. Amst. 1672. Diese: G. Lübken: die Gymnastik der Helle-

eine große Anzahl von Knaben, die sich durch vorzüglich edle Gestalt auszeichneten. Es gab nämlich eine Zeit, in der die Krotoniaten vor Allen an Körperkraft und edler Bildung hervorstachen, und in den gymnastischen Wettkämpfen mit dem größten Ruhme die ehrenvollsten Siege davontrugen. *) Als nun der Maler die Gestalten und die Körper der Knaben in hohem Grade bewunderte, sagten Jene: „Nun, dieser Knaben Schwestern sind die Jungfrauen, [die du] bei uns [findest]. Von welch edler Schönheit jene seyn mögen, kannst du aus Diesen hier schließen.“ — „Nun, so bitte ich, gebt mir von jenen Jungfrauen die schönsten [als Modelle], so lange ich an dem Bilde male, das ich euch versprochen habe; damit auf das stumme Bild von dem lebenden Urbilde die Naturwahrheit übergehen möge.“ Da ließen die Krotoniaten, in Folge gemeinsamer Berathung, alle Jungfrauen an einem Platze sich versammeln, und stellten dem Künstler frei, nach seinem Belieben unter ihnen auszuwählen. Er wählte fünf, deren Namen viele Dichter verewigten, weil sie durch das Urtheil desjenigen Mannes ausgezeichnet worden, der nothwendig das sicherste Urtheil über die Schönheit habe fällen können. Er glaubte nämlich, er werde an e i n e m Körper

---

nen. 8. Münster 1835. J. H. K r a u s e: Theagenes, oder wissenschaftl. Darstllg. der Gymnastik, Agonistik und Festspiele der Hellenen. 8. Halle 1835. I. Thl. 1 Abth. Vieles bietet auch Hofmann Lex. Univers. v. P a l a e s t r a.

*) Strabo VI, 12. erzählt, es seyen einmal sieben Krotoniaten zugleich in Olympia Sieger gewesen. Ja man habe ein Sprüchwort gehabt, welches lautete: der Letzte der Krotoniaten ist der Erste der übrigen Hellenen.

nicht alle die Vorzüge finden, die er zu seinem Ideal von Schönheiten bedurfte; und zwar darum, weil die Natur an Einem Subjekte nicht allseitige Vollkommenheit angebracht hat; weßwegen sie auch, als ob sie dann an die Uebrigen keine Gaben mehr zu vertheilen hätte, wenn sie Einem Alles gewährte, Jedem einen andern Vorzug verlieh, während sie Jedem hinwiederum irgend Etwas abgehen läßt.

2. So habe denn auch ich, nachdem ich mich entschlossen, eine Theorie der Redekunst zu schreiben, nicht etwa irgend ein einzelnes Muster vorgelegt, das, nach meiner Ansicht, nach allen seinen Einzelnheiten in jeder Hinsicht nothwendig nachgebildet werden müßte: ich stellte vielmehr alle Schriftsteller neben einander, hob aus Jedem Dasjenige aus, worüber er nach meiner Ueberzeugung am besten Vorschriften ertheilte, und machte aus den verschiedenen talentvollen Bearbeitern eine Blumenlese des Ausgezeichnetsten. Unter Denen nämlich, die des Nennens und Erhaltens werth sind, glaubte ich Keinen zu finden, der gar Nichts vorzüglich, Keinen aber auch, der Alles unverbesserlich vorgetragen hätte. Und eben darum kam es mir auch als eine Thorheit vor, gute Einfälle eines Schriftstellers zu verschmähen, weil ich bei ihm irgend einen Fehler anstößig fand; oder sogar das Fehlerhafte eines Andern aus dem Grunde aufzunehmen, weil ich manche brauchbare Vorschrift von ihm mir zu Nutze gemacht hatte. Wären die Menschen geneigt, auch bei den übrigen Studien aus dem von Vielen Vorgebrachten sich lieber das Zweckmäßigste auszuwählen, als sich an irgend einen bestimmten [Meister] sclavisch anzuschließen, so würden sie nicht so oft durch einseitige Anmaßlichkeit anstoßen, nicht

so sehr in ihren Mißgriffen beharren, und in weniger große Verlegenheiten aus Mangel an Einsicht gerathen. Und besäße ich von der hier abgehandelten Kunst eine eben so vollkommene Kenntniß, als Jener von der Malerei, so würde vielleicht sich dieses Werk in seiner Art mehr, als jenes Künstlers Gemälde in der seinigen, als hervorstechend auszeichnen. Hatte ich doch die freie Wahl unter weit mehrern Vorbildern, als Jener. Jener konnte nur aus einer Stadt und nur aus der Zahl von Jungfrauen, die sich damals vorfanden, auswählen; mir stand es frei, aus Allen, die jemals waren, auszuwählen: es lagen mir die Vorräthe von der frühesten Zeit an, da man diese Kunst theoretisch zu lehren begann, bis auf diese Zeit, zu unbeschränkter Benützung vor.

Die ältern Theoretiker, bis hinauf zu dem ersten Erfinder und Meister auf diesem Gebiete, Tisias, *) hat Aristoteles in Erwägung gezogen, und, mit Namennennung, eines Jeden Vorschriften mit großer Sorgfalt zusammengestellt, mit Klarheit abgefaßt und in gründlicher Entwicklung auseinandergesetzt: er hat dabei die Erfinder [jener Regeln und Grundsätze] an gefälliger Darstellung und Kürze so weit hinter sich zurückgelassen, daß Niemand mehr deren Vorschriften aus ihren Büchern studiert, sondern Alle, die sich mit ihren Systemen bekannt machen wollen, sich immer

*) Tisias lebte um 442 v. C. G., und war Lehrer des Lysias und des Isokrates. Pausanias erzählt von ihm (VI, 17.), er sey Schüler des Korax gewesen, und mit ihm sey Gorgias von Leontium als Gesandter nach Athen gekommen.

wieder an ihn, als einen weit geschicktern Führer dazu, halten. So hat denn dieser Mann nicht nur sich selbst, sondern auch seine Vorgänger zum Beschauen vorgeführt, *) um uns durch sein Werk sowohl die frühern, als sich selbst kennen zu lehren: seine Nachfolger aber haben, ob sie gleich ihre hauptsächlichste Thätigkeit den bedeutendsten Theilen der Philosophie zuwandten, wie er selbst, dessen Vorgange sie folgten, gleichfalls gethan hatte, demungeachtet uns recht viele Vorschriften für den rednerischen Vortrag hinterlassen. Auch noch aus andern [nicht philosophischen] Schulen sind Theoretiker auf dem Gebiete der Rhetorik hervorgegangen, die, wenn nämlich überhaupt die Theorie der Kunst Vorschub thut, die Redekunst bedeutend förderten. Es lebte nämlich zu gleicher Zeit mit Aristoteles der ausgezeichnete und hochberühmte Redekunstlehrer Isokrates: **) doch finde ich kein Lehrbuch, das man ihm selbst einstimmig zuschriebe. Aber von seinen Schülern, und Solchen, die unmittelbar aus dieser Schule hervorgingen, finden sich mehrere Anweisungen zur Redekunst.

5. Diese zwei verschiedenen — ich möchte sagen — Familien, von denen die Eine, obwol sie sich vorzugsweise mit der Philosophie abgab, doch auch der Redekunst einige Aufmerksamkeit schenkte, die Andere aber sich ganz und gar der

---

*) Vgl. die Rhetorik des Aristoteles II, 24.

**) Aristoteles lebte vom J. R. 370 bis 433; Isokrates vom J. R. 319 bis 417. S. über deren Verhältniß die Anmerkungen des Uebersetzers zu Cic. Tusc. I, 4. p. 28.

Kunst des Vortrags und der Theorie der Beredtsamkeit gewidmet hatte, sind von den Spätern gleichsam in Eine Schule verschmolzen worden, welche aus jenen beiden Familien Das in ihre Theorien aufnahm, was ihnen zweckmäßig dargestellt schien. *) Gerade diese habe ich denn auch, neben jenen Frühern, alle, so weit sie mir zugänglich waren, zur Hand genommen, und auch einiges Eigenthümliche zur Förderung der Wissenschaft beizutragen mich bemüht. Ist nun Das, was in gegenwärtigem Werke vorgetragen ist, des Aushebens [und der Auswahl] in dem Grade werth gewesen, als es mit angelegentlicher Sorgfalt ausgewählt worden ist, so haben wahrhaftig Andere, so gut wie ich, Ursache, mit dem darauf verwandten Fleiße nicht unzufrieden zu seyn. Findet man aber, daß ich ohne Grund von irgend Einem meiner Vorgänger etwas Wesentliches übergangen, oder nicht mit der gehörigen Auswahl behandelt habe, so werde ich gerne Belehrung annehmen, und ohne Anstand meine Ansicht [einer fremden] unterordnen. Denn nicht ein Mangel an richtiger Einsicht, sondern das unverständige und lange Beharren auf einer unrichtigen Ansicht ist schimpflich: Jenes nämlich liegt überhaupt in der menschlichen Unvollkommenheit, der Keiner entgeht: Dieses in der Verkehrtheit Dessen, welches es sich zu Schulden kommen läßt. Ich werde deßwegen, was ich vortrage, nicht mit der Entschiedenheit eines Behauptenden, sondern im Tone der Untersuchung und

---

*) Dasselbe sagt Cicero von seinen drei Büchern De Oratore in dem großen Briefe an Lentulus, ad Famm. I, 9. 23.

der bescheidenen Anfrage, aussprechen, um nicht, während ich den untergeordneten Zweck erreiche, daß meine Darstellung ziemlich befriedigend erscheint, das Hauptziel zu verfehlen, nämlich keinen Punkt ohne gehörige Erwägung und mit anmaßender Rechthaberei aufgenommen zu haben. Das jedoch ist es gerade, was ich nicht blos in gegenwärtiger Schrift, sondern in allen Lebensverhältnissen möglichst zu erreichen strebe. Doch, um mich nicht zu weit zu verlieren, will ich nun auf das noch Uebrige zu sprechen kommen, worüber noch Vorschriften nöthig scheinen.

Mein erstes Buch enthielt also, nach Darlegung des Wesens dieser Kunst, ihrer Pflicht [ihres Geschäftes, Wirkungskreises], ihres Zweckes, ihres Stoffes und ihrer Theile, die Arten der Streitsachen, die Arten der Auffindung [des Stoffes], der Begründung und der Beurtheilung [Urtheilsaussprechung]; ferner die Theile der Rede, und über alle diese Gegenstände alle erforderlichen Vorschriften. Da nun in demselben von den übrigen Gegenständen ins Einzelne gehend gesprochen wurde, aber nur an nicht zusammenhängenden Stellen über die Begründung und die Zurechtweisung; so halte ich es für zweckmäßig, dem Geschäfte der Begründung und Zurechtweisung für jede Gattung von Streitsachen eigene Abschnitte zu widmen. Und da die gehörige Behandlung der Beweisführung im ersten Buche mit der erforderlichen Pünktlichkeit erörtert worden ist, so sollen hier blos die einzelnen herauszuhebenden Seiten an jeder vorkommenden Sache selbst ganz einfach und ohne Aus-

schmückung erörtert werden; so daß man aus diesem Buche das Herausheben der einzelnen Seiten selbst, aus dem vorigen die genauere Behandlung derselben zu schöpfen hat. Was also von jetzt an für Regeln vorkommen, diese wird man auf die Capitel von der Bestätigung [Begründung] und von der Zurechtweisung zu beziehen haben.

4. Jede Verhandlung, sey sie aus dem Gebiete des Beweises, oder der Berathung, oder der Urtheilsprechung, muß nothwendig sich in irgend einer der vorhin berührten Gattungen der Begründung, sey es nun eine oder mehrere, herumdrehen. So richtig Dieß ist, so giebt es doch, ob sich gleich über alle zusammen gewisse gemeinsame Vorschriften geben lassen, auch wieder für jede Gattung besondere und abweichende Regeln. Denn einen andern Zweck hat Lob oder Tadel, einen andern das Aussprechen seiner Ansicht [bei der Berathung], einen andern [das Aussprechen eines Urtheils bei] Anschuldigung oder Ablehnung. Bei gerichtlichen Fällen ist die Frage nach Recht und Billigkeit; bei Beweisführungen, nach den Forderungen der Sittlichkeit; bei Berathungen, meiner Ansicht nach, nach dem Sittlichguten und nach dem Nützlichen. Die andern [Theoretiker] hatten nämlich die Ansicht, man brauche bei dem Zurathen oder Abrathen blos die Erörterung des Nützlichen im Auge zu behalten. Die Gattungen [des Vortrags] nun, deren Zwecke und Zielpunkte verschieden sind, können unmöglich einerlei Regeln haben. Ich will jetzt nicht geradezu behaupten, daß nicht dieselben Begründungen vorkommen: allein die Rede ist doch durch den Zweck selbst und die Art der Sache bedingt, und der Redner kommt in den Fall, die Lebensführung

von Jemand nachweisen oder sein Urtheil darüber aussprechen zu müssen. Wir werden uns demnach mit der Erörterung der Streitpunkte in der gerichtlichen Gattung *) der Streitsachen und der Vorschriften beschäftigen. Von hier aus wird sich dann in der Regel das Meiste auch auf die übrigen Gattungen der Streitsachen, die sich um ähnliche Streitpunkte herumdrehen, ohne Schwierigkeit übertragen lassen; späterhin werden wir jedoch noch besonders von den übrigen sprechen.

Gegenwärtig aber gehen wir von der auf Vermuthung beruhenden Begründung aus. Als Beispiel davon mag Folgendes gelten: „Auf einer Reise holt Einer einen Andern, welcher auf einen Jahrmarkt reist, und ziemlich viel Geld bei sich führt, unterwegs ein. Er knüpft mit Diesem, wie sie so zusammen gehen, nach gewöhnlicher Sitte ein Gespräch an, und die Folge davon ist, daß sie sich entschließen, auf der Reise zusammen zu halten [die Reise gemeinschaftlich zu machen]. Sie kehren nun, nach der Verabredung, in derselben Herberge ein, speisen zusammen, und machen aus, in

*) In judiciali genere. Cicero unterscheidet immer scharf zwischen judicialis und juridicialis. Sie unterscheiden sich ungefähr wie gerichtlich und rechtlich. Genauer gesagt aber handelt es sich bei dem judiciale dicendi genus um Anklage und Vertheidigung, um Anschuldigung und Ablehnung. Eine juridicialis constitutio aber ist ein Fall, wo es sich nun nicht mehr darum handelt, ob eine That geschehen sey oder nicht (weil man darüber im Reinen ist), sondern darum, ob Recht oder Unrecht dabei oder dadurch geschehen sey.

demselben Gemache zu schlafen. Nach dem Essen legen sie sich gemeinsam nieder. Der Wirth aber (so soll es nämlich späterhin aufgekommen seyn, als er bei einem andern Verbrechen ertappt ward) wurde gewahr, daß der Eine [von seinen Gästen] Geld bei sich habe. In der Nacht nun, als er merkte, daß Jene, wie natürlich, in Folge der Ermüdung in recht tiefem Schlafe liegen, ging er zu ihnen hinein, zog das Schwert des Einen, der kein Geld bei sich hatte, und das eben neben ihm lag, aus der Scheide, tödtete damit den Andern, nahm das Geld, steckte das blutige Schwert wieder in die Scheide, und begab sich weg in sein Bett. Der aber, mit dessen Schwert der Mord geschehen war, stand lange vor Tag auf, rief seinem Gefährten wiederholt, um ihn zu wecken. Endlich dachte er, er schlafe allzutief und gebe ihm deßwegen kein Gehör; nahm also sein Schwert und was er sonst mitgebracht hatte, mit sich, und setzte seine Reise allein fort. Bald darauf machte der Wirth Lärm, es sey ein Mensch ermordet worden, und eilt dem früher Fortgegangenen, in Begleitung einiger Gäste, nach. Er holt ihn unterwegs ein, faßt ihn, zieht ihm das Schwert aus der Scheide, findet es blutig; der Mensch wird in die Stadt geführt und vor Gericht gestellt." Hier haben wir nun die Anschuldigung des Verbrechens: du hast gemordet; die Ablehnung: ich habe nicht gemordet. Daraus ergiebt sich nun die Gestaltung des Prozesses. Es beruht hier die Untersuchung auf einer auf Vermuthung gestützten Begründung [Aufstellungsform], wie die Beurtheilung selbst, nämlich auf der Frage, ob der Mensch der Mörder sey?

5. Jetzt wollen wir die Fälle [Punkte] angeben, von denen ein Theil bei jeder auf Vermuthung beruhenden Begründung vorkommt. Bei der Angabe aber, sowohl dieser als der übrigen, wird darauf zu achten seyn, daß nicht bei jeder zu verhandelnden Rechtssache alle vorkommen. Denn wie jedes Wort [jeder Name] mit einigen, nicht mit allen Buchstaben geschrieben wird, so wird auf jede Rechtssache nicht die ganze Summe aller möglichen Beweisgründe, aber nothwendig ein Theil davon passen. Jede Vermuthung ist demnach aus der Veranlassung, aus der Person und aus der Thatsache selbst zu schöpfen. Die Veranlassung wird eingetheilt in den Antrieb [Anstalt] und die Anregung durch Gründe [Ueberlegung]. Der Antrieb [Trieb] ist [die Stimmung], die, ohne Nachdenken, durch eine gewisse Erregung des Gemüths zu irgend einem Handeln veranlaßt, z. B. Liebe, Rachgier, Kränkung, Trunkenheit, überhaupt Alles, wo man annehmen kann, daß das Gemüth so aufgeregt gewesen sey, daß es mit Ueberlegung und Umsicht das Vorliegende gar nicht habe betrachten können, und daß [der Mensch], was er gethan, vielmehr in einem Drange des Gefühls, als mit Erwägung gethan habe. Die Anregung durch Gründe [die Ueberlegung] aber ist eine genaue und umsichtige Erwägung, ob Etwas gethan oder nicht gethan werden solle. Man nimmt an, sie habe stattgefunden, *) wenn es sich herausstellt, daß sich das Gemüth

*) Für interfuisse wollte Ernesti lesen intercessisse. Orelli sagt: ohne Grund. Den Grund gibt Wetzel an: weil interesse mehr bei Personen, intercedere

mit Bewußtseyn von Gründen, von Etwas abgewandt oder zu Etwas entschlossen habe; z. B. wenn es heißt, es sey Etwas aus Freundschaft geschehen, oder um sich an einem Feinde zu rächen, oder aus Furcht, oder des Ruhmes, oder des Geldes wegen. Ferner (um alle denkbaren Ursachen zusammen zu fassen) um etwas Vortheilhaftes zu behalten, zu vermehren oder zu bekommen, oder auch im Gegentheil von etwas Widerwärtigem loszukommen, es zu vermindern oder ihm auszuweichen. In eine dieser beiden Klassen gehören denn auch die Fälle, wenn man entweder zur Vermeidung einer größern Unannehmlichkeit irgend eine Unannehmlichkeit sich gefallen läßt, oder um eines desto größern Vortheils willen; oder wenn man andererseits einen Vortheil aufgiebt, um einen größern Vortheil zu gewinnen, oder um einen größern Nachtheil zu vermeiden.

Und hier bin ich an einem Punkte, der eine Art von Grundlage der Gestaltung eines Prozesses [einer Verhandlung] bildet. Denn es läßt sich Keiner beweisen, es sey Etwas geschehen, wenn man ihm nicht Etwas nachweist, weßwegen es gethan worden sey. Behauptet also ein Ankläger, es sey Etwas durch einen Antrieb geschehen, so muß er durch seine Ausdrücke und seine Darstellung jenen Anstoß, so zu sagen jene Aufregung des Gemüths und jene leidenschaftliche Stimmung recht

---

mehr bei Sachen gebraucht werde. Einen Grund hatte er also wohl: nur keinen hinreichenden. Denn konnte der Auct. ad Herenn. I, 9. sagen: Alicujus auctoritas videbitur interfuisse; so konnte Cicero auch hier schreiben: Ratiocinatio dicitur interfuisse.

auffallend schildern, und nachweisen, wie stark die Gewalt der Liebe sey, welche Störung des Gemüthes die Rachgier bewirke, oder irgend eine andere Veranlassung von denen, durch deren Anstoß nach seiner Angabe Einer zu einer That sich habe hinreißen lassen. Da muß denn auch durch Erwähnung von Beispielen Solcher, die aus ähnlichem Antriebe etwas [Aehnliches] begangen, und durch Zusammenstellung des Vergleichbaren, und durch die [psychologische] Entwicklung der Gemüthsstimmung darauf hingearbeitet werden, daß man es nicht mehr als natürlich findet, wenn ein von solcher Störung überwältigtes Gemüth zu irgend einer auffallenden That schreitet.

6. Behauptet der Redner aber, es habe Einer Etwas nicht in Folge eines Antriebs, sondern mit Ueberlegung begangen, so wird er nachweisen, was für einen Vortheil er bezweckt welchem Nachtheil er auszuweichen gesucht habe; er wird dabei die Farben möglichst stark auftragen, damit, so weit es nur thunlich ist, es sich herausstelle, daß Jener zu seiner strafbaren That einen recht starken Beweggrund gehabt habe. Hat er es des Ruhmes wegen gethan [so wird der Redner herausheben], welch großen Ruhm sich Jener [davon] versprochen habe; gleicherweise, wenn es aus Herschgier, aus Geldgier, aus Freundschaft, aus Feindschaft geschah; kurz, was er nur immer für eine Ursache angeben mag, immer wird er am besten thun, sie recht grell hervorzuheben. Dabei wird er recht sehr in Erwägung ziehen müssen, nicht blos wie sich die Sache in der Wirklichkeit verhalten habe, sondern noch viel angelegentlicher, was in der Ansicht Desjenigen gelegen sey, dem er [das Vergehen]

Schuld giebt. Denn darauf kommt es gar nicht an, daß [der Thäter] wirklich keinen Vortheil oder Nachtheil gehabt habe oder habe, wenn man nachweisen kann, daß es dem Angeschuldigten so vorgekommen sey. Die Meinung nämlich übt eine gedoppelte Täuschung gegen die Menschen aus, nämlich, wenn entweder die Sache selbst anderer Art ist, als man vermuthet, oder der Erfolg ein anderer ist, als man vorausgesetzt hat. Die Sache selbst ist anderer Art, wenn man entweder Das, was gut ist, für schlimm hält, oder, umgekehrt, das Schlimme für gut; oder wenn man, was an sich weder schlimm noch gut ist, *) für schlimm oder gut hält; oder wenn man, was schlimm oder gut ist, als weder schlimm noch gut ansieht. Hat [der Redner] Dieß richtig aufgefaßt, so braucht er, wenn Einer behauptet, es sey ihm kein Geldgewinn theurer oder lieber als des Bruders oder des Freundes Leben, oder überhaupt als seine Pflicht, Dieß als Ankläger gar nicht in Abrede zu stellen. Denn wer Etwas, das mit solcher Wahrheit und solchem Pflichtgefühl ausgesprochen wird, läugnet, auf Den wird sich der Vorwurf schlechter Gesinnung und der größte Haß wälzen. Aber sagen wird er müssen, es sey dem Thäter nicht [als] so [pflichtwidrig] vorgekommen, und Dieß wird er aus Dem zu schöpfen haben, was die Persönlichkeit betrifft, worauf wir später zu sprechen kommen müssen.

7. Der Erfolg aber täuscht dann, wenn sich die Sache anders begiebt, als man angiebt, daß Diejenigen, welchen das Unrecht vorgehalten wird, vorausgesetzt haben:

---

*) Das nannten die Griechen ἀδιάφορα, gleichgültige Dinge.

z. B. wenn man sagt, es habe Einer einen Andern getödtet, als Den, welchen er habe tödten wollen, weil ihn entweder die Aehnlichkeit, oder der Argwohn, oder eine falsche Nachweisung getäuscht; oder er habe Den getödtet, in dessen Testament er nicht als Erbe stehe, weil er vorausgesetzt habe, er stehe als Erbe in seinem Testament. Es müsse nämlich nicht aus dem Erfolge zurück auf die Absicht geschlossen, sondern erwogen werden, mit welchem Gedanken und mit welcher Hoffnung der Thäter sich zu der gesetzwidrigen Handlung entschlossen habe; zur Sache gehöre blos, mit welcher Gesinnung Einer Etwas thue, nicht, welcher Zufall dabei walte. Bei diesem Punkte aber wird es für den Ankläger von hauptsächlicher Wichtigkeit seyn, wenn ihm der Beweis gelingt, daß sonst gar Niemand eine Ursache gehabt habe, die That zu begehen; von untergeordneter Bedeutung [wenn er beweisen kann], daß [wenigstens] Niemand eine so bedeutende oder eine so passende Veranlassung hatte. Hat es aber den Anschein, als hätten auch Andere Ursache gehabt, es zu thun, so muß man entweder nachweisen, daß es Andern an der Möglichkeit, oder an dem Vermögen, oder an dem Willen dazu gefehlt habe. An der Möglichkeit, wenn man angeben kann, sie haben entweder Nichts davon gewußt, oder seyen nicht zugegen gewesen, oder haben Etwas nicht zu erzwecken vermocht; an dem Vermögen, wenn man nachweist, es habe einem Andern an der Veranlassung [an der Bekanntschaft mit der Verfahrungsart], an Gehülfen, an Hülfsmitteln und an dem Uebrigen, was sonst zur Sache erforderlich ist, gefehlt. An dem Willen, wenn man auseinandersetzt, es sey gar nicht in der Gemüthsart

[Anderer], die dergleichen Gedanken gar nicht nachhängen, ja denen sie nicht einmal zu Sinne kommen. Endlich kann auch der Ankläger die Vertheidigungsgründe, die wir dem Angeklagten einräumen, dazu benützen, um Andere von der Zurechnung der Schuld frei zu machen. Doch muß Dieß in der Kürze geschehen, und Vieles in Eins zusammengefaßt werden, damit es nicht eher den Anschein habe, man schuldige Diesen an, um einen Andern in Schutz zu nehmen, als, man nehme den Andern in Schutz, um Diesen anzuschuldigen.

8. Das ungefähr ist es, was ein Ankläger in Beziehung auf das Thun [Gethanhaben] in einer Rechtssache zu erwägen hat. Der Vertheidiger dagegen wird seinerseits den Satz aufstellen, es habe entweder gar kein Antrieb stattgefunden, oder, wenn er dieses Stattfinden einräumt, es als unbedeutend darstellen, und beweisen, er sey nichts weniger als stark gewesen, oder darthun, daß aus demselben Handlungen der Art gar nicht zu entspringen pflegen. Hier wird nun der Platz seyn, auseinanderzusetzen, was diejenige Gemüthserregung, von welcher ergriffen der Angeschuldigte irgend eine That begangen haben soll, für eine wesentliche Beschaffenheit, und welchen Einfluß sie habe. Hierbei sind dann Beispiele und Aehnlichkeiten vorzubringen, zugleich auch mit Sorgfalt das Wesen einer solchen Gemüthsaufregung mit möglichst sanften Farben von einer Seite, wodurch sie am wenigsten stürmisch erscheint, zu schildern, so daß der vorliegende Fall selbst aus einer grausamen und wildleidenschaftlichen That sich zu einer weniger auffallenden und aus einer sanftern Stimmung hervorgegangenen Handlung umgestalte, und die Rede dennoch das Gemüth des Zuhörers

und seine innigste, gefühlteste Theilnahme anspreche. Die Verdachtsgründe der Ueberlegtheit aber wird er entkräften, wenn er entweder erklärt, es habe sich gar kein Vortheil dargeboten, oder ein unbedeutender, oder für Andere ein größerer, oder für den Angeschuldigten ein um Nichts größerer als für Andere, oder gar für ihn mehr Nachtheil als Vortheil, so daß die Größe des Vortheils, der als erstrebt angegeben werde, gar nicht zu vergleichen sey mit dem Nachtheile, der sich ergeben habe, oder mit der Gefahr, welche drohe: und alle diese Rücksichten sind denn auch bei der Erörterung über die [angebliche] Vermeidung des Nachtheils zu nehmen. Hat der Ankläger gesagt, der Angeklagte *) habe Das beabsichtigt, was ihm vortheilhaft geschienen habe, oder sey Dem ausgewichen, was er für nachtheilig gehalten, wiewohl er hier in einer falschen Ansicht befangen gewesen sey; so muß der Vertheidiger beweisen, daß Niemand in so hohem Grade thöricht sey, daß er in einem Falle, wie der vorliegende, die Wahrheit verkennen könne. Doch gebe man auch das Letztere zu, so werde man doch Jenes nimmermehr zugeben; ja der Angeklagte sey nicht einmal im Zweifel über sein Recht gewesen, sondern habe ohne alle Bedenklichkeit, in Folge eines Irrthums, Das, was falsch gewesen, für recht und wahr gehalten. Hätte er auch nur gezweifelt, so wäre es ja ein Beweis von der größten Thorheit gewesen, dem Antriebe einer zweifelhaften Hoffnung folgend, sich

---

*) Wir folgen der trefflichen Correctur von Schütz: reum id esse secutum, für eum i. e. s., welche auch Or. aufgenommen hat.

in eine nichts weniger als zweifelhalte Gefahr zu begeben. So wie aber der Ankläger, bei der Ablehnung der Schuld von Andern, sich der vom Vertheidiger gebrauchten Einwendungen bedienen kann; eben so wird der Angeklagte sich der zu Gunsten des Anklägers sprechenden Punkte bedienen, wenn er die Anschuldigung von sich auf Andere überwälzen will.

9. Aus der Person aber wird die Vermuthung geschöpft, wenn man die Dinge, welche den Personen als Eigenthümlichkeiten zugeschrieben worden, sorgfältig betrachtet, die wir alle im ersten Buche auseinandergesetzt haben. Erstlich wird zuweilen schon aus dem Namen irgend ein Verdacht [eine Vermuthung] lebendig. Wenn ich aber vom Namen spreche, so muß man darunter auch den Beinamen *) verstehen. Es handelt sich nämlich hier von einem bestimmten und eigenthümlichen [einen Menschen bezeichnenden] Ausdrucke, z. B. wenn wir sagen, es heiße Einer deßwegen Caldus [Hitzig], weil er ein Mensch von übereilten und

*) Zu cognomen (Beinamen) geben Viele noch et agnomen bei: ein Zusatz, von welchem Orelli mit Recht sagt, er sey wahrscheinlich Beigabe eines spätern Grammatikers aus der Kaiserzeit, wo man die Namen gerne häufte. Richtig bemerkt auch Freund im latein. Wörterbuch, agnomen scheine erst in späterer Latinität von den Grammatikern erfunden worden zu seyn, um den Beinamen einer einzigen Person, z. B. Africanus, Cunctator, u. dgl. von dem allen Agnaten zukommenden Beinamen Scipio, Cato u. dgl. zu unterscheiden. So heißt z. B. bei Publius Cornelius Scipio Africanus der erste Name Praenomen, der zweite Nomen, der dritte Cognomen, der vierte Agnomen, nach den Grammatikern.

plötzlichen Entschlüssen sey: oder es habe Einer unkundige Griechen dadurch getäuscht, daß er Clodius, oder Cäcilius, oder Mucius *) hieß. Auch aus der Natur eines Menschen läßt sich einigermaßen eine Vermuthung schöpfen. Denn alles Das, ob es ein Mann oder ein Weib, ein Mensch aus diesem oder jenem Staate sey, was er für Vorfahren, **) was für Blutsverwandte, welches Alter, was für ein Gemüth, was für einen Körper er habe, welche Dinge [nämlich alle] zur Natur gehören, kann Veranlassung zu irgend einer Vermuthung geben. Auch aus der Lebensweise schöpft man viele Muthmaßungen, wenn man nachfragt, wie, und bei Wem, und von Wem Einer erzogen und gebildet worden sey, mit was für Leuten er lebe, was er zu Hause für eine Lebensweise und für ein Benehmen habe. Oft auch zieht man Beweismittel aus den Glücksumständen, wenn man betrachtet, ob Einer ein Sclave oder ein Freier, ob reich

---

*) Muretus erklärt Dieß so, es habe Jemand unkundigen Griechen weis gemacht, der Name Clodius heiße eigentlich ein Hinkender (von claudicare), Cäcilius aber ein Blinzler (von caecutire), und Mucius (von mutus) ein Stummer. Die Neuern fassen Das anders auf: nämlich es haben sich unkundige Griechen durch jene Namen täuschen lassen, Leute, die so hießen, für tüchtige Redner oder Rechtskundige zu halten, weil es solche unter jenen Namen gab. Schütz meint jedoch, es müsse Cascellius für Caecilius heißen, weil es unter dem erstern Namen tüchtige Juristen gab. Diese Erklärung verdient den Vorzug.

**) Diesen Kunstgriff wendet Demosthenes in der Rede pro corona an, indem er seine edle Abkunft mit der unedeln seines Gegners Aeschines vergleicht.

oder arm, von hohem oder niederm Range, glücklich oder unglücklich, Privatmann oder Staatsbeamter sey oder gewesen sey, oder seyn werde, oder wenn überhaupt die Frage nach irgend Etwas ist, was man in das Gebiet des Glückes [des Zufälligen] rechnet. Die persönlichen Eigenschaften aber, da sie in einer ausgebildeten und sich gleich bleibenden Ausbildung der geistigen oder körperlichen Eigenthümlichkeit bestehen, — wozu Tugend, Wissen und das beiden Entgegengesetzte gehören — bei diesen wird die Sache selbst, in einem gegebenen Falle, Anleitung geben, ob auch in dieser Beziehung sich von diesen Punkten aus Muthmaßungen ergeben. Bei der Betrachtung der Gemüthsstimmung freilich ergiebt sich offenbar eine entschiedene Veranlassung zur Vermuthung, z. B. bei Liebe, Rachgier, Unmuth: aus dem Grunde, weil nicht nur deren Einfluß begreiflich ist, sondern sich auch die Umstände leicht bemerken lassen, die im Gefolge irgend eines dieser Zustände sind. Weil aber die vorherrschende Neigung eines Menschen eine beharrliche und lebhafte Richtung der Thätigkeit auf einen Gegenstand mit einem starken Willensdrange ist, so läßt sich aus derselben leicht eine Folgerung ableiten, welche die Umstände selbst, in einem vorliegenden Falle, an die Hand geben. Auch aus der Absicht wird sich einige Muthmaßung schöpfen lassen. Absicht ist nämlich die in Folge des Nachdenkens vorgesetzte Weise, Etwas zu thun oder nicht zu thun. Was aber Thaten, zufällige Ereignisse und Reden [Aeusserungen], welche sich alle, wie in den Regeln für die Begründung gesagt worden ist, aus drei Zeitgesichtspunkten betrachten lassen — was diese

für Veranlassung bieten, irgend eine Vermuthung zu bestätigen, wird ohne Schwierigkeit zu erkennen seyn.

10. An den Personen nun finden sich Eigenschaften, die der Redner zusammenstellen und bei seiner Anklage gebrauchen kann, um den Menschen in einem nachtheiligen Lichte darzustellen. Denn die [angegebene] Ursache einer That hat nicht genug Beglaubigung, wenn nicht über das Gemüth Dessen, der angeschuldigt wird, ein solcher Verdacht verbreitet wird, daß man es wahrscheinlich findet, eine Verschuldung dieser Art sey nicht gegen seinen Charakter. Denn so wie es zwecklos ist, das Gemüth eines Menschen in ungünstigem Lichte darzustellen, wenn keine Veranlassung eingetreten ist, warum er sich sollte vergangen haben, so ist es von wenig Gewicht, daß eine Veranlassung zu einem Vergehen für ihn eingetreten sey, wenn nicht nachgewiesen wird, daß das Gemüth desselben unedlen Triebfedern zugänglich war. Der Ankläger muß also das Leben Desjenigen, den er anschuldigt, aus frühern Handlungen ungünstig darstellen, und nachweisen, wenn er etwa eines gleichen Vergehens schon früher überwiesen worden ist. Kann er Dieß nicht [so muß er etwas Anderes beizubringen suchen], z. B. *) wenn [der Angeschuldigte] schon früher in einen ähnlichen Verdacht gerathen ist, und besonders, wo möglich, daß er sich bei irgend einer ähnlichen Veranlassung derselben Art habe zu einem

---

*) Hier hat sich Cicero, in der Hoffnung, der Leser werde ihn dennoch verstehen, so kurz gefaßt, daß aus dem Sinne des Vorigen ein bedeutender Zusatz gemacht werden mußte. Aehnliches hat Wetzel bemerkt und ergänzt.

Vergehen verleiten lassen, sey es nun in einem Falle von gleicher, oder größerer, oder geringerer Wichtigkeit; so daß [der Ankläger], wenn er sagt, es habe Einer sich durch Geld zu einer That verleiten lassen, demselben irgend eine frühere aus Habsucht geschehene Handlung beweisen kann. In jedem vorkommenden Falle wird er dann den Charakter, die Lebensweise, oder die vorherrschende Neigung, oder die Glücksumstände, oder irgend Etwas von den Dingen, die mit der Persönlichkeit zusammenhängen, mit der Ursache in Verbindung setzen, die er als den Beweggrund zum Vergehen angiebt, und auch aus Verschuldungen in einem ganz andern Gebiete, wenn sich aus dem gleichen Nichts schöpfen läßt, dem Gemüthe des Gegners einen Flecken anhängen müssen, z. B.: wenn man Einen beschuldigt, er habe eine That aus Habsucht begangen, und man doch nicht beweisen kann, daß Der, den man anklagt, habsüchtig sey, so muß man darthun, daß er andere Charakterfehler habe, und es darum nicht zu verwundern sey, daß ein Mensch, der in jenem Falle sich als gemein, oder leidenschaftlich, oder grobsinnlich *) gezeigt, auch im gegenwärtigen sich vergangen habe. Denn je mehr die sittliche und persönliche Würde eines Angeschuldigten in der Achtung der Leute herabgesetzt ist, in gleichem Grade ist die Wirksamkeit seiner ganzen

*) Es heißt petulans, und könnte auch wohl frech übersetzt werden. Die Bedeutung unzüchtig will Döderlein (Lat. Synon. u. Etymol. III. S. 42), ungeachtet einige Stellen des Cicero darauf hinzuführen scheinen, im goldenen Zeitalter nicht gelten lassen.

Vertheidigung geschwächt. Läßt sich gar nicht beweisen, daß der Angeklagte sich irgend ein Vergehen früher habe zu Schulden kommen lassen, so kann man den [bekannten] Grundsatz, daß der frühere Ruf des Menschen nicht als zur Sache gehörend betrachtet werden dürfe, den Richtern mit einem Winke der Ermahnung vorhalten: der Angeschuldigte habe früher [seinen Charakter] zu verbergen gewußt: jetzt liege er in der Verschuldung offen vor; es dürfe eben darum auch der vorliegende Fall nicht nach dem frühern [scheinbar unbescholtenen] Leben beurtheilt, sondern es müsse eben dieses frühere Leben aus dem vorliegenden Falle als verwerflich erkannt [und erwogen] werden, daß es ihm früher nur an der Möglichkeit oder an der Veranlassung zu sündigen gefehlt habe; oder, wenn sich auch Das nicht sagen läßt, so wird der Kläger zu allerletzt auch Das vorbringen müssen, es sey etwas ganz Natürliches, wenn Dieß sein erstes Vergehen sey: denn wer sündigen wolle, müsse es nothwendig irgend einmal zum erstenmal thun. Kennt man aber dessen früheres Leben gar nicht, so übergeht man diesen Punkt, weist nach, warum man ihn übergehe, und macht sich sogleich an die Beweisgründe für die Anklage.

11. Der Vertheidiger dagegen wird, wo möglich, zuvörderst das Leben Desjenigen, der angeschuldigt wird, so sittlich rein, als möglich, darstellen müssen. Dieß wird geschehen, wenn er einige allgemein bekannte und das Wohl Anderer fördernde Dienstleistungen desselben nachweist. Hierher gehört, was er für Eltern, Verwandte, Freunde, Verschwägerte, Angehörige gethan; auch, was noch seltener und

auszeichnender ist, wenn er angiebt, jene Dienste seyen von ihm mit großer Anstrengung, oder mit Gefahr, oder, ohne dringend nothwendig zu seyn, mit Beidem, aus reinem Wunsche, sich gefällig zu erzeigen, entweder dem Vaterlande, oder den Eltern, oder andern so eben Aufgezählten zu Liebe geschehen; sodann wenn er [zeigt], der Angeklagte habe kein Vergehen begangen, habe sich durch keine Leidenschaft von seiner Pflicht abwendig machen lassen. Und Dieß wird dadurch um so mehr beglaubigt erscheinen, wenn, während angegeben wird, es habe sich ihm die Möglichkeit dargeboten, ungestraft etwas sittlich Verwerfliches zu thun, zugleich bewiesen wird, daß sein Wille diese Möglichkeit verschmäht habe. Diese Art der Ablehnung wird aber um so mehr Nachdruck haben, wenn man beweist, daß [der Angeklagte] gerade von Vergehen der Art, dergleichen das angesonnene ist, früher ganz rein gewesen sey; z. B. wenn er angeschuldigt wird, er habe eine That aus Habsucht gethan, und man thut dar, daß er in seinem ganzen Leben nichts weniger als geldgierig gewesen. Da kann man denn mit großer Würde im Tone des empörten Gefühls sprechen, in Verbindung mit der Beschwerde, es sey ein elender und unwürdiger Frevel, vorauszusetzen, daß, ungeachtet sein Gemüth in seinem ganzen Leben sich gegen unsittliche Handlungen gesträubt, dieselbe Veranlassung, welche verwegene Menschen zur Täuschung Anderer hinzureißen pflege, einen Mann von dem fleckenlosesten Charakter habe zu einer Vergehung hinreißen können: oder es sey gegen alles Rechtsgefühl, und gerade für die besten Menschen im höchsten Grade verderblich, daß unter Umständen, wie die vorliegenden, ein

früherer sittlich reiner Lebenswandel nicht laut zu ihren Gunsten spreche, sondern daß, in Folge einer plötzlichen Anschuldigung, die ohnehin leicht aus der Luft gegriffen werden könne, und nicht aus dem frühern Leben, wobei eben so wenig eine Täuschung durch Hinzudichten, als eine Veränderung möglich sey, ein Urtheil gebildet werde. *) Sind aber in dem frühern Leben [des Angeklagten] Unwürdigkeiten, so wird der Vertheidiger entweder erklären, der Angeschuldigte sey ohne Grund in der öffentlichen Meinung verdächtigt worden, weil Einige ihm übelwollten, oder ihn verläumdeten oder verkannten; oder er wird das Geschehene der Unbesonnenheit, dem Drang der Umstände, einer Ueberredung, der Jugend, oder irgend einer nicht unedeln Aufwallung des Gemüths zuschreiben; oder, wenn die frühere Verfehlung ganz anderer Art ist, als die jetzt Schuld gegebene [sagen], es sey zwar sein Gemüth nicht ganz fleckenlos geblieben, aber von einer Schuld, wie die jetzt vorgeworfene, weit entfernt. Läßt sich aber frühere Schändlichkeit oder entehrende Nachrede auf keine Weise durch die Darstellung beseitigen oder mildern, so muß der Redner erklären, es handle sich hier nicht um dessen früheres Leben und den moralischen Charakter, sondern von dem gegenwärtig vorgehaltenen Verbrechen: es müsse deßwegen alles früher Ge-

*) Wir übersetzen nach Ernesti's von Wetzel gebilligter Conjectur, fieri judicium, für facere jud., damit es mit dem obigen plurimum prodesse besser harmonire: ob wir gleich Bedenken tragen würden, jenes in den Text aufzunehmen.

schehene außer dem Kreise der Betrachtung gelassen, und nur das Vorliegende besprochen werden.

12. Aus der Thatsache *) selbst aber werden Muthmaßungen gezogen, wenn die Behandlung der ganzen Sache von allen Seiten in Untersuchung gezogen wird. Und diese Muthmaßungen werden theils aus der Sache [dem Geschäfte] allein, theils gemeinsam aus den Personen und der Sache zugleich zu schöpfen seyn. Aus der Sache werden sie gezogen werden können, wenn wir diejenigen Dinge, welche mit den Geschäften in Verbindung stehen, sorgfältig betrachten. **) Von diesen scheinen nun zu der gegenwärtigen Zusammenstellung zu passen alle ihre Arten, und die Mehrzahl der Theile ihrer Arten. Zuvörderst wird man also darauf sehen müssen, was mit dem Geschäfte selbst zusammenhänge, das heißt, was sich von der Sache nicht trennen lasse. Und hierbei wird es genug seyn, recht genau zu betrachten, was vor der Sache geschehen sey, woraus die Hoffnung entstanden, es zu Stande zu bringen, und das Vermögen, es zu thun, geschöpft zu seyn scheine; was sich bei der Vollführung der Sache selbst, und was nachher als Folge sich begeben habe. Dann ist die Ausführung des Geschäfts selbst zu zergliedern. Denn diese Art derjenigen Dinge, die mit dem Geschäfte in Verbindung stehen, ist der zweite Punkt meiner Darstellung. Hierbei kommt nun in Erwägung der Ort, die Zeit, die Gelegenheit, das Vermögen. ***)

*) Vgl. oben C. 5.

**) Vgl. oben 1. Buch, 26—28 C.

***) Vgl. oben I, 26 und 27.

Die Bedeutung eines jeden dieser Punkte ist genau bei den Vorschriften über die Begründung entwickelt worden. Damit es nun also nicht scheine, als haben wir hier keine Winke gegeben, oder als haben wir das Nämliche zweimal vorgetragen, so wollen wir nur kurz darstellen, was auf jeder Seite [bei jedem Punkte] erwogen werden müsse. Bei dem Orte also kommt in Betrachtung die Bequemlichkeit, bei der Zeit die Dauer, bei der Gelegenheit die der Ausführung günstigen Umstände, bei dem Vermögen das zu Gebote Stehen und die Möglichkeit, über diejenigen Dinge zu verfügen, durch die Etwas leichter wird, oder ohne welche es sich gar nicht zu Stande bringen läßt. Sodann ist darauf Rücksicht zu nehmen, was mit dem Geschäfte in Verbindung steht, *) d. h., was mehr, was weniger, was gleich bedeutend, was ähnlich sey; woraus sich denn eine Vermuthung ziehen läßt, wenn man sorgfältig erwägt, wie es bei Dingen von größerer, von geringerer, von gleich großer Bedeutung, oder bei ähnlichen zu gehen pflegt. Hierbei ist denn auch auf den Erfolg zu sehen, das heißt, man muß, was sich in Folge jedes Umstandes zu ereignen pflegt, gar sehr beachten, z. B. Furcht, leidenschaftliche Freude, Verlegenheit. Der vierte **) Punkt aber von denen, die wir als mit den Geschäften in Verbindung stehend angaben, war die Folge. Hierbei kommt Das in Untersuchung, was nach Vollführung des Geschäftes [nach Vollendung der That] entweder unmittelbar oder nach Verlauf einiger Zeit folgt.

---

*) Vgl. oben I, 28.

**) Vgl. oben I, 28.

Da werden wir denn in Betrachtung ziehen, ob sich irgend eine Gewohnheit finde, oder ein Gesetz, irgend eine Verhandlung, irgend ein dabei vorkommender Kunstgriff, ein Herkommen, etwas Uebliches, *) eine Billigung oder Mißbilligung von Seiten des Publikums, woraus sich bisweilen irgend eine Muthmaßung schöpfen läßt.

13. Es giebt aber auch einige **) Muthmaßungen, die gemeinsam, theils aus den Umständen der Geschäfte [Sachen, Thatsachen] selbst, theils aus denen der Personen ***) geschöpft werden; denn die Glücksumstände, der Charakter, die Lebensweise, die vorherschende Neigung, die Handlungen, irgend ein Zufall [Unfall], Aeußerungen, die Absichten, die angenommene Sinnesart oder körperliche Angewöhnungen, †) gehören größtentheils eben zu den Punkten, die eine Sache glaublich oder nicht glaublich machen können, und mit einer Muthmaßung über die That in Verbindung stehen. Es ist nämlich bei dieser Auffassung vorzüglich die Frage, erstlich, ob Etwas habe geschehen können; sodann, ob es von irgend einem Andern habe geschehen können? Ferner das Vermögen, wovon wir vorhin ††) sprachen; sodann, ob die geschehene That eine solche sey, auf welche nothwendig habe Reue erfolgen müßen, oder eine solche, bei der gar keine Hoffnung

---

*) Exercitatio: vielleicht eher Uebung, Angewöhnung.

**) D. h. noch einige andere. S. oben C. 4. 8.

***) Vgl. oben C. 12.

†) Ueber alles Dieses vgl. oben I, 24 und 25. und II, 9.

††) Nämlich im 7. C.

zur Verheimlichung gewesen; endlich die Nothwendigkeit,*) wobei die Frage ist, ob es nothwendig gewesen sey, daß die That entweder [überhaupt] geschehe, oder gerade so geschehe. Ein Theil dieser Fragen gehört zu der [Frage nach der] Absicht, welche bei den Personen in Anregung kommt, wie in dem oben von uns auseinandergesetzten Falle.**) Etwas vor dem Ereigniß Hergehendes wird seyn, daß der Angeklagte sich auf der Reise so vertraulich an den Andern angeschlossen, daß er Veranlassung zu einer Unterhaltung gesucht, daß er mit demselben in Eine Herberge gegangen, daß er mit ihm zu Nacht gegessen habe. In dem Ereigniß selbst kommt vor, daß es Nacht dabei war, und der Andere im Schlafe gelegen. Nach dem Vorfalle, daß er allein fortgegangen, daß er jenen mit ihm so vertraut gewordenen Reisegefährten so gleichgültig verlassen, daß er ein blutbeflecktes Schwert gehabt habe. Ein Theil dieser Punkte gehört auch zu der Absicht [zu Dem, was der Angeschuldigte denken mochte]. Denn es ist die Frage, ob die Art und Weise der That mit Umsicht erwogen und ausgesonnen worden, oder mit solcher Unbesonnenheit, daß es nicht wahrscheinlich ist, daß irgend Jemand so unbesonnen an die Ausübung eines Verbrechens gegangen sey. Hierbei kommt zur Untersuchung, ob [die That] auf irgend eine andere Weise habe klüger ausgeführt, oder vom Zufall begünstigt werden können. Denn oft zeigt es sich, daß, wenn es an Geld, an Hülfsmitteln, an Gehülfen fehlte, das Vermögen zur That gar

---

*) Vgl. C. 11.

**) Dieß geschah im 4. C.

nicht vorhanden war. Betrachten wir demnach die Sache sorgfältig, so finden wir, daß die Umstände, welche die Sachen und die Personen betreffen, mit einander in Verbindung stehen.

Hier ist es nun aber weder leicht, noch nothwendig, in der Art, wie bei den oben abgehandelten Punkten, zu unterscheiden, auf welche Weise der Ankläger, und auf welche der Vertheidiger *) jedes Einzelne behandeln müsse. Nicht nothwendig ist es, weil, wenn einmal die Streitsache [der Prozeß] vorliegt, was in dem jedesmaligen Falle anwendbar sey, die Sache selbst Diejenigen lehren wird, welche nicht meinen, sie werden hier Alles finden, aber doch eine ziemliche Einsicht in die Sache mitbringen; nicht leicht ist es, weil nicht blos gar kein Ende abzusehen wäre, wenn man für und wider über jeden einzelnen Punkt eine besondere Entwicklung geben wollte, und gewöhnlich diese Dinge, nach Umständen, das einemal für, das anderemal wider den Einen, wie den Andern, sprechen.

14. Darum wird man denn auch Das, was wir auseinandergesetzt haben, erwägen müssen. Der Geist aber wird des Stoffes sich durch Auffindung leichter bemächtigen, **) wenn er seine eigene Darstellung und die des Geg-

---

*) Von Jenem s. C. 10, von Diesem C. 11.

**) Die Worte des Textes: Facilius autem ad inventionem animus incedet, sind schwerlich richtig. Möglich, daß Cicero geschrieben hat: Facilius autem in inventionem animus incidet. Das ad kann aus einer Abbreviatur des zufällig doppelt geschriebenen autem entstanden, das in durch das fol-

ners von dem Vorfalle oft und genau überdenkt, die Muthmaßungen, zu denen jeder Punkt Veranlassung giebt, heraushebt, und erwägt, warum, in welcher Absicht und mit welcher Aussicht auf Gelingen Jedes gethan worden sey; warum gerade auf diese, statt auf jene Weise; warum gerade von Diesem, statt von einem Andern; warum ohne einen Theilnehmer, oder gerade mit Diesem: warum Niemand davon in Kenntniß gesetzt worden, oder warum Dieß geschehen sey, und warum gerade Dieser; warum Dieß vorher geschehen sey; warum Dieß vorher nicht geschehen sey; warum Dieß im Verlauf der Sache: warum Dieß nach dem Verlauf; oder was geschehen sey, weil es darauf angelegt war; oder was sich in Folge der Sache selbst ergeben habe; ob die Darstellung entweder mit der Sache oder mit sich selbst im Einklange sey; ob Dieß ein Zeichen [Beweis] für diesen Umstand sey, oder für jenen, oder für diesen so gut wie für jenen, oder vielmehr für beide; was geschehen sey, Das nicht hätte geschehen sollen, oder nicht geschehen sey, was hätte geschehen sollen. Wenn nun der Geist, auf diese

---

gende inventionem verschlungen worden, incidet aber dann in incedet verwandelt worden seyn. Denn incedere ad inventionem wird nicht geschützt dadurch, daß man mit Orelli sagt, es stehe für ingredi in suspicionem, und citirt Cic. de rep. I, 24.; wo es heißt: ingrediar in disputationem; denn Das ist doch wirklich etwas ganz Anderes. Vgl. d. Anm. des Uebers. zu jener Stelle de rep. p. 101 seiner Ausz. Auch Wetzels Erklärung hilft Nichts: denn nicht der Sinn, sondern der Sprachgebrauch ist zweifelhaft, und mehr als zweifelhaft.

Weise sich beschäftigend, alle Theile des ganzen Geschäftes betrachtet, dann werden ihm selbst an der gehörigen Stelle die einzelnen Punkte der Reihe nach vorkommen, *) von denen vorhin gesprochen worden ist, und bald aus einzelnen, bald aus ihrer Zusammenfassung sichere Beweisgründe sich ergeben. Ein Theil dieser Beweisgründe wird sich im Gebiete des Wahrscheinlichen, ein Theil in dem des Nothwendigen herumdrehen. Oft aber schließen sich an die Vermuthung noch Untersuchungen, Zeugnisse, Gerüchte an, welche der Redner hinwiederum, auf beiden Seiten, nach der in den gegebenen Regeln vorgeschriebenen Methode zum Vortheil seiner Sache wird wenden müssen. Es werden sich eigentlich sowohl aus einer Untersuchung, als aus einem Zeugnisse und irgend einem Gerüchte gleicher Weise, wie aus der Streitsache selbst, aus der Person und der That Verdachtsgründe [Vermuthungen] schöpfen lassen. Darum scheinen mir nicht blos Diejenigen zu irren, welche meinen, diese Art von Muthmaßungen bedürfen der Kunst [der Regeln, der Theorie] nicht; sondern auch Die, welche glauben, man müsse hierüber andere Regeln, als über die Vermu-

*) Wieder eine anstößige Stelle: tum illi ipsi in medium conservati loci procedent. Für conservati will Schütz universi. Wäre Das von Cicero, wie stünde überall Jenes? Wetzel dachte an coacervati, Orelli vermuthete conserte, vermuthlich an Cic. de Fato 14, 32. denkend, aber die Ungleichheit beider Stellen übersehend. Wie wenn confertim von Cicero wäre, Das, wenn es sich auch sonst bei ihm nicht findet, doch zu seiner Zeit üblich war?

thung überhaupt, geben. Denn jede Vermuthung ist aus denselben Punkten zu schöpfen. Aus denselben Umständen nämlich wird sowohl der Grund und die Wahrheit von Dem gefunden, was Einer bei der Untersuchung [beim Verhör, bei der peinlichen Untersuchung] gesagt hat, als von Dem, was er bei Ablegung des Zeugnisses gesagt hat, und Grund und Wahrheit des Gerüchtes selbst. Bei jedem Rechtsfall aber ist ein Theil der Beweise mit der Rechtssache allein, die verhandelt wird, in Verbindung, und von ihr so abgeleitet, daß derselbe sich von ihr nicht füglich auf alle Fälle derselben Art übertragen läßt: ein Theil jedoch ist allgemeiner, und entweder auf alle Streitsachen derselben Art, oder wenigstens auf die meisten anwendbar.

15. Diese Beweise nun, welche auf viele Rechtsfälle sich anwenden lassen, nennen wir Gemeinplätze (locos communes) *). Es enthält nämlich ein Gemeinplatz entweder irgend eine Erweiterung [Ausweitung, Ausführung] einer entschiedenen Wahrheit: z. B. wenn Einer darthun will, es sey Der, welcher den Vater oder die Mutter getödtet, der größten Strafe würdig, eine Auseinandersetzung, der man sich nicht bedienen muß, außer wenn die Thatsache selbst erwiesen und die Zusammenfassung des Ganzen am Schlusse an der Reihe ist, oder die Erweiterung eines zweifelhaften Satzes, wovon das Gegentheil eben so viele wahrscheinliche Beweisgründe für sich hat: z. B. Verdachts-

*) Griechisch τόποι κοινοί, wovon das Lateinische und das Deutsche zwar wörtliche, aber unklare Uebersetzungen sind; wie das Französische lieu commun und das Englische common place.

gründe geben auch eine Begründung, oder, im Gegentheil, Verdachtsgründe geben keine Begründung. Ein Theil der Gemeinplätze wird nun so eingeführt, daß man das empörte Gefühl oder die in Klagen ausbrechende Empfindung sprechen läßt, worüber vorhin gesprochen wurde; ein anderer Theil durch eine Beweisführung, wobei die entgegengesetzten Ansichten Etwas für sich haben. Ein Vortrag erhält aber vorzüglich dadurch Glanzstellen und Lichtblicke, wenn man an verschiedenen Stellen, doch nicht zu häufig, Gemeinplätze anbringt, und zwar an einer passenden *) Stelle, wenn schon die schlagenden Beweise in hinlänglicher Begründung feststehen. **) Denn einerseits räumt man dem Redner erst dann ein, etwas Allgemeines zu sagen, wenn schon irgend ein zum vorliegenden Falle eigenthümlich gehörendes Capitel

*) Aliquo loco heißt es. Schütz lobt hier Ernesti's Erklärung idoneo loco, und die in einem Codex beigeschriebene opportuno loco, und sagt, dadurch werde Purgolds Conjectur apto loco überflüssig. Als ob durch eine solche Glossirung, die allerdings den geforderten Sinn bietet, der Sprachgebrauch gerechtfertigt wäre! Darum hat Orelli's Vermuthung, aliquo sey eine Glosse, und man müsse et loco lesen (d. i. suo, justo loco), viel für sich. Dann läßt sich Purgolds sonst nicht üble Vermuthung allerdings entbehren, so wie der Einfall eines andern Gelehrten: nec alieno loco, oder et illustri aliquo loco, oder et suo quidem loco.

**) Hier hat eine falsche Erklärung des Marius Victorinus, welcher zu jam certioribus illis ergänzt auditoribus, fast alle ältern Ausgaben mit der schlechten Lesart auditoribus et adjumentis belastet. Man vgl. de Or. III, 27. 106.

[gehörender Punkt] abgehandelt ist; andererseits wird dann das Gemüth des Redners entweder gleichsam neu aufgelegt, um dem Uebrigen Aufmerksamkeit zu schenken, oder, wenn Alles schon gesagt ist, gleichsam aufgefrischt. In den Gemeinplätzen nämlich läßt sich aller Schmuck der Rede anbringen, worin ganz besonders die Anmuth und das Gefällige des Vortrages besteht, und wo, bei Zusammenstellung des Stoffes, die Würde der Rede durch Ausdrücke und Sentenzen [nachdrucksvolle Gedanken] besonders gehoben wird. Darum sind aber eben die Gemeinplätze, obgleich bei vielen Rechtssachen, doch nicht von vielen Rednern gut angebracht. Denn nur von Solchen können sie mit gehörigem Schmuck und gehörigem Nachdruck, wie es das Wesen derselben verlangt, behandelt werden, die durch viele Uebung sich einen großen Reichthum an Ausdrucksformen und Gedanken erworben haben. Dieß mag im Allgemeinen über die Gemeinplätze überhaupt gesagt seyn.

16. Wir gehen nun zu der Erörterung über, was für Gemeinplätze in das Gebiet der Begründung durch Vermuthungen zu gehören scheinen. *) Z. B. Verdachtsgründe verdienen Beachtung, **), und, sie verdienen keine Beachtung;

---

*) Man vgl. die Behandlung desselben Gegenstandes bei dem Auct. ad Herenn. II, 6–8.

**) Wetzel sagt, Dieß müsse der Ankläger sagen, das Folgende der Vertheidiger. In der Rede für Milo ist aber Cicero der Vertheidiger, weist jedoch im 10. C. auf den Verdacht hin, daß Clodius, der zu Pferd, den Tag vor Milo's Abreise von Rom, sich mit Bewaffneten hinausbegab, Dieß

Gerüchte verdienen Glauben, und, sie verdienen keinen Glauben; Zeugen müsse man glauben, und, nicht glauben; peinliche Verhöre geben glaubwürdige Resultate, und, unglaubwürdige; *) auf das früher [vor der That] geführte Leben müsse man Rücksicht nehmen, und, keine Rücksicht nehmen; **) einem Menschen, der sich in jenem Falle vergangen, sey auch die Begehung dieser That zuzutrauen, und, es sey ihm nicht zuzutrauen; man müsse vorzüglich die Veranlassung beachten, und man müsse sie nicht beachten. Diese Gemeinplätze und andere der Art, die etwa aus der eigenthümlichen Beweisführung [bei einem vorliegenden Falle] sich ergeben, lassen sich auf entgegengesetzte Seiten ziehen. ***) Eigenthümlich aber ist der Gemeinplatz für den Ankläger, durch den er das Empörende der That verstärkt, und ein zweiter, in Folge dessen er erklärt, mit schlechten Menschen müsse man kein Mitleid haben. Für den Vertheidiger Derjenige, durch welchen mit dem Gefühl der Entrüstung die Unwahrheit der Anklage gegen die Kläger dargethan, und wodurch mit dem Ausdruck inniger Theilnahme das Mitleid in Anspruch genommen wird. Diese und alle übrigen Gemeinplätze werden aus denselben Regeln geschöpft, aus denen die übrigen Beweisgründe genommen werden:

---

in der Absicht, dem Milo aufzulauern, gethan habe, und will, daß man diesem Verdachte Glauben schenke. Vgl. auch oben C. 11.

*) S. den Auct. ad. Herenn. II, 7.

**) Vgl. oben C. 10.

***) Hierher gehört auch, was oben im Anf. des 15. Capitels gesagt ist.

jedoch die letztern werden feiner ausgesponnen, und mit mehr Schärfe und zarter Ausführung behandelt: die erstern mit mehr Feierlichkeit, mehr Schmuck, und in Ausdruck und Gedanken mehr hervorstehend. Bei jenen nämlich ist der Zweck, zu bewirken, daß Das, was gesagt wird, für wahr gehalten werde; bei diesen, obgleich der Glaube an ihre Wahrheit nicht fehlen darf, ist dagegen der Hauptzweck die Verstärkung des Eindrucks. Und hiermit gehen wir zu einer andern Seite der Begründung über.

17. Wenn sich der Streit um eine Benennung dreht, so nennt man eine solche Begründung, weil die Bedeutung eines Ausdrucks durch Worte bestimmt werden muß, eine begriffbestimmende Begründung. Als Beispiel für diese Gattung mag uns folgender Rechtsfall gelten. Als C. Flaminius (ich meine Den, der im zweiten Punischen Kriege unglücklich kämpfte) Volkstribun war, *) brachte er, wider den Willen des Senats, und überhaupt gegen den Willen aller wahren Vaterlandsfreunde, in Folge eines Aufstandes das Ackergesetz **) vor die Berathung des Volkes. Da

*) Er war Volkstribun im J. R. 525. Er brachte gegen den Antrag des Senats die Picentinischen und Gallischen Ländereien zur Vertheilung. Sein Unglück ereignete sich im J. R. 535. in seinem zweiten Consulat, als er am See Trasimenus von Hannibal geschlagen wurde und umkam. S. Liv. XXII, 4. ff. Corn. Nep. im Hannibal 4, und das. die Ausleger.

**) Die Leges Agrariae, Anträge auf Vertheilung von Staatsländereien unter die ärmern Bürger, waren vom J. R. 268. an eine unaufhörliche Quelle von Streitigkeiten im Staate. S. die Nachweisungen in Creuzers Röm. Antiquitäten S. 215 folg. 2. A.

führte ihn sein Vater, als er gerade eine Versammlung der Plebejer veranstaltet hatte, [mit Gewalt] von der Rednerbühne weg. *) [Der Vater] wird als Verletzer der Volkswürde **) belangt. Die Anschuldigung ist: du hast die Volkswürde angetastet, weil du einen Volkstribun von geheiligter Stelle weggeführt hast. Die Ablehnung ist: ich habe die Volkswürde nicht angetastet. Die Frage ist: ob er die Volkswürde angetastet habe. Der [Ablehnungs-] Grund: ich habe mich nur des Rechtes bedient, das ich [als Vater] gegen den Sohn hatte. Entkräftung des Grundes: aber wer durch Ausübung der väterlichen, das heißt, einer Privatgewalt, die tribunicische, d. h. die [rechtmäßige] Volksgewalt beschränkt, der tastet die Volkswürde an. Die Aufgabe des Richters ***) ist nun die Beantwortung der Frage: ob Derjenige die Volkswürde antaste, der sich der väterlichen Gewalt gegen die einem Volkstribun zustehende Gewalt bedient. Zur Erörterung dieser Frage wird man alle Formen der Beweisführung anzuwenden haben.

---

*) De templo deduxit. Unter templum, das überhaupt einen durch Augurien geweihten Ort bezeichnet, sind hier die Rostra, das ist, die Rednerbühne an der Columna rostrata zu verstehen. Das deducere kommt gerade so bei Caesar de Bell. Civ. III, 21. vor, und dient noch zur Erklärung unserer Stelle: Consul . . . concionari conantem de rostris deduxit.

**) Majestatis arcessitur. Denn in dem freien Rom ist Antastung eines Bürgers in solcher Weise ein Majestätsverbrechen.

***) Judicatio: Griechisch, τὸ κρινόμενον. S. oben I, 13.

Damit aber nur nicht Jemand meine, es sey mir entgangen, daß bei diesem Rechtsfalle auch noch eine andere Begründung vorkommen könne [so bemerke ich]: ich hebe blos die Seite heraus, in Betreff welcher ich Regeln zu geben habe. Sind aber alle Seiten in diesem Buche entwickelt, so wird Jeder in jeder Streitsache, wenn er genau Achtung giebt, alle Formen der Begründung finden, so wie ihre Theile und die dabei vorkommenden Streitfragen, wenn gerade welche dabei eintreten. Denn zur Sprache werden wir alle bringen. Der erste Punkt für den Ankläger ist nun, daß er von dem Ausdrucke, über dessen Bedeutung [Anwendung] ein Streit ist, eine kurze, offene und der Ansicht des Publikums [öffentlichen Meinung] gemäße Begriffbestimmung gebe: z. B. die Volkswürde antasten heißt die Achtung, oder die Geltung, oder die gesetzliche Macht des Volkes oder Derer, denen das Volk eine gesetzliche Macht übertragen hat, schmälern. Diese kurze Darstellung muß dann weiter ausgeführt und mit Gründen unterstützt, sodann nachgewiesen werden, daß es sich so verhalte, wie die Begriffbestimmung lautet. Sodann muß man mit der gegebenen Begriffbestimmung die That Dessen, der im Anklagestand ist, zusammenhalten, und aus der gegebenen Nachweisung des Begriffes (z. B. der Antastung der Volkswürde) darthun, daß der Gegner wirklich die Volkswürde angetastet habe; worauf dann der ganze Theil der Erörterung noch durch einen Gemeinplatz [die Auseinandersetzung einer allgemeinen Wahrheit] bestätigt werden muß, wodurch das Empörende der That selbst, oder das Unwürdige derselben,

oder überhaupt die Verschuldung durch Erregung des Unwillens in ein recht grelles Licht gestellt wird. Nach Diesem muß dann die Darstellung der Gegner entkräftet werden. Sie wird aber entkräftet, wenn bewiesen wird, sie sey falsch. Dieser Beweis läßt sich aus der öffentlichen Meinung schöpfen, wenn in Erwägung gezogen wird, wie und bei welchen Veranlassungen man im gewöhnlichen Sprachgebrauche, in Schrift und Rede, jenen Ausdruck zu gebrauchen pflege. Sie wird ferner entkräftet, wenn nachgewiesen wird, die Billigung jener Darstellung sey entwürdigend für Den, der sie billige, und nutzlos [oder gar staatsverderblich *)] dazu; und wenn erwiesen wird, was für Nachtheile daraus erfolgen werden, wenn man sie gelten läßt. Dieser Beweis aber muß von der Sittlichkeit und dem Nutzen hergenommen werden, welche Seiten wir in den Regeln über die Berathung zu erörtern gedenken. Halten wir dann mit unserer Begriffbestimmung die der Gegner zusammen, so werden wir denn beweisen, daß die unsere der Wahrheit, der Sittlichkeit, dem Staatswohl gemäß sey, die der Gegner ihnen zuwider. Dazu werden wir nun Umstände aufsuchen, die [mit dem vorliegenden Falle] bei einer Verhandlung von größerm oder geringerm oder gleichem Belange eine Aehnlichkeit haben, wodurch unsere Darstellung Bestätigung gewinnt.

---

*) Das Wort **inutilis** hat nicht selten, besonders mit **civis** verbunden, eine sehr schlimme Bedeutung; so daß es, mit einer Art von Euphemismus, einen dem Vaterlande in hohem Grade gefährlichen Menschen bezeichnet.

18. Müssen nun mehrere Gegenstände, in Beziehung auf die Bedeutung des Ausdrucks, erörtert werden, z. B. wenn die Frage ist, ob Der ein Dieb oder ein Tempelräuber [Heiligthumsräuber] sey, welcher zum Gottesdienst bestimmte Gefäße aus einer Privatwohnung gestohlen hat; dann sind auch mehrere Begriffbestimmungen erforderlich. Die Streitsache selbst ist dann auf ähnliche Weise zu behandeln. Als Gemeinplatz aber ist anzubringen die Beschwerde über die Böswilligkeit Desjenigen, der sich herausnimmt, sich nicht blos eine Macht über die Dinge selbst [fremdes Eigenthum], sondern sogar über den Sinn der Worte [den Sprachgebrauch] anzumaßen, um nicht blos zu thun, was ihn gelüstet, sondern auch Das, was er gethan hat, mit dem ihm beliebigen Namen zu benennen. Der erste Punkt für den Vertheidiger ist demnach gleichfalls eine kurze und offene und der öffentlichen Meinung entsprechende Begriffbestimmung: z. B. die Volkswürde antasten heißt, sich in die Verwaltung einer öffentlichen Angelegenheit legen, ohne dazu durch eine gesetzliche Vollmacht befugt zu seyn. Die Bestätigung dieser Begriffbestimmung muß durch ähnliche Beispiele und Begründungen erfolgen: darauf muß man seine That so darstellen, daß die gegebene Begriffbestimmung gar nicht auf sie passe. Daran schließe sich dann ein Gemeinplatz, um die Nützlichkeit und die Sittlichkeit der Handlung in ein recht helles Licht zu stellen. Auf Dieß folge dann ein Tadel der Begriffbestimmung der Gegner, welcher sich bilden läßt aus allen den Punkten, die wir dem Ankläger vorgeschrieben haben; auch das Uebrige wird er dann wie Jener nach ein-

ander beibringen, den Gemeinplatz ausgenommen. Für den Vertheidiger aber wird der Gemeinplatz passen, daß er seine Entrüstung ausspricht, daß der Ankläger, um ihn zu stürzen, nicht blos die Thatsachen umkehre [entstelle], sondern auch deren Benennung zu verdrehen sich herausnehme. Denn diejenigen Gemeinplätze, welche herbeigezogen werden, um entweder die Falschheit der Anschuldigung von Seiten der Ankläger zu beweisen, oder Mitleiden zu erregen, oder das Kränkende der Behandlung zu zeigen, oder um vom Mitleiden abzuschrecken, werden von der Größe der Gefahr, nicht von der Art des Rechtsfalles hergenommen; und darum passen sie denn auch nicht auf jede einzelne Streitsache, obgleich auf jede Art von Rechtsfällen. Von ihnen haben wir bei der auf Vermuthung beruhenden Begründung Erwähnung gethan. Der Induction aber werden wir uns, wenn die Sache es erfordert, bedienen.

19. Scheint aber die gerichtliche Verhandlung einer Uebertragung oder Vertauschung zu bedürfen, *) weil entweder nicht Der die Sache betreibt, der sie betreiben soll, oder mit Dem, mit welchem sie verhandelt werden soll, oder vor denjenigen [Richtern], mit Berufung auf dasjenige Gesetz, mit dem Antrag auf diejenige Strafe, mit Bezeichnung desjenigen Verbrechens, zu derjenigen Zeit, wie dieß Alles seyn sollte, so heißt Dieß eine Feststellung mit Uebertragung [constitutio translativa]. Davon bedürften wir eine Menge Beispiele, wenn wir nach den einzelnen Arten der Uebertragungen fragen; allein weil die dafür passenden Vor-

*) Vgl. oben I, 8.

schriften fast dieselben sind, *) so wird eine Mehrzahl von Beispielen entbehrlich. Es liegt übrigens in unsern Rechtsgewohnheiten, aus mancherlei Gründen, daß Uebertragungen seltener vorkommen. Denn durch die in die prätorische Rechtsformel aufgenommene Einrede des Beklagten gegen die Angaben des Klägers **) werden viele Klagen beseitigt, und in unserm bürgerlichen Rechte findet die Einrichtung statt, daß Der, welcher seine Klage nicht so vorbringt, wie es seyn soll, seinen Prozeß verliert. Uebertragungen kommen also meistens in Rechtsverhältnissen vor. ***) Da werden nämlich Ausnahmen gefordert, und gewissermaßen gesetzliche Befugniß zum Verhandeln [einer Streitsache] ertheilt, auch die Formeln für die Aufstellung von Gerichten über Privatverhältnisse gegeben. Im Verlaufe der gerichtlichen Verhandlungen aber kommen sie seltener vor, und wenn sie irgend einmal vorkommen, so sind sie von der Art, daß sie für sich weniger auf festem Boden stehen, diesen aber gewinnen, wenn irgend eine andere Begründung noch beigezogen wird, wie z. B. bei einem vor Gericht gekommenen Vorfalle, als ein Gewisser wegen Giftmischerei ange-

*) Nämlich wie bei den beiden vorigen Begründungsformen. S. die Inhaltsangabe.

**) S. die von D. W. Freund in seinem Wörterb. d. Lat. Spr. unter Exceptio citirten rechtsgeschichtlichen Werke. Excipere, sagt ein älterer Erklärer zu unserer Stelle, heißt so viel als Etwas wegnehmen, abziehen, nämlich durch eine Einwendung, wobei ein Theil der Beschwerde des Klägers abgelehnt wird.

***) Also vor dem Praetor urbanus, der dann das Gericht und die Richter bestimmt.

klagt war, und, weil in der Rubrik der Klage Verwandtenmord angegeben worden, der Prozeß nicht in der ihm eigentlich gehörenden gesetzlichen Form eingeleitet wurde, da in der Klage selbst andere Verbrechen durch Zeugen und Beweise bestätigt wurden, aber [in der Rubrik] blos des Verwandtenmordes Erwähnung gethan war. Da muß denn der Vertheidiger gerade bei diesem Punkte recht ausführlich und lange verweilen [er muß erklären]: daß, da über Verwandtenmord gar kein Beweis beigebracht worden, es ein empörender Gewaltstreich wäre, dem Angeklagten die Strafe anzuthun, die auf den Verwandtenmord gesetzt sey. Dieß müsse *) aber geschehen, wenn er für „schuldig" erklärt werde, weil ja unter dieser Rubrik der Prozeß eingeleitet, und auf Das hin ein von der gehörigen Form abweichendes Rechtsverfahren in Anwendung gebracht worden sey. Sey es aber widerrechtlich, dem Angeklagten die Strafe [für Verwandtenmord] anzuthun, so dürfe er auch nicht für „schuldig" erklärt werden, weil jene Strafe eine nothwendige Folge der Schuldigerklärung sey. In diesem Falle also wird der Vertheidiger, indem er [die Nothwendigkeit darstellt, daß die Strafe durchaus nicht die seyn könne, die

*) Wir haben nach der, auch von Or. beibehaltenen, Lesart necesse esse übersetzt, wollen aber nicht verschweigen, daß uns Gronov's Empfehlung der Lesart necesse esset (müßte), so daß es eine parenthetische Zwischenäußerung Cicero's wäre, nicht mißfällt; besonders da auch Marius Victorinus so gelesen zu haben scheint, der bei der Umschreibung der Stelle gerade diese Worte als einen Beisatz Cicero's ausläßt.

auf das in der Rubrik angegebene Verbrechen gesetzt ist, also] beweist, auf den Grund der Uebertragung, daß eine gewisse bestimmte Strafe nicht anwendbar sey, die ganze Anklage entkräften. Seiner Uebertragung [Ablehnung wegen verfehlter Rubrik] aber wird er noch mehr Bestärkung geben, wenn er durch eine auf Vermuthung beruhende Begründung auch die übrigen Anschuldigungen zurückweist.

20. Als Beispiel einer Uebertragung [Ablehnung] aber an einem bestimmten Rechtsfalle mag uns Folgendes gelten. Es hat sich eine Anzahl von Leuten mit Waffen vereinigt, um irgend einen Gewaltstreich auszuführen. Auf sie wartet schon ein anderer Haufe von Bewaffneten. Da haut denn Einer von den Bewaffneten einem Römischen Ritter, der sich widersetzt, mit dem Schwerte die Hand ab. Der Verstümmelte giebt eine Klage ein wegen erlittener Beleidigung [eine Injurienklage]. Der Angeklagte legt beim Prätor *) die Einrede ein: „es soll über die Injurienklage hinaus gegen ihn kein vorgreifender Spruch wegen eines Mordangriffs geschehen.“ Hier verlangt nun der Kläger

*) „Mit Recht sagt er vom Prätor; denn die Strafe für Injurien, die einst durch die Zwölftafelgesetze eingeführt gewesen, war zu Cicero's Zeit abgeschafft, dagegen galt die von den Prätoren eingeführte sogenannte poena honoraria. Bei sehr auffallenden Ereignissen geschahen zuweilen vorläufige Urtheile durch den Senat, zuweilen durch den Consul, welches Beides in der Milonischen Sache vorkam; bisweilen auch vom Prätor. In solchen Fällen war der Prozeß für den Angeklagten viel bedenklicher als auf dem gewöhnlichen Wege. Der Angeklagte galt schon für so gut wie verurtheilt.“ Nascimb.

ein einfaches Gericht; der Angeklagte behauptet, es müsse noch eine Verwahrung beigesetzt werden. Die Frage ist: soll die Verwahrung dazugesetzt werden, oder nicht? Begründung: es darf bei einem Gericht wegen einer Injurienklage *) kein vorläufiges Urtheil über ein Verbrechen eingeschoben werden, das unter die Kategorie des Meuchelmordes gehört. Entkräftung der Begründung: die Injurien sind von der Art, daß es empörend wäre, dabei nicht sogleich [auch über jenes] mit zu richten. Die Aufgabe des Richters ist die Beantwortung der Frage: ob das Empörende der Injurien ein Verfahren hinlänglich begründe, wornach mit und bei dem Urtheil über jene über ein anderes größeres Verbrechen, worüber es auch ein gesetzliches Gericht giebt, ein vorläufiges Urtheil gefällt werde. Dieß ist nun das Beispiel. Bei jedem Rechtsfalle aber muß der Eine wie der Andere [der Ankläger wie der Vertheidiger] es zum Gegenstande der Untersuchung machen, von Wem, und durch was für Leute, und auf welche Weise, und zu welcher Zeit, entweder geklagt oder geurtheilt, oder was über die Sache für ein Grundsatz aufgestellt werden müsse. Dieß muß aus denjenigen Theilen des Rechts, von welchen nachher **) die Rede seyn muß, geschöpft werden: dabei muß Jeder in Erwägung ziehen, was bei ähnlichen Fällen zu geschehen pflege, und sehen, ob aus böser Absicht eine andere Klage, als die wirklich gemeinte, vorgebracht werde,

---

*) Es heißt eigentlich in recuperatoris judicio. S. über die recuperatores Creuzers Röm. Alterth. 2te Ausg. S. 194 folg.

**) Vom 23. Cap. an.

oder aus Ungeschicklichkeit, oder im Drang der Umstände,*) weil auf eine andere Weise gar nicht geklagt werden kann; oder ob ohne alle dergleichen Rücksichten die Klage in der rechten Form sey? Ein Gemeinplatz aber gegen Den, welcher eine Uebertragung veranstaltet, wäre folgender: er habe ein schlechtes Vertrauen zu der Gerechtigkeit seiner Sache, und wolle darum dem Gerichte und der Strafe ausweichen. Von Seiten Dessen aber, der die Uebertragung verlangt. Es müßte eine Verwirrung aller Gerichte entstehen, wenn die vorkommenden Fälle nicht in der Form verhandelt werden und vor Gericht kommen, wie es sich gebühre: das heißt, wenn entweder Derjenige vorgefordert werde, der gar nicht vorgefordert werden sollte, oder wenn auf eine andere Strafe angetragen, ein anderes Verbrechen eingeklagt werde, und Dieß zu einer andern Zeit geschehe, als sich gebühre; ein Verfahren, wodurch alle Gerichte in Verwirrung gerathen müßten. Dieß ist also das Verfahren bei jenen drei Begründungen,**) die sich nicht weiter eintheilen lassen. Jetzt wollen wir auf die allgemeine Begründung [Aufstellungsform] und ihre Theile übergehen.

21. Eine allgemeine Begründung***) nennen wir Das, wenn man über die Thatsache und über die Benennung der Thatsache im Reinen ist, und auch über die Form der Klage kein Streit obwaltet, †) und es sich nur

---

*) S. unten Cap. 32.

**) Die erste geht von C. 4—16; die zweite kommt im 17. und 18. C.; die dritte im 19. und 20. C. vor.

***) Sie wird abgehandelt C. 21—25.

†) Neque actionis illata controversia. Das ist eben, was

von der Bedeutung, der Natur und Art der zu verhandelnden Sache selbst handelt. Wir haben oben gesagt, *) es habe dieselbe, nach unserer Ansicht, zwei Haupttheile, den geschäftlichen [den Gegenstand des Prozesses betreffenden] und den juridischen. Der geschäftliche ist, wenn in der zu verhandelnden Sache selbst die abweichende Ansicht der Parteien über die Frage, was Rechtens sey, liegt. Davon mag Folgendes als Beispiel dienen: es setzt Jemand einen Waisen zum Erben ein. Der Waise ist aber gestorben, ehe er mündig geworden war. **) Nun entsteht über die Erbschaft, die dem Waisen zugefallen ist, ein Streit zwischen Denen, welche des Vaters des Waisen Erben zweiten Grades ***) sind, und zwischen den Agnaten [Verwand-

---

sonst translatio (Uebertragung) und translativa causa, griechisch μετάληψις und παραγραφὴ heißt.

*) Oben I, 11. Vgl. die Eintheilung bei dem Auct. ad Herenn. I, 11. und II, 15.

**) Also ehe er testiren konnte.

***) Nämlich der Erbe des ersten Grades wäre der Sohn gewesen. Sie sagen: „Der erste Erbe ist gestorben; für ihn treten wir gesetzlich ein." Die Sache wird klarer, wenn wir, mit Schütz, für die Betheiligten Namen fingiren: „Sempronius setzt den verwaisten Titius, des Cajus Sohn, zum Erben ein. Titius stirbt, ehe er mündig geworden. Dann stirbt der Vater des Cajus: in dessen Testament sind, statt des Sohnes Titius, als Erben zweiten Grades die Curtier eingesetzt. Zwischen diesen Curtiern und den Agnaten des Titius ist nun der Streit über jene Erbschaft die dem Titius von Sempronius zugefallen war." Agnaten sind also: Vater, Sohn, Enkel u. s. w., Bruder, Brudersohn, Bruderenkel u. s. w., Oheim, Vetter, Vettersohn u. s. w.

ten von väterlicher Seite] des Waisen. Die Erben des zweiten Grades setzen sich in Besitz. Die Agnaten greifen denselben vor Gericht so an: uns gehört das Geld, über welches Der, dessen Agnaten wir sind, nicht testamentlich disponirt hat. Die Ablehnung dieses Satzes lautet: nein, uns gehört es, die wir nach dem Testamente des Vaters die Erben zweiten Grades sind. Die Rechtsfrage ist: Welchen von Beiden gehört es? Der Grund [der Erben des Vaters] ist: indem der Vater sein Testament machte, machte er es zugleich auch für den Sohn, der ja Waise [noch unter Vormundschaft, noch nicht mündig] ist. Was also dem Sohne gehörte, muß nach des Vaters Testament [den wir beerben] nothwendig unser Eigenthum werden. Die Einwendung [der Agnaten] gegen jenen Grund ist: nein, der Vater hat das Testament für sich geschrieben, und den [die Erben] zweiten Grades nicht für seines Sohnes, sondern für sein Vermögen eingesetzt. Darum kann denn außer Dem, was sein [des Vaters] war, durch sein Testament Nichts das Eurige seyn [werden]. Die Aufgabe des Richters ist nun die Beantwortung der Frage: ob Jemand über das Eigenthum seines noch nicht mündigen Sohnes testamentlich verfügen könne; oder ob die Erben des zweiten Grades, die den Familienvater beerben, nicht auch die Erben seines noch nicht mündigen Sohnes seyen? Uebrigens ist es wohl nicht unpassend, hier einen Wink über Etwas zu geben, der auf viele Fälle paßt, damit derselbe nicht entweder nirgends stehe, oder überall angebracht werden müsse,*) nämlich: es giebt

*) Wetzel: „Um daran doch einmal zu erinnern, aber nicht immer zu wiederholen."

Rechtsfälle, wo bei einer einfachen Feststellung mehrere Gründe vorkommen. Dieß ist der Fall, wenn Das, was geschehen ist, oder was vertheidigt wird, aus mehreren Gründen recht oder billigungswerth scheinen kann; wie gerade in dem vorliegenden Falle. Wird nämlich von den Erben der Grund vorgeschoben: es können ja nicht Mehrere, aus verschiedenen Gründen, Erben eines und desselben Geldes seyn; und der Fall ist noch nie vorgekommen, daß dasselbe Geld Einer in Folge eines Vermächtnisses, ein Anderer durch das Gesetz als Erbe anzusprechen hätte; so wird die Einrede dagegen folgende seyn: es ist nicht ein und dasselbe Geld; ein anderes war schon Das, welches dem Waisen als Erbschaft zufiel, als dessen Erbe, zur Zeit, da es ihm zufiel, Niemand auf den Fall seines Ablebens bestimmt war [im Testament stand]; ein Anderes ist es, was, nach dem nun erfolgten Tode des Waisen, der Vater an seine Erben abtrat, worüber doch der Wille des nun auch verstorbenen Vaters als entscheidend gelten muß. Nun hat der Richter die Frage zu entscheiden, ob es Ein Geld gewesen sey, und wenn sich die Andern der Einrede bedienen: es können Mehrere, aus verschiedenen Ursachen, die Erben eines und desselben Geldes seyn; so entsteht gerade daraus wieder für den Richter die Aufgabe: ob es möglich sey, daß Mehrere Erben mit verschiedenen Ansprüchen Erben eines und desselben Geldes seyen?

22. Und somit ist denn an Einer Aufstellungsform begreiflich gemacht, wie an einem bestimmten Falle mehrere Begründungen, Entkräftungen der Begründung und in

Folge derselben mehrere vom Richter zu entscheidende Fragen vorkommen können.

Nun wollen wir sehen, was für diese Art von Fällen für Regeln zu geben sind. Beide Parteien, oder auch alle, wenn unter mehrern ein Streit ist, müssen erwägen, was denn eigentlich die Quelle des Rechts überhaupt ist. Mir scheint der Ursprung des Rechts *) in der Natur zu liegen. Einiges mag auch in Folge der Rücksicht auf den Nutzen, entweder dem klar erkannten, oder auf dunkelm Gefühle beruhenden, in [Rechts-] Gewohnheit gekommen seyn, was dann späterhin zum Theil Beifall fand, und, in Folge der Gewohnheit, oder weil es sich wirklich so verhielt, als zweckmäßig erscheinend durch [positive] Gesetze festgestellt wurde. Naturrecht scheint mir, was uns nicht irgend ein Vorurtheil [eine subjective Ansicht], sondern eine gewisse innere Nöthigung aufdringt, z. B. die Religion, **) die Frömmigkeit [Anhänglichkeit, Ehrfurcht], die Dankbarkeit, die Nothwehr, die Achtung, die Wahr-

---

*) Vgl. unten 53. 54. C.

**) Ueber die Wortbedeutung von religio und den ursprünglich darin liegenden Begriff s. Cicero's Ansicht in den Büchern vom Wesen der Gottheit II, 28. Man vergleiche den Aufsatz von J. G. Müller, in Ullmanns und Umbreits theolog. Studien und Kritiken 1835. 1. S. 121 bis 148: Ueber Bildung und Gebrauch des Worts religio. Nach ihm ist die Grundbedeutung Scheu, die Wortbedeutung eigentlich überlegen (von legere), wie recensere, überzählen, recordari, überdenken; dann passender bedenken, also religio Bedenklichkeit, Rücksichtnehmen.

heit. Unter Religion versteht man das Gefühl, das sich in der Furcht und in der Verehrung der Götter äußert; unter Frömmigkeit [Ehrfurcht] die [innere Stimme], die uns mahnt, unsere Pflicht gegen das Vaterland, gegen die Eltern oder andere Blutsverwandte heilig zu halten; unter Dankbarkeit die Erinnerung an geleistete Gefälligkeiten, erwiesene Ehre, bewiesene Freundschaft und die Bemühung, sie zu vergelten; unter Nothwehr das Streben, Gewalt und Schmach durch Abwehr oder Rache von uns fern zu halten und von den Unsrigen, die uns theuer seyn müssen, wodurch wir das [von Andern] geschehene Unrecht bestrafen; unter Achtung die Verehrung und Hochschätzung Derjenigen, welche durch Alter, oder Weisheit, oder Rang, oder irgend eine ausgezeichnete Eigenschaft ein Uebergewicht haben; unter Wahrheit [Wahrhaftigkeit] die Bemühung, daß ja Nichts anders geschehe oder geschehen sey, oder erfolge, als was wir versichernd ausgesprochen haben. Die natürlichen Rechte selbst kommen nun zwar in Rechtshändeln weniger zur Sprache, weil sie einerseits nicht in den Kreis der bürgerlichen Rechte fallen, andererseits dem Verständnisse des großen Haufens nicht nahe genug liegen; man mag sie aber wohl, um irgend eine Aehnlichkeit herauszuheben, oder etwas Vorgetragenes nachdrücklich zu erweitern, beibringen. Für Gewohnheitsrecht gilt aber das, was nach allgemeiner Zustimmung das Alterthum ohne Gesetz gut geheißen hat. Hier giebt es gewisse Rechte, die eben wegen des hohen Alterthums [aus dem sie stammen] ganz unbezweifelt sind. Unter vielem Andern gehört besonders auch Das dem bei weitem größten Theile nach hierher,

was gewöhnlich die Prätoren in ihren Edikten aufstellten. Einige ganz entschiedene Arten des Rechts sind es aber wirklich durch Gewohnheit geworden: von der Art sind der Vertrag, das Billige, das Abgeurtheilte. Vertrag ist, was unter Zweien oder Mehreren ausgemacht worden ist: Dieß ist bereits als so rechtskräftig angenommen, daß man ihm in Rechtsverhältnissen *) den ersten Rang einräumt. Billig ist, was Einem gilt, wie dem Andern. Abgeurtheilt ist, worüber schon ein früher von irgend Einem oder Mehreren geschehener Spruch vorliegt. Was nun die gesetzlichen Rechte betrifft, so muß man sie aus den Gesetzen kennen lernen. Aus diesen verschiedenen Seiten [Quellen] des Rechts muß man nun, was entweder aus der Sache selbst, oder aus einem ähnlichen Falle, oder aus einem von größerer oder geringerer Bedeutung sich zu ergeben scheint, beachten, und durch Durchforschung von allen Seiten jeden Rechtspunkt gleichsam herauszulocken suchen. Da es aber, wie vorhin gesagt worden, **) zweierlei Arten von Gemeinplätzen giebt, von denen die einen zur nachdrücklichern Darstellung einer zweifelhaften Sache, die andern [zur Hebung] einer gewissen dienen, so wird man in Erwägung zu ziehen haben, was die Sache selbst an die Hand gebe, und was man durch Einführung eines Gemein-

---

*) Ut jure praestare videatur. Ernesti liest praestari: und dafür spricht der Auct. ad. Her. II, 13. am Ende, wiewohl auch dort die Lesart schwankt, und Orelli praestare hat, während Wetzel praestari liest.

**) Nämlich oben C. 15.

platzes verstärken könne und müsse. Denn bestimmte Gemeinplätze, die auf alle Fälle passen, lassen sich nicht angeben; in den meisten wird man sich im Vortrage entweder an den Vorgang bedeutender Rechtskenner anschließen, oder gegen denselben sprechen [protestiren] müssen. Aber nicht nur bei diesem, sondern überhaupt in allen Fällen muß man beachten, ob die Sache selbst nicht etwa noch andere Gemeinplätze, als die von uns angegebenen, darbiete. Jetzt aber woll'en wir die eigentlich rechtliche [Aufstellungsform von Rechtshändeln] und ihre Theile betrachten.

23. Die juridische [das Recht betreffende] Aufstellungsform ist die, wobei es sich um Recht und Unrecht, Belohnung oder Strafe handelt. Sie hat zwei Arten, von denen wir die eine absolut [vollständig], die andere assumtiv [unvollständig] nennen. *) Die absolute ist, die in sich selbst, nicht wie die geschäftliche, in sich verschlossen und verhüllt, sondern offener und hüllenlos die Untersuchung über Das, was Recht oder Unrecht sey, enthält. Ein Beispiel davon ist Folgendes: als die Thebaner gegen die Lacedämonier im Kriege die Oberhand gewonnen hatten, und nun, nach allgemeiner Sitte der Griechischen Völkerschaften, wenn sie sich befehdet haben, die Sieger an der Gränze ein Tropäum [ein Zeichen, daß die Feinde zurückgeschlagen worden] errichteten, wobei [sonst] blos der Zweck war, sich für den Augenblick als Sieger zu erklären, nicht aber ein bleibendes Denkmal des geführten Krieges zu stiften; so setzten die Thebaner ein Tropäum von Erz. Sie

*) Vgl. oben I, 11.

werden bei den Amphiktyonen, *) d. h. bei dem allgemeinen Rath [Gerichtshof] der Griechen verklagt. Die Beschwerde ist: Es war ungebührlich. Die Ablehnung: Es gebührte sich. Die Frage ist: Ob es sich gebührt habe? Die Begründung: Wir haben in Folge dieses Krieges einen solchen Ruhm errungen, daß wir unsern Nachkommen ein ewiges Denkzeichen davon hinterlassen wollten. Die Einwendung ist: Das ist eben das Ungebührliche, daß Griechen gegen Griechen ein ewiges Denkmal ihrer Feindschaften stiften. Der Richter hat nun die Frage zu entscheiden: Da zur Verherrlichung eines ausgezeichneten Grades von Tapferkeit Griechen über Griechen ein ewiges Denkmal ihrer Feindschaften gesetzt haben, ob sie daran recht oder unrecht thaten? Wir haben der Fragestellung absichtlich diese Fassung gegeben, damit gerade diese Gattung von Rechtshändeln, von der wir sprechen, daraus begriffen werden möchte. Denn hätten wir die Einwendung so gestellt, wie sie sich derselben vielleicht wirklich bedienten, nämlich: „Es war ein ungerechter und frevelhafter Krieg, den ihr führtet," so würden wir damit auf die Zuschiebung eines Verbrechens **)

*) Man hat hierüber ein eigenes Werk von F. W. Tittmann: Ueber den Bund der Amphiktyonen. Berlin 1812. 8. Die gewöhnliche Sage ist, das Amphiktyonengericht sey von Deukalions Sohn, Amphiktyon, etwa 300 Jahre vor der Eroberung Troja's, eingeführt worden, und habe sich anfangs zu Delphi, später zu Thermopylä jährlich zweimal versammelt.

**) Der Auct. ad. Herenn. nennt Dieß translatio criminis, Cicero relatio crim., die Griechischen Rhetoren ἀντέγκλημα.

abschweifen, von der wir später reden werden. *) Daß aber beide Arten der juridischen Aufstellungsform in dem vorliegenden Falle ihre Anwendung finden, ist klar. Für diesen also sind die Beweisführungen von denselben Seiten herzuholen, wie für den geschäftlichen, wovon vorhin **) die Rede war. Gemeinplätze aber wird man sowohl aus der Sache selbst, wenn sich Stoff zeigt, ein empörtes Gefühl oder eine Klage auszusprechen, als auch aus dem hohen Werthe und der Natur der Rechtspflege, und zwar viele und nachdrückliche, schöpfen können und müssen, wenn die Bedeutsamkeit der Sache es zu fordern scheint.

24. Jetzt wollen wir denn die assumtive Art ***) der das Recht betreffenden Aufstellungsweise betrachten. Assumtiv [unvollständig] heißt sie, wenn die Thatsache aus sich selbst nicht als recht bewiesen werden kann, sondern durch einen von anderwärts herbeigezogenen Beweisgrund geschützt wird. Sie hat vier Unterabtheilungen: die Vergleichung, †) die Zurückschiebung der Anschuldigung, die Abwälzung des Verbrechens, das Zugeständniß [Eingeständniß]. Die Vergleichung ist, wenn irgend eine That, die an sich selbst nicht zu billigen ist, von Seiten der Veranlassung, wodurch sie

*) Vgl. das 26. Cap.

**) S. oben im 21. Cap.

***) Die Griechischen Rhetoren nennen Dieß ἀντίθεσις oder ἀντιθετική στάσις. — Uebrigens vgl. oben I, 11. Die Abhandlung dieses Gegenstandes geht bis C. 36; bei dem Auct. ad Herenn. nur I, 14. und 15.

†) Nämlich C. 24—26; Griechisch ἀντίστασις.

herbeigeführt worden, entschuldigt wird. Ein solcher Fall ist folgender: Ein Feldherr *) ist von den Feinden eingeschlossen, und zwar so, daß es ihm unmöglich ist, durchzukommen. Er schließt eine Capitulation mit den Feinden ab, wornach er Waffen und Gepäcke zurücklassen muß, mit den Soldaten aber freien Abzug erhält. Dieß wird vollzogen: Waffen und Gepäcke gehen verloren, aber er rettet die schon verloren gegebenen Soldaten. Er wird angeklagt, die Nationalwürde verletzt zu haben [ein Majestätsverbrechen begangen zu haben]. Hier käme es nun auf eine Definition an. Doch wir wollen den vorliegenden Fall betrachten. Die Anschuldigung ist: Es war ungebührlich, Waffen und Gepäcke im Stiche zu lassen. Ablehnung: Es war recht. Die Frage ist: Ob es recht gewesen sey? Der Grund: Es wären sonst alle Soldaten umgekommen. Die Entkräftung desselben beruht entweder auf folgender Vermuthung: Sie wären nicht umgekommen; oder auf folgender: Du hast es nicht deßwegen gethan. Hierdurch entstehen die vom Richter zu erwägenden Fragen: Ob sie wirklich umgekommen seyn würden? und die: Ob er es deßwegen gethan habe? oder diese vergleichende, die wir jetzt nöthig haben: Es war ja doch besser, die Soldaten aufzuopfern, als Waffen und Gepäck den Feinden in die Hände geben. Daraus entsteht nun die Frage an die Richter: Da alle Soldaten bestimmt umgekommen seyn würden, wenn sie diese Capitulation nicht eingegangen hätten: ob es besser gewesen wäre,

*) Der Auct. ad Herenn. I, 15. nennt bestimmt den C. Popilius.

die Soldaten aufzuopfern, als diese Bedingung einzugehen? Einen Fall dieser Art wird man aus seinen Berücksichtigungspunkten [betrachten und] behandeln müssen, auch das Verfahren bei den übrigen Feststellungsweisen, so wie deren Regeln beiziehen, und vorzüglich durch Aufstellung von Vermuthungen Dasjenige entkräften müssen, was Diejenigen, welche angeklagt werden, mit Dem vergleichen werden, was man ihnen Schuld giebt. Dieß kann geschehen, wenn man behauptet, Dasjenige, wovon die Vertheidiger versichern, es würde gewiß geschehen seyn, wenn nicht eben die vor Gericht zur Verantwortung gezogene That geschehen wäre, würde [gerade] nicht geschehen seyn; oder wenn man beweist, es sey auf eine andere Weise *) und aus einem andern Grunde geschehen, als der Angeklagte es gethan zu haben behauptet. Die Bestätigung davon, so wie von der andern Seite die Entkräftung derselben, ist aus der auf Vermuthung gestützten Feststellung [Aufstellung, Begründungsform] zu schöpfen. Wird aber [der Angeklagte] wegen eines mit bestimmtem Namen genannten Verbrechens vor Gericht gestellt, so wie in dem obigen Falle (denn er wird ja als Majestätsverbrecher [als Verletzer der Volkswürde] angeklagt); so wird eine Definition und die Regeln, welche die Definition betreffen, in Anwendung gebracht werden müssen. **)

25. Bei Fällen dieser Art ereignet es sich oft, daß man

*) Wenn man nämlich sagt, es hätte doch auf eine weniger schimpfliche Weise geschehen können.

**) Man vergl. I, 13. und II, 51.

theils Vermuthung, theils Begriffbestimmung anwenden muß. Kommt noch irgend eine andere Art [von Grundlegung] dazu, so lassen sich auf gleiche Weise die Vorschriften dafür hierher übertragen. Denn der Ankläger muß vorzüglich bemüht seyn, daß er gerade die Thatsache, wegen welcher der Angeklagte glaubt, man müsse ihm Recht geben, mit recht vielen Gründen als unbegründet darstelle. Dieß hat keine Schwierigkeit, wenn er die Widerlegung mit recht vielen Begründungsformen angreift. Die Vergleichung selbst aber, abgesondert von den übrigen Gattungen der Streitformen, wird sich so in ihrer ganzen Bedeutsamkeit betrachten lassen, wenn man beweist, daß das Verglichene entweder sittlich verwerflich, oder nicht zweckmäßig, oder nicht nothwendig gewesen sey, oder nicht in dem Grade zweckmäßig, oder nicht in dem Grade sittlich, oder nicht in dem Grade nothwendig gewesen sey [als behauptet wird]. Sodann muß der Ankläger Das, was er selbst als verwerflich darstellt, von Dem ausscheiden, was der Vertheidiger vergleicht. Dieß wird geschehen, wenn er beweist, Dieß pflege nicht so zu gehen, und müsse auch nicht so geschehen; auch sey kein Grund vorhanden, warum Dieß gerade um dessenwillen geschehe, z. B. daß, um der Rettung der Soldaten willen, Das, was eben zur Rettung dienen soll, den Feinden ausgeliefert werde. Nachher muß er dann mit dem gestifteten Guten das gestiftete Schlimme zusammenhalten, und überhaupt das [als unrecht] Vorgeworfene mit der That vergleichen, die vom Vertheidiger herausgestrichen oder als nothwendig geschehen dargethan wird, sodann aber gerade die letztere als werthlos darstellen, und damit zugleich die Größe

des Verwerflichen steigern. Dieß wird möglich seyn, wenn bewiesen wird, eben was der Angeklagte vermieden habe, sey moralisch besser, vortheilhafter und nothwendiger gewesen, als Das, was er gethan. Die Bedeutung und das Wesen aber des sittlich Guten, des Zweckmäßigen und des Nothwendigen wird bei den Regeln über die Berathung [Ueberlegung] klar werden. *) Darauf muß er denn gerade jene auf Vergleichung beruhende, zur Entscheidung der Richter gestellte Frage so stellen, als sey sie eine berathende (Deliberation), und sich über dieselbe nach den der letztern zukommenden Regeln verbreiten. Es liege nämlich den Richtern die Frage zur Entscheidung vor, die wir vorhin aufstellten: da alle Soldaten umgekommen seyn würden, wenn sie nicht jene Capitulation eingegangen wären; ob es wohl besser gewesen wäre, daß die Soldaten umkommen, als daß sie sich dieser Capitulation unterziehen; so wird man diese nach den Regeln der Berathung, als ob die Sache erst noch einer Erwägung unterliege [ob wirklich das Vorausgesetzte stattgehabt haben würde], anstellen müssen.

26. Der Vertheidiger wird an den Stellen, wo vom Ankläger andere Begründungsformen angebracht sind, gleichfalls aus denselben Formen seine Vertheidigung schaffen: alle übrigen Punkte aber, die zur Vergleichung selbst gehören, aus dem entgegengesetzten [Gesichtspunkte] behandeln. Gemeinplätze aber sind anzubringen von Seiten des Anklägers, wenn er gegen Den, welcher bei dem Eingeständniß einer Handlung die Schande oder Schaden oder Beides

*) Nämlich unten im 51. Cap.

bringt, dennoch sich auf irgend eine Weise zu vertheidigen sucht, das Schädliche oder Schändliche der Handlung mit empörtem Gefühle heraushebt; von Seiten des Vertheidigers aber, wenn er sagt, keine Handlung müsse man für schädlich [werthlos, zwecklos], keine für schändlich, aber auch keine für nützlich oder sittlich gut ansehen, bevor man erkannt habe, mit welcher Gesinnung, unter welchen Umständen und aus welcher Veranlassung sie geschehen sey. Dieser Gemeinplatz ist von der Beschaffenheit, daß er, im vorliegenden Falle, gut behandelt, für die Ueberredung von großer Wirksamkeit seyn muß. Ein zweiter ist, wenn mit recht lebhaften Farben die Größe der schönen That aus ihrer Nützlichkeit, oder ihrer Sittlichkeit, oder aus der Nothwendigkeit der That erwiesen wird; ein dritter, wenn die Sache den Zuhörern mit solcher Naturwahrheit in Worten vor Augen gelegt wird, daß sie meinen, sie würden selbst auch das Nämliche gethan haben, wenn bei ihnen jene Umstände und jene Veranlassung, es zu thun, um dieselbe Zeit stattgefunden hätten.

Die Z u r ü c k s c h i e b u n g d e r A n s c h u l d i g u n g ist, *) wenn der Angeklagte Das, was ihm vorgehalten wird, eingesteht, aber nachweist, daß er es, durch das Vergehen des Andern veranlaßt, mit Recht gethan habe. Ein solcher Fall ist folgender [der letzte der drei]. Horatius, **) nachdem die

*) Vgl. oben C. 24. Dieser Theil wird behandelt von C. 26. bis 28. Die Griechen nennen Dieß ἀντέγκλημα: Gegenklage, Gegenbeschuldigung.

**) Die Begebenheit, auf welche hier angespielt wird, ist erzählt bei Liv. I, 24 sq. Flor. I, 3. Dion. Halic. III, 7—21.

drei Curiatier erschlagen sind, und er seine zwei Brüder verloren hat, begiebt sich als Sieger nach Hause. Da wird er gewahr, daß seine Schwester sich aus dem Tode ihrer Brüder Nichts macht, dagegen einmal über das andere den Namen ihres Bräutigams, Eines der Curiatier, mit Seufzen und Wehklagen nennt. Das empört ihn: er tödtet die Jungfrau. Er wird angeklagt. Die Anschuldigung ist: Du hast mit Unrecht deine Schwester getödtet. Die Ablehnung: Ich habe sie mit Recht getödtet. Die Frage ist: Ob er sie mit Recht getödtet habe? Die Rechtfertigung: Sie bejammerte den Tod der Feinde, und war gleichgültig bei dem der Brüder; es kränkte sie, daß ich und [durch mich] das Römische Volk siegte. Die Entkräftung [der Rechtfertigung]: Es war dennoch unerlaubt, daß der Bruder sie, ohne daß sie verurtheilt war, tödtete. Der Richter hat hieraus die Frage zu entscheiden: Da Horatia sich um den Tod ihrer Brüder Nichts kümmerte, über den der Feinde jammerte, und sich über ihres Bruders und des Römischen Volkes Sieg nicht freute, ob es recht gewesen sey, daß sie von ihrem Bruder unverurtheilt getödtet wurde?

27. Bei einem Rechtsfalle dieser Art muß man, wenn sich aus den übrigen Begründungsformen Etwas herbeiziehen läßt, es daher nehmen, wie bei der Vergleichung als Regel angegeben ist; dann, wenn es irgend angeht, durch irgend eine Begründungsform Den, auf welchen das Verbrechen geschoben wird, vertheidigen; sodann [darthun], das Vergehen, welches der Angeklagte auf den Andern schiebt, sey von weniger Belang, als das von ihm selbst begangene; dann

muß er sich der Zurückschiebung im Einzelnen *) bedienen, und zeigen, von Wem und durch Wen, auf welche Weise und zu welcher Zeit die Sache hätte verhandelt, oder abgeurtheilt, oder darüber eine entscheidende Erklärung gegeben werden sollen, und zugleich zeigen, er hätte nicht die Strafe vor dem Gerichte eintreten lassen sollen. Dann muß er Gesetze und Gerichte nachweisen, vermöge welcher das Vergehen, welches der Angeklagte unaufgefordert bestraft habe, nach Herkommen und durch Urtheilsspruch hätte zur Strafe gezogen werden können. Darauf muß er erklären, man dürfe der Anschuldigung gegen eine Person kein Gehör geben, über welche Derjenige, welcher sie vorbringe, kein Gericht habe halten lassen wollen: eine That aber, die gar nicht vor Gericht gekommen sey, müsse als ungeschehen betrachtet werden; sodann hat er die Unverschämtheit Derjenigen nachzuweisen, die Denjenigen jetzt vor den Richtern anschuldigen, den sie ohne Richter selbst verurtheilt haben, und über einen Menschen [gleichsam] zu Gericht sitzen, den sie bereits selbst bestraft haben. Hierauf [hat er anzudeuten], es wäre eine gänzliche Verrückung des Standpunkts eines Gerichts, und die Richter würden ihre Befugniß überschreiten, wenn sie ihren Spruch nicht blos über den Angeklagten abgeben,

*) Vgl. oben II, 19 und 20. Die Griechen nannten Dieß μετάληψις, zuweilen auch παραγραφή. In einem solchen Fall erklärte man, die Klage hätte gar nicht sollen vor diese Richter gebracht, zu dieser Zeit angestellt, und diesem Gesetze unterstellt werden.

sondern auch auf Denjenigen ausdehnen, den der Angeklagte anschuldige; ferner, wenn Das gelte, daß man Vergehungen durch Vergehungen, Unrecht mit Unrecht selbst bestrafe und räche, so würden daraus die schlimmsten Folgen entstehen; hätte Der, welcher jetzt Kläger sey, Dasselbe thun wollen, so hätte es auch nicht einmal des gegenwärtigen Gerichtes bedurft; und wenn jeder Andere es auch so mache, so seyen die Gerichte für alle Zukunft aufgehoben. Nach Diesem wird er beweisen, daß, selbst wenn Jene durch Urtheil und Recht verurtheilt gewesen wäre, auf die der Angeklagte jene Beschuldigung wirft, er selbst dennoch nicht befugt gewesen wäre, die Strafe an ihr zu vollziehen; um so empörender sey es, daß Derjenige, welcher nicht einmal zur persönlichen Bestrafung der Verurtheilten berechtigt gewesen wäre, die Strafe an einer Person vollzogen habe, die nicht einmal vor Gericht gestellt worden sey. Sodann wird er fordern, der Angeklagte solle das Gesetz angeben, vermöge dessen er gehandelt habe. Hierauf, wie wir in der Lehre von der Vergleichung vorschrieben, daß der Ankläger nämlich das Verglichene so unhaltbar als möglich darstellen solle, so wird er in diesem Falle die Schuld Dessen, auf den das Verbrechen übergeschoben wird, mit dem Verbrechen des Andern, welcher daran recht gethan zu haben behauptet, zusammenzustellen haben. Auf Dieses hin muß er beweisen, daß jene Schuld nicht von der Art sey, daß dieses Verbrechen deßwegen mit Fug habe dagegen verübt werden können. Endlich kommt, wie bei der Vergleichung, die Assumtion der dem Richter vorliegenden Frage dazu,

wo dann ganz nach den Regeln der Deliberation *) die Sache erweiternd [und ins Einzelne gehend] zu besprechen ist.

28. Der Vertheidiger aber wird, was durch andere Aufstellungsformen beigebracht wird, von den Punkten aus, die mitgetheilt sind, entkräften; das Zurückschieben der Anschuldigung aber, wird er [scheinbar] vollkommen billigen: erstlich dadurch, daß er die Schuld und Verwegenheit Desjenigen, auf den er die Anschuldigung zurückschiebt, noch stärker darstellt, und so sehr als möglich durch Aeußerung des empörten Gefühls, und, nach Umständen, durch damit verbundene klagende Beschwerde vor Augen legt; sodann, daß er beweist, der Angeklagte habe eine gelindere Strafe vollzogen, **) als Jener [jene, die Schwester] verdient habe, und daß er die von ihm ausgeübte Bestrafung mit dem Unrecht, das Jener [Jene] gethan, vergleicht. Dann muß er diejenigen Punkte, die vom Ankläger so behandelt sind, daß sie widerlegt und zu Gunsten des Gegentheils gedreht werden können, von welcher Art die drei letzten sind, durch Gegengründe entkräften. Jene besonders starke Anschuldigung aber, durch welche der Gegner beweist, daß eine gänzliche Störung der Gerichte erfolgen würde, wenn es anginge, daß ein nicht Verurtheilter zur Strafe gezogen

---

*) Vgl. oben I, 5. unten C. 51.

**) Levius demonstrando reum punitum. Dieses punitum (esse), welches offenbar (wie öfter) statt punivisse steht, hat Forcellini im Lexikon in der passiven Bedeutung genommen, weil er wahrscheinlich die Stelle gar nicht ansah.

werde, wird an Wirksamkeit verlieren, wenn man erstlich beweist, daß das geschehene Unrecht so groß sey, daß nicht nur ein wahrer Vaterlandsfreund, sondern auch überhaupt jeder freie Bürger es habe unduldbar finden müssen; zweitens, es sey so klar gewesen, daß es selbst von Dem, der es begangen, nicht beanstandet worden; drittens, es sey von der Art, daß gerade Derjenige es habe ahnden müssen, der es gewahr geworden; so daß es sogar nicht in dem Grade recht und nicht in dem Grade sittlich gewesen seyn würde, daß die Sache vor Gericht gekommen wäre, als daß sie auf diese Weise und von Dem geahndet wurde, wie und von Wem sie geahndet worden sey. Endlich, die Sache sey so offenkundig gewesen, daß ein Gericht über sie geradezu überflüssig gewesen sey. Und hier muß denn durch Gründe dargethan werden, auch durch beigebrachte ähnliche Fälle, daß es gar viele so empörende und dabei so klar vorliegende Ereignisse gebe, daß es nicht nur nicht nothwendig, sondern sogar nicht zweckmäßig sey, abzuwarten, wenn etwa ein Gericht darüber gehalten werde.

Als Gemeinplatz kann dann der Kläger benützen, daß ein Mensch, der Das nicht läugnen kann, dessen er beschuldigt wird, doch daraus einige Hoffnung zu gewinnen trachte, daß er den Standpunkt der Gerichte verrücke. Und hier kann dann der Beweis von dem hohen Werthe der Gerichte eingeschaltet werden, und die Beschwerde, Klage, daß ein Mensch ungerichtet [am Leben] gestraft worden sey; wozu noch das Empörende komme, daß Der, welcher die Strafe vollzogen, aus Antrieb eines frechen und grausamen Gemüthes gehandelt habe. Der Vertheidiger dagegen kann seiner-

seits klagend seine Kränkung äußern, mit welcher Frechheit sich Derjenige benommen, an dem er Strafe genommen; es müsse ein Ereigniß überhaupt nicht aus dem Namen, den man der That gebe, sondern aus der Absicht des Thäters, aus der Veranlassung und den Umständen, die es begleiteten, betrachtet werden; [man müsse bedenken], welches Unheil entweder das Unrecht oder das Verbrechen eines Menschen zur Folge haben würde, wenn nicht eine so große und offen da liegende Frechheit von Dem, dessen Ehre, oder dessen Eltern, oder dessen Kinder sie verletzt habe, oder dem sie irgend Etwas angetastet, was Allen nothwendig oder pflichtmäßig theuer sey, [unmittelbar] zur Strafe gezogen werde.

29. Abwälzung des Verbrechens *) ist, wenn die Anschuldigung einer vom Gegner eingeklagten That auf einen Andern oder auf etwas Anderes gewälzt wird. Dieß geschieht auf zweierlei Weise: es wird nämlich das einemal die Veranlassung, das anderemal die Sache selbst abgewälzt. Ein Beispiel der Abwälzung der Veranlassung mag Folgendes seyn. Die Rhodier schickten Gesandte nach Athen. Die Staatsschatzmeister zahlten den Gesandten das Geld zu den Reisekosten, das erforderlich war, nicht aus. Die Gesandten reisen nicht ab. Sie werden angeklagt. Die Anschuldigung ist: Sie mußten abreisen. Die Ableh-

---

*) S. oben C. 24. Die Griechen nannten diesen Theil oder diese Art der assumtiven Begründung μετάστασις. S. Quinctilian III, 6. — Der hier besprochene Gegenstand nimmt das 29. u. 30. Cap. ein.

nung: Sie mußten nicht. Die Frage ist: Ob sie dazu verpflichtet waren? Die Einrede: Die gewöhnlichen Reisekosten aus der Staatskasse sind vom Staatszahlmeister nicht ausgezahlt worden. Die Entkräftung derselben: Dennoch war es eure Pflicht, den im Namen des Staates euch gegebenen Auftrag auszurichten. Der Richter hat nun zu entscheiden: Da Denen, die mit der Gesandtschaft beauftragt waren, das Reisegeld, das ihnen von Staats wegen gebührte, nicht ausgezahlt wurde, ob sie demungeachtet die Gesandtschaftsreise zu machen verpflichtet waren. Bei diesem Falle wird man zuerst, wie bei den übrigen, sehen müssen, ob sich Etwas aus der auf Vermuthung beruhenden Feststellung, oder aus einer andern, nehmen läßt; sodann kann man Mehreres, sowohl aus der Lehre von der Vergleichung, als aus der von der Zurückschiebung der Anschuldigung auch auf den gegenwärtigen Fall anpassen. Der Ankläger wird aber Den, auf welchen der Angeklagte die Schuld schiebt, zuerst, wenn er kann, von aller Schuld frei erklären: geht Dieß nicht an, so wird er behaupten, vor dieses Gericht gehöre nicht die Anschuldigung Desjenigen, auf welchen der Beklagte die Schuld schiebe, sondern Dessen, den er, der Kläger, verklage.*) Sodann wird er sagen, Jeder müsse sich die Erfüllung seiner Pflicht angelegen seyn lassen, und habe sich Jener vergangen, so habe nicht nothwendig sich auch Dieser

---

*) Der Ankläger wird sagen: vor dieses Gericht gehört nicht die Beschwerde über den Zahlmeister, sondern, was die Gesandten verschuldet haben.

vergehen müssen; endlich, wenn Jener gefehlt habe, so müsse man gegen ihn, wie gegen Diesen, eine besondere Klage formiren, aber nicht dessen Anklage mit der Vertheidigung dieses Angeklagten verbinden. Der Vertheidiger aber wird, wenn er erst das Uebrige, was etwa sich aus andern Feststellungen [des Thatbestandes] hereinziehen läßt, vollständig benützt hat, in Betreff der Abwälzung selbst folgende Beweisführung aufstellen. Fürs Erste wird er nachweisen, durch wessen Schuld es geschehen sey; sodann, da es durch fremde Schuld geschehen, wird er darthun, er habe Das, was der Ankläger als nothwendige Pflicht des Beklagten aufstelle, entweder nicht thun können, oder sey dazu nicht verbunden gewesen. Daß er es nicht gekonnt, wird er von Seiten der Zweckmäßigkeit ausführen, worein denn auch die Bedeutung der Nothwendigkeit verflochten ist; daß er nicht dazu verpflichtet gewesen, Das wird er von der moralischen Seite herausheben. Ueber Beides wird bestimmter gehandelt werden, wenn wir auf das Capitel von der Berathung [Abwägung] kommen. Sodann wird er sagen, es sey von Seiten des Angeklagten Alles geschehen, was in seiner Gewalt gewesen; daß weniger, als das Verabredete, geschehen sey, daran sey der Andere Schuld. Stellt er darauf des Andern Schuld dar, so muß er beweisen, wie groß von seiner Seite die Neigung und der ernste Wille gewesen sey. Und Das muß er durch Kennzeichen folgender Art bestätigen: aus seiner sonstigen Pünktlichkeit; aus Dem, was er früher gethan oder gesagt; er muß herausheben, daß es für ihn vortheilhaft gewesen seyn würde, das Verlangte zu erfüllen, und nachtheilig war, es nicht zu erfüllen, und daß die Erfüllung

mit seiner ganzen übrigen Lebensführung mehr in Einklang stehe, als die Nichterfüllung, die durch die Schuld des Andern veranlaßt worden.

30. Wird aber nicht auf eine bestimmte Person, sondern auf irgend einen Umstand die Veranlassung geschoben, z. B. im gegenwärtigen Falle, wenn etwa der Quästor gestorben gewesen, und deßwegen den Gesandten das Geld nicht ausbezahlt worden wäre; ist aber die Möglichkeit nicht vorhanden, den Andern anzuklagen, und die Schuld abzulehnen, so wird man sich gleicherweise der übrigen Punkte [Vertheidigungsmittel] zu bedienen haben, und von den Theilen der Einräumung [des Zugeständnisses] *) das Passende sich aneignen müssen, worüber wir später werden zu sprechen haben. **) Gemeinplätze werden beide Theile ungefähr gleich, wie bei den obigen Fällen der Assumtion ***) [der Vergleichung und der Zurückschiebung der Anschuldigung], anwenden können, folgende aber ganz entschieden. Der Ankläger: das empörte Gefühl über die That; der Vertheidiger: da die Schuld an einem Andern liege, an ihm aber nicht liege, so dürfe über ihn auch keine Strafe verhängt werden. Ein Fall der Art ist folgender: Bei dem Vertrage, der einst mit den Samnitern abgeschlossen worden, †) hielt ein Jüngling von guter Familie, auf Befehl des Feldherrn,

---

*) Concessio, sonst auch venia, status venialis (bei Spätern), deprecatio, Griechisch συγγνώμη.

**) Nämlich C. 31—36.

***) Oben C. 24.

†) S. Livius IX, 7. Ob es gerade dieser Fall war, den Cicero meint, ist ungewiß.

das [Opfer-] Schwein.*) Da aber jener Vertrag die Genehmigung des Senats nicht erhielt, und der Feldherr den Samnitern ausgeliefert wurde,**) so sagte Einer der Senatoren, man müsse auch Den, der das Schwein gehalten, ausliefern. Der Antrag ist: Man muß ihn ausliefern. Die Ablehnung: Man muß ihn nicht ausliefern. Die Frage ist: Muß man ihn ausliefern? Die Einrede: Ich hatte hier weder [Amts-] Pflicht, noch Befugniß, da ich noch so jung und nicht im Staatsdienste angestellt, der Feldherr dagegen mit der höchsten Würde und Macht bekleidet war, der darauf zu sehen hatte, daß die mit dem Vertrage verbundene Schlachtung des Opferthieres mit gehöriger Schicklichkeit geschehe. Entkräftung der Einrede: Gerade weil du Theilnehmer geworden bist an einem mit der höchsten religiösen Verpflichtung eingegangenen äußerst schimpflichen Vertrage,***)

---

*) Ueber diesen Gebrauch s. Festus unter Porci effigies. In der Diss. X. von Spanheims Werke De Usu et Praestantia Numismatum findet sich eine Münze, welche diesen Gebrauch erläutert: es ist darauf ein Mann, der ein Schwein hält, mit der Umschrift: Italia. Ursinus glaubt, sie sey um die Zeit des Marserkrieges geschlagen.

**) Wenn ein Feldherr einen vom Senat und Volk nicht gebilligten Vertrag abschloß, wurde derselbe für nichtig erklärt, der Feldherr aber gefesselt den Feinden übergeben. Uebrigens führten die Römer mit den Samnitern lange (vom J. R. 412—482) Krieg. Einen solchen Fall der Mißbilligung erzählt von Tib. Gracchus Vellej. Paterc. II, 2.

***) Wetzel: „Du hast dich der größten Verantwortlichkeit bei

ist deine Auslieferung begründet. Der Entscheidung des Richters ist nun aufgegeben: Da der Jüngling, welcher keine Amtsgewalt hatte, auf Befehl des Feldherrn bei dem Vertrage und der so bindenden religiösen Verpflichtung betheiligt gewesen, ob er den Feinden ausgeliefert werden solle, oder nicht? Dieser Rechtsfall unterscheidet sich von dem obigen dadurch, daß bei jenem der Angeklagte zugiebt, er sey wirklich Das zu thun verpflichtet gewesen, was der Ankläger ihm als [nicht erfüllte] Verpflichtung vorhalte, aber irgend einem Umstande oder einem Menschen die Veranlassung zuschreibt, die seinem Willen entgegengestanden (wobei er die Einräumung [das Zugeständniß] nicht herbeizieht; denn diese hat eine Bedeutung von größerm Umfange, wie sich gleich nachher *) zeigen wird); bei diesem aber der Angeklagte keinen Andern anzuklagen, noch die Schuld auf einen Andern zu schieben, sondern nur zu beweisen braucht, daß der ganze Vorfall ihn und seine Befugniß und seine Verpflichtung gar Nichts angegangen habe, und Nichts angehe. Bei Fällen der Art kommt öfters das Auffallende vor, daß der Ankläger zuweilen aus der Abwälzung eine Anschuldigung bildet. Zum Beispiel, wenn Jemand Denjenigen anklagt, der in der Eigenschaft eines Prätors das Volk für einen Feldzug zu den Waffen aufrief, da doch die Consuln zugegen waren: denn so wie im vorigen Beispiele der Angeschuldigte von seiner Pflicht und von seiner Befugniß die

---

diesem so schändlichen Bündnisse theilhaftig gemacht, da du es so gut wie dein Heerführer beschworen hast."

*) Nämlich im 31. C.

Thatsache abwälzte, so giebt hier der Ankläger, indem er von der Person des Angeklagten die That wegwälzt [d. h. erklärt, sie stehe ihm nicht zu], mit Hinweisung auf dessen Pflicht und Befugniß, seiner Anklage gerade hierdurch Nachdruck [Bestätigung]. In diesem Falle werden nun beide Theile mit Berücksichtigung aller Punkte der Rechtlichkeit und der Nützlichkeit, aller Beispiele und Wahrnehmungen, durch Erörterung, was in eines Jeden Pflicht, Recht und Befugniß gestanden, untersuchen und zugleich fragen müssen, ob Demjenigen, von dem es sich handelt, dieses Recht, diese Pflicht, diese Befugniß zugestanden sey, oder nicht. Gemeinplätze aber wird man ans dem Falle selbst, wenn er Veranlassung zur Aeußerung empörten Gefühls oder bitterer Kränkung giebt, zu schöpfen haben.

31. Das Zugeständniß *) ist [eine Erklärung], durch Die nicht die That selbst von dem Angeklagten für recht erklärt, sondern gebeten wird, daß ihr Verzeihung gewährt werde. Es hat zwei Theile: die Reinigung (Entschuldigung) und die Abbitte. Die Reinigung ist [die Bemühung], wodurch nicht die That Dessen, der angeklagt wird, selbst, sondern sein Wille [seine Gesinnung] in Schutz genommen wird. Sie hat drei Formen: man schützt entweder unbewußtes Fehlen [Uebereilung], oder Zufall, oder Nothwendigkeit vor. Unbewußtes Fehlen ist, wenn behauptet wird, Der, dem man es vorhält, habe irgend Etwas nicht gewußt. So war z. B. irgendwo ein Gesetz: „Es solle Niemand der Diana ein Kalb opfern.“

---

*) Es wird abgehandelt C. 31—36.

Nun gelobten Schiffleute, als sie auf der hohen See von einem Sturme umhergeworfen wurden, sie wollen, wenn sie den Hafen, den sie vor sich sehen, erreichen, der Gottheit, die dort verehrt werde, ein Kalb opfern. Zufälliger Weise war in dem Hafen der Tempel derjenigen Diana, welcher kein Kalb geopfert werden durfte. Sie steigen ans Land, und, da sie von jenem Gesetze Nichts wissen, opfern sie das Kalb. Sie werden angeklagt. Die Anschuldigung ist: Ihr habt derjenigen Gottheit ein Kalb geopfert, der ein Kalb zu opfern verboten ist. Die Ablehnung beruht auf dem Zugeständniß. Die Rechtfertigung ist: Ich wußte nicht, daß es verboten ist. Die Einrede: Du bist dennoch strafbar in Folge des Gesetzes, weil du etwas Unerlaubtes gethan hast. Nun hat der Richter zu entscheiden: Da der Angeklagte etwas Verbotenes gethan, aber nicht gewußt habe, daß es verboten sey, ob er Strafe verdient habe? Ein Zufall aber wird bei dem Zugeständniß vorgestellt, wenn nachgewiesen wird, daß irgend ein Walten des Schicksals dem Willen im Wege gestanden sey, z. B. im folgenden Falle: die Lacedämonier hatten ein Gesetz, daß der Pächter [Lieferant], wenn er die Opferthiere zu einem bestimmten Opfer nicht liefert, am Leben gestraft werden solle. Nun wollte Derselbe einmal wirklich die übernommene Lieferung der Opferthiere, als der Tag des Opfers bevorstand, leisten, und fing an, das Vieh vom Lande, der Stadt zu, zu treiben. Auf einmal entstehen heftige Gewitterregen, die den Fluß Eurotas, welcher an Lacedämon vorbeifließt, so gewaltig reissend machen und anschwellen, daß die Opferthiere über ihn zu führen geradezu unmöglich ist. Der Lieferant, um

seinen guten Willen zu zeigen, stellt alle Opferthiere am Ufer auf, damit die Leute über dem Flusse sie sehen konnten. Ungeachtet nun Alle wußten, daß seiner Bereitwilligkeit das plötzliche Anschwellen des Flusses im Wege gestanden, so klagten ihn doch Einige, als des Todes würdig, an. Die Anschuldigung ist: Die Opferthiere, die du zum Opfer liefern solltest, waren nicht da. Die Ablehnung liegt im Zugeständniß. Die Rechtfertigung: Der Fluß war auf einmal so angeschwollen, daß sie deßwegen nicht hinübergebracht werden konnten. Die Einrede ist: Dennoch bist du, weil nicht geschehen ist, was das Gesetz befiehlt, der Todesstrafe würdig. Der Richter hat nun die Frage zu entscheiden: Da im vorliegenden Falle der Lieferant das Gesetz übertreten hat, wobei seinem Willen [es zu erfüllen] das plötzliche Anschwellen des Flusses im Wege stand, ob er Strafe verdient habe?

32. Nothwendigkeit aber wird vorgeschützt, wenn zur Vertheidigung des Angeklagten gesagt wird, er habe, was er that, in Folge einer gewaltsamen Nöthigung gethan. Z. B.: Es ist ein Gesetz bei den Rhodiern, daß jedes Kriegsschiff, welches im Hafen angetroffen wird, für Staatseigenthum erklärt [confiscirt] werden soll. Nun erhob sich einmal auf der hohen See ein heftiger Sturm, und die Gewalt des Windes nöthigte ein Schiff, in den Hafen der Rhodier einzulaufen. Der Verwalter der Staatskasse erklärt das Schiff für Staatsgut. Der Eigenthümer des Schiffes erklärt die Confiscation für widerrechtlich. Die Anschuldigung ist: Es ist ein Kriegsschiff im Hafen angetroffen worden. Die Ablehnung besteht im Zugeständnisse. Die Rechtferti-

gung: Gewalt [des Sturmes] und Nothwendigkeit haben uns in den Hafen getrieben. Die Einrede: Dennoch muß das Schiff dem Gesetz zufolge Staatseigenthum seyn. Des Richters Aufgabe ist: Da das Gesetz ein im Hafen angetroffenes Kriegsschiff für Staatseigenthum erklärt, dieses Schiff aber, wider Willen der Schiffmannschaft, durch die Gewalt des Sturmes in den Hafen einzulaufen genöthigt worden ist, so fragt sich, ob es für Staatsgut erklärt werden dürfe? Beispiele von diesen drei Fällen haben wir deßwegen hier nebeneinander gestellt, weil eine ganz ähnliche Aufstellung von Vorschriften für sie als zweckmäßig erscheint. Denn in allen diesen muß der Ankläger zuvörderst, wenn der Gegenstand selbst irgend eine Veranlassung dazu an die Hand giebt, die Form der Vermuthung *) anbringen, damit sich durch irgend eine Muthmaßung herausstelle, daß Das, was als nicht mit Willen geschehen angegeben wird, absichtlich geschehen sey. Sodann muß er eine Begriffbestimmung von Dem, was Nothwendigkeit, was Zufall, was Unabsichtlichkeit sey, beibringen; an diese Begriffbestimmung Beispiele anknüpfen, wo Unabsichtlichkeit, oder Zufall, oder Nothwendigkeit stattgefunden zu haben scheint, und nachweisen, daß Dieß von Dem, was der Angeklagte vorbringe, wesentlich verschieden sey, weil Dieß unbedeutender, leichter, nicht zu verkennen [unmöglich unbekannt], nicht zufällig, nicht nothwendig gewesen sey. Nachher muß

*) Conjectura: auch status conjecturalis; gewöhnlich quaestio facti oder de facto. Griechisch στοχασμὸς, στοχαστικὴ στάσις.

er beweisen, es habe vermieden werden können, und, wenn er Dieß oder Jenes gethan hätte, auf diese Weise sich vermeiden lassen, oder es hätte sich verhüten lassen, wenn er es nicht gerade so*) gemacht hätte. Ferner muß er durch Begriffbestimmungen zeigen, daß Das nicht Unabsichtlichkeit, oder Zufall, oder Nothwendigkeit, sondern Ungeschicklichkeit, Nachlässigkeit und Albernheit genannt werden müsse. Und wenn irgend eine Nothwendigkeit Schande in ihrem Geleite zu haben scheint, so muß er durch Einflechtung von Gemeinplätzen, die er dem Angeklagten vorhält, ihm beweisen, daß die äußerste Noth, ja den Tod selbst zu erdulden besser gewesen seyn würde, als einer solchen Nothwendigkeit nachzugeben. Dann muß er von den Seiten aus, von welchen in dem geschäftlichen [die Geschäfte betreffenden] Theile [dieser Abhandlung] die Rede war, **) das Wesen des Rechts und der Billigkeit untersuchen, und wie in der absoluten juridischen Aufstellungsform, ***) gerade Dieß an und für sich, von allen Materien abgesondert, betrachten. Und hier muß er denn auch, wenn es sich fügt, Beispiele anbringen, wo bei ähnlicher Entschuldigung keine Verzeihung stattgefunden, und wo sich bei der Vergleichung zeigt, daß bei Jenen noch eher Verzeihung hätte stattfinden sollen, und aus dem Capitel von den Berathungen, es sey schimpflich

---

*) Wir lesen nisi sic fecisset, was auch Or. billigt. Ernesti's ne sic fecisset, das freilich die meisten Handschriften haben, ist nicht einmal lateinisch. Wie leicht konnte nicht das abbrevirte nisi (ni) in ne übergehen!

**) S. oben C. 21.

***) Vgl. C. 23.

und schädlich, daß Das zugegeben werde, was von dem Gegner begangen worden; es werde von höchst wichtigen und sehr nachtheiligen Folgen seyn, wenn ein Fall, wie dieser, von Denjenigen gleichgültig behandelt werde, welche die amtliche Befugniß haben, strafend einzuschreiten.

33. Der Vertheidiger dagegen kann sich aller dieser Punkte auch, nur in umgewendeter Form, bedienen. Er wird aber besonders bei der Vertheidigung des [guten] Willens verweilen, und bei nachdrücklicher Heraushebung desjenigen Umstandes, welcher seinem Willen ein Hinderniß in den Weg gelegt habe: [wird er vorstellen], daß er mehr, als er gethan, unmöglich habe thun können; bei allen Dingen müsse auf den Willen gesehen werden; man könne ihm gar nicht beweisen, daß er nicht unschuldig sey; ein Verdammungsurtheil gegen ihn sey eigentlich ein Verdammungsurtheil der allgemeinen menschlichen Unmacht. Nichts sey ferner empörender, als daß Der nicht von Strafe frei bleibe, der von Verschuldung frei sey.

Als Gemeinplätze aber kann der Ankläger gebrauchen, erstlich den, daß ja der Angeschuldigte die Sache selbst zugestehe; zweitens den, was den Vergehungen für ein großer Spielraum gelassen würde, wenn einmal eingeführt wäre, daß nicht nach der That, sondern nach der Veranlassung der That gefragt werde. Der Vertheidiger aber kann das Unglück des Angeschuldigten beklagen, in das er nicht durch Verschuldung, sondern durch eine höhere Gewalt gerathen sey; er kann die Macht des Schicksals und die menschliche Unmacht bejammern; [er kann bitten], daß man seine Gesinnung, nicht den Erfolg berücksichtige; er muß [den Rich-

tern] ans Herz legen, von welchem Kummer er gedrückt sey, und mit welcher empörenden Grausamkeit seine Gegner ihn behandeln. Und hier wird sich nun Niemand wundern dürfen, wenn er entweder bei diesen oder bei andern Beispielen auch den Streitpunkt eingeflochten findet, wo es sich um Das handelt, was geschrieben steht. *) Uebrigens werden wir**) über diese Art von Fällen besonders zu sprechen haben, aus dem Grunde, weil einige Arten von Streitsachen einfach und blos nach der in ihnen liegenden Bedeutung betrachtet werden, einige aber auch eine andere Art von Streitformen hereinziehen. Wenn dann alle gekannt sind, so wird es keine Schwierigkeit haben, in jeden Rechtsfall Das überzutragen, was aus jeder Art ihm paßt. Z. B. in allen diesen obigen Beispielen von Zugeständnissen kommt der Streitpunkt vor, welcher der Streit über das Geschriebene und über das Gemeinte heißt. ***) Allein, weil wir von dem Zugeständnisse sprachen, so beschränkten wir uns auf Regeln von diesem. An einem andern Orte werden wir über das Geschriebene und über das Gemeinte sprechen; jetzt gehen wir auf den zweiten Theil des Zugeständnisses über.

34. Die Abbitte †) ist [die Erklärung], in der nicht die Vertheidigung der That, sondern das Verlangen der Verzeihung enthalten ist. Diese Art von Erklärung läßt

---

*) Dieß ist die sogenannte scripti controversia.

**) Nämlich unten C. 42—46.

***) Griechisch περὶ ῥητοῦ καὶ διανοίας. S. Quintil. VII, 6.

†) Vgl. oben C. 31.

sich kaum gut vor Gericht anbringen, aus dem Grunde, weil, wenn der Fehltritt eingestanden ist, es schwer hält, von Dem, welcher pflichtmäßig Bestrafer der Vergehen ist, die Gunst der Verzeihung zu erhalten. Man kann deßwegen [etwa] einen Theil davon anwenden, wenn man erklärt, die Hauptsache des Falles beruhe [übrigens] nicht darauf: z. B. wenn man für einen berühmten oder tapfern Mann spricht, dem das Vaterland recht viel zu verdanken hat, so kann man sich den Anschein geben, als bediene man sich der Form der Abbitte nicht, und sie doch in folgender Weise anbringen: Würde, ihr Richter, dieser Mann für seine Verdienste, für den steten Eifer, euch zu dienen, in einer solchen Bedrängniß von euch verlangen, daß ihr ihm, um seiner so vielen preiswürdigen Handlungen willen, Ein Vergehen verzeihet; so wäre es eben so eurer Milde, als dem Werthe dieses Mannes, ihr Richter, angemessen, daß ihm, auf sein Verlangen, was er begehrt, zu Theil werde. Dabei kann man dann die Verdienste recht stark herausheben, und die Richter durch einen Gemeinplatz dahin bringen, daß sie zur Verzeihung geneigt werden. Obgleich also diese Art von Erklärung vor Gericht eigentlich nicht vorkommt, außer von **einer** Seite [theilweise]; so wollen wir dennoch, weil einerseits doch diese Seite zuweilen vorzubringen ist, andererseits im Senat oder bei einer Berathung oft in allen Arten *) von Verhandlungen vorgebracht werden muß, auch

*) Wir halten uns auch hier an Orelli's Lesart: **omni in genere**: nämlich dem **genus deliberativum**, **demonstrativum** und **judicale**; Griechisch ἐπιδεικτικὸν, συμβουλευτικὸν und δικανικόν.

hiefür Regeln aufstellen. Es ist z. B. im Streit und in den Berathungsversammlungen über Syphax *) lange hin und her gesprochen worden; auch wurden über Q. Numitorius Pullus **) vor dem [Prätor] Lucius Opimius und seiner Berathungsversammlung lange Besprechungen gehalten. Und wirklich war bei dem Letztern das Verlangen nach Verzeihung von vortheilhafterer Wirkung, als das nach Untersuchung. Denn daß er von guter Gesinnung gegen das Römische Volk beseelt gewesen, diesen Glauben konnte er [den Richtern] nicht so leicht beibringen, da er die auf Vermuthung beruhende Begründung [seiner Vertheidigung] anwandte, als da er die Form der Abbitte anwandte und bat, man möchte ihm wegen seines spätern Verdienstes [sein früheres Vergehen] verzeihen.

*) Syphax, König der Numidier, war von den Römern zu den Karthagern abgefallen, im J. R. 551. von dem ältern Scipio Africanus überwunden worden, und, ehe er noch im Triumph aufgeführt werden konnte, gestorben. Nach Polybius wurde er wirklich im J. 553. im Triumph aufgeführt. Vgl. Liv. 30, 45. 28, 18. 29, 23. 30, 13 und 17.

**) Dieser Mann hatte an der Spitze der Verschwörung der Einwohner von Fregellä gegen die Römer gestanden, aber nachher Fregellä selbst an die Römer verrathen. Als er wegen der Verschwörung vor den Prätor L. Opimius vor Gericht gestellt wurde, dem Fregellä übergeben worden war, bediente er sich mehr der Abbitte, als der Vertheidigung. Er erhielt Verzeihung; denn sonst hätte wohl Antonius Creticus, der Vater des Triumvirs, nicht dessen Tochter geheirathet. Vgl. Cic. de Finn. 5, 22. Philipp. 3, 6. Ad Herenn. 4, 9. Liv. in der Epit. C. IX.

35. Wer also verlangt, daß ihm Verzeihung zu Theil werde, muß, wenn er es irgend kann, frühere Verdienste aufweisen, und, wo möglich, darthun, daß diese bedeutender seyen, als der Fehltritt, den er begangen; so daß also mehr Gutes als Schlimmes von ihm ausgegangen zu seyn scheinen kann. Dann muß er, wenn er welche zu erwähnen hat, die Verdienste seiner Vorfahren herausheben; sodann zeigen, er habe, was er that, nicht aus Haß oder Rohheit gethan, sondern entweder aus Mangel an Einsicht, oder in Folge eines Antriebs von außen [von Andern verleitet], oder aus einem ehrenhaften oder billigungswerthen Grunde. Dann muß er versprechen und versichern, er werde, durch den gegenwärtigen Mißgriff belehrt, und durch die Güte Derer, welche ihm Verzeihung gewährten, [in seinem Vorsatze] bestärkt, für alle Zukunft ein solches Benehmen sich nimmermehr zu Schulden kommen lassen. Endlich muß er die Hoffnung zu erregen suchen, daß er in irgend einem Punkte Denen, welche ihm Nachsicht bewiesen, wesentlichen Nutzen leisten werde. Nachher, *) wenn es geschehen kann, muß er nachweisen, er sey entweder mit Denjenigen, die sich für seine Rettung interessiren, blutsverwandt, oder es finde schon von den Vorfahren her zwischen ihm und ihnen eine besonders vertraute Freundschaft statt. Auch den Ernst seiner guten Gesinnung, die Würde seiner Abkunft, und seinen persönlichen Werth muß er ins Licht setzen. Ueberdieß wird er die Richter zu überzeugen suchen, er besitze auch die übrigen Eigenschaften, die einen Charakter ehrenwerth und hochacht-

*) Wir geben diese Stelle nach Orelli's Verbesserung, w. m. n.

bar machen (jedoch im Ton des klagenden Schmerzgefühls, nicht der Anmaßung), so daß er eher Ehre, als Strafe verdient zu haben scheine; endlich kann er auch noch Andere anführen, denen noch größere Vergehungen verziehen wurden. Viel wird er auch dadurch gewinnen, wenn er darthut, er sey im Besitze von Amtsgewalt mitleidig und zu schonendem Verzeihen geneigt gewesen. Das Vergehen selbst aber wird er so klein als möglich darzustellen haben, damit es so wenig als möglich Schaden gebracht zu haben scheine, und es entweder als schimpflich oder als zwecklos schildern, einen Menschen zu bestrafen, der weiter Nichts als Das gethan. Endlich muß er auch Gemeinplätze zu Hülfe nehmen, und dadurch Mitleiden zu gewinnen suchen, welches nach den Regeln geschehen kann, die im ersten Buche *) erörtert sind.

36. Der Gegner aber wird die Vergehungen in ein recht grelles Licht stellen: er wird behaupten, es sey Nichts aus Uebereilung, sondern Alles aus Rohheit und Bosheit geschehen; der Thäter sey mitleidlos und übermüthig gewesen. Er wird, wenn er kann, zeigen, es habe derselbe immer Feindschaft gehegt, und könne unmöglich Freund werden. Bringt er Verdienste vor, so zeige der Kläger, entweder, es sey eine andere Ursache dabei im Spiel gewesen, nicht das Wohlwollen; oder, es sey später eine bittere Feindschaft entstanden; oder die Verdienste seyen durch die Vergehungen vollkommen aufgehoben; oder jene seyen weit weniger bedeutend, als diese; oder, seyen Verdienste mit Ehre belohnt worden, so gebühre jetzt für das Vergehen

---

*) Nämlich im 55. C.

Strafe. Sodann, es sey schimpflich oder schädlich, zu verzeihen; ferner, es wäre die größte Thorheit, gegen Den, welchen die Richter so oft in ihrer Gewalt zu haben gewünscht, sich nicht dieser Gewalt zu bedienen, und man müsse bedenken, von welcher Gesinnung oder von welchem Hasse man gegen ihn beseelt gewesen sey.

Ein Gemeinplatz aber wird seyn, wenn man sein empörtes Gefühl über das geschehene Unrecht ausspricht. Ein zweiter: Diejenigen verdienen Mitleiden, die durch Unglück, nicht Die, welche durch Schlechtigkeit im Elend sind. Weil wir nun bei der allgemeinen Aufstellungsform [der Prozesse] *) wegen der Menge ihrer Theile so lange **) verweilen, so scheint es zweckmäßig, damit nicht der Geist irgend Eines [meiner Leser], durch die Mannigfaltigkeit und Unähnlichkeit der Dinge zerstreut, in irgend einen Irrthum gerathe, hier einen Wink zu geben, was jetzt noch von diesem Capitel im Rückstande ist, und warum es im Rückstande ist.

Eine juridische [die Rechtsverhältnisse angehende] Streitsache, sagten wir, ***) sey eine solche, worin es sich um das Wesen des Rechts und Unrechts, und über das Wie der Belohnung oder der Bestrafung handle. Von Streitsachen, wo die Frage ist, wer Recht oder Unrecht habe, ist bereits gesprochen.

---

*) Es ist Das, was auch sonst der status qualitatis, die ποιότης, oder bei den Juristen die quaestio juris oder de jure heißt. Vgl. oben 1, 8.

**) Nämlich vom 21. C. an.

***) Nämlich C. 23. vgl. 1, 11.

37. Es bleibt uns nun noch die Lehre von der Belohnung und von der Bestrafung zu erörtern übrig. Es giebt nämlich viele Rechtsfälle, die sich über dem Begehren irgend einer Belohnung entspinnen; denn es kommt nicht nur vor den Richtern oft die Frage über die Belohnung der Ankläger vor, sondern es wird auch oft von dem Senat oder der Berathungsbehörde irgend eine Belohnung verlangt. Man würde aber sehr Unrecht thun, zu glauben, daß wir, wenn wir irgend ein Beispiel eines Falles anführen, der vor dem Senat verhandelt wird, von den gerichtlichen Beispielen abgekommen seyen. Denn wo die Rede davon ist, ob eines Menschen Benehmen zu billigen sey, oder zu mißbilligen, und mit Rücksicht hierauf auch die Vorträge bei den Abstimmungen eingerichtet werden, da ist, wenn schon die Verhandlung in der Form des Abstimmens vorgeht, dennoch dieselbe nicht berathend [deliberativ], sondern, weil über einen Menschen ein Urtheil gefällt wird, gerichtlich. Wer aber mit Aufmerksamkeit die Bedeutung und das Wesen aller Streitsachen beobachtet, der wird überhaupt bemerken, daß sie sich theils der Art, theils der Form nach unterscheiden; in den übrigen Punkten wird er bemerken, daß sie alle mit einander etwas gemein haben, und oft theilweise in einander übergehen. Jetzt zur Lehre von den Belohnungen! Der Consul L. Licinius Crassus *)

---

*) Dieß ist der berühmte Redner Crassus, der eine Hauptperson unter den Sprechern in den Büchern de Oratore ist. Er war Consul im J. R. 658. Das Jahr darauf ging er als Proconsul nach Gallien.

stieß auf einem Kriegszuge auf einen Heerhaufen im diesseitigen Gallien, der keinen bedeutenden, ja nicht einmal einen gekannten Anführer hatte, überhaupt weder so zahlreich, noch so bedeutend war, daß man sie für Feinde des Römischen Volkes zu erklären für der Mühe werth halten konnte; weil diese Schaar jedoch die Provinz durch Streif- und Raubzüge unsicher machte, machte er Jagd auf sie, und rieb sie auf. Er kehrt nach Rom zurück, und verlangt vom Senat einen Triumph. Hier ist eben so wenig, als oben bei der Lehre von der Abbitte,*) nöthig, Gründe für oder [vom Gegner] gegen [die Belohnung] anzuführen, um dann erst diese der Entscheidung eines Gerichts zu unterstellen; weil, wenn nicht noch eine andere Begründung der Sache oder ein Theil einer solchen dazukommt, es eine ganz einfache Frage ist, ohne alle besondere Schwierigkeit der Abwägung. Bei der Abbitte nämlich war die Frage: Soll der Thäter bestraft werden? Bei dem angeführten Falle: Soll eine Belohnung erfolgen? Jetzt zur Erörterung der Punkte, die zu dem Capitel von der Belohnung gehören!

38. Die Behandlung dieser Lehre von der Belohnung hat vier Theile: von den Verdiensten, von der Person, von der Art der Belohnung, vom Vermögen. Die Verdienste werden betrachtet von Seiten ihrer Bedeutung, der Umstände, der Gesinnung des Handelnden, und der Zufälligkeit. In Rücksicht auf Bedeutung ist die Frage, ob sie groß oder klein, leicht oder schwierig, einzig in ihrer Art oder gewöhnlich, wahr oder durch unbegründete

*) Vgl. das 34—36. C.

Ausschmückung übertrieben seyen. In Rücksicht auf die Umstände, ob Etwas uns zu einer Zeit zu Liebe geschehen sey, als wir es eben bedurften, als die Andern alle uns nicht helfen konnten oder nicht helfen wollten; ob zu der Zeit, als uns schon die Hoffnung entschwunden war. In Hinsicht der Gesinnung, ob Jener es nicht seines Vortheils wegen, sondern Alles in der Absicht gethan habe, um uns wohl thun zu können. In Betreff der Zufälligkeit endlich, ob es nicht durch ein Ungefähr, sondern mit Vorbedacht geschehen; oder ob gar ein Zufall der bestimmten Absicht [uns zu helfen] sich entgegengesetzt habe. In Hinsicht der Person kommt zur Sprache, in welchen Verhältnissen Derjenige gelebt, der sich Verdienste erworben; was für einen Aufwand an Kosten oder Mühe er auf sich genommen; ob er sonst schon irgend einmal so Etwas gethan; ob er nicht eine Belohnung für fremde Anstrengung oder für die Begünstigung, die ihm von den Göttern zu Theil geworden, fordere; ob er nicht schon einmal selbst erklärt habe, es verdiene Einer wegen einer Veranlassung der Art keine Belohnung; oder ob ihm nicht schon für Das, was er geleistet, Ehre genug erwiesen worden sey; oder ob er nicht gleichsam nothgedrungen Das gethan habe, was er that; oder ob, was er gethan, nicht von der Art sey, daß er die schwerste Strafe verdient hätte, wenn er es nicht gethan, nicht aber eine Belohnung, weil er es gethan; *) oder ob er nicht vor der Zeit eine Belohnung verlange, und für

*) Ein solcher Fall kommt vor bei Horatius Epist. I, 6, 47.

eine ungewisse Hoffnung einen gewissen Lohn erhandeln wolle; oder ob er nicht, um irgend einer schweren Bestrafung zu entgehen, in der Absicht eine Belohnung verlange, damit er dann schon ein [günstiges] vorläufiges Urtheil für sich habe.

39. Ist nun von Belohnung im Allgemeinen die Rede, so wird zur Erwägung kommen, was und wieviel und warum Etwas gefordert werde, welcher und einer wie großen Belohnung jede That werth sey; sodann wird die Frage seyn, was für Leuten und aus welchen Ursachen bei unsern Vorfahren eine solche Ehre erwiesen worden sey; endlich [muß darauf gesehen werden], daß diese Ehre nicht allzu gemein werde. Und hier kann denn Der, welcher gegen den Forderer einer Belohnung auftritt, sich des Gemeinplatzes bedienen: Belohnung für Tugend und Pflichterfüllung [für tüchtige Leistung und erwiesene Dienste] müssen makellos und rein gehalten werden; man dürfe sie nicht auch an sittlich verdorbene Menschen kommen, noch durch Ertheilung an mittelmäßige Menschen gemein werden lassen. Ein zweiter [Gemeinplatz] ist: die Menschen werden sich weniger bemühen, recht tüchtig zu werden, wenn die Belohnung der Tugend zu gemein werde; denn [nur] was selten sey und schwer zu erringen, Das reize zum Versuche und erscheine den Menschen schön und erfreulich. Ein dritter: wenn Diejenigen wieder aufstünden, welche zur Zeit unserer Vorfahren wegen ausgezeichneter Leistungen solcher Ehre für würdig gehalten worden, müßten sie es nicht als eine Schmälerung ihrer Ehre betrachten, wenn sie solche Menschen mit gleicher Belohnung beehrt sehen? Wobei dann Jene aus

der Vorzeit aufgezählt und mit Denen verglichen werden können, gegen die man spricht. Der aber, welcher sich um eine Belohnung bewirbt, kann seine That in ein recht helles Licht stellen, und die Thaten Derjenigen, welche früher belohnt worden, mit seinen eigenen zusammenhalten [und gegen diese in Schatten stellen]; dann kann er erklären, jeder Andere werde nun von dem Streben, Tüchtiges zu leisten, abgeschreckt werden, wenn er nicht belohnt werde. Das Vermögen wird betrachtet, wenn irgend eine Geldbelohnung angesprochen wird, wobei zu erwägen ist, ob [der Staat] gegenwärtig Ueberfluß an Ländereien, Zöllen und Geld habe, oder Mangel. Gemeinplätze [dabei sind]: das [Staats-] Vermögen müsse man mehren, nicht mindern; ein anderer: unverschämt sey Derjenige [Der verrathe Mangel an wahrem Ehrgefühl], welcher für ein Verdienst nicht Dank, sondern Lohn verlange. Der Andere kann einwenden: *) den Geldaufwand berechnen, wo es sich von Dankerstattung handle, sey schmutzig; ferner: er verlange nicht Bezahlung für eine Leistung, sondern eine Ehre, in der Art, wie sie schon oft erwiesen worden sey, für ein erworbenes Verdienst. Doch von den Begründungen der Streitsachen mag jetzt genug gesprochen seyn; jetzt möchte es Zeit seyn, über diejenigen sich herauszulassen, die auf Schriftlichem beruhen [durch Schriftliches veranlaßt werden].

---

*) Wetzel: — — „uns sein dabei zugesetztes Vermögen herrechnen — er wolle doch wohl seine That sich nicht bezahlen lassen, sondern seine Wohlthat geehrt wissen."

40. Auf Schriftlichem beruht ein Streit, *) wenn über den Sinn des Geschriebenen ein Zweifel entsteht. Dieß geschieht in Folge einer Zweideutigkeit; **) eines Widerspruchs zwischen dem Niedergeschriebenen und Gedachten; ***) wenn Gesetze einander widersprechen; †) wenn sich verschiedene Schlüsse ††) machen lassen; endlich in Folge einer Begrifferklärung. †††) Auf Zweideutigkeit beruht ein Streit, wenn nicht klar ist, was der Verfasser des Schriftlichen gemeint habe, weil der gebrauchte Ausdruck zweierlei Bedeutungen hat. Z. B.: ein Familienvater setzt seinen Sohn zum Erben ein, vermacht aber seiner Gattin hundert Pfund Silbergeschirr in folgenden Ausdrücken: „mein Erbe soll meiner Gattin hundert Pfund beliebiges Silbergeschirr abreichen." Nach seinem Tode verlangt die Mutter vom Sohne ganz prachtvolle und kostbare, mit erhabener Arbeit gezierte Gefäße. Jener sagt, er sey ihr nur solche zu geben schuldig, die er selbst [geben] wolle. Hier muß nun, wo möglich, zuvörderst bewiesen werden, es sey in den geschrie-

---

*) Oben berührt I, 11. Dasselbe kommt Top. 25. wieder zur Sprache, wo aber die beiden ersten Theile weggelassen werden. Sechs hat aber der Auct. ad Herenn. I, 11. II, 9.

**) Die Griechischen Rhetoren nennen es ἀμφιβολία.

***) Griechisch περὶ ῥητοῦ καὶ διανοίας. Vgl. C. 42. Quintilian VII, 6.

†) Griechisch ἀντινομία. Vgl. C. 45. Quintilian VII, 7.

††) Griechisch συλλογισμός. Vgl. C. 50. Quintilian VII, 8.

†††) Griechisch ὅρος oder ὁρισμὸς νομικός. Vgl. C. 51. Ad Herenn. I, 18. 19. 24.

benen Worten des Testaments keine Zweideutigkeit, weil Jeder im gewöhnlichen Sprachgebrauche diesen Ausdruck oder diese Ausdrücke so verstehe, wie Der, welcher jetzt spricht, erklärt, daß man sie nehmen müsse. Sodann muß aus dem Zusammenhange des Vorangehenden und Folgenden gezeigt werden, daß eben daraus die Frage sich entscheiden lasse. Reiße man die Worte aus dem Zusammenhang, und betrachte sie einzeln, so werde Alles, oder wenigstens das Meiste, als zweideutig erscheinen: was aber, im vollständigen Zusammenhange betrachtet, klar werde, Das dürfe man nicht für zweideutig halten. Dann muß man ferner die Gesinnung des Verfassers der Schrift aus Dem, was er sonst geschrieben, sonst gethan und gesprochen, aus seiner Gemüthsart und seinem Leben schöpfen, und die Schrift selbst, in welcher jene zweideutige Stelle steht, um die es sich handelt, ganz genau in allen ihren Theilen durchforschen, um Alles, was zu Gunsten unserer Auslegung spricht, herauszuheben, so wie Das, was mit der Deutung des Gegners sich nicht verträgt. *) Denn was der Verfasser wahrscheinlich habe sagen wollen, Das läßt sich leicht aus dem Ueberblick der ganzen Schrift, aus der Person ihres Urhebers, und überhaupt aus den Eigenschaften der Personen herausbringen. Sodann muß man beweisen, wenn die Sache an sich irgend eine Möglichkeit dafür darbietet, daß Das, was

---

*) Wetzel: „die Schrift ganz auf allen Seiten betasten, um zu sehen, ob wir nicht entweder irgend einen Zusatz für unsere Erklärung finden, oder gegen den Sinn unseres Gegners."

der Gegner herausdeutet, weit weniger füglich sich herausbringen lasse, als Das, was wir annehmen, weil Jenes gar nicht zu machen und herauszubringen [ins Reine zu bringen] sey, unsere Erklärung aber sich leicht und natürlich durchführen lasse, z. B.: in einem Gesetze, wie folgendes (denn es verschlägt Nichts, wenn wir auch ein erdichtetes, zum leichtern Verständnisse, als Beispiel gebrauchen): „Eine Buhlerin soll keine goldene Krone tragen; trägt sie eine, so soll sie dem Staate verfallen seyn." *) Behauptet nun Einer, die Buhlerin müsse in Folge des Gesetzes für Staatseigenthum erklärt werden, so kann man ihm entgegenhalten: mit einer für Staatseigenthum erklärten Buhlerin könne der Staat gar Nichts anfangen, und ein solches Gesetz würde ganz zwecklos erscheinen. Erkläre man aber das Gold als Staatseigenthum, so liege der Zweck und die Behandlung auf offener Hand, und es sey dabei durchaus nichts Bedenkliches.

41. Besonders wird man auch sorgfältig darauf Acht haben müssen, ob, wenn man der Erklärung des Gegners Recht giebt, nicht sich herausstellen würde, daß von dem Verfasser etwas Nützlicheres, Ehrenhafteres oder Nothwendigeres vernachläßigt worden sey. Dieß wird geschehen, wenn wir beweisen, daß Das, was wir als den Sinn der Worte darthun, sittlichgut, oder nützlich, oder nothwendig

---

*) Dasselbe Beispiel hat auch Hermogenes Partit. p. 116.: ἑταίρα χρυσία εἰ φοροίη, δημοσια ἔστω, wo jedoch der Accent im vorletzten Worte die Zweideutigkeit aufheben kann.

sey; und wenn wir auseinandersetzen, daß Dieß gar nicht der Fall bei Dem sey, was die Gegner angeben. Ist aber der Streit über eine Zweideutigkeit in einem Gesetze, so muß man darzuthun suchen, es sey über Das, was der Gegner verstehe, in einem andern Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung. Sehr viel erzwecken wird man auch, wenn man nachweist, wie der Verfasser geschrieben haben würde, wenn er gewollt hätte, daß Das, was der Gegner annimmt, geschehen oder verstanden werde. In dem obigen Falle z. B., wo es sich um das Silbergeschirr handelt, kann die Frau sagen, der Erblasser hätte gar den Ausdruck „beliebiges" nicht beizusetzen gebraucht, wenn er es hätte dem Willen des Erben freistellen wollen. Denn stünde jenes Wort nicht da, so wäre darüber, ob der Erbe hergeben dürfe, was er wolle, kein Zweifel möglich. Es würde deßwegen widersinnig gewesen seyn, falls er zu Gunsten des Erben verstanden seyn wollte, jenen Beisatz zu machen, da eben ohne jenen Zusatz für ihn schon ganz gut gesorgt gewesen wäre. Folgende Wendung läßt sich also in solcherlei Rechtssachen ganz besonders gut gebrauchen: „hätte er weiter Nichts als Das gewollt, so hätte er sich dieses Ausdrucks nicht bedient, oder jenen Ausdruck nicht an diese Stelle gesetzt." Denn daraus wird der Gedanke des Verfassers vorzüglich erkannt. Dann muß man auch untersuchen, zu welcher Zeit die Schrift verfaßt sey, um zu begreifen, was der Verfasser wahrscheinlicher Weise zu jener Zeit beabsichtigt habe. Nachher kann auch aus dem Capitel von der Berathung zugezogen werden, was für Jenen zu schreiben, für die Richter anzunehmen das Nützlichere und das Ehrenhaftere sey: und hieraus hat

man denn auch, wenn Veranlassung zu weiterer Auseinandersetzung ist, von beiden Seiten Gemeinplätze zu ziehen. *)

42. Ein Streit in Folge eines Widerspruchs zwischen dem Geschriebenen und dem Gedachten entsteht, wenn der Eine sich ganz an die Worte hält, die geschrieben stehen, der Andere seinen ganzen Vortrag auf den Sinn richtet, den nach seiner Ansicht der Verfasser ausdrücken wollte. Wer sich an den Sinn hält, wird theils behaupten, der Sinn des Verfassers sey immer derselbe, und bezwecke das Gleiche; theils wird dieser Sinn aus irgend einer That oder einem Ereigniß, als gerade auf den Zeitpunkt passend, den er in Gedanken hat, dargestellt werden müssen. Daß der Sinn immer derselbe sey, wird so dargethan: ein Hausherr hat keine Kinder, aber er hat eine Frau. Dieser setzt in sein Testament: „wenn mir ein Sohn geboren wird oder mehrere, Der soll mein „Erbe seyn," und so weiter, wie gewöhnlich die Testamente lauten. Dann weiter: „Stirbt der Sohn, ehe er mündig wird, so soll mir **) Jener [irgend ein bestimmt Genannter] der Erbe zweiten Ranges seyn." Nun wird kein Sohn geboren. Nun fangen die Verwandten einen Prozeß mit Dem an, der auf den Fall als Erbe eingesetzt ist, wenn der Sohn, ehe er mündig geworden, gestorben sey. In diesem Falle läßt sich nicht sagen, der Sinn des Verfassers müsse den Zeitumständen

*) Vgl. oben I, 53. 54. Ad Herenn. II, 30.

**) Wir übersetzen nach Lambins, von Orelli gebilligter Lesart: Tum mihi ille secundus heres esto, statt: Tu mihi secundus h. e.

oder einem Erfolge angepaßt werden, *) weil hier der Sinn als der einzige nachgewiesen wird, auf welchen sich stützend Derjenige, welcher gegen den Buchstaben [des Testaments] spricht, die Erbschaft als die seinige anspricht. In einem andern Falle sind Die, welche auf den Sinn dringen, wo nachgewiesen wird, der Sinn des Verfassers sey nicht ein unter allen Umständen, und für Alles, was geschehen sey, gleicher und einzig anwendbarer, sondern erfordere in Folge einer gewissen Thatsache oder eines Ereignisses eine den Umständen angemessene Auslegung. Die Führung einer Streitsache der Art beruht vorzüglich auf den Punkten, die bei der auf Rechtsverhältnissen beruhenden assumtiven Begründungsform vorkommen. **) Da kommt nämlich die Vergleichung ***) vor, wie z. B. bei Dem, welcher, ungeachtet ein Gesetz die Thore bei Nacht zu öffnen verbot, dennoch im Kriege sie öffnete, und Hülfstruppen in die Stadt hereinließ, damit sie nicht, da die Feinde ihr Lager nahe an den Mauern hatten, wenn sie draußen blieben, von den Feinden überwältigt werden möchten. Die Zurückschiebung der Anschuldigung kommt vor, wie z. B. bei dem

---

*) Da nämlich der Testator den zweiten Erben unter der Bedingung eingesetzt hatte, wenn der Sohn vorher sterbe, so ist die Frage, ob Jener ein Erbe seyn könne, wenn der erwartete Sohn nie geboren wurde, da Jener ja dann des Vaters, nicht des Sohnes Erbe wäre. Ist aber gar kein Sohn vorhanden, so kann auch dieser Sohn keinen Erben haben.

**) S. oben S. 24—36.

***) Vgl. I, 11. II, 24.

Soldaten, der gegen das allgemeine Gesetz, welches Menschenmord verbietet, seinen Kriegstribun, der ihm Gewalt anthun wollte, ermordete. *) Ferner Abwälzung der Anschuldigung, **) wie z. B. [ein zum Gesandten Bestimmter] ungeachtet der gesetzlichen Vorschrift, an welchem Tage er abreisen solle, dennoch nicht abreiste, weil ihm der Staatsschatzmeister das Geld [zu den Reisekosten] nicht auszahlte. Ferner das Zugeständniß, mit Reinigung verbunden oder mit Erklärung [der Uebereilung] des unbewußten Fehlens, ***) z. B. bei jenem Falle mit der Opferung des Kalbes; oder der Nöthigung, z. B. bei dem Falle mit dem Kriegsschiffe; †) oder des Zufalls, wie z. B., als der Eurotas so stark angeschwollen war. Man wird also den Sinn entweder so geltend machen, daß man beweist, der Verfasser habe nur einen einfachen [unter allen Umständen gleichen] Willen gehabt; oder, er habe in einem bestimmten Falle und zu einer bestimmten Zeit Dieß gewollt.

43. Derjenige also, der das Geschriebene [wie es ist] vertheidigt, wird meistens alle diese Punkte, den größern Theil derselben aber jedesmal, anwenden können. Erstens

---

*) Die Begebenheit erzählt Cicero in der Rede für Milo C. 4., wo wir auch finden, von welcher Gewalt die Rede war. S. zu dieser Stelle Garatoni in der besondern Ausg. von Orelli S. 160 folg., und die daselbst citirten Stellen. Es wurde dieser Gegenstand häufig in Redeübungen besprochen.

**) Vgl. oben C. 29. 30. l, 11.

***) Vgl. C. 31.

†) Vgl. über diesen und den folgenden Fall C. 32. und 31.

kann er sich mit Lob über den Verfasser *) herauslassen, und den Gemeinplatz anwenden, es müssen Diejenigen, die zu urtheilen haben, gar keine andere Rücksicht, als auf Das, was geschrieben sey, gelten lassen, und Das um so mehr, wenn das Geschriebene etwas Gesetzliches sey, das heißt, entweder das Gesetz selbst, oder Etwas dem Gesetze gemäßes. Sodann, was besonders wirksam ist, kann er die That oder die Absicht der Gegner mit Dem, was wirklich geschrieben steht, zusammenhalten, und zeigen, was da stehe [was der Buchstabe des Gesetzes wolle], was eigentlich geschehen sey [von dem Angeklagten], und was ein beeidigter Richter heiße. **) Diesen Punkt hat man denn auf mancherlei Art zu erörtern: das einemal, indem man seine Verwunderung äußert [indem man erklärt, man könne nicht begreifen], wie denn Etwas dagegen gesagt werden könne; ein anderesmal, indem man sich an das Pflichtgefühl des Richters wendet, und ihn fragt, was er denn sonst noch zu hören oder zu erwarten brauche; dann wieder, indem man den Gegner, gleichsam als Kläger, vorfordert, das heißt, fragt, ob er etwa läugne, daß es so geschrieben stehe, oder ob er, der Gegner, anders gehandelt habe, oder ob er läugne, daß dieses Handeln geradezu [dem geschriebenen Gesetze] entgegen sey? Man wolle, möge der Gegner das Eine oder das Andere zu läugnen wagen, auf der Stelle zu sprechen aufhören. Läugne er aber Keins von Beiden, und widerspreche

*) Den Gesetzgeber. Vgl. oben I, 33 und 39.

**) Juratus: gerade wie wir von einem Beeidigten sagen: ein Geschworner.

dennoch, so erkläre der Sprechende, er habe keinen Grund zu glauben, daß ihm je ein schamloserer Mensch vorgekommen sey. Dabei wird es denn passend seyn, so zu verweilen, als ob sonst weiter Nichts zu sagen sey, und gleichsam sich Nichts dagegen sagen lasse; wobei man die geschriebenen Worte wiederholt anführt, wiederholt die That des Gegners mit dem Geschriebenen zusammenhält, und bisweilen mit einer scharfen Wendung sich wieder gegen den Richter kehrt. Dabei muß man dem Richter vorhalten, was sein Schwur bedeute, worauf er pflichtmäßig zu sehen habe; zum Schwanken [Zweifeln] gebe es für den Richter nur zwei dringende Fälle: wenn entweder der Buchstabe des Geschriebenen unklar sey, oder der Gegner Etwas läugne.

44. Wo dagegen das Geschriebene klar und verständlich sey, der Gegner aber Alles eingestehe, da müsse der Richter dem Gesetze gehorchen, nicht aber das Gesetz ausdeuten [deuteln]. Ist nun dieser Punkt mit den gehörigen Gründen unterstützt, dann muß der Redner Das, was sich dagegen sagen läßt, entkräften. Es wird aber dagegen gesprochen, wenn man entweder den Beweis führt, es habe der Verfasser des Geschriebenen etwas ganz Anderes gedacht, als er niedergeschrieben, so wie in dem von mir oben angeführten Falle, ein Testament betreffend; oder wenn man sich einer assumtiven Begründung bedient *) [um nachzuweisen], warum man an den Buchstaben des Geschriebenen sich weder habe halten können, noch dürfen. Erklärt der Gegner, es hab der Verfasser etwas Anderes gedacht, als niedergeschrieben,

*) Vgl. C. 42.

so wird Der, welcher sich an das Geschriebene hält, sagen, es sey unstatthaft, Schlüsse auf den Willen Desjenigen machen zu wollen, Der, damit Dieß uns nicht freistehe, eine entschiedene Erklärung seines Willens uns hinterlassen habe: wollte man das Verfahren einreißen lassen, von dem Geschriebenen abzuweichen, so würde Dieß eine Menge schlimmer Folgen haben. Denn einerseits *) würden Diejenigen, welche Etwas niederschreiben, nicht mehr glauben können, es werde, was sie geschrieben haben, gelten; andererseits würden Die, welche urtheilen sollen, nichts Zuverläßiges mehr haben, woran sie sich halten können, wenn sie einmal gewohnt seyen, von dem geschriebenen Worte abzuweichen. Gebühre es sich, den [erklärten] Willen des Verfassers als Vorschrift gelten zu lassen, so sey er [der Sprechende] es, der bei dessen Willen bleibe, nicht die Gegner. Derjenige halte sich ja offenbar mehr an den Willen des Verfassers, welcher denselben aus dem Buchstaben seiner Worte schöpfe, als Derjenige, der dessen Sinn nicht aus Dem, was er geschrieben, herausbringen wolle, obgleich Jener Dieses als den Abdruck seines Willens zurückgelassen habe, sondern aus subjektiven Muthmaßungen herauskünstle. **) Bringt der Vertheidiger des Sinnes gerade diesen als Grund seines

*) Vgl. oben I, 33 und 39.

**) Wetzel gibt folgende, etwas seltsame, Erklärung dieser Stelle: Ist es nicht, als ob du, der du auf den Willen des Verfassers so sehr dringst, und, was er wirklich geschrieben hat, nicht achtest, als ob du an der Wachsbüste des Mannes in seinem Atrium vorbeigingest, und ein fremdes Haus durchsuchtest [um sein Bild dort zu finden]?

Verfahrens vor, so wird man ihm einzuwenden haben, wie widersinnig es sey, die Uebertretung des Gesetzes nicht zu läugnen, und dann hinterher einen Grund der Uebertretung aufzuspüren. Sodann: es wolle jetzt ein ganz verkehrtes Verfahren einreißen; sonst haben die Ankläger den Richtern die Ueberzeugung beizubringen gesucht, Derjenige, den sie anklagen, sey in der Verschuldung befangen, und zugleich die Ursache anzugeben, die ihn zu dem Vergehen veranlaßt habe; jetzt aber bringe der Angeklagte selbst den Grund vor, warum er das Gesetz übertreten habe. Darauf kann er folgende Eintheilung beibringen, wovon auf die einzelnen Punkte viele Beweisführungen passen. Erstlich: *) bei keinem Gesetze dürfe man irgend eine Ursache [der Uebertretung], die dem geschriebenen Gesetze widerspricht, gelten lassen. Sodann: sollte Dieß sogar bei andern Gesetzen angehen, so sey das vorliegende Gesetz von der Art, daß dasselbe hier nicht stattfinden dürfe. Endlich gesetzt, es ginge sogar auch bei diesem Gesetze an, so könne wenigstens diese [die angegebene] Ursache [der Uebertretung] auf keine Weise als gültig angenommen werden.

45. Der erste Theil wird sich allenfalls durch folgende Punkte bestätigen lassen: es habe dem Schreibenden weder an Geist, noch an Ernst, noch an irgend einem Vermögen gefehlt, wodurch er gehindert worden wäre, seine Gedanken verständlich niederzuschreiben; es würde ihm weder lästig, noch schwierig gewesen seyn, den Fall, den die Gegner vor-

*) Vgl. C. 45. das Nähere hierüber; über die zwei folgenden Punkte C. 46.

schieben, als Ausnahme zu bezeichnen, wenn er geglaubt hätte, irgend eine Ausnahme gelten lassen zu müssen; es sey ohnedieß Sitte Derjenigen, welche Gesetze niederschreiben, Ausnahmen [ausdrücklich] anzugeben. Dann muß [der Redner] Gesetze vorlesen, wobei Ausnahmen bei der Abfassung beigesetzt sind, besonders auch darauf achten, ob nicht etwa gerade in dem Gesetze, von welchem die Rede ist, in irgend einem Punkte eine Ausnahme vorkomme, oder [irgendwo sonst] bei demselben Verfasser des Gesetzes, damit sich noch überzeugender herausstelle, daß er gewiß die Ausnahme beigefügt haben würde, wenn er irgend eine gelten zu lassen für zweckmäßig gehalten hätte; sodann muß er zeigen, eine Ursache [der Uebertretung] gelten zu lassen, heiße nichts Anderes, als das Gesetz aufheben, und zwar aus dem Grunde, weil, wenn einmal einer Ursache [der Ueberschreitung] Gehör gegeben werde, es zwecklos sey, sie vom Standpunkte des Gesetzes aus zu betrachten, da in dem Gesetze von ihr Nichts stehe. Reiße Dieses ein, so sey damit Jedem Veranlassung und Befugniß zur Gesetzverletzung frei gegeben, da man die Ueberzeugung habe, daß ihr [Richter] nach dem Kopfe Dessen, der gegen das Gesetz gehandelt habe, und nicht aus dem Gesetze, auf das ihr beeidigt seyd, den Fall beurtheilet. Ueberdieß werde nicht nur den Richtern die Richtschnur ihres Urtheils, *) sondern auch den übrigen Bürgern die Richtschnur ihres Lebens verrückt, wenn man einmal von den Gesetzen abgewichen sey. Denn einer-

*) Vgl. C. 44 und 45.

seits werden die Richter nicht nur keinen Haltpunkt mehr für ihr Urtheil haben, wenn sie vom Wortsinne [der Gesetze] abweichen, sondern werden auch Andern gesetzwidrige Urtheile gar nicht mehr vorhalten [vormerken] können; *) andererseits werden auch die Uebrigen nicht wissen, was sie zu thun haben, wenn Jeder nach seinem Kopfe, oder nach der Manier, die ihm in den Sinn kommt oder ihm beliebt, und nicht nach einer allgemein für alle Bürger gültigen Vorschrift bei einer [gerichtlichen] Verhandlung verfahre. Darauf muß sich der Redner mit Fragen an die Richter wenden: warum sie denn ihre Thätigkeit Angelegenheiten widmen, die sie persönlich nicht angehen? Warum sie sich durch ein ihnen vom Staate aufgetragenes Geschäft abhalten lassen, ihren eigenen Geschäften und Vortheilen nachzugehen? Warum sie auf bestimmte Formeln sich beeidigen lassen? Warum sie zu bestimmter Zeit zusammenkommen, zu bestimmter Zeit auseinandergehen? Warum denn Keiner einen Grund, um sich dem Staatsdienste mit weniger Aufopferung zu unterziehen, anführe, als gerade einen solchen, der eine gesetzliche Ausnahme begründe? Ob sie es für billig halten, selbst an die Gesetze gebunden zu seyn, und sich so großen Beschwerden unterziehen zu müssen, unsern Gegnern aber es zu erlauben, sich um die Gesetze Nichts zu bekümmern? Dann muß er die Richter weiter fragen: wenn er [der Redner] die Ausnahme, wegen welcher der Angeklagte das

*) Wir übersetzen nach Gruters, von Orelli gebilligter, Verbesserung: **aliis exprobrare**, für **aliis improbare**.

Gesetz übertreten zu haben erkläre, selbst dem Gesetze beischriebe, ob sie es dulden würden; darauf beifügen: Das, was der Angeklagte thue, sey viel empörender und unverschämter, als wenn er es dazu schriebe. Ferner: ob wohl, gesetzt die Richter wollten die Ausnahme selbst hinschreiben, das Volk es gestatten würde? Das aber sey gerade um so empörender, wenn sie Etwas, das sie in Worten und in Buchstaben nicht ändern können, durch die That selbst und gar durch ein ausgesprochenes Urtheil umändern. Weiter: es sey empörend, einem Gesetze Etwas abzudringen, oder ein Gesetz abzuschaffen, oder eines theilweise umzumodeln, da dem Volke das Recht zu erkennen [zu prüfen, zu untersuchen], zu billigen oder zu mißbilligen, nicht zustehe. Das werde den Richtern selbst den größten Haß zuziehen. Hier sey [auf keinen Fall] weder der Ort, noch die Zeit, Gesetze zu berichtigen. Das müsse bei dem Volke und durch das Volk geschehen. Hätten sie etwa gegenwärtig gerade Dieses im Sinne, so verlange er zu wissen, Wer denn den Vorschlag mache, und Wer ihm Beifall geben werde? Er für seinen Theil erblicke hier Erschleichungen, und sey entschlossen, dem Vorschlage entgegenzutreten. Ja wäre das gegenwärtig Bestehende im höchsten Grade werthlos, ja höchst verwerflich, so müssen doch die Richter das Gesetz, sey es beschaffen wie es wolle, für jetzt handhaben; nachher, wenn es nicht mehr für zweckmäßig gelte, sey es am Volke, es zu verbessern. Außerdem muß er den Satz aufstellen: hät-

*) Vgl. oben I, 33.

ten wir für den gegenwärtigen Fall kein geschriebenes Gesetz, so würden wir es in hohem Grade zu haben verlangen, und nicht dem Gegner glauben, selbst wenn dabei nichts Bedenkliches wäre. Jetzt, da wir ein geschriebenes Gesetz haben, so sey es sinnlos, lieber nach den Worten Dessen zu fragen, der sich vergangen habe, als nach den Worten des Gesetzes. Solche und ähnliche Gründe sind es, durch die man beweist, daß man eine dem geschriebenen Buchstaben widersprechende Ursache [der Ueberschreitung des Gesetzes] nicht dürfe gelten lassen.

46. Der zweite Theil *) ist derjenige, in welchem darzuthun ist, daß, wenn es auch bei andern Gesetzen angehe, es bei diesem nicht angehe. Dieser Beweis wird geführt werden, wenn man nachweist, das [fragliche] Gesetz betreffe die wichtigsten, auf das Staatswohl und die Sittlichkeit einflußreichsten, die heiligsten Angelegenheiten; oder, es sey nachtheilig, oder schimpflich, oder frevelhaft, bei einem Gegenstande der Art sich nicht an das Gesetz auf's Pünktlichste zu halten; oder, wenn man darthut, das Gesetz sey mit solcher Genauigkeit abgefaßt, mit solcher Berücksichtigung jedes etwa vorkommenden Falles, es seyen alle erforderlichen Ausnahmen angebracht, daß nicht der mindeste Grund vorhanden sey, anzunehmen, es sey bei einer so pünktlichen Abfassung irgend Etwas übergangen worden. Ein dritter **) ist für Den, welcher den buchstäblichen Sinn vertheidigt, von besonderem Interesse, nämlich der,

*) S. oben C. 44. am Schlusse.

**) Vgl. oben am Schlusse des 44. C.

zu zeigen, daß, gesetzt es ginge auch an, irgend eine Ursache für die Abweichung vom Wortsinne gelten zu lassen, doch diejenige am wenigsten geltend gemacht werden dürfe, die von den Gegnern vorgebracht werde. Es ist aber dieser Punkt für den Vertheidiger des Schriftlichen um so nothwendiger zu beachten, weil jedesmal Derjenige, welcher gegen die buchstäbliche Erklärung spricht, irgend einen Billigkeitsgrund anzuführen pflegt. Denn es müßte ja Derjenige im höchsten Grade unverschämt seyn, welcher, wenn er etwas gegen den ausdrücklichen Wortsinn Verstoßendes beweisen wollte, nicht den Versuch machte, Dieß unter dem Schutze der Billigkeit zu thun. Gelingt es nun dem Ankläger, diese einigermaßen in Abrede zu stellen, so wird er in allen [von ihm bewährten] Punkten die Voraussetzung der Gerechtigkeit und Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Meine obige Auseinandersetzung hatte durchaus den Zweck, daß die Richter, gesetzt sie wollten auch nicht, gegen [den Angeklagten] sprechen müßten; Diese dagegen, daß sie, auch ohne genöthigt zu seyn, dazu gestimmt würden. Dieß wird aber geschehen, wenn wir von den Punkten, von welchen aus Derjenige als schuldig erwiesen wird, welcher sich durch Vergleichung, oder Zurückschiebung, oder Abwälzung der Anschuldigung, oder theilweises Zugeständniß schützen [vertheidigen] will (worüber wir oben*) mit möglichster Pünktlichkeit gesprochen haben), das Erforderliche zur Ent-

*) Nämlich S. 24—31.

kräftung der Sache der Gegner herübernehmen; oder wenn man Ursachen und Gründe vorbringt, warum und in welcher Absicht in dem Gesetze oder im Testamente so [und nicht anders] geschrieben stehe; so daß also die Sache des [Anklägers] auch durch Das, was der Verfasser gemeint und gewollt, und nicht blos durch den Buchstaben bestätigt erscheint. Endlich kann der Gegner auch etwa noch durch andere Begründungsformen widerlegt werden.

47. Wer aber gegen das geschriebene Wort *) auftreten will, der wird zuerst den Punkt herausheben, durch den die Gerechtigkeit seiner Sache einleuchtend gemacht wird; oder er wird auseinandersetzen, mit welcher Gesinnung, in welcher Absicht, aus welchem Grunde er es gethan habe; und, was er auch dabei für einen Grund geltend macht, sich zu seinem Schutze der Assumtion bedienen, **) worüber oben gesprochen wurde. Hat er dann bei diesem Punkte länger verweilt, hat er die Vernunftmäßigkeit und Rechtmäßigkeit seiner Handlung ins Licht gestellt, dann kann er auftreten, und wider die Gegner aus folgenden Ansichten seine Gründe schöpfen und herholen. Er wird beweisen, es gebe kein Gesetz, welches verlange, daß etwas Zweckwidriges und Rechtswidriges geschehe; also Strafen, die von den Gesetzen angeordnet seyen, seyen bestimmt, um eine Verschuldung und böswillige Handlung zu ahnden. Der Verfasser des Gesetzes selbst, wenn er noch lebte, würde diese That billi-

---

*) Hiervon handelt dieses und das folgende C. Das für wurde von C. 42—46. verhandelt.

**) Vgl. 27 und 30.

gen; er selbst aber würde unter gleichen Umständen eben so gehandelt haben. Es habe aber der Verfasser des Gesetzes gerade darum aus einem gewissen Stande und von einem gewissen Alter Richter [Vollstrecker des Gesetzes] bestimmt, damit Männer da wären, nicht, um das, was er geschrieben, herunterzulesen, was jeder Knabe thun könnte, sondern die seine Gedanken aufzufassen, und seinen Willen zu erklären vermöchten. Sodann, es würde jener Verfasser, hätte er das von ihm Niedergeschriebene thörichten [unverständigen] Menschen oder ungebildeten Richtern in die Hände gegeben, Alles bis aufs Kleinste pünktlich aufgezeichnet haben [so daß kein Mißverständniß möglich wäre]. Nun aber, da er gewußt, was für Männer zu Gerichte sitzen werden, habe er eben deßwegen Das, was sich offenbar von selbst verstehe, nicht beigesetzt, da er euch [Richter] nicht für bloße Vorleser seiner geschriebenen Worte, sondern als Erklärer seines Willens betrachtet habe. Nach Diesem muß er die Gegner fragen: Wie, wenn ich Dieß gethan hätte? Wie, wenn sich Das ereignet hätte? (nämlich so Etwas, wobei entweder eine höchst ehrenvolle Triebfeder, oder eine entschiedene Nothwendigkeit stattfände), würdet ihr dann auch als Ankläger auftreten? Nun ist aber Das nirgends als Ausnahme im Gesetze bemerkt: folglich sind nicht alle Ausnahmen ausdrücklich niedergeschrieben, sondern einige sich von selbst verstehende stillschweigend vorgesehen [eingeräumt]. Ueberdieß könne eigentlich gar Nichts, weder in Gesetzen noch sonst in schriftlichen Aufsätzen, ja nicht einmal im täglichen Umgange oder in den Befehlen, die man zu Hause ertheile, gehörig in Ordnung erhalten wer-

den, wenn Jeder nur auf die Worte sehen, und sich nicht in den Willen Desjenigen hineindenken wolle, der diese Worte ausgesprochen habe.

48. Ferner kann er sodann die Seite des Nützlichen und Sittlichen auffassen und darthun, wie zweckwidrig [nachtheilig] oder wie unedel Das sey, wovon die Gegner behaupten, es hätte eigentlich geschehen sollen, oder solle geschehen: dagegen, wie nützlich oder wie edel Das sey, was wir gethan haben, oder verlangen. Darauf: die Gesetze seyen uns theuer, nicht wegen der Buchstaben, die nur schwache und unklare Andeutungen des Willens seyen, sondern wegen der Wichtigkeit, welche das Niedergeschriebene für das Gemeinwohl habe, und wegen der Weisheit und Sorgfalt Derjenigen, die sie niederschrieben. Ferner kann er erklären, was ein Gesetz sey, *) damit sich ergebe, es bestehe in Gedanken, nicht in Worten, und es halte sich derjenige Richter an das Gesetz, der sich an den Sinn desselben, nicht der, welcher sich an den Buchstaben halte. Ueberdieß, wie empörend es sey, daß dieselbe Strafe denjenigen treffen solle, der verbrecherischer Weise und mit Frechheit das Gesetz übertreten habe, und Den, welcher aus einem ehrenhaften Grunde oder einer unvermeidlichen Ursache, nicht vom Geiste, sondern vom Buchstaben des Gesetzes abgewichen sey; und durch diese

*) Cicero giebt an mehreren Stellen seines Werkes von den Gesetzen Definitionen hierüber, die sich bei Nizolius unter dem Art. Lex bequem zusammengestellt finden. S. zuvörderst de Legg. I, 6, 18. II, 4, 8. II, 4, 10. II, 5, 11. Philipp. XI, 12.

und ähnliche Gründe wird er darthun, daß eine Ausnahme gelte, daß sie bei diesem Gesetze gelte, und daß der Grund, den er vorbringe, gerade hier gelten müße. Und so wie wir oben sagten, *) es werde für Den, welcher die wörtliche Erklärung des Gesetzes vertheidigt, höchst vortheilhaft seyn, wenn er die Rechtlichkeit [Billigkeit], die für den Gegner spreche, in Abrede zu stellen wisse; so wird es für den Bekämpfer der wörtlichen Auslegung von großem Vortheil seyn, wenn er eben aus dem Buchstaben des Gesetzes Etwas für seine Ansicht herauszufinden oder nachweisen kann, daß sich irgend etwas Zweideutiges im Ausdruck finde. Dann kann er, von dieser Zweideutigkeit aus, die für ihn vortheilhafte Deutung in Schutz nehmen, oder eine Worterklärung beibringen, und die Bedeutung desjenigen Wortes, mit dem man ihn in die Enge zu treiben gedenkt, zum Vortheil seiner Sache herumdrehen, oder aus de m Geschribenen etwas nicht Geschriebenes durch Folgerung hereinziehen; von welcher wir nachher sprechen werden. **) In jedem Punkte aber, wo sich der Redner, wenn derselbe auch auf schwachen Beweisgründen ruht, mit der buchstäblichen Auslegung schützen kann, besonders wenn bei der von ihm angegebenen Ursache die Billigkeit in die Augen springt, muß er nothwendig viel gewinnen, schon darum, weil, wenn er den Gegnern die Hauptstüze ihrer Sache entzieht, er damit zugleich ihren stärksten und schlagendsten Gründen ihre Kraft und ihre Wirksamkeit nimmt. Gemeinplätze aber für und

*) Nämlich C. 46.
**) Nämlich C. 50.

und wider lassen sich aus den übrigen Theilen der Assumtion schöpfen. Außerdem ist für den Vertheidiger der buchstäblichen Auslegung folgender: man müsse die Gesetze an sich, nicht von dem Standpunkte aus betrachten, der für den Uebertreter der vortheilhaftere sey, und heiliger dürfe Nichts geachtet werden, als die Gesetze. Für den Gegner der wörtlichen Erklärung: die Gesetze haben ihre Bedeutung in der Absicht ihres Verfassers und in dem Gemeinwohl [Vortheil der Gesammtheit], nicht in den Worten, und es sey empörend, die Gerechtigkeit einer Sache mit dem Buchstaben eines Gesetzes zu bekämpfen, die durch den Willen Dessen, der es verfaßt, in Schutz genommen werde.

49. Aus widersprechenden Gesetzen aber entsteht ein Streit, wenn zwei Gesetze oder mehrere sich nicht mit einander zu vertragen scheinen. Z. B. ein Gesetz lautet: „Wer einen Tyrannen tödtet, soll die Belohnung eines Siegers in den Olympischen *) Spielen erhalten, auch, was er nur wünscht, sich von dem obersten Staatsbeamten erbitten dürfen, und Dieser soll es ihm gewähren." Ein anderes Gesetz: „wenn ein Tyrann getödtet ist, so soll der oberste Staatsbeamte fünf, die Jenem am nächsten sind, tödten." Den Alexander, der sich bei den Pheräern in Thessalien der

*) „Ich glaube nicht, daß ein bloßer Kranz aus Oelbaumzweigen zu verstehen sey: eher eine Statue. Denn das scheint nach Plin. H. N. 34, 4. p. 642 Hard. auch zuweilen den Olympiasiegern gewährt worden zu seyn. Harmodius und Aristogiton bekamen eine Statue für den Tyrannenmord." Pausan. I, 8. (Nascimbänus).

Tyrannis [der Obergewalt] widerrechtlich bemächtigt hatte, *) tödtete seine Gemahlin, Namens Thebe, als sie Nachts neben ihm im Bette lag. **) Als Lohn dafür verlangt sie ihren Sohn, den sie vom Tyrannen hatte. Da treten Leute auf und erklären, der Knabe müsse nach dem Gesetz getödtet werden. Die Sache kommt vor Gericht. Bei einem Falle der Art passen für beide Parteien dieselben Begründungspunkte und dieselben Vorschriften, aus dem Grunde, weil Beide das für sie sprechende Gesetz zu bekräftigen, das entgegengesetzte zu entkräften haben. Für's Erste muß man nun die Gesetze mit einander vergleichen, indem man erwägt, welches von beiden bedeutendere, das heißt [dem Gemeinwesen] nützlichere, edlere und nothwendigere Zwecke habe; woraus sich dann die Folge ergiebt, daß, wenn zwei Gesetze, oder mehrere, oder so viele ihrer seyn mögen, nicht zugleich aufrecht erhalten werden können, weil sie sich mit einander nicht vertragen, Dasjenige vorzugsweise aufrecht erhalten werden muß, welches die bedeutendsten Zwecke hat. Sodann ist zu beachten, welches Gesetz das später gegebene sey; denn das spätere ist immer das wichtigere. Ferner,

---

*) Cicero nennt ihn den Pheräer de off. II, 7., wo er ihn kurz schildert. Vgl. de Divin. I, 25. mit der Anm. des Uebers. in seiner Ausg. S. 130 und den daselbst angeführten Stellen.

**) Nach der Stelle des Cic. in den Büchern von der Weissagung thaten es ihre Brüder; nach Diodor. Sic. XVI. p. 417, sie mit ihren Brüdern. Und Dieß mag wohl das Richtige seyn. Es geschah im J. R. 397., nachdem er 9 Jahre lang gewaltet und gewüthet hatte.

welches von beiden Gesetzen etwas Bestimmtes befehle, welches dagegen Etwas erlaube; denn Das, was befohlen wird, ist nothwendig Das, was erlaubt wird, freiwillig [willkührlich]. Sodann, in welchem Gesetze auf den Fall des Ungehorsams eine bestimmte Strafe gesetzt sey, *) oder in welchem eine größere Strafe angedroht werde; denn dasjenige Gesetz muß vorzüglich gehandhabt werden, welches mit der größten Sorgfalt heilig zu halten geboten ist. Dann wieder, welches von beiden Gesetzen befehle, und welches gebiete, denn oft scheint dasjenige, welches verbietet, durch eine Art von Ausnahme das gebietende zu berichtigen. Weiter, welches Gesetz sich über ein Ganzes, welches über einen Theil des-

---

*) In utra lege.. poena afficiatur. Hier fehlt das Subject. Oudendorp corrigirt adjiciatur, was Orelli nicht wahrscheinlich findet. Er vermuthet utra lege.. poena sanciatur, und empfiehlt seine Conjectur durch Cic. pro Planc. 34. (83): me idcirco mea lege exsilio ambitum sanxisse. Aber an jener Stelle steht sanxisse bloß durch eine (allerdings treffliche) Correctur Garatoni's: und auf diese eine neue zu bauen, finden wir doch bedenklich. Denn mag man auch in der Rede für Plancius jene zwei Ablative neben dem Accusativ billigen; an unserer Stelle stehen sie noch härter. Auch ist die Veränderung der geschriebenen Worte zu groß. Wir ergänzen reus, nämlich so, daß Cicero es habe im folgenden Satze schreiben wollen, aber zufällig in das Passivum (major poena statuatur) übergegangen sey. In muß dann weg. Oder man denkt zum Zwischensatze (si non obtemperatum sit) ab eo, qui obtemperare debet.

selben sich verbreite, welches gemeinsam für mehrere Fälle, welches für irgend einen bestimmten Fall gegeben scheine; denn dasjenige, welches sich nur über einen Theil von einem Ganzen verbreitet, oder für einen bestimmten Fall geschrieben ist, scheint die Sache näher zu berühren, und für Bestimmung der Entscheidung einflußreicher zu seyn. Sodann, ob Das, was das Gesetz vorschreibt, auf der Stelle geschehen müsse, ob es irgend einen Vorzug und [einen Aufschub] gestatte. Denn Das, wo augenblickliche Befolgung vorgeschrieben ist, muß früher vollzogen werden. Dann muß der Sprechende sich Mühe geben, daß es das Ansehen gewinne, das für ihn sprechende Gesetz sey buchstäblich und ausdrücklich für ihn: das entgegengesetzte werde vom Gegner entweder aus Veranlassung einer Zweideutigkeit, *) oder mittelst einer Folgerung, oder einer Begriffbestimmung hereingezogen; um so heiliger und unumstößlicher müsse Das erscheinen, was im klarern Tone geschrieben sey. Ferner muß er bei dem für ihn sprechenden Gesetze nachweisen, daß mit dem Gedanken auch der Buchstabe zusammentreffe; das entgegengesetzte aber muß er als einen ganz andern Sinn aussprechend darstellen, damit, wo möglich, sich ergebe, daß beide nicht einmal einander widersprechen. Endlich muß er bewirken, wenn die Sache selbst Dieß gestattet, daß nach seiner Erklärung beide Gesetze als gehandhabt erscheinen, **)

---

*) Vgl. C. 40., und für die beiden folgenden Punkte C. 50 und 51.

**) Das kann der Advokat der Thebe sagen, die den Tyrannen Alexander tödtete. S. oben in diesem Capitel.

nach der der Gegner das eine nothwendig überschritten werden müsse. In Betreff der Gemeinplätze aber wird er sich umsehen müssen einerseits, welche die Sache selbst darbiete; andererseits muß er sie aus dem so umfassenden Capitel vom Nutzen und der Rechtlichkeit [sittlichen Würde] schöpfen, und durch weitere Ausführung darthun, an welches von beiden Gesetzen man sich vorzüglich halten müsse.

50. Aus einer Folgerung *) entsteht ein Streit, wenn man aus Dem, was irgendwo steht, auf Das kommt, was nirgendwo steht. Zum Beispiel: ein Gesetz lautet: „Ist Einer wahnsinnig, so sollen seine Verwandten von Vaterseite **) und die entferntern Familienglieder derselben Abkunft über seine Person und sein Vermögen gesetzt seyn." Ein anderes Gesetz: „Wie ein Hausvater in Betreff seiner Familie ***) und seines Geldes im Testamente verordnet, so soll es rechtlich gelten." Ein drittes: „Stirbt ein Hausvater ohne Testament, so soll seine Familie und sein [Geld-] Vermögen seinen Verwandten von Vaterseite und den entferntern Familiengliedern derselben Abkunft gehören." Es ist Einer gerichtlich als Vatermörder verurtheilt. Die Möglichkeit, zu entfliehen, ist ihm abgeschnitten: man zieht ihm hölzerne Zwangsschuhe an, man knebelt und bindet ihm den Mund mit einem Lederschlauche zu, führt ihn ins Ge-

---

*) Vgl. oben C. 40. I, 34—41. Ad Herenn. I, 13.

**) Also Agnaten, wie oben C. 21.

***) In diesem Zusammenhange werden, wie in dem folgenden Beispiele, unter Familie die Sclaven verstanden (famuli). S. Creuzers Römische Antiquitäten S. 50 2. Ausg.

fängniß auf so lange, bis der lederne Sack fertig war, in welchen er gesteckt und worin er in den Fluß geschleppt werden sollte. Unterdessen bringen Einige seiner Freunde eine Schrift ins Gefängniß, und zeugen mit, schreiben als Erben Leute hinein, die er angiebt: das Testament wird gesiegelt. Darauf wird an ihm die Strafe vollzogen. Zwischen Denen, die im Testamente stehen, und Denen, die von Vaterseite mit ihm verwandt sind, entsteht ein Streit über die Erbschaft. Ein bestimmtes Gesetz, welches Personen in solcher Lage ein Testament zu machen verbietet, läßt sich nicht nachweisen. Es muß nun aus andern Gesetzen, sowohl Denen, welche ihn zu einer solchen Strafe verurtheilen, als Denen, welche von der Berechtigung, ein Testament zu machen, sprechen, durch Folgerung eine begründete Beantwortung der Frage gesucht werden, ob Jener befugt gewesen sey, ein Testament zu machen. Gemeinplätze zu Beweisführungen in Sachen der Art möchten folgende und ähnliche seyn. *) Erstlich kann man die Schrift, die man vorbringt, als ächt und vollgültig herausstreichen; dann die fragliche Sache mit einer unbestrittenen in der Art zusammenhalten, daß der im Streit liegende Fall dem andern, über den man einig ist, als ähnlich dargestellt wird; ferner seine Verwunderung durch die Frage ausdrücken, wie es möglich sey, daß Derjenige, der Dieses als billig zugebe, Jener bestreite, das entweder noch billiger oder wenigstens es um nichts weniger sey; sodann [erklären], es sey darum hierüber kein ausdrückliches Gesetz vorhanden, weil, als über Jenes ein

*) Vgl. oben S. 15. 16.

Gesetz abgefaßt wurde, der Verfasser desselben geglaubt habe, es werde Niemand über Dieses einen Zweifel hegen; hierauf, es sey in vielen Gesetzen Vieles übergangen, welches darum Niemand für übergangen halte, da es ja aus Dem, worüber ausdrücklich Etwas geschrieben stehe, sich schließen lasse; endlich muß die Billigkeit der Sache, wie bei einer absoluten juridischen Begründung, *) auseinandergesetzt werden. Wer nun aber dagegen spricht, wird die Aehnlichkeit [Vergleichung, Gleichstellung] entkräften müssen. Das Mittel dazu ist, wenn er beweist, daß Das, was verglichen wird, von Dem, mit welchem es verglichen wird, verschieden sey, und zwar der Art, dem Wesen, der Bedeutung, der Wichtigkeit, der Zeit, dem Ort, der Person, der [gewöhnlichen, allgemeinen] Ansicht nach; wenn er nachweist, wohin denn eigentlich Das, was zur Vergleichung beigebracht wird, und Das, weßwegen es beigebracht wird, gerechnet werden müsse; wenn er zeigt, worin der Unterschied beider liege, **) so daß sich ergiebt, es lassen sich beide Dinge gar nicht aus demselben Gesichtspunkte betrachten. Kann er dabei auch Folgerungen anbringen, so wird er sich der oben angegebenen bedienen. Geht es nicht an, so wird er erklären, er dürfe gar Nichts, außer was ausdrücklich geschrieben stehe, berücksichtigen: alle Rechte seyen in Gefahr, wenn man Aehnlichkeiten gelten lasse; denn am Ende gebe es fast Nichts, worin man nicht eine Aehnlichkeit mit irgend etwas Anderm finden könnte; es gebe eine Menge Gesetze

---

*) S. oben C. 23.

**) Vgl. oben C. 30 in der Mitte.

über ähnliche Dinge, und doch über jedes nur ein besonderes; *) von allen Dingen auf der Welt könne man beweisen, sie seyen einander ähnlich, und auch, sie seyen einander unähnlich. Gemeinplätze zu Gunsten der Folgerung: man müsse durch Vermuthungsschlüsse von Dem, was geschrieben stehe, auf Das, was nicht geschrieben sey, kommen: Niemand könne alles Mögliche wirklich aufschreiben; Derjenige schreibe am Besten, welcher es sich angelegen seyn lasse, daß Dieses und Jenes aus Diesem und Jenem erschlossen werden könne. Gegen die Folgerung, etwa so: ein Vermuthungsschluß sey ein Herumrathen; es zeuge von Geistesschwäche eines Schreibenden, wenn er nicht alle Mißverständnisse, die er verhüten wolle, abzuschneiden vermöge.

51. Eine Begrifferklärung **) ist, wenn in einer schriftlich abgefaßten Gedankenäußerung ein Ausdruck vorkommt, über dessen Bedeutung ein Zweifel obwaltet. Es lautet z. B. ein Gesetz: „Diejenigen, welche bei einem Sturme ein Schiff verlassen, sollen Alles [Recht auf dasselbe] verlieren; Schiff und Ladung sollen Denen gehören, die auf dem Schiffe bleiben.“ Zwei Männer, von Denen dem Einen das Schiff, dem Andern die Ladung gehört, fahren auf der hohen See, und erblicken einen Schiffbrüchigen, der schwimmt und die Hände gegen sie ausstreckt. Von Mitlei-

*) Tantum singulas esse leges. Schütz giebt tamen, welches den Sinn schielend zu machen scheint; wiewohl auch der gegebene nicht recht klar ist.

**) Vgl. oben I, 13. Ad Herenn. I, 11. und 12. in unserem Buche C. 40.

den gerührt nähern sie sich ihm mit dem Schiffe, und heben ihn zu sich herauf. Einige Zeit nachher erfaßt auch sie ein heftiger Sturm, mit solcher Gewalt, daß der Schiffseigenthümer, der zugleich Steuermann war, sich in ein Boot wirft, und von diesem an einem Taue, das, am Hintertheile des Schiffes festgemacht, das daran befestigte Boot schleppte, das Schiff, so weit er konnte, leitete; der Eigenthümer der Ladung aber sich in dem Schiffe in sein Schwert stürzte. Nun begab sich jener Schiffbrüchige ans Steuerruder, und half dem Schiffe, so gut er konnte. Als das Wetter sich geändert hatte, und die See nicht mehr hoch ging, gelangte das Schiff in den Hafen; Derjenige aber, welcher sich in das Schwert gestürzt hatte, war nur leicht verwundet gewesen, und genas bald von seiner Wunde. Nun behauptete jeder von den Dreien, das Schiff sey sein. Jeder führt für sein Recht den Buchstaben des Gesetzes an, und der Streit dreht sich um die Bedeutung der Worte; denn es kommt nun auf Begriffbestimmungen *) der Ausdrücke „das Schiff verlassen“, „im Schiffe bleiben“, ja auf den Begriff „Schiff“ selbst an. Die Behandlung der Streitsache selbst muß von allen den Punkten ausgehen, von denen die definitive [auf Begriffbestimmung beruhende] Begründungsform ausgeht.

Nachdem wir nun diejenigen Beweisführungen auseinandergesetzt haben, welche zu der Gattung der gerichtlichen Streitsachen [Rechtsfälle] **) gehören, gedenken wir zu der

*) S. oben C. 17 und 18.

**) Vgl. oben I, 5 und 9. II, 4.

Klasse der auf Berathung und auf Beweis beruhenden [der deliberativen und demonstrativen] überzugehen, und die Beweispunkte und Regeln für die Beweisführung in diesem Kreise zu geben, nicht, als ob nicht immer jeder Rechtsfall zu irgend einer Begründungsform gehörte, sondern weil dennoch auch bei diesen Streitsachen es eigenthümliche Punkte giebt, die nicht außer der Begründungsform liegen, aber gerade in den Umfang dieser Arten passen. Nach meiner Ansicht nämlich ist bei der gerichtlichen Gattung [der Prozesse] das höchste Ziel das der Billigkeit *) [Rechtlichkeit, Rechtsgleichheit, unparteiische Entscheidung], das heißt, eine Seite der Sittlichkeit. Bei der deliberativen Gattung nimmt Aristoteles **) als Ziel das Nützliche: ich, das Sittliche, in Verbindung mit dem Nützlichen; bei der demonstrativen das Sittliche. Es werden also auch bei dieser Gattung des Prozesses einige Beweisführungen nach gemeinsamen und ähnlichen Methoden zu behandeln seyn, einige werden noch besonders dem Zwecke angepaßt werden, um den sich jeder rednerische Vortrag drehen muß. Ich würde es auch nicht beschwerlich finden, von jeder Art von Begründung ein Beispiel anzugeben, hätte ich nicht die Bemerkung gemacht, daß, so wie unklare Dinge durch Besprechung faßlicher werden, so umgekehrt ganz faßliche Dinge durch das

---

*) Vgl. C. 37.

**) S. Aristot. Rhet. I, 3. Vgl. oben I, 5. II, 4.

Reden darüber an Klarheit verlieren. Jetzt also zu den Regeln über die Berathungsform.

52. Von erstrebenswerthen Dingen gibt es drei Gattungen: ihnen gegenüber steht eine gleiche Zahl von solchen, die vermieden werden müssen. Es gibt nämlich Etwas, das durch seinen innern Gehalt uns anzieht, nicht durch irgend einen Vortheil uns anlockt, sondern durch seine Würde hinreißt: *) dahin gehört die Tugend, die Erkenntniß [das Wissen, die Wissenschaft], die Wahrheit. Es gibt etwas Anderes, nach dem wir nicht wegen seines innern Gehalts und Wesens, sondern des Vortheils und des Nutzens wegen streben dürfen: von der Art ist das Geld. Es gibt ferner Etwas, das aus Theilen von beiden verbunden ist, das nämlich einerseits durch seinen Gehalt und seine Würde uns reizt und hinreißt, andererseits auch, um lebhafter erstrebt zu werden, einen gewissen Vortheil gewährt, z. B. Freundschaft, guter Name. Aus dem Genannten läßt sich nun das Entgegengesetzte von diesen Dingen, auch ohne daß wir davon besonders sprächen, ermitteln. Doch zur Erleichterung der Begründung soll Das, was wir [als solches] aufgestellt haben, kürzlich genannt werden. Wir wollen einmal diejenigen Dinge, die in die erste Klasse gehören, das Sittlichgute [das Edle, das an sich Gute] nennen; was in die zweite gehört, das Nützliche. Die dritte Klasse aber, weil sie eine Seite des Sittlichguten enthält, der innere Gehalt der Sittlichkeit aber größer ist,

*) Vgl. Aristot. Rhet. I, 6.

ist durch die Verbindung zweier Eigenschaften eigentlich im
Grunde doppelartig; doch kann man die edlere Seite im
Ausdruck als überwiegend darstellen, und sie [gleichfalls]
das Sittlichgute nennen. Daraus folgt nun, daß als Theile
des Erstrebenswerthen das Sittlichgute und das Nützliche
erscheinen; als Seiten Dessen, was vermieden werden muß,
das Unedle und Unnütze [Schädliche]: diese zwei Dinge nun
haben einflußreiche Veranlassungen, die Nöthigung *) und
die Leidenschaft. Bei der einen kommt in Betracht die
Gewalt, bei der andern der Gegenstand und die Personen.
Ueber beide Arten werden wir uns späterhin **) näher erklä-
ren. Jetzt vorerst zur Erläuterung des Wesens des Sittlich-
guten.

53. Das Sittlichgute wollen wir Dasjenige nen-
nen, was entweder ganz oder theilweise um seiner selbst
willen erstrebt wird. Da es nun also zweierlei Arten
desselben gibt, von denen die eine einfach [rein], die an-
dere gemischt [mit Anderm verbunden] ist, so wollen wir
das rein Sittlichgute zuerst betrachten. Es gehört hierher
die Tugend, welche mit der Einheit ihres Wesens und
Namens Alles umfaßt [alle (edeln) Eigenschaften in sich be-
greift]. Es ist nämlich die Tugend diejenige Stimmung
des Gemüthes, welche sich der Vorschrift der Natur und
zugleich der Vernunft [die auch die Stimme der Vernunft

---

*) Von der Nöthigung s. C. 32.; von der Leidenschaft I, 25. II, 9.

**) Nämlich unten C. 57 und 58.

ist] *) fügt. Lernen wir darum alle ihre Theile kennen, so wird der ganze Gehalt des rein Sittlichguten erkannt seyn. Sie hat vier Theile: Klugheit, Gerechtigkeit, Muth, Mäßigung. **) Die Klugheit ist die Erkenntniß Dessen, was gut und was böse, und Dessen, was keins von Beiden ist. Ihre Theile sind: Erinnerungskraft, Einsicht, Voraussicht [Vorausblick]. Die Erinnerungskraft ist diejenige Eigenschaft, durch welche der Geist sich des ihm Vorgekommenen wieder bewußt wird. Die Einsicht ist die, durch welche er Das erkennt, was ist. Die Voraussicht ist, durch welche etwas Künftiges, ehe es geschehen ist, erschaut wird. Die Gerechtigkeit ***) ist die Stimmung des Gemüths, die, mit Vorbehalt des allgemeinen Nutzens, Jedem gibt, wessen er würdig ist. Sie hat ihre Quelle in der Natur: zunächst ist dann Einiges durch Berücksichtigung des Nutzens in Uebung gekommen. Späterhin hat die Furcht vor den Gesetzen und die Religion theils die von der Natur ausgegangenen, theils die von der Gewohnheit gebilligten Dinge geheiligt. Von Natur ist dasjenige recht, welches nicht durch eine Meinung hervorgebracht, sondern durch eine angeborene Kraft uns eingepflanzt ist, z. B. die Religion, die Fröm-

*) Vgl. Cic. vom höchsten Gut V, 23. IV, 13. V, 14.

**) Das ist auch die Eintheilung der Stoiker. S. Diog. Laert. VII, 89 und 92. Vgl. vorzüglich Cic. von den Pflichten I, 4. 5. 43.

***) Vgl. Cic. von den Pflichten I, 7—18. Aristot. Rhet. I, 9.

migkeit [Pietät, Achtung vor den durch heilige Bande mit uns Verbundenen], die Dankbarkeit, die Neigung zur Herstellung des Rechts [der Schutz des Rechts], die Ehrfurcht, die Wahrhaftigkeit. Religion ist, was dem Menschen Achtung und Verehrung gegen ein höheres Wesen, welches man das göttliche nennt, einflößt; Pietät, wodurch den Blutsverwandten und dem Vaterlande eine aus Wohlwollen entsprungene Pflichterfüllung *) und mit Sorgfalt verbundene Achtungsbezeugung dargebracht wird; Dankbarkeit, worin sich die Neigung und der Drang des Gemüthes zeigt, die Erinnerung an genossene Freundschaft und Dienstleistungen zu bewahren und dieselben zu vergelten; der Schutz des Rechts, wodurch Gewalt und Unrecht, und überhaupt Alles, was Nachtheil droht, durch Abwehr oder rächende Ahndung zurückgewiesen wird; Ehrfurcht, wodurch wir Menschen, die durch Würde irgend einer Art über uns stehen, Ehre und Hochachtung [Hingebung] beweisen; Wahrhaftigkeit, vermöge welcher, was ist, was war oder seyn wird, ohne alle Veränderung [durch unsere Darstellung] erklärt wird.

54. Durch Gewohnheit ist dasjenige recht [Gewohnheitsrecht **) ist dasjenige], welches, nicht aus dem innersten Wesen der Natur geschöpft, doch in ihr seine Quelle hat, aber durch die Anwendung in Gebrauch gekom-

*) Wir lesen nach Orelli's Verbesserung benevolum officium, für benevoli officium.

**) Vgl. oben C. 22. gegen das Ende.

men ist und Kraft gewonnen hat, z. B. die Religion; oder was wir sonst von dem vorhin Genannten bemerken, daß es, von der Natur ausgegangen, durch die Gewohnheit verstärkt worden ist; oder was durch den Beifall der Mehrzahl im Volke in einer langen Reihe von Jahren zur Sitte geworden ist: hierher gehört der Vertrag, das Billige, das durch [ein früheres] Rechtserkenntniß Entschiedene. Vertrag ist Das, worüber Einige übereingekommen sind. Billig ist, was Allen gleich gilt [Allen in gleichem Grade und Maaße zu Theil wird]: das durch ein Rechtserkenntniß Entschiedene ist, worüber Einer oder Einige schon ein bestimmtes Urtheil ausgesprochen haben.

Durch Gesetz ist ein Recht, welches in einer schriftlich dem Volke vorgelegten Formel, damit es beobachtet werde, enthalten ist.

Der Muth *) ist das überlegte Eingehen in Gefahren, und das Ertragen von Anstrengungen. Theile desselben sind: die Großthat, die Zuversicht, die Ausdauer, die Beharrlichkeit. — Großthat ist das Betreiben und Ausführen großartiger Dinge und hochstrebender Unternehmungen, mit erhabenem und glänzendem Aufschwung des Gemüths bei seinem Vorsatze; Zuversicht ist die Stimmung des Gemüths, wodurch dasselbe bei Bestrebungen von

*) Vgl. den Auct. ad Herenn. III. 2. Dazu Tusc. V, 14. Off. I, 5. I, 19. de Fin. V, 23. Aristot. Rhetor. I, 9. Xenoph. Mem. Socr. IV, 6, 10.

großer und edler Tendenz ein großes Vertrauen, in Verbindung mit sicherer Hoffnung, auf sich selbst setzt; Ausdauer ist das freiwillige und anhaltende Ertragen von Beschwerden, die schwierig zu überwinden und mühsam zu ertragen sind, und zwar zu edeln und nützlichen Zwecken; Beharrlichkeit das unerschütterliche und unwandelbare Bestehen auf einem wohlerwogenen Vorsatze.

Die Mäßigung *) ist die feste [gesicherte] und geregelte Herrschaft der Vernunft über die leidenschaftliche Begierde und über andere vom Rechten abweichende Gemüthsbewegungen. Ihre Theile sind: Selbstbeherrschung, Schonung, Bescheidenheit. **) — Selbstbeherrschung ist diejenige Gemüthsthätigkeit, durch welche die Leidenschaft, durch die Besonnenheit bewältigt, gezügelt wird; Schonung ist die, wodurch das Losbrechen unbedachter Aufwallung der Erbitterung gegen Jemand durch Milde gehemmt wird; Bescheidenheit ist diejenige, wodurch eine edle Scheu vor Anmaaßung dem Menschen eine dauernde mit Zuneigung verbundene Achtung gewinnt.

Alle diese Vorzüge [Tugenden] soll der Mensch um ihrer selbst willen, auch wenn gar kein Vortheil damit verbunden ist, zu erringen suchen. Dieß zu beweisen gehört

---

*) Vgl. Cic. de Off. I, 5. 27. Tusc. III, 8. V, 14. Sie heißt hier temperantia, zuweilen auch moderatio, auch modestia, Griechisch σωφροσύνη. Xen. Mem. Socr. III, 9, 4.

**) Vgl. Auct. ad Herenn. III, 3. Orat. Partit. c. 23. in der Mitte.

einerseits nicht zum Zwecke des gegenwärtigen Werkes, andererseits ließen sich die Belehrungen hierüber auch nicht so kurz fassen.

Zu vermeiden abe um ihrer selbst willen sind nicht nur die jenen entgegengesetzten Eigenschaften, z. B. die Feigheit dem Muthe, die Ungerechtigkeit der Gerechtigkeit: sondern auch diejenigen, welche [jenen Tugenden] nahe liegen und an sie zu gränzen scheinen, in Wahrheit aber äußerst weit von ihnen abstehen. Z. B.: dem Selbstvertrauen ist der Mangel an Selbstvertrauen entgegengesetzt, also darum etwas Fehlerhaftes. Die Verwegenheit ist ihm nicht entgegengesetzt, sondern liegt ihm nahe, und ist verwandt mit jenem, und dennoch ist sie ein Fehler. So wird sich bei jeder Tugend ein an sie gränzender Fehler finden, der entweder schon eine bestimmte Benennung hat, z. B. die Verwegenheit neben dem Selbstvertrauen, die Hartnäckigkeit neben der Beharrlichkeit; der Aberglaube, der in Verwandtschaft mit der Religion steht; oder ein solcher [Fehler], der noch keinen bestimmten Namen hat. Alle diese Eigenschaften, so gut wie die den guten geradezu entgegengesetzten, setzen wir unter die Dinge, die man vermeiden muß. Und hiermit sey von der Gattung des Sittlichguten, die durchaus nur um ihrer selbst willen erstrebt wird, genug gesagt.

55. Jetzt möchte nun über Dasjenige zu sprechen seyn, womit auch das Nützliche in Verbindung steht, was wir aber dennoch ein Sittlichgutes nennen.*) Es gibt nämlich

*) Vgl. oben C. 52.

Vieles, das uns nicht blos durch seinen innern Gehalt, sondern auch durch seinen Nutzen anzieht; hierher gehört der Ruhm, die Würde, das Ansehen, die Freundschaft. — Ruhm ist die häufige öffentliche Erwähnung im Volke, mit Lob verbunden; *) Würde ist das ehrenvolle Gewicht eines Mannes im Staate, das ihm Verehrung, Achtung und Ehrfurcht erwirbt; Ansehen ist der reiche Besitz von Einfluß, Erhabenheit oder von sonst Etwas, das ihm Uebergewicht verschafft; Freundschaft ist die auf das Wohlergehen eines Andern, um seiner Persönlichkeit willen, gerichtete Zuneigung, mit Erwiederung von seiner Seite. Hier jedoch fügen wir, weil wir von bürgerlichen Verhältnissen reden, **) die Berücksichtigung der Vortheile, welche die Freundschaft gewährt, ausdrücklich bei, so daß man auch um der Vortheile willen sie für erstrebenswerth halten mag, damit nicht etwa Jemand, in der Meinung, ich spreche von der Freundschaft im Allgemeinen, sich geneigt finde, mich zu tadeln. Indessen gibt es Leute, die blos des Vortheils wegen die Freundschaft für erstrebenswerth halten, während Andere sie blos um ihrer selbst willen gesucht wissen wollen, Andere um ihrer selbst und zugleich des Vortheils wegen. Welche von diesen Ansichten der Wahrheit am nächsten komme, Dieß zu erwägen, wird sich ein anderer passender Ort finden. ***) Für

*) Vgl. die Definitionen des Ruhms bei Cic. Philipp. I, 12. Or. pro Marcell. 8.

**) D. h. Da ich hier nicht als Philosoph, sondern als Bürger spreche.

***) Das geschah lange hernach, nämlich in dem Dialog

den Zweck, den der Redner ins Auge zu fassen hat, mag die Ansicht gelten, daß man bei dem Streben nach Freundschaft beide Absichten verbinden müsse. Da nun aber die freundschaftlichen Verbindungen theils an religiöse Verhältnisse sich anschließen, theils nicht, da sie theils alt sind, theils neu, theils in Wohlthaten ihre Quelle haben, die uns von Andern, theils in solchen, die Andern von uns erwiesen worden, da sie theils mehr, theils weniger Vortheile gewähren, so betrachten wir sie auch von verschiedenen Seiten, theils von Seiten der Wichtigkeit ihrer Veranlassung, theils von Seiten der sie fördernden Umstände, von Seiten der Dienstleistungen, von Seiten religiöser Verhältnisse, *) endlich von Seiten ihrer Dauer.

56. Der Nutzen **) aber beruht entweder auf Vortheilen, welche die Person betreffen, oder auf Dingen außer uns, von welchen Dingen sich jedoch bei weitem die Mehrzahl auf persönliche Vortheile zurückwendet. So gibt es z. B. auch im Staate Einiges, das sich so zu sagen gleichsam auf die Körperlichkeit [das Materielle] des bürgerlichen Zusammenlebens bezieht, z. B. Ländereien, Seehäfen, Geld,

---

von der Freundschaft, der im J. R. 709 geschrieben wurde.

*) Z. B. in Folge von Bündnissen, collegialischen Amtsverbindungen, dergleichen das Verhältniß des Oberfeldherrn zu seinem Quästor ist, oder die Verbindung des Augurn-Collegiums.

**) Vgl. oben C. 52. und Aristot. Rhetor. I, 5.

Flotten, Matrosen, Soldaten, Bundesgenossen; lauter Dinge, die das materielle Bestehen und die Freiheit der Staaten bedingen: Anderes gibt es, was schon umfassender [ideeller] ist, und weniger mit dem unmittelbaren Bedürfnisse zusammenhängt, z. B. ausgezeichnete Verschönerung und Erweiterung der Stadt, eine hervorstechende Masse von baarem Gelde, eine Menge von freundschaftlichen und bundesgenossenschaftlichen Verbindungen; Dinge, die nicht blos die Wirkung haben, daß die Staaten geschützt und unangetastet bleiben, sondern daß sie auch an Größe und Kraft gewinnen.

Ich nehme deßwegen zwei Arten des Nutzens an: Sicherung des Bestehens und Macht. Sicherheit des Bestehens ist die wohlbewahrte und unverletzte Erhaltung des gesunden Zustandes; Macht ist das Vermögen, das Seinige zu schützen, Fremdes zu gewinnen, und zwar in Beziehung auf Dinge, deren Besitz wünschenswerth ist. Bei allen vorhin genannten Dingen nun ist zu erwägen, was sich schwer und was sich leicht bewerkstelligen lasse. Leicht, sagen wir, läßt sich Das bewerkstelligen, was sich ohne große oder ohne alle Anstrengung, Aufwand, Mühe, und zwar in ganz kurzer Zeit zu Stande bringen läßt. *)

*) Ganz wörtlich aus Aristoteles (Rhetor. ad Alex. 2. p. 162. Sylb.) genommen, dessen Worte wir zur Vergleichung hersetzen: *ῥάδια δὲ, τὰ μετ' ἐλαχίστου χρόνου καὶ πόνου καὶ δαπάνης ἐπιτελούμενα.* Eine Stelle aus der größern Rhetorik des Aristoteles, welche Ursinus hier beibringt, hat keine Aehnlichkeit, als das erste Wort. Wir sehen übri-

Schwer zu bewerkstelligen nennen wir aber Das, was zwar Anstrengung, Kosten, Mühe und lange Zeit erfordert, und wobei sich entweder alle, oder recht viele, oder recht große Hindernisse der Ausführung entgegenstellen; was jedoch, wenn man diese Schwierigkeiten mit Ernst anreift, sich zu einem befriedigenden Ziele bringen läßt.

Da wir nun über das Sittlichgute und über das Nützliche gesprochen haben, so bleibt uns noch übrig, diejenigen Dinge abzuhandeln, die wir als mit ihnen in Verbindung stehend erklärten, die Nöthigung und die Leidenschaft.

57. Unter Nöthigung *) verstehe ich nun [einen Zwang], der durch keine Gewalt verhindert werden kann, Das ins Werk zu setzen, was er zu thun vermag, und der sich weder verändern noch hemmen läßt. Zu deutlicherer Erklärung der Beschaffenheit und des Umfangs der Nöthigung mögen Beispiele dienen. Eine Nothwendigkeit ist es, daß Holz durch eine Feuerflamme in Brand gesteckt werde. Es ist nothwendig, daß ein der Sterblichkeit unterworfener Körper irgend einmal zu Grunde gehe, und zwar in der Weise nothwendig, wie es die Kraft der eben beschriebenen Nothwendigkeit erheischt. **) Kommt etwas der Art im

---

gens hier, wie der junge Schriftsteller, noch nicht selbständig genug, seine Vorgänger benützte, was an vielen Stellen nachgewiesen werden könnte, aber an wenigen nachzuweisen genug war.

*) Vgl. oben C. 32 und I, 11.

**) Es folgt hier eine wörtliche Wiederholung der Anfangszei=

Vortrage vor, so nennt man es mit Recht Nothwendigkeit; kommen aber andere schwierige Dinge vor, so werden wir nach der oben erwähnten Untersuchungsform erwägen, ob sie möglich seyen. Hierbei glaube ich auch die richtige Bemerkung zu machen, daß es Fälle der Nothwendigkeit gebe, wo noch irgend ein Zusatz dabei ist; andere, wo die Nothwendigkeit einfach [geradezu] und absolut stattfindet. Einen andern Sinn hat es nämlich, wenn wir sagen: „die Casiliner *) müssen sich nothwendig dem Hannibal ergeben;" einen andern [wenn man sagt]: „Casilinum muß nothwendig in Hannibals Gewalt gerathen." Im ersten Falle denkt man sich hinzu: „wenn sie nicht lieber Hunger sterben wollen:" denn ziehen sie Das vor, so ist Jenes nicht nothwendig. Der zweite Satz braucht keinen Zusatz, weil, mögen nun die Casiliner sich ergeben wollen, oder sich zu Tode hungern lassen, Casilinum in Hannibals Gewalt nothwendig kommen muß. Was kann nun mit dieser Eintheilung der Nothwendigkeit [Nöthigung] ausgerichtet werden? Ich möchte fast sagen: recht viel, wenn der Punkt von der Nothwen-

---

len dieses Capitels, von der durch bis zu hemmmen läßt; welche wir, als eine vielleicht zufällige Wiederholung durch die Abschreiber, weglassen. Orelli hat sie eingeklammert.

*) Casilinum, eine Stadt in Campanien, im Falernergebiete, wurde von Hannibal belagert, und durch Hunger zur Uebergabe gezwungen. Die Noth war so groß, daß die Soldaten Mäuse, Riemen, das Leder an den Schilden, in heißem Wasser eingeweicht, aßen. S. Livius XXIII, 17–19. Vgl. XXII, 15.

digkeit zur Sprache kommt. Denn ist die Nöthigung einfach, so ist darüber nicht viel zu sagen, da es kein Mittel gibt, ihr Etwas in den Weg zu legen; findet aber die Nöthigung unter der Bedingung statt, daß wir Etwas vermeiden oder erreichen wollen, dann hat jener Zusatz einen Zweck, oder es wird zu erwägen seyn, was die Sittlichkeit erfordere. Denn will man die Sache genau betrachten (doch so, daß man nach Dem fragt, was dem Vortheile des Staates gemäß sey), so wird man finden, daß es eigentlich gar Nichts *) [in Beziehung auf bürgerliche und gerichtliche Verhältnisse] gibt, welches nothwendig geschehen müßte, außer aus irgend einem Grunde, und diesen nennen wir eben einen Zusatz. Daß es aber außer diesen [Verhältnissen] eine Menge Dinge gebe, bei denen ein Zusatz der Art nicht eintrifft, z. B. der Satz: „die von Natur sterblich geschaffenen Menschen müssen nothwendig einmal zu Grunde gehen," spricht eine absolute Nothwendigkeit aus; der Satz aber: „Alle Menschen müssen Nahrung zu sich nehmen," ist nur mit dem Zusatze wahr: „außer wenn sie Hunger sterben wollen." Also, wie gesagt, Das, was als Zusatz beigefügt wird, muß immer nach seiner Bedeutung erwogen werden. Denn unter allen Umständen wird z. B. **) eine Nöthigung

---

*) Wir haben hier mit Orelli die scheinbar sich empfehlende Conjectur von Schütz nonnullam (für nullam) esse rem, quam facere necesse non sit (für necesse sit) nicht angenommen. Den Grund dieser Ablehnung haben wir in die folgenden eingeklammerten Worte gelegt.

**) Wir lassen hier wieder einige offenbare Einschiebsel weg, die

vollständig so ausgedrückt werden müssen: „Dieß ist nothwendig, wenn wir sittlich gut leben wollen; Dieß ist nothwendig, wenn wir Leib und Leben erhalten wollen; Dieß ist nothwendig, wenn wir von Nachtheil frei bleiben wollen.“

58. Die höchste Nöthigung aber scheint die von Seiten der Sittlichkeit zu seyn: die nächste nach ihr, wo sie Bedingung der Selbsterhaltung ist: die dritte und am leichtesten wiegende, wo bloß der Vortheil aufgegeben werden müßte; denn diese [Nöthigung] kann mit jenen obigen niemals in die Schranken treten. Es ist aber oft der Fall, daß man jene beiden nothwendig mit einander vergleichen muß, so daß z. B., so gewiß die Selbsterhaltung niedriger steht als die Sittlichkeit, dennoch vorkommt, daß überlegt werden muß, welcher von beiden [in einem bestimmten, concreten Falle] der Vorrang gebühre. Uebrigens glaube ich, es lasse sich hiefür wohl eine bestimmte, für alle Zeiten gültige Regel festsetzen. Denn wo der Fall möglich ist, daß, wenn wir die Pflicht der Selbsterhaltung den Ausschlag geben lassen, Dasjenige nun, was für den Augenblick die Sittlichkeit zurücktreten mußte, durch Tugend und unermüdete Thätigkeit wieder eingebracht werde, so scheint mir, es dürfe der Pflicht der Selbsterhaltung Gehör gegeben werden: ist aber

---

von Orelli in Klammern gesetzt sind: aut ad honestatem — aut ad incolumitatem; hoc modo — aut ad commoditatem hoc modo.

jener Fall nicht möglich, so muß die Sittlichkeit Alles überwiegen.

In einem Falle jener Art also, wenn es scheint, als haben wir nur die Selbsterhaltung im Auge, werden wir doch mit Recht sagen können, die Sittlichkeit sey unser Augenmerk, weil ohne die erstere das Erreichen der letztern gar nicht möglich ist. In einem solchen Falle müssen wir also entweder der *) einen ein Opfer bringen, oder die Bedingung der andern uns gefallen lassen, oder für den Augenblick gar nicht handeln und andere Umstände abwarten. Bei der Rücksicht auf Vortheil aber ist nur darauf zu sehen, ob die Sache, die auf den Nutzen abzweckt, es auch verdiene, der Würde oder der Sittlichkeit Etwas zu vergeben. Die Hauptsache in diesem Falle scheint mir die zu seyn, daß wir untersuchen, in wiefern denn, wenn wir irgend Etwas zu erreichen oder ihm zu entgehen wünschen, irgend eine Nöthigung stattfinde, das heißt, was sich daran anschließe; so daß wir, je nachdem die Umstände sind, uns dabei in Thätigkeit setzen, und jedesmal die bedeutendste Ursache auch für die im höchsten Grade nothwendige halten.

Die Leidenschaft [Stimmung, Umstimmung] ist eine in Folge der Umstände **) oder des Erfolges und

---

*) Wetzel übersetzt alteri dem Einen, und erklärt: „nämlich Dem, der auf die Sittlichkeit dringt, und behauptet, sich mit Aufopferung der Pflicht dem Feinde ergeben, sey nicht nützlich."

**) Vgl. oben S. 52 und 56. — Affectio, sagt Capperon-

der Vollziehung der Geschäfte, oder in Folge der Bestrebungen der Menschen eingetretene Veränderung; so daß die Dinge nicht als solche, wie sie vorher angesehen wurden oder in der Regel angesehen werden, anzusehen scheinen. Z. B.: Es gilt für schändlich, zu den Feinden überzugehen, aber mit der Gesinnung [Absicht], mit der es Ulysses that, *) nicht; es scheint zwecklos, Geld ins Meer zu werfen; aber aus dem Grunde, aus welchem es Aristippus that, **) nicht. Es gibt also gewisse Dinge, die man nicht von Seiten ihrer Natur, sondern nach den Zeitumständen und dem Zwecke beurtheilen muß, und bei diesen allen ist zu erwägen, was die Umstände erfordern, oder was sich für die Personen schicke; überhaupt ist nicht zu beachten, **was** geschehe, sondern mit welcher Gesinnung Jegliches geschehe, mit Wem, zu welcher Zeit und wie lange. Das sind die Punkte, von denen ich glaube, daß aus ihnen [von dem Redner] die Stoffe zur Entwickelung seiner Ansicht geschöpft werden müssen.

59. Lob aber und Tadel wird aus denjenigen Eigenschaftsbezeichnungen zu schöpfen seyn, die den Personen

---

nier zu dieser Stelle, könnte man Griechisch durch σχέσις, παθος, συμβεβηκὸς (accidens), auch περίστασις geben. Das Letztere giebt Quintilian [V, 10. 104.] durch circumstantia.

*) Nämlich als Kundschafter begab sich Ulysses in Bettlertracht nach Troja. S. Homers Odyssee IV, 240 folg. Euripid. Hekabe 228.

**) Bion bei Diogenes von Laerte erzählt (II, 8. 4. 77.),

beigelegt werden, wovon oben *) gesprochen worden ist. Will man diese nach genauerer Eintheilung behandeln, so theile man sie in Eigenschaften des Gemüths, des Körpers und der Außendinge. Die Vorzüge des Gemüths habe ich kurz vorhin besprochen: die des Körpers sind Gesundheit, Anstand, Kraft, Gewandtheit, die Vorzüge in Außendingen sind Ehre, Reichthum, Verwandtschaft, Abkunft, Freunde, Vaterland, Einfluß und Anderes, was in die Klasse der Güter dieser Art gehört [gerechnet wird]. Und in Betreff dieser Dinge wird denn auch Das gelten müssen, was überhaupt für Alles gilt: auch wird sich, was das Gegentheil davon ist, und wie es beschaffen ist, ergeben. Beim Loben aber und beim Tadeln wird man darauf sehen müssen, nicht sowohl was für körperliche Eigenschaften oder für äußere Güter Derjenige gehabt habe, von dem die Rede ist, sondern was er für einen Gebrauch davon gemacht habe. Denn das Glück eines Menschen loben, ist Thorheit, es

---

Aristippus sey einmal zu Schiffe gewesen, und habe schon auf der See bemerkt, daß er auf einem Seeräuberschiffe fahre. Da habe er sein Geld hervorgeholt und gezählt, es dann, als ob es ihm von Ungefähr entfiele, in's Meer fallen lassen. Nun habe er, als ob es ihn sehr schmerze, tief aufgeseufzt. Doch soll er, nach Andern, den witzigen Einfall darüber geäußert haben: „Es ist besser, daß dieses Geld durch Aristippus zu Grunde gehe, als Aristippus durch dieses Geld."

*) Nämlich im 36. C.

tadeln, Hohn; das Lob aber, das dem Geiste gespendet wird, ist ehrenvoll, der Tadel desselben einschneidend.

Doch da wir nun die Art und Weise der Beweisführung für jede Art von Rechtsfällen abgehandelt haben, so scheint über die Erfindungswissenschaft des Redners, den ersten und bedeutendsten Theil der Redekunst, hinlänglich gesprochen zu seyn. Und weil denn in diesem und dem vorigen Buche der eine Theil vollständig abgehandelt ist, und das gegenwärtige Buch schon ausführlich genug geworden, so wollen wir auf die noch rückständigen Bücher Das, was noch weiter zu erörtern ist, versparen. *)

*) Wir haben diesen Gegenstand schon in der Einleitung besprochen, und begnügen uns, hier darauf hinzuweisen.

Römische Prosaiker
in
neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben
von
G. L. F. Tafel, Professor zu Tübingen,
C. N. v. Osiander, Professor zu Stuttgart,
und G. Schwab, Pfarrer zu Gomaringen.

Hundertsiebenunddreißigstes Bändchen.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper
in Wien.
1838.

Marcus Tullius Cicero's Werke.

Fünf und zwanzigstes Bändchen.

Gespräch mit seinem Sohne,
über
die rednerische Eintheilung.

Topik,
oder
die Lehre von den Beweisen und den gerichtlichen Gründen,
an
den Rechtsgelehrten Cajus Trebatius.

Uebersetzt
von

Dr. Georg Heinrich Moser,
K. Württemb. Schulinspektor für den Donaukreis, Rektor und erstem Professor an dem K. Gymnasium zu Ulm.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.
1838.

Einleitung.

Wenn wir in andern didaktischen Schriften Cicero auf dem Gebiete der Rhetorik und der Philosophie zuweilen einem nicht ganz mißlungenen Streben desselben begegnen, den Dialog des Plato nachzubilden; so stoßen wir in dem vorliegenden Buche auf eine Darstellung, die sich in der unbehülflichen Form eines Katechismus bewegt, welche eben so fern von Cicero's sonstiger gerundeter Gestaltung seines Vortrags, als dem Ton und Geiste der Platonischen Dialogen ist: und wäre sonst die Sprache nicht Ciceronisch rein, der Inhalt nicht von ähnlichem Gedankenreichthum, *) wie in den Büchern von der Erfin-

*) M. A. Majoragius, der einen Commentar von 360 Quartseiten über diese kleine Schrift geschrieben hat, kann ihres Lobes nicht satt werden, und sagt unter Anderem: non tantum aureolus libellus, sed etiam gemmeus merito potest appellari. Eben so J. Sturm.

dung und in der Topik; man könnte versucht werden, an der Aechtheit einer Schrift zu zweifeln, die doch schon Quintilian an mehreren Stellen als ein ächt Ciceronisches Buch anführt: man könnte mit Wetzel (in der Einleitung zu dieser Schrift, in seiner Ausgabe der kleineren rhetorischen Schriften des Cicero, S. 343 flg.) die schwer zu beantwortende Frage aufwerfen: wie es wohl komme, daß Cicero über die viel fließender geschriebenen Bücher „von der rhetorischen Erfindungskunst“ in seinem 52sten Jahre sagen könne, dieses Werkchen sey eine Jünglingsarbeit, welche er in ihrer unvollendeten Gestalt gar nicht hätte unter die Leute kommen lassen sollen, während er, nach der gewöhnlichen Annahme, im 61sten, nach Hand (Erschs und Grubers Allg. Encyklop. u. d. A. Cicero) im 58sten diese magern Partitiones schrieb, eine Art von Compendium Dessen, was er fast 40 Jahre früher, obgleich für ihn selbst unbefriedigend, für uns etwas genießbarer geschrieben hatte? Man könnte fragen, wie er einem 19jährigen Jüngling (denn so alt war sein Sohn, wenn das Buch im J. R. 708. geschrieben ist) eine so unsaftige Speise bieten konnte? Endlich, wie es komme, daß er selbst dieser Schrift nirgends erwähnt? Doch Untersuchungen der Art würden uns hier zu weit führen; auch

sind wir nicht gesonnen, uns der Reihe derjenigen anzuschließen, welche die höhere Kritik auf eine Weise handhaben, die, auf die besten Schriftsteller der neuern Zeit angewendet, nach denselben Regeln diesen bald die Werke ihrer Jugend, bald die ihres spätern Alters feierlichst, nach Urtheil und Recht, zum großen Erstaunen der Verfasser, zuweilen auch ihnen sehr zu Danke, absprechen müßte.

Hat Cicero, nach der Ansicht von S. Corradus, die Schrift im J. R. 708 verfaßt, so schrieb er sie in demselben Jahre, welches seinem Orator, seinem Cato, seinem Brutus, seinen Reden für Marcellus und Ligarius das Daseyn gab, zwei Jahre nach der Pharsalischen Schlacht, und in dem Jahre, da Cäsar nach Africa übersetzte, Cicero aber sich von seiner Gattin Terentia schied. Ist das Buch (nach Hand) drei Jahre älter, so schrieb es Cicero auf seinem Arpinischen Landgute, in den Monaten April und Mai, nachdem im Januar Cäsar über den Rubicon gegangen war, und kurz vorher, ehe er selbst sich zu Pompejus nach Griechenland begab.

Der Uebersetzer legte, wie billig, den Orelli'schen Text zum Grunde, dessen Conjecturen er, als Uebersetzer, an einigen verdorbenen Stellen folgen zu müssen glaubte, wenn sie auch nicht über allen Zweifel er=

haben sind. Eigener Vermuthungen wird er an ein Paar Stellen erwähnen, ohne sie jedoch mit Beweisen zu belegen, wozu hier kein Raum ist. Eine frühere Uebersetzung gibt es, seines Wissens, nicht. Außer den Herausgebern der Gesammtwerke Cicero's haben sich durch besondere Bearbeitung, vorzüglich durch Sach-Commentare, um diese Schrift Verdienste erworben: Strebäus (Paris. 1557. 4.), J. Sturm (Argent. 1565. 8. Paris. 1546. 8.), P. Ramus (Frcof. 1583. 8.), M. A. Majoragius (Venet. 1587. 4.). Für Kritik ist nicht ohne Werth die Schütz'sche Ausgabe der rhetorischen Schriften des Cicero (Lips. Goeschen 1808. 8.); für Erklärung die Ausgabe der kleinern Schriften Cicero's von J. C. F. Wetzel (Lignitii 1807. oder, mit neuem Titel, Lips. 1823.). Einige Anmerkungen hielt der Uebersetzer auch bei dieser Schrift des Cicero, von deren Lectüre sich übrigens durch diese Einleitung Niemand möge abschrecken lassen, für unentbehrlich.

Inhalt.

Cicero, der Vater, wird von seinem Sohne Marcus gebeten, ihm den früher über den rednerischen Vortrag in Griechischer Sprache ertheilten Unterricht in Lateinischer Sprache erläuternd zu wiederholen. Der Vater gewährt ihm die Bitte, und es entsteht eine Unterhaltung in Fragen und Antworten, deren Gang folgender ist:

Die ganze Lehre vom rednerischen Vortrage zerfällt in die Lehre

I. von der Kraft [Wirksamkeit] des Redners,
II. von dem Vortrage,
III. von dem Inhalt. C. 1.

I. Die Kraft [Wirksamkeit, Thätigkeit, das Geschäft] des Redners zeigt sich in Hinsicht auf Stoff [Gehalt, Sachen] und Worte

1) in der Erfindung [Auffindung des Materials der Rede] mit dem Zwecke
  a) der Ueberzeugung und Belehrung, also Beweisführung,
  b) der Rührung, C. 2.
2) in der Anordnung, und zwar bei den drei verschiedenen Gattungen
  a) der gerichtlichen,
  b) der berathenden,
  c) der darstellenden [ausschmückenden] Rede. C. 3. 4.
3) im Ausdruck, im Einzelnen und im Ganzen der Rede, mit den Eigenschaften
  a) der Klarheit, b) der Kürze, c) der Eindringlichkeit, d) des Glanzes, e) der Anmuth. C. 5—7.

4) in der Action [dem Gebärdenspiel] in
a) Stimme, b) Bewegung, c) Miene; C. 7.
5) im Gedächtniß. C. 7.
II. Der Vortrag, die Rede selbst, besteht
1) in der Einleitung, wo man die Zuhörer günstig zu stimmen sucht, C. 8.
2) in der Erzählung, C. 9.
3) in der Bestätigung und Widerlegung: und hier handelt es sich
a) von der Auffindung der Beweisquellen,
α) bei der Bestätigung, und zwar
1) der Frage nach dem Ob? (Conjectur, Vermuthung.) C. 10. 11.,
2) der Frage nach dem Was? (Begriffsbestimmung.) C. 12.,
3) der Frage nach dem Wie? (Behandlung.) C. 12.
β) Bei der Wiederlegung, C. 13.
b) von der Behandlung der Beweisgründe. C. 14.
4) im Redeschluß. Dessen Theile sind
a) die Erweiterung [Verstärkung] in
α) Ausdrücken, C. 15. (Form),
β) Sachen, C. 16. (Inhalt.)
b) Die Aufzählung. C. 17.
III. Der Inhalt [die Untersuchung]. Die Theile sind
1) ein unbegränzter: die Aufgabe; sie zerfällt
a) in die Erkenntniß; hier ist die Frage
α) ob Etwas sey, oder nicht? C. 18.
β) was es sey? C. 19.
γ) wie es beschaffen sey? C. 18.
b) in das Handeln, wobei zur Sprache kommt
α) die Pflicht, C. 19.
β) die Bewegung des Gemüths. C. 19.
2) ein begränzter: die Sache [die Verhandlung]. Ihre Theile sind
a) die Ausschmückung; die sich unter Andern zeigt in
α) Lob und

β) Tadel. C. 20 – 23, in Beziehung auf
1) äußere Vorzüge,
2) körperliche Vorzüge,
3) geistige Vorzüge;
b) die Berathung, und zwar in Beziehung auf
α) das Zurathen, in Rücksicht auf
1) den Nutzen, C. 25. 26.
2) das Verfahren, C. 27.
β) das Abrathen, C. 28.
c) der gerichtliche Vortrag: C. 29. Hier kommt in Betracht,
α) was vor dem Gerichte zu thun ist,
β) was in (bei) dem Gerichte selbst; hier hat der Vertheidiger
1) entweder die Thatsache zu läugnen, C. 29.
2) oder die Bedeutung [Classificirung] der That zu bestreiten, C. 30.
3) oder die Rechtlichkeit der That zu behaupten.
Daraus bildet sich denn die Discussion:
A. Bei der Frage nach dem Ob, C. 31. (Vermuthung),
1) über Veranlassung, C. 32.
2) über Erfolg, C. 33.
3) über Zeugnisse, C. 32.
B. bei der Frage was? (Begriffsbestimmung.)
C. bei der Frage nach dem Wie? (nach dem Recht.)
Anhang: über den Widerstreit zwischen Buchstaben und Sinn des Geschriebenen.
Schluß: über den Werth der akademischen Philosophie bei dergleichen rhetorischen Untersuchungen.

Des Marcus Tullius Cicero Gespräch mit seinem Sohne über die rednerische Eintheilung.*)

1. Sohn: Recht sehr wünschte ich, mein Vater, das Lateinisch von Dir vorgetragen zu hören, was Du mich über die Kunst des rednerischen Vortrags in Griechischer Sprache gelehrt hast, **) wenn es Dir dazu nicht an Zeit und Lust

*) D. h. über die methodische Behandlung der einzelnen Theile des rednerischen Vortrags, und über die verschiedenen Gesichtspuncte, unter welchen sich Form und Stoff der Rede betrachten läßt.

**) Cicero hatte, um sich zu einem kunstgerechten Redner zu bilden, nicht bloß die Theorie der Beredsamkeit von Griechen gelernt, sondern sich auch unter den größten Rhetoren praktisch in Griechischem Vortrage geübt. Kaum hatten sich vor Cicero ein Paar Römer (M. Antonius und Plotius Gallus) im Lateinischen Vortrage der Theorie versucht, jedoch mit wenig Glück. Cicero's Vorträge an auserlesene Jünglinge waren häufig Griechisch: so war es auch der an seinen Sohn gewesen. Hier gibt er sich Mühe, sich darüber Lateinisch auszudrücken, und sich recht kurz dabei zu fassen: und man glaubt dem Buche wirklich die Mühe anzusehen.

gebricht. Vater. Ist mir, mein Sohn, denn Etwas lieber, als daß Du so kenntnißreich als möglich werdest? Aber für's Erste habe ich auch Muße im Ueberfluß, da es mir ja vergönnt ist, endlich einmal mich von Rom wegzubegeben: sodann würde ich auch gerade dieses von Dir geäußerten Wunsches Erfüllung mit Freuden allem Demjenigen vorangehen lassen, was meine Zeit in Anspruch nimmt. Sohn. Ist es Dir demnach gefällig, daß ich, so wie Du mir gewöhnlich das Einzelne der Reihe nach Griechisch abfragst, so nun zur Abwechslung Dich über dieselben Gegenstände Lateinisch frage? Vater. O ja, wenn Du Lust hast. So werde ich denn doch gewahr werden [mich überzeugen], daß Du Das noch weißt, was ich Dir mitgetheilt habe: und Du wirst, was Du fragst, nach der Ordnung vernehmen. Sohn. In wie viele Theile muß die ganze Lehre vom rednerischen Vortrage eingetheilt werden? Vater. In drei. Sohn. In was für welche? Vater. Erstlich in die Lehre von der Kraft [Wirksamkeit] des Redners selbst, dann von dem Vortrag, endlich von dem Inhalt. Sohn. Worin besteht denn die Kraft? Vater. In dem Stoffe und den Worten. Aber zum Stoffe und zu den Worten gehört auch Erfindung und Anordnung. Der eigenthümliche Ausdruck aber ist bei dem Stoffe das Erfinden [Auffinden], bei den Worten das Vortragen. Das Anordnen aber, ob es gleich zum Einen wie zum Andern gehört, bezieht man dennoch auf das Erfinden. Stimme, Bewegung, Miene, das ganze Gebärdenspiel dazu, dient zur Begleitung des Vortragens: und die Bewahrerin von allem Diesem ist die Erinnerungskraft. Sohn. Und wie viele Theile hat denn der Vortrag?

Vater. Vier. Zwei davon bezwecken die Belehrung, nämlich die Erzählung und die Bestätigung: zwei dienen zur Anregung der Gemüther, nämlich der Eingang und der Schluß. Sohn. Und wieviel hat denn der Inhalt Theile? Vater. Einen unbegränzten, den ich die Erörterung*) nenne: und einen begränzten, den ich die Sache**) heiße.

2. Sohn. Weil denn nun das Erfinden das Erste beim Redner ist, wornach wird er streben? Vater. Mittel und Wege zu finden, wie er sich bei Denjenigen Glauben verschaffen könne, die er überreden will, und wie er ihren Gemüthern eine Anregung zu geben vermöge. Sohn. Durch welche Mittel verschafft man sich Glauben? Vater. Durch Beweise, welche aus den Beweisquellen hergenommen sind, die entweder in der Sache selbst liegen, oder außer derselben hergeholt sind. Sohn. Was nennst Du Beweisquellen?***) Vater. Diejenigen [Orte, Oerter, locos], in welchen die Beweise verborgen liegen. Sohn. Was ist ein Beweis. Vater. Eine aufgefundene Wahrscheinlichkeit, um Glauben zu bewirken. Sohn. Wie theilst Du also jene beiden Arten

*) Unten C. 18. und in der Topik C. 21. nennt er propositum, was er hier consultatio heißt. Man sieht, er greift noch schwankend in seiner Sprache nach einem Ausdrucke herum, um das Griechische $\vartheta\acute{\varepsilon}\sigma\varepsilon\iota\varsigma$ zu bezeichnen, was auch locus communis heißt, und wo über einen Gegenstand oder Satz im Allgemeinen, mit Beseitigung aller Rücksicht auf Person, Zeit, Raum und alles Individuelle, gesprochen wird.

**) Hier causa, anderswo controversio genannt.

***) Vgl. Topik, C. 2.

[von Beweisen] ein? Vater. Die, welche für kunstlos *) gelten, nenne ich die entfernten, z. B. die Zeugnisse. Sohn. Was verstehst Du unter den in der Sache liegenden? Vater. Die, welche mit derselben gleichsam zusammenhangen. Sohn. Welches sind die verschiedenen Arten der Zeugnisse? Vater. Das göttliche und das menschliche. Zum göttlichen gehören die Orakel, die Auspicien, **) die Weissagungen, die Aussprüche der Priester, der Opfereingeweidebeschauer, der Zeichendeuter: zum menschlichen Das, was betrachtet wird in Folge des Ansehens von irgend Jemand, des Willens, ***) der Erklärung, einer freien entweder, oder einer abgenöthigten: hieher gehört dann Geschriebenes, Verträge, Versprechungen, Beschworenes, [durch die Folter] Erpreßtes. Sohn. Was sind nun das für Dinge, die Du in der Sache liegend nennst? Vater. Die, welche den Dingen selbst anhaften, †) z. B. die Begriffsbestimmung, ††) das Entgegengesetzte, Das, was der Sache oder ihrem Gegentheil entweder ähnlich, oder unähnlich, entweder damit verträglich oder unverträglich ist: †††) Das, was gleichsam

*) Vgl. Topik, C. 4. Griechisch ἄτεχνα: nämlich Beweise, die nicht der Redner durch seine Kunst erfindet oder auffindet, sondern die ihm zugebracht werden.

**) Vgl. Topik, C. 20.

***) Z. B. in einem Testamente.

†) Hier folgen in den älteren Ausgaben zehen Zeilen, die buchstäblich aus Cicero's Topik C. 2. §. 8 bis 3, 12 genommen sind. Schon Lambin hat sie als Einschiebsel erkannt; seit Ernesti und Olivet sind sie aus dem Texte gestoßen.

††) Vgl. Topik, C. 21. 22.

†††) Vgl. Topik, C. 3.

verbunden ist, oder was gleichsam mit einander im Widerstreit steht; die Ursachen der Dinge, von denen es sich handelt, oder die Ergebnisse *) der Ursachen, das heißt Das, was durch die Ursachen bewirkt worden ist; die Eintheilungen, die Arten der Theile oder die Theile der Arten; die Uranfänge der Dinge und gleichsam deren Vorläufer, **) in denen etwas Beweisendes liegt; die Zusammenstellungen der Dinge, was größer, was gleich, was kleiner sey, wobei entweder das Grundwesen der Dinge oder deren Eigenschaften verglichen werden.

3. Sohn. Also aus allen diesen Beweisquellen werden wir Beweise schöpfen? Vater. Freilich werden wir sie aus allen zu gewinnen und herauszubringen suchen: allein wir werden dabei die Beurtheilung anwenden, daß wir die gehaltlosen jedesmal verwerfen, bisweilen auch solche, die für das Eine so gut wie für das Andere sprechen, und unnöthige ***) weglassen. Sohn. Weil Du von dem [durch Ueberzeugung zu bewirkenden] Glauben in Deiner Antwort gesprochen hast, so möchte ich wohl auch von der Anregung des Gemüthes Deine Aeußerung vernehmen. Vater. Du fragst zwar an der rechten Stelle darnach: allein die

*) Was er hier causarum eventus nennt, drückt er (de Or. III. 5.) durch causarum exitus aus.

**) Was hier praecurrentia genannt wird, heißt in der Topik C. 4. mit abermaligem Schwanken des Ausdrucks antecedentia.

***) Orelli hält das et non necessaria für überflüssig oder vielmehr für eine Glosse; und allerdings erklärt es das communia schlecht, eher das vorige levia: nach welchem es aber nicht mehr nöthig ist.

Erklärung, die Du wünschest, wird sich doch einleuchtender geben lassen, wenn ich an die Behandlung des Vortrags selbst und an den Inhalt desselben komme. Sohn. Was folgt demnach jetzt? Vater. Auf die Erfindung die Anordnung. Ist der Inhalt unbegränzt, so findet ungefähr dieselbe Ordnung der Beweisquellen statt, wie die vorhin von mir angegebene: ist er begränzt, so muß auch das hereingezogen werden, was zur Anregung der Gemüther mitwirkt. Sohn. Wie entwickelst Du nun das? Vater. Ich betrachte die Vorschriften, wie man sich Glauben verschaffen, und wie man auf das Gemüth einen Eindruck machen müsse, für zusammengehörend [gleichartig]. Glaube ist einmal eine unerschütterliche Ueberzeugung: die Gemüthsbewegung aber eine Anregung der Seele *) entweder zur Lust oder zur Unlust, oder zur Furcht, oder zur Begierde (soviel nämlich gibt es Arten der Erregung: jede einzelne Art aber hat wieder mehrere Unterarten): die Anordnung aber bequeme ich jedesmal dem Zwecke des Inhalts an. Bei der Erörterung ist der Zweck der [überzeugte] Glaube: bei der [Entwicklung der] Sache Glaube und Gemüthserregung. Habe ich also von der Sache gesprochen, in welcher die Erörterung mitbegriffen ist, so ist dann Beides abgemacht. Sohn. Was

*) Es ist hier nicht von einer leidenschaftlichen Aufregung oder Störung der Gemüthsruhe die Rede, die eine wirkliche Leidenschaft würde, und welche Cicero nicht billigen könnte: sondern eine Anregung, der Gleichgültigkeit, Kälte, Theilnahmlosigkeit, entgegengesetzt. Und darum haben wir auch so übersetzt.

verstehst Du also unter dem Sprechen von der Sache? Vater. Sie unterscheide sich [denke ich] je nach der Art, zu welcher die Zuhörer gehören. Denn der Zuhörer ist entweder ein bloßer Anhörer, oder ein Urtheilberechtigter, d. h. der auf die Sache selbst und ihre Entscheidung Einfluß hat: so daß also der Zuhörer entweder blos unterhalten wird, oder eine Entscheidung ausspricht. Er spricht diese aber aus entweder über Vergangenes, wie der Richter, oder über Künftiges, wie der Senat. Demnach gibt es also drei Arten: Urtheil, Berathung, Ausschmückung [oder: drei Arten von Sachverhandlungen, *) die gerichtliche, die berathende, die ausschmückende **) [heraushebende]: die letztere, weil sie vorzüglich bei Belobungen ihre Anwendung findet, hat eben daher ihren eigenthümlichen Namen [Belobung].

4. Sohn. Was wird sich der Redner bei jenen drei Gattungen zur Aufgabe machen? Vater. Unterhaltung bei der Lobrede: bei der gerichtlichen Rede entweder Strenge oder Milde des Richters; bei der berathenden [zurathenden] entweder Hoffnung oder Furcht [in dem Gemüthe] des Rathschlagenden [zu wecken]. Sohn. Aus welchem Grunde setzest Du nun hier die Arten der Streitsachen auseinander? Vater. Um dem Zwecke einer jeden das Verfahren bei der Anordnung anzupassen. Sohn. Auf welche Weise denn doch?

*) Vgl. Topik C. 14.; ad Herenn. I. 2.; von der Erfindung I. 5.

**) Allgemeiner: Prunkrede, Schaurede, ἐπίδειξις, demonstratio, i. e. ostentatio ingenii; Lobreden dann, γένος ἐγκωμιαστικόν.

Vater. Weil bei den Vorträgen, bei welchen Unterhaltung der Zweck ist, es verschiedene Stellungen in der Anordnung gibt. Denn entweder beobachtet man die Zeitfolge [Zeitabstufungen], oder die Eintheilungen der Arten; oder man steigt vom Kleinern zum Größern auf, oder senkt sich vom Größern zum Kleinern herab; oder man durchflicht dieses mit einer abwechselnden Mannigfaltigkeit, indem man das Kleine zwischen das Große, das Einfache zwischen das Zusammengesetzte, das Dunkle zwischen das Klare, das Frohe zwischen das Traurige, das Unglaubliche zwischen das Wahrscheinliche einwebt, welches Alles in den Kreis der Ausschmückung gehört. *) Sohn. Und was beobachtest Du denn bei der Berathung? Vater. Die Eingänge mache ich entweder sehr kurz, oder lasse sie ganz weg. Denn die, welche sich berathen, sind schon von selbst zum Hören bereit. Auch bedarf es oft nur ganz wenigen Erzählens. Denn die Erzählung trägt entweder Vergangenes oder Gegenwärtiges vor: die Zurathung aber Künftiges. Der ganze Vortrag muß also darauf zielen, daß der Zuhörer Ueberzeugung und Stimmung bekomme. Sohn. Und die Anordnung bei den gerichtlichen Vorträgen? Vater. Diese verhält sich bei dem Ankläger anders, als bei dem Angeklagten. Der Ankläger nimmt die Gegenstände, wie sie in der Wirklichkeit auf ein-

*) Wetzel bemerkt hier, daß sich für alles Angegebene Beispiele in Cicero's Rede für Milo finden. Cicero schrieb dieselbe nämlich, nachdem Milo bereits von ihm ohne Erfolg vertheidigt worden war, gleichsam als ein Uebungsstück, welches ihm vortrefflich gelang.

ander folgen, legt die einzelnen Beweise, wie Wurfgeschoße, die er in der Hand hält, *) mit Lebhaftigkeit vor, macht rasche Schlüsse, unterstützt sie mit Rechnungen, Beschlüssen, Zeugnissen, und verweilt mit größerer Genauigkeit bei jedem Einzelnen; er beobachtet besonders die Vorschriften über das Schlußstück der Rede, das zum Zweck hat, die Gemüther in lebhafte Aufregung zu versetzen, indem er nicht nur an den übrigen Stellen der Rede von dem [gewöhnlichen] Gange des Vortrags etwas abschweift, sondern dieß mit größerer Lebhaftigkeit, besonders beim Redeschluß, thut. Denn sein Zweck ist, den Richter in Leidenschaft zu versetzen.

5. Sohn. Was hat dagegen der Angeklagte zu thun? Vater. Alles bei Weitem anders. Die Einleitung muß er benützen, um Wohlwollen zu gewinnen. Die Erzählungen müssen entweder beschränkt werden, wenn sie etwas Verletzendes haben, oder man muß sie ganz unterlassen, wenn sie durchaus einen ungünstigen Eindruck machen. Die Stützpfeiler [des Anklägers] aber, durch die er sich Glauben zu

---

*) Wir übersetzen zwar, als ob es (was auch Wetzel und Schütz aus einem Codex aufgenommen wissen wollten) nicht quasi hastâ-collocatâ hieße, sondern hastas collocatas: halten jedoch die letztere Lesart für die Correctur eines Abschreibers, und zwar für eine unnöthige. Eben so halten wir es weiter unten nach perorationisque praeceptis nicht für nöthig zu lesen quae (nämlich peroratio) valeat, wie Jemand, statt valeant, vorgeschlagen hat; weil ja die peroratio die Gemüther aufregen wolle, nicht die praecepta! Solche Conjecturen sind es, welche bei gewissen Leuten die Conjecturalkritik in Mißkredit gebracht haben, obgleich mit großem Unrecht.

verschaffen sucht, müssen entweder durch sich selbst entkräftet, oder in Schatten gestellt, oder durch Abschweifungen untergraben [dem Blicke entrückt] werden. Der Schluß des Vortrags aber muß sich Erregung des Mitleids zum Zwecke setzen. Sohn. Können wir demnach immer die Anordnung, die wir wollen, beibehalten? Vater. Nichts weniger als Dieß. Denn die Ohren der Zuhörer geben einem klugen und vorsichtigen Redner die Regeln für sein Geschäft, und was jene verschmähen, das muß er ändern. Sohn. Was gibt es nun aber weiter für Vorschriften für den Vortrag und den Ausdruck selbst? Vater. Die eine Art des Vortrags ist der freie [ungehemmte] Erguß der Rede, die andere der künstlich gewandte und gemodelte. Die Wirkung der ersten geschieht durch ganz einfache Worte; die der zweiten durch künstliches Gefüge. Das Einfache bedarf blos des Auffindens, das Gefügte der Anordnung. Die einfachen Ausdrücke sind theils Ergebnisse der augenblicklichen [natürlichen] Auffassung [Eingebung], theils der Erfindung [des Findens]. Natürlich sind die, worauf das Gefühl selbst führt: *) aufgefunden sind die daraus erst gemachten, wo entweder die Aehnlichkeit, oder die Nachahmung, oder die Umbeugung, oder die Zusammenstellung der Worte, Neuheit des Ausdrucks gibt. Auch findet der Unterschied in den Ausdrücken statt, daß die einen die Natur [unmittelbar] an die Hand gibt, die andern die Art der Behandlung. Durch die Natur an die Hand gegeben, so, daß einige klangvoller, groß-

*) Diese Andeutung ist in den Büchern vom Redner III, 37. ausgedrückt: verba paene una nata cum ipsis rebus. Vgl. auch Quinctilian Inst. Or. VIII, 3. 36.

artiger, geglätteter und gleichsam gerundeter, andere das Gegentheil davon sind; durch Behandlung [Verarbeitung] aber, wenn man entweder die eigenthümlichen Ausdrucksformen für die Dinge nimmt [und tropisch gebraucht], oder der Benennung einen Zusatz gibt, oder neue Wörter bildet, oder veraltete [wieder einführt], oder wenn der Redner an ihnen eine gewisse Umformung und Umbiegung anbringt, z. B. wenn er sie bildlich *) nimmt, oder umgestaltet, oder uneigentlich gebraucht, oder gewisse Dinge in Schatten stellt, andere übertreibt, andere über den gewöhnlichen Sprachgebrauch hinaus bis ins Wunderbare [Auffallende] ausschmückt.

6. Sohn. Ueber die einzelnen Ausdrucksformen bin ich befriedigt: nun möchte ich Belehrung über deren Verbindung [Zusammenstellung] haben. Vater. Bei der Zusammenstellung kommt es auf den Tonfall **) und die Aufeinanderfolge der Worte ***) an. Für den Tonfall gibt das Ohr selbst den Maaßstab, nämlich, daß man nicht für Das, was man vorträgt, zu wenige, das Ohr nicht füllende Worte vorbringe, oder daß man es nicht übertäube [mit einem Wortschwall überfülle]. Für die Aufeinanderfolge [gilt die Vorschrift], daß das Geschlecht der Wörter, die Ein= oder Mehrzahl, die Verbalzeiten und Personen und die Casus [Beugungsfälle] keine Verwirrung im Vortrage veranlassen. Denn wie bei den einzelnen Wör=

---

*) Eigentlich metaphorisch.

**) Den sogenannten rednerischen Numerus, in der Prosa.

***) Was man sonst Construction nennt.

tern das Unlateinische zu tadeln ist, so im Zusammenhange das Constructionswidrige. Beides, die einzelnen Ausdrücke und die Wortverbindung, hat aber folgende fünf, ich möchte sagen, Lichtpartieen: Klarheit, Kürze, Eindringlichkeit, Glanz, Anmuth. Klarheit gewinnt der Vortrag durch Vermeidung ungewöhnlicher Wörter, durch Eigentlichkeit und richtige Stellung derselben, oder durch gerundeten Periodenbau, durch Aneinanderreihung kurzer, abgebrochener Sätze, oder durch Zerstückelung derselben in Satzglieder. Dunkelheit dagegen tritt ein, wenn die Rede entweder gedehnt oder zu gedrängt, wenn sie zweideutig, oder verschränkt ist, oder wenn die Wörter entstellt sind. Kürze ist die Wirkung der Einfachheit der Worte, wenn Alles nur einmal gesagt wird, und man sich keinem Bestreben hingibt, als Dem, deutlich zu seyn. Eindringlichkeit schreiben wir dem Vortrage zu, wenn sich das Geschmückte und Geglättete nicht zu stark heraushebt, wenn die Worte wirksam und gewichtvoll, die Gedanken entweder gehaltvoll, oder den Ansichten und dem Charakter der Menschen zusagend sind. Glanz ist in einem Vortrage, wenn man die Worte in würdevoller Auswahl zusammenstellt, wenn man in Bildern und Hyperbeln spricht, wenn man den Hauptwörtern [treffende] Beiwörter gibt, sie durch gleichbedeutende [durch Synonyme] verdoppelt und verstärkt, und durch solche, wodurch die verhandelte Sache selbst, durch eine ihr ganz entsprechende Darstellung, ins Licht tritt. Diese Seite des Vortrags ist es nämlich, welche die Sache fast vor die Augen rückt, vor denjenigen Sinn, der die lebhaftesten Eindrücke aufnimmt: doch sind auch die übrigen Sinne,

[das Gehör besonders], und dann vorzüglich das Auffassungsvermögen für starke Eindrücke empfänglich. Natürlich gehört aber, was ich von der Klarheit der Rede gesagt habe, auch zu dem Glanze derselben. Es ist nämlich das Glänzende [Erleuchtende] etwas mehr, als das Klare [Erhellende]. Das Letztere macht die Rede verständlich, das Erstere, daß uns ist, als ob wir die Sache von Augen sähen. Anmuth aber wird die Rede bekommen, wenn sie durch volltönende und abgeglättete Worte etwas Gefälliges und Reizendes erhält: dann im Zusammenhange, wo die Verbindung weder etwas Rauhes noch Zerschnittenes und Klaffendes hat; wenn sie nicht in langen Umschweifen weit ausholt, sondern zu dem Umfange der Athemlänge paßt, wenn die Wörter sich gemessen und gleichgehalten zusammenfügen, wenn bei Auffassung von Gegensätzen *) Gehäuftes dem Gehäuften, Gleiches dem Gleichen entspricht: wenn, was zu Einem Worte gehört, gehörig gepaart, gedoppelt und auch öfters wiederholt in gleicher Form vorkommt, der Perioden-

*) Ἀντιθέσεις. Auch wir nennen es Antithesen. Ein Beispiel davon führt Cicero im Orator 49, 165. aus seiner eigenen Rede für Milo 4, 10. an: Est haec non scripta, sed nata lex: quam non didicimus, accepimus, legimus, verum ex natura ipsa arripuimus, hausimus, expressimus: ad quam non docti, sed facti, non instituti, sed imbuti sumus. Hätte sich Cicero in unserem Buche nicht absichtlich fast aller Beispiele dieser Art enthalten, sein Inhalt wäre, statt etwas trocken zu seyn, viel anziehender geworden. Der Uebersetzer aber mußte es sich, zur Schonung des Raumes, versagen, diesen Mangel durch die Beispiele zu ergänzen, die ihm bereit liegen, und wovon obiges eine Probe ist.

bau aber sein gehöriges Satzgefüge und die die Spannung hebende Auflösung erhält. Anmuthig [anziehend] wird auch die Rede, wenn man etwas noch nie Gesehenes, oder noch nie Gehörtes, oder etwas noch nie Gekanntes sagt. Denn alles Wunderbare zieht an, und vorzüglich macht diejenige Rede Eindruck, die eine Mannigfaltigkeit von Gefühlen in dem Gemüthe aufregt, welche als Abdruck von dem liebenswürdigen Charakter des Redners erscheint; und dieser prägt sich aus, wenn er andeutet, daß sein Urtheil aus einem menschlich fühlenden und schonenden [von Härte entfernten] Gemüthe hervorgehe, oder wenn der Redner seinem Vortrage eine solche Wendung gibt, daß man bemerkt, er sage Etwas zur Erhebung eines Andern, oder um sich zu verkleinern, *) ohne gerade ganz so zu denken, jedoch vielmehr aus Freundlichkeit, als aus Verstellung und Heuchelei. Doch es gibt auch manche Regeln, wie man der Rede Anmuth verleihen soll, wodurch sie aber an Klarheit und Eindringlichkeit verliert. **) Und darum bleibt es denn auch in diesem Falle unserem Urtheil anheim gegeben, was jedesmal das durch die Umstände Geforderte sey.

7. Sohn. Nun bleibt Dir noch übrig, von dem künstlich gewandten und gemodelten Vortrage zu sprechen. Vater.

---

*) Man vergleiche den Auct. ad Herenn. II, 3.

**) Wir übersetzen nach dem Texte: multa sunt suavitatis praecepta, quae orationem aut magis obscuram, aut minus probabilem faciunt. Olivet möchte gerne aus Handschriften, die Lagomarsini verglichen hat, lesen minus obscuram aut magis probabilem: was jedoch einer absichtlichen Correctur gleicht, die der Schluß des Capitels uns ablehnen heißt.

Diese Art des Vortrags *) beruht ganz auf der Veränderung [Vertauschung] des Ausdrucks. Bei einfachen Wörtern wird diese so behandelt, daß die Rede entweder aus einem Worte heraus ausgebreitet, oder in ein Wort zusammengezogen wird. Aus einem Worte, wenn entweder der eigentliche, oder ein gleichbedeutender, oder ein neugeschaffener Ausdruck in mehrere ausgesponnen wird: in ein Wort **) wird sie zusammengezogen, wenn entweder die Begriffsbestimmung auf ein Wort beschränkt, oder zu Hülfe genommene [gleichbedeutende u. dgl.] Ausdrücke entfernt oder periodisch abgerundet werden, ***) oder wenn man durch Zusammenstellung aus zwei einzelnen Wörtern ein einziges bildet. †) In verbundenen Worten [im Zusammenhange] aber läßt sich eine dreifache Veränderung anbringen, nicht bei den Worten, sondern nur in der Anordnung: so daß, wenn die Sache einmal ganz naturgemäß geradezu gesagt

*) Cicero blickt hier auf die Mitte des fünften Capitels zurück. Ueber den in diesem Capitel besprochenen Gegenstand hat man ein nützliches, jetzt mit Unrecht vergessenes Buch: A. Buchneri de Commutata ratione dicendi, libri duo. Witteb. 1664. 12.

**) Wir lesen statt ex oratione mit Schütz nach dem Rande der Lambinischen Ausgaben in verbis, zum Behuf des Uebersetzens, ob wir gleich die Bürgschaft der Richtigkeit dieser Lesart nicht übernehmen wollen.

***) Dieser Satz kann nach Orelli auch so verstanden werden: „oder wenn die vorhin übergangenen Worte späterhin in einer Umschreibung angebracht werden."

†) Beispiele würden hier Vieles erläutern. Der letzte Fall z. B. ist, wenn man einen Mörder seines Vaters **Vatermörder** nennt.

ist, *) man die Regel umwendet, und dasselbe gleichsam von unten aufwärts und rückwärts sagt, **) sodann das nämliche wieder in Absätzen und außer der Ordnung. ***) Vorzüglich auf dieser gesammten Umstellungskunst beruht die Uebung im Vortrage. Sohn. Nun folgt, wie ich glaube, die Action [das Gebärdenspiel]. †) Vater. Ja, so ist es. Da muß denn der Redner theils bei dem Inhalt, theils beim Ausdruck, einen hohen Grad von Mannigfaltigkeit anbringen. Dadurch bekommt nämlich der Vortrag Klarheit und Glanz, und etwas ihn Empfehlendes und Anmuthiges, nicht im Ausdrucke, sondern durch die Abwechslung des Tons, die Bewegung des Körpers, durch die Miene: welches Alles von bedeutendem Einflusse seyn wird, wenn es sich mit der Gattung des Vortrages verträgt, und sich an dessen Bedeutung und Formverschiedenheit anschließt. Sohn. Ist vom Redner selbst noch Etwas zu sagen? Vater. Weiter nichts, als das Gedächtniß, ist zu erwähnen, welches gewissermaßen mit der Buchstabenschrift zusammenzustellen, und auf einem verschiedenen Gebiete dieser in hohem Grade ähnlich ist. Denn so wie jene aus den Buchstabenzeichen besteht, und aus dem, worauf jene Zeichen eingedrückt werden, so bedient sich die Ausbildung des Gedächtnisses der [sogenannten] Räume, ††)

*) Z. B. immer gehorche der Tugend.

**) Z. B. der Tugend gehorche immer.

***) Z. B. immer der Tugend gehorche.

†) Man vergleiche über diesen Punct Cicero vom Redner III, 56—61.; von der Erfindung I, 7.; den Auct. ad Herenn. III, 11—15.

††) Ein bekannter Kunstgriff, den die Mnemoniker alter und

wie des [Schreibtafel-] Wachses, und legt in ihnen die Bilder, wie Buchstaben, nieder. *)

8. Sohn. Weil nun das Wesen des Redners nach seinem ganzen Umfange geschildert ist, was hast Du jetzt, in Betreff der Regeln für den Vortrag, **) zu sagen? Vater. Er bestehe aus vier Theilen, ***) von denen der erste und vierte den Zweck haben, auf das Gemüth zu wirken: denn die Einleitung so wie der Schluß beabsichtigt Aufregung: der zweite, die Erzählung, und der dritte, die Bestätigung, gewinnen dem Vortrage Vertrauen. Die Erweiterung aber, ob sie gleich einen eigenen Platz einnimmt, oft den ersten, fast immer jedoch den letzten, ist dennoch [auch] im übrigen Verlauf des Vortrags anzuwenden, und besonders dann, wenn Etwas entweder bestätigt oder getadelt worden ist. Sie wirkt deßwegen auch, und zwar recht viel, zur Befestigung des Vertrauens. Denn die Erweiterung ist so zu sagen eine lebhafte Beweisführung, so daß, während die Beweisführung Belehrung bezweckt, die Erweiterung das Gefühl in Anspruch nimmt. Sohn. Nun so erkläre mir denn nach der Reihe jene vier Theile weiter. Vater. Das will ich thun, und gleich mit den ersten Puncten beginnen, die hergenommen werden entweder von den

---

neuer Zeit mit Erfolg angewendet haben. Sehr gut auseinandergesetzt ist er in der, freilich seltenen, Lateinischen Mnemonik (Mnemonica s. Reminiscendi Ars. Londini. 1618. 16.) des Engländers John Williss.

*) Man vergl. den Auct. ad Herenn. III, 17.

**) Bezieht sich auf die Mitte des 1. Capitels.

***) S. hierüber das Ausführliche in dem Buche von der Erfindung I, 14. ff.

Personen, oder von den Sachen selbst. Dieses hat dreierlei Erfolge zur Absicht, nämlich uns ein wohlwollendes, ein mit Einsicht verbundenes und ein aufmerksames Gehör zu verschaffen. Der erste Punct geht von unserer Person aus, wenn wir als streitende Partei oder als Gegner auftreten: da werden denn Veranlassungen, uns Wohlwollen zu erwerben, entweder von unsern Verdiensten hergenommen, oder von unserer Würde, oder irgend einem persönlichen Vorzuge, besonders bewiesener Freigebigkeit [Milde], Gefälligkeit [Dienstleistung, Pflichterfüllung], Gerechtigkeit, treuem Worthalten: wobei dann den Gegnern die entgegengesetzten Eigenschaften zugeschrieben werden können: oder man deutet entweder eine Veranlassung oder Aussicht zu einer Verbindung mit denen an, die als Richter zu entscheiden haben; ist aber gegen uns irgend ein Haß oder eine Gemüthsentfremdung veranlaßt worden, so müssen wir Beides aufzuheben oder zu entkräften suchen, entweder durch Vernichtung alles bösen Scheines, oder durch Darstellung, wie unbedeutend [das gegen uns Vorgebrachte] sey, oder indem wir Jenes [durch etwas Entgegengesetztes] vergüten oder Abbitte leisten. Um aber den Zuhörer in den Stand zu setzen, mit Einsicht zu urtheilen, und zu bewirken, daß er es mit Aufmerksamkeit thue, muß mit den Gegenständen selbst begonnen werden. Am leichtesten aber läßt sich der Zuhörer belehren, und faßt auf, wovon es sich handle, wenn man gleich zu Anfang die Art und das Wesen der Streitsache zusammenfaßt, ihren Begriff entwickelt, ihre Theile darstellt, und weder sein Auffassungsvermögen durch ein Durcheinanderwerfen der Theile, noch sein Gedächtniß durch deren Menge

verwirrt: und was bald von der Klarheit der Erzählung gesagt werden wird, das läßt sich auch füglich hieher beziehen. Damit man uns aber aufmerksam zuhöre, *) werden wir wenigstens Einiges von folgenden drei [Eigenschaften] zu erreichen streben. Wir werden unsere Sache entweder als bedeutend, oder als dringend, oder als mit dem Interesse derjenigen verbunden darstellen, vor denen sie verhandelt wird. Auch mag noch das zu den Regeln gerechnet werden, daß wir, falls einmal die Umstände, oder die Sache selbst, oder die Gelegenheit, oder der Dazwischentritt irgend einer Person, oder eine Unterbrechung, oder eine Aeußerung des Gegners, und besonders gegen den Redeschluß, uns irgend eine Veranlassung gibt, etwas für den Augenblick Treffendes auszusprechen, diese ja nicht hinauslassen: auch wird sich Vieles, was ich am gehörigen Platze **) über die Erweiterung sagen werde, von dort auf die Vorschriften über die Anfänge übertragen lassen.

9. Sohn. Nun, was ist denn bei der Erzählung zu beobachten? Vater. Da die Erzählung die Entwicklung der Thatsachen ist, und so zu sagen der Boden und die Grundlage, worauf das Vertrauen beruht, so ist dabei auf Das, was auch in der Regel bei den übrigen Theilen des Vortrags zu beachten ist, vorzüglich zu sehen: und dieß sind theils nothwendige, theils zum Schmuck herbeigezogene Eigenschaften. Daß nämlich die Erzählung Klarheit und Wahrscheinlichkeit in sich trage, ist nothwendig; allein wir werden

---

*) Vgl. von der Erfindung I, 16.
**) Unten, im 15. Capitel.

ihr auch noch die Anmuth [das Gefällige] als Zugabe beilegen. Damit also die Erzählung Klarheit gewinne, werden wir eben die früher für die Entwicklung und Ins-Licht-Stellung [Beleuchtung] gegebenen Regeln wiederholen: und unter diesen ist die Kürze, eine Eigenschaft, die man besonders häufig an der Erzählung rühmt, und wovon oben die Rede war. Durch Wahrscheinlichkeit aber wird sie sich empfehlen, wenn Das, was man erzählt, den Personen, den Zeiten und den Räumen [Orten, wo es sich ereignet haben soll] angemessen erscheint; wenn man die Ursache jeder That und jedes Ergebnisses angibt; wenn der Zuhörer denkt, der Sprechende sage blos, was durch Zeugnisse erwiesen ist; wenn es sich mit der herrschenden Ansicht, dem Vorgange bedeutender Personen, mit dem Gesetze, der Sitte, der Religion im Einklange findet; wenn die redliche Gesinnung des Erzählers, wenn Kenntniß der alten und neuen Geschichte, wenn Wahrheit der Darstellung und eine im Leben bewährte Zuverlässigkeit hervorblickt. Anmuth aber bekommt die Erzählung, *) wo wunderbare Ereignisse, Spannung der Erwartung, unerwartete Ausgänge, zwischenein Gemüthsbewegungen, Unterredungen [betheiligter] Personen, Aeußerungen gekränkten Gefühls, erregter Erbitterung, Furcht, leidenschaftlicher Freude oder Begierde hervortreten. Doch nun zum Uebrigen. Sohn. Richtig, nun folgt Das, was geschehen muß, um Glauben zu gewinnen. Vater. So ist es. Man theilt es ein in die Bestätigung, und

*) Man vergl. Quinctilian IV, 2, 107.

und den Tadel [des Gegners]. *) Bei der Bestätigung liegt uns daran, dem Unsrigen Beifall zu verschaffen: bei dem Tadel wollen wir das demselben Nachtheilige zurückweisen. Weil also bei Allem, was Gegenstand eines Streites wird, die Frage entsteht, entweder ob es sey oder nicht sey, oder was es sey, oder wie es beschaffen sey **) [so bemerke ich]: im ersten Falle ist Vermuthung am Platze, im zweiten Begriffsbestimmung, im dritten methodische Darlegung. Sohn. Mit dieser Eintheilung bin ich im Reinen. Jetzt wünsche ich die Fälle zu wissen, wo die Vermuthung eintreten kann.

10. Vater. Sie beruht ganz auf dem Wahrscheinlichen und auf den eigenthümlichen Kennzeichen der Dinge. Für den Behuf der Belehrung wollen wir aber das Wahrscheinliche ***) Das nennen, was sich gemeiniglich so begibt, z. B. daß die Jugend eine überwiegende Neigung zur Sinnlichkeit hat. Die eigenthümlichen Kennzeichen aber haben das Charakteristische, daß nie sich etwas Anderes

---

*) Vergleicht man hiermit das Werk von der Erfindung I, 24—51., so wird man eine Verschiedenheit der Eintheilung bemerken: was hier als dritter Theil erscheint, ist dort der vierte und fünfte.

**) Fügt man diesen Fragen, sagt Olivet, noch diese bei: warum es sey? so ist aus dem Redner ein Philosoph geworden. Dazu vergleicht er Aristotel. Analyt. poster. II, 1.

***) Was in diesem und dem folgenden Capitel besprochen wird, findet interessante Vergleichungspuncte in den Büchern Ad Herenn. I, 11. und 17., II, 2. und 3. und von der Erfindung I, 8. II, 4. ff. I, 24. f. II, 9.—11. I, 25. u. 26.

findet, und das Kennzeichen [die Sache] als entschieden vorhanden anzeigt: wie z. B. der Rauch, das Feuer. Das Wahrscheinliche leuchtet aus den Theilen und gleichsam Gliedern der Erzählung hervor. Es liegt in den Personen, in den Orten, in den Zeiten, in den Thatsachen, in den Erfolgen und in dem Wesen der Gegenstände und Verhandlungen [Geschäfte] selbst. Bei den Personen kommt zuerst in Betracht der Charakter ihres körperlichen Befindens, ihrer Gestalt, ihrer Kräfte, ihres Alters, des (männlichen oder weiblichen) Geschlechts: dann ihre Gemüthseigenthümlichkeit oder ihre Stimmung, *) in Beziehung auf Tugenden, Fehler, Geschicklichkeiten, Ungeschicklichkeiten, oder wie sie sich benehmen, wenn sie von Begierde, Furcht, Sinnlichkeit, Unmuth aufgeregt sind. Das sind die Puncte, die in Betreff der angebornen Beschaffenheit zu betrachten sind: in Hinsicht auf das Glück aber wird berücksichtigt Abkunft, Freundschaften, Kinder, Verwandte, Verschwägerte, Einfluß durch Besitz, Ehrenstellen, vom Staat übertragene Gewalten, Reichthümer, Freiheit und dasjenige, was diesen Dingen entgegengesetzt ist. Bei den Orten kommen einerseits die von der Natur abhängigen Puncte in Erwägung, z. B. ob sie an der See, oder im Binnenlande liegen, ob sie eben oder gebirgig, glatt oder rauh, gesund oder ungesund, schattig oder sonnig seyen; dann auch die zufälligen: ob bebaut oder unbebaut, ob vielbesucht oder verlassen, ob angebaut oder verödet, ob unbekannt oder durch

*) Vergl. Tusc. III, 5.

Spuren von bedeutenden Thaten berühmt, ob geweiht oder ungeweiht.

11. Bei den Zeiten kommt in Betracht das Gegenwärtige, das Vergangene und das Zukünftige; und bei diesen Puncten wieder, ob Etwas alt oder neu, im Augenblick bevorstehend, bald oder irgend einmal eintretend sey. Zu den Zeiten gehört auch Das, was gleichsam die natürliche Abtheilung der Zeit bildet, z. B. Winter, Frühling, Sommer, Herbst: oder die Jahrestheile, z. B. Monat, Tag, Nacht, Stunde, Witterung, *) welches die durch die Natur veranlaßten Abtheilungen sind; wogegen zufällige sind: Opfer, Festtage, Vermählungsfeier. — Die Thatsachen und Erfolge sind entweder beabsichtigt oder unabsichtlich; im letzteren Falle waltet entweder der Zufall oder irgend eine Erregung des Gemüthes. Zufall nämlich, wenn sich die Sache ganz anders ereignet, als man vermuthet hat; eine Gemüthserregung, wenn dazu entweder ein Vergessen, oder ein Irrthum, oder Furcht, oder irgend eine Veranlassung Etwas zu begehren Gelegenheit gegeben hat. Auch liegt allerdings in der Unabsichtlichkeit eine Art von Nothwendigkeit. **) — Der guten und schlimmen Dinge aber

*) Nicht mit Unrecht haben Ernesti, Purgold und Schütz an der Witterung, als einem Jahrestheil, Anstoß genommen, und Wetzels Vertheidigung, daß die Witterung von den Jahreszeiten abhänge, hilft wenig. Wir haben zwar nach der gewöhnlichen Lesart übersetzt, billigen aber Schütz's Verbesserung, die man bei ihm, etwa auch bei Orelli, nachsehen kann. Er vergleicht Quinctil. V, 10, 42., besonders aber de Invent. I, 26. 27.

**) Vgl. von der Erfindung II, 31. und 27. Wetzel erklärt:

gibt es dreierlei Arten. Sie können nämlich entweder in den Seelen, oder in den Körpern, oder außer der Persönlichkeit seyn. *) Von diesem Stoffe nun, der als Inhaltsmaterial zum Grunde liegt, muß [der Redner] mit dem Geiste alle Theile durchdenken, und aus jedem einzelnen sich für den Gegenstand, der vorliegt, Schlüsse durch Vermuthung ziehen. Es gibt aber auch noch eine andere Art von Material zu Beweisführungen, die aus den Spuren einer Thatsache hergenommen wird, z. B. eine Waffe, Blutflecken, ein ausgestoßener Schrei, ein Wanken, Entfärbung, Widersprüche in den Aeußerungen, ein Zittern und sonst Etwas von solchen Dingen, die durch die sinnliche Wahrnehmung erkennbar sind; ferner, wenn Etwas veranstaltet oder Jemanden mitgetheilt, wenn es später gesehen, gehört oder angezeigt worden. Das Wahrscheinliche aber macht theils als Einzelnes durch seinen Gehalt einen Eindruck, theils hilft es, wenn es auch an sich als unbedeutend erscheint, dennoch viel, wenn es [gleichsam] eine angehäufte Masse bildet: ja es finden sich in diesen Wahrscheinlichkeiten zuweilen auch ganz zuverläßige und eigenthümliche Kennzeichen der Dinge. Die größte Kraft aber, den Glauben an Wahrscheinlichkeit zu bewirken, **) hat erstlich das Beispiel, so-

---

wer Etwas von Noth gedrungen thut, entschuldigt sich mit Unabsichtlichkeit. Schütz: Unabsichtlichkeit liegt entweder im Zufall, oder in einem Hingerissenseyn durch eine Gemüthsbewegung, oder in einer Nöthigung.

*) Vgl. Topik C. 23.

**) Vgl. von der Erfindung I, 30. Topik 3. und 10.

dann die hervorgehobene Aehnlichkeit einer Sache: zuweilen macht auch eine erdichtete Erzählung, *) wenn sie schon nicht das Gepräge der Glaublichkeit hat, dennoch Eindruck auf die Gemüther der Menschen.

12. Sohn. Was ist nun aber das Verfahren und die Methode [bei] der Begriffsbestimmung [Definition]? **) Vater. Das ist nun eben unzweifelhaft, daß eine Begriffsbestimmung ihre Klarheit erhält durch Angabe der Gattung, dann einer gewissen Eigenthümlichkeit oder auch einer Anzahl von gemeinsamen Eigenschaften, aus denen wieder die Eigenthümlichkeit sich heraushebt. Weil aber über die Eigenthümlichkeiten sich meistens ein großer Zwiespalt erhebt, so muß die Begriffsbestimmung oft vom Entgegengesetzten ausgehen, oft auch von Unähnlichem, oft auch von Gleichem. Es sind deßwegen auf diesem Gebiete auch oft Beschreibungen an ihrem Platze, und die Aufzählung des sich Anschließenden; überdieß macht auch besondern Eindruck die Erklärung eines Ausdrucks und einer Benennung.

Sohn. Nun ist so ziemlich Das auseinander gesetzt, was in Betreff einer Thatsache, und was in Hinsicht der Benennung der Thatsache zur Sprache kommt. Jetzt ist natürlich noch das rückständig, wobei, wenn man über die Thatsache selbst und zugleich über ihre Benennung einig ist, über ihre Beschaffenheit ein Zweifel vorgebracht wird. ***)

*) Z. B. eine Parabel.

**) Vgl. Topik C. 21—23.

***) Es ist merkwürdig, daß Wetzel über die Construction der Worte: ea restant, quae qualia sint, vocatus in dubium, nach seiner eigenen Erklärung nicht im Reinen

Vater. So ist's, wie Du sagst. Sohn. Welches sind nun bei diesem Puncte die Theile? Vater. Entweder, daß die That in Folge eines Rechts geschehen sey, um einen Schmerz abzuwehren oder zu rächen, oder weil Pflichtgefühl, oder Schaamhaftigkeit, oder Religion, oder das Vaterland es geboten, oder endlich, daß die That in der Nothwendigkeit, der Unkenntniß (der Verhältnisse), dem Zufall ihre Quelle habe. Denn Was, ohne Zuratheziehung der Vernunft, in der Gemüthsaufregung und Leidenschaft geschehen ist, wenn das nach den Gesetzen vor Gericht zur Sprache kommt, läßt sich nicht vertheidigen, wohl aber in außergerichtlichen Erörterungen [oder: wo nicht der Buchstabe des Gesetzes, sondern Billigkeit entscheidet]. In Fällen der Art, wo die Frage nach der Beschaffenheit [Qualität einer Thatsache] aufgeworfen wird, kommt bei streitig gewordener Erörterung zur Sprache, ob die That rechtmäßig und gehörig geschehen sey; und die Entwicklung derselben muß aus dem Kreise der rednerischen Beweisquellen genommen werden. Sohn. Nun, weil Du denn Das, was geschehen muß, um Glauben zu gewinnen, in Bestätigung und Tadel eingetheilt hattest, und über das Erstere jetzt gesprochen ist, so handle jetzt den Tadel ab. *) Vater. Hier muß man entweder das Ganze für unwahr erklären, was der Gegner in seiner Beweisführung [als wahr] angenommen hat, wenn man nachweisen kann, daß es erdichtet oder falsch ist; oder man muß den Gegenbeweis gegen Das führen, was

*) Was hier ganz kurz erörtert wird, findet sich ausführlich im I. Buche von der Erfindung C. 42—51.

als wahrscheinlich angenommen worden ist: erstlich, es sey Zweifelhaftes für Gewisses genommen; sodann, auch bei offenbar Falschem lasse sich Dasselbe sagen; ferner, aus dem Angenommenen folge nicht einmal, was der Gegner behaupte. Man muß aber die Beweisführungen im Einzelnen schwächen; dann wird auf diese Weise das Ganze entkräftet werden. Auch muß man Beispiele anführen, die bei einer ähnlichen Erörterung keinen Glauben gefunden haben, und sein Bedauren aussprechen über die Jedermann bedrohende Gefahr, wenn das Leben Unschuldiger den Einfällen und Ränken beschwerdesüchtiger [klagelustiger] Menschen preisgegeben sey. *)

13. Sohn. Da ich nun darüber belehrt bin, woher die Mittel, sich Glauben zu verschaffen, geholt werden müssen, so wünsche ich zu vernehmen, wie das Einzelne im Vortrage zu behandeln ist. Vater. Ich denke, Du fragst nach der Beweisführung, **) welche in der Entwicklung der Begründung besteht, und die, aus den angeführten Beweisquellen geschöpft, sodann durchgeführt und mit Klarheit vertheilt [eingetheilt, hervorgehoben] werden muß. Sohn. Ja, das ist es gerade, was ich noch wünsche. Vater. Beweisführung also ist, wie ich vorhin sagte, die Entwicklung der Begründung. Sie wird aber zu Stande gebracht, wenn man entweder Unzweifelhaftes [als wahr] annimmt, oder Wahrscheinliches [aufstellt], woraus man Das folgert,

*) Vgl. Auct. ad Herenn. III, 13.; von der Erfindung I, 52. Dann 55 flg.

**) Das Ausführlichere hierüber siehe ad Herenn. II, 18—29.; von der Erfindung I, 29—41.

was an sich entweder zweifelhaft, oder wenigstens wahrscheinlich scheinen kann. Es gibt aber zwei Arten des Beweisführens, von denen die eine geradezu die Beglaubigung zum Zweck hat, die andere auf das Gemüth einzuwirken strebt. Jene erhält ihre Richtung, wenn sie erstlich einen Obersatz aufstellt, um ihn zu bewahrheiten, dann dasjenige als Untersatz annimmt, worauf sie sich stützen kann; und ist Beides begründet, so wendet sie sich zum Vordersatze zurück, und bildet den Schluß. *) Die zweite Beweisführung jedoch, gleichsam eine rückwärtsgehende und umgekehrte, nimmt erst, was sie geltend machen will, an, und unterstützt es mit Gründen, und dann stellt sie Das, was vorangesetzt seyn sollte, wenn sie erst die Gemüther bewegt hat, hintendrein auf. **) Auch läßt sich noch bei der Beweisführung eine Abwechslung und nicht uninteressante Mannigfaltigkeit anbringen, z. B. wenn wir uns selbst fragen, oder [den Zuhörern] Fragen vorlegen, oder uns mit Flehen ***) oder Wünschen an sie wenden, welches mit noch mehrerem Anderem der Darstellung besondern Schmuck gewährt. Einförmig-

---

*) Vgl. von der Erfindung I, 52—56.

**) Z. B. wenn Cicero, anstatt zu sagen: „Wer Andern nach dem Leben trachtet, verdient selbst den Tod: darum that Milo dem Clodius Recht" — dieß so stellte: „Milo hat den Clodius, der ihm nach dem Leben trachtete, getödtet: und das geschieht auch Jedem mit Recht, der dem Andern zu solchem Zwecke auflauert."

***) Die Handschriften geben aut imperamus, aut optamus. Wir übersetzen nach Heusingers trefflicher Conjectur imploramus, zu Cic. de Off. III, 10. aus de Or. III, 53. und Or. 40.

keit aber werden wir vermeiden können, wenn wir nicht immer mit dem Vordersatze beginnen, wenn wir nicht allen Bestätigungen eine ausführliche Erörterung widmen, und bisweilen Das, was einleuchtend genug ist, nur kurz hinstellen; auch brauchen wir nicht immer Das, was daraus folgt, wenn es von selbst sich ergibt, noch besonders als Schluß aufzustellen.

14. Sohn. Aber die sogenannten kunstlosen *) Beweise, die Du längst vorhin die von außen hergeholten genannt hast, auf welche Art wohl und an welcher Stelle denn bedürfen sie der Kunst? [oder: bedürfen sie denn wohl auf irgend eine Weise oder in irgend einem Falle der Kunst?] Vater. Allerdings bedürfen sie ihrer; und sie werden nicht darum kunstlos genannt, weil dieß wirklich der Fall ist, sondern weil es nicht die Kunst des Redners ist, die sie schafft; vielmehr der Redner behandelt sie, da sie ihm von außen gekommen, dennoch nach den Regeln seiner Kunst, vorzüglich bei Zeugschaften. Denn es muß nicht nur öfters über das Zeugenwesen überhaupt und dessen Unzuverläßigkeit gesprochen werden, auch daß die Beweisgründe auf die Sache selbst gehen, während die Zeugnisse aus der subjectiven Ansicht [Individualität] hervorgehen: wobei man denn Beispiele anführen muß, welchen Zeugen kein Glaube geschenkt worden; sondern man muß auch über die einzelnen Zeugen sprechen, wenn sie vermöge ihres Charakters unzu-

*) D. h. nicht ungekünstelten, sondern solche Beweise, welche nicht aus der Theorie der Beredsamkeit geschöpft werden können. Vgl. Topik 2. und 4.

verlässig, wenn sie gehaltlos, wenn sie ehrlos, wenn sie von Hoffnung, von Furcht, von Rachgier, von Mitleiden erregt, wenn sie von Lohn, wenn sie von Gunst verführt sind; und muß sie mit Zeugen von größerem Ansehen vergleichen, denen demungeachtet kein Glaube geschenkt worden. Oft auch muß man Zeugnisse ablehnen, die auf der Folter abgelegt worden, weil nicht blos Manche aus Scheu vor dem Schmerz auf der Folter öfters gelogen haben, sondern sogar Viele lieber sterben und gestehen, als läugnen und den Schmerz aushalten wollten. *) Viele haben auch ihr eigenes Leben nicht geachtet, um diejenigen zu retten, die ihnen lieber waren, als sie sich selbst: andere aber haben entweder durch ihre natürliche Leibesbeschaffenheit, oder aus Gewohnheit Schmerz zu ertragen, oder aus Furcht vor der Hinrichtung oder dem Tode die heftigsten Qualen ausgehalten; andere haben über die, denen sie feind waren, Lügen ausgesagt. Das Alles muß durch Beispiele bekräftigt werdan. Natürlich müssen (weil es Beispiele für und wider gibt, und eben so auch Beweisquellen zur Aufstellung von Vermuthungen) bei entgegengesetzten Fällen auch entgegengesetzte Annahmen stattfinden. Doch tritt auch bei Zeugen und peinlichen Verhören noch ein anderes Verfahren ein. Oft wird nämlich

---

*) Ernesti hat hier aus Handschriften und alten Ausgaben aufgenommen quam **verum** infitiando dolere. Schütz aber bemerkt richtig, Cicero spreche von solchen, die auf der Folter lieber Etwas bekennen, was sie nicht begangen haben, wenn auch Todesstrafe darauf gesetzt ist, als durch hartnäckiges Läugnen des Nichtbegangenen sich längerer Folter aussetzen.

auf eine feine Weise das Gesagte getadelt, wenn es entweder zweideutig, oder sich nicht gleich bleibend [inconsequent], oder auf eine nicht glaubliche Weise, oder wohl gar von dem Einen so, von dem Andern anders ausgesprochen worden ist.

15. Sohn. Nun hast Du noch den letzten Theil des Vortrags, nämlich den Redeschluß (die Peroration) zu besprechen: *) ein Punct, über den ich wohl Belehrung zu erhalten wünschte. Vater. Die Erörterung über den Redeschluß hat keine Schwierigkeit. Sie zerfällt in zwei Theile, nämlich die Erweiterung und die Aufzählung. Die Erweiterung **) [Steigerung, Verstärkung] hat aber nicht blos ihren eigenthümlichen Platz im Redeschlusse, sondern es gibt auch im Verlauf der Rede selbst Veranlassungen zum Uebergang [zur Abschweifung] auf eine gesteigerte Darstellung, bei Gelegenheit der Bestätigung oder des Tadels irgend eines Gegenstandes. Die Erweiterung also ist eine nachdrücklichere Behauptung, die im Vortrage darauf berechnet ist, durch Einwirkung auf die Gemüther dem Behaupteten Eingang zu verschaffen. Sie kann theils durch die Form, theils durch den Inhalt des Vortrags bewirkt werden. Durch die Form geschieht es, wenn man Ausdrücke wählt, die zu klarer Darstellung besonders geeignet sind, und nicht gegen den Sprachgebrauch verstoßen: volltönend, klangreich;

*) Vgl. ad Herenn. II, 30. und von der Erfindung I, 52—56.

**) Vgl. ad Herenn. II, 3.

wohlgefügt, *) durch Synonymie faßlich, **) ungemein, geschwungen ***) [steigernd] und vorzüglich bilderreich, und zwar nicht blos in einzelnen Ausdrücken, sondern in zusammenhängenden Sätzen, zugleich von Verbindungswörtern frei und los, daß es gehäuft scheint. Zur Erweiterung [Verstärkung] dienen zusammengestellte, †) wiederholte, ††) gesparte †††) Ausdrücke, und solche, welche stufenweise von schwächeren Worten zu stärkern aufsteigen: überhaupt ist in jedem Falle eine gleichsam natürliche, nicht künstlich ausgebreitete, sondern in kräftiger Sprache reich vorquellende Rede zur Verstärkung passender [angemessener]. Dieß also ist bei der Form des Ausdrucks zu beobachten, welcher die Biegung der Stimme, die Miene und ein entsprechendes Gebärdenspiel, das Rührung hervorzubringen geeignet ist, angepaßt werden muß. Doch darf man nicht nur in den Ausdrücken, sondern auch in der Action *†) die Sache selbst nie aus dem Gesichte verlieren, sondern muß jene dieser anbequemen. Denn machen sich Ausdruck und Gebärde wichtiger, als es der Sache angemessen ist, so fallen sie ins

---

*) Facta: d. i. vom Redner selbst neu gebildet.

**) Im Lateinischen ist das Griechische συνώνυμα etwas seltsam und steif durch cognominata gegeben, welche Brutus nicht ganz glücklich durch coagmentata corrigiren wollte.

***) D. i. hyperbolisch. S. oben das 6. Capitel in der Mitte.

†) Dadurch, daß die Redefigur, welche Anaphora heißt, angebracht wird.

††) Mit der Antistrophe genannten Figur.

†††) Wenn ein und dasselbe Wort zweimal hintereinander vorkommt.

*†) Vgl. oben C. 7.

Abgeschmackte, und darum verdient es gründliche Ueberlegung, was sich für jeden Fall schicke.

16. Die sachliche Steigerung [die Verstärkung in Betreff des Inhalts] wird aus allen jenen Darlegungsquellen geschöpft, aus denen Das hergeholt wird, was zur Beglaubigung dient. Von besonderer Wirksamkeit sind die gehäuften Begriffsbestimmungen und Schlag auf Schlag treffenden Folgerungen: *) dabei das Gegeneinanderhalten widersprechender, abweichender und mit einander unverträglicher Dinge: Angabe von Ursachen und von Folgen derselben, **) vorzüglich auch Aehnlichkeiten und Beispiele; auch erdichtete Personen; endlich kann man auch Sprachlosem Sprache verleihen; überhaupt muß man, falls die Sache es gestattet, Das in Anwendung bringen, was als großartig gilt, und dessen gibt es zweierlei Arten. Die einen Dinge scheinen nämlich von Natur groß, die andern durch [die Anwendung] Das, wozu sie dienen. Von Natur, zum Beispiel, die himmlischen, die göttlichen Dinge, ***) ferner die, deren Ursachen im Verborgenen liegen, auch die, welche auf der Erde und in der Welt Bewunderung erregen; durch die Anwendung [groß scheinen diejenigen Dinge], welche den Menschen in besonders hohem Grade entweder zu nützen oder zu schaden scheinen: wovon es drei Arten gibt, die zur Erweiterung [Steigerung, Verstärkung] des Vortrags dienen

*) Vgl. Topik 12. und 13.

**) Vgl. Topik C. 4. und 15—18.

***) D. h. Dinge, die sich am Himmel ereignen, oder künftige Ereignisse anzudeuten scheinen, die dann durch Weissager gedeutet werden.

können. Denn die Menschen fühlen entweder verehrungsvolle Anhänglichkeit, z. B. gegen die Götter, gegen das Vaterland, gegen die Eltern; oder Liebe, wie gegen Geschwister, gegen Gatten, gegen Kinder, gegen Vertraute; oder sittliche Achtung, wie gegen Tugenden, und vorzüglich gegen solche, welche das ächt menschliche Zusammenleben und die Interessen der Menschheit fördern. *) Das ist auch die Quelle, aus welcher die Aufmunterungen zu deren Handhabung geschöpft werden, und woraus der Haß gegen diejenigen entflammt wird, von denen jene [Güter] verletzt sind: woraus endlich auch das Mitleiden quillt.

17. Eine eigenthümliche Quelle der Verstärkung aber liegt darin, wenn diese Dinge entweder verloren gegangen sind, oder die Gefahr, sie zu verlieren, vorhanden ist. Denn Nichts ist mehr Gegenstand des Mitleids, als wenn ein Beglückter elend wird. Ueberhaupt macht wohl das durchaus einen großen Eindruck, wenn Jemand aus günstigen Glücksverhältnissen herabsinkt, und man in gedrängter Kürze darstellt, **) aus welchen innigen Verbindungen er gerissen werde, was er verliere oder verloren habe, in welchem Elend er sey oder seyn werde. Denn schnell trocknet die Thräne, ***) besonders die um fremdes Leid. Ueberhaupt muß man sich bei jeder Verstärkung [Vergrößerung] in der Darstellung einer zu ausführlichen Entwicklung enthalten: denn jede

---

*) D. i. in Einem Begriff: Gerechtigkeit. Vgl. Cic. de Off. I, 7.

**) Vgl. den Schluß des II. Buchs ad Herenn. C. 31.

***) Vgl. von der Erfindung I, 56. Ad Herenn. II, 31.

Pünctlichkeit erscheint kleinlich; ein Fall wie dieser aber erfordert Großartiges. Das jedoch hängt von dem prüfenden Urtheile ab, was für eine Art der Verstärkung, und bei welcher Veranlassung wir sie anbringen sollen. In Fällen der Art nämlich, die zur Unterhaltung ausgeschmückt werden, ist aus denjenigen Darstellungsquellen zu schöpfen, welche Erwartung, Verwunderung, Lust zu erregen im Stande sind; will man aber Jemand zu Etwas bewegen, da ist Aufzählung von Vortheilen und Nachtheilen, so wie von Beispielen, von der größten Wirkung. Vor Gericht [hilft] dem Ankläger in der Regel Das, was zur Erregung des Zornes, dem Angeklagten gewöhnlich, was zur Erregung des Mitleids beiträgt; doch treten manche Fälle ein, wo es die Pflicht des Anklägers erheischt, Mitleiden, und die des Vertheidigers, Zorn zu erregen.

Nun habe ich noch von der Aufzählung zu sprechen, *) die manchmal für den Lobredner, nicht oft für den Zurather, **) für den Ankläger öfters, als für den Angeschuldigten, nothwendig ist. Passende Zeitpuncte für dieselbe sind besonders zwei: wenn man entweder dem Gedächtnisse derjenigen, vor welchen man spricht, nicht recht traut, sey es nun, daß schon eine geraume Zeit verflossen, oder der Vortrag schon sehr lang ist; oder wenn dadurch, daß die Beweise, die man für sich anzuführen hatte, in Fülle beigebracht und kurz dar=

---

*) Vgl. von der Erfindung I, 29. und I, 52.; ad Herenn. II, 30.

**) Suasori. Bei Gesetzesvorschlägen heißt derjenige, welcher in einer eigenen Rede deren Annahme empfiehlt, suasor, was auch durch Empfehler gegeben werden könnte.

gestellt sind, die Sache größeren Nachdruck gewinnt. Der Angeschuldigte dagegen muß sich der Aufzählung seltener bedienen, weil Gegensätze aufgestellt werden müssen [gegen die des Anklägers], die auseinandergezogen in kurzer Darstellung keine klare Anschauung gewähren, aber in scharfer Zusammenspitzung [gleichsam] mit einem Stiche treffen. Es muß jedoch bei der Aufzählung [der Uebelstand] vermieden werden, daß man sich nicht in den Verdacht setze, man habe auf eine knabenhafte Weise mit seinem Gedächtnisse blos prunken wollen. Diesem entgeht der Redner, wenn er nicht alle Kleinigkelten wiederholt, sondern in kurzer Zusammenfassung das Einzelne berührt, und gerade das Gewichtvollste mit Nachdruck aufgreift.

18. Sohn. Du hast nun über den Redner selbst und über die Rede *) gesprochen; erkläre Dich nun auch über den Punct des Inhalts [der Untersuchung], **) den Du unter den drei Theilen [des rednerischen Vortrags] als den letzten aufgestellt hast. Vater. Es gibt, wie ich oben gesagt habe, ***) zwei Theile desselben: den einen, der durch Zeiten und Personen bestimmt wird, wenn ich die Sache, den andern, unbegränzten, der weder durch Personen noch durch Zeiten bestimmt wird, nenne ich die Aufgabe. Es ist aber die Aufgabe gleichsam eine erweiterte Seite [ein ausgedehnter Theil] der Sache selbst. †) Denn es ist das

*) Vom Redner C. 2—7.; von der Rede C. 8—17.

**) Vgl. oben, die Mitte des 1. Cap.

***) Vgl. oben C. 1. und Topik C. 21.

†) Wir haben uns, bei der großen Verwirrung der Handschriften, Ausgaben und Erklärer, hier an Orelli gehalten,

Unbegränzte im Begränzten [Bestimmten] enthalten; und auf Jenes bezieht sich doch Alles. Wir wollen deßwegen zuerst über die Aufgabe sprechen. *) Sie hat zwei Seiten: erstlich [eine theoretische], die Erkenntniß, deren Zweck das Wissen ist: z. B. ob das durch die Sinne Wahrgenommene wahr sey; **) zweitens [eine praktische], das Handeln, das sich auf ein Bewerkstelligen bezieht, z. B. wenn man die Frage aufwirft, was für Gefälligkeiten die Freundschaft erheische. Von der ersten Art hinwiederum [der Erkenntniß], gibt es drei Gattungen [wonach man fragt]: ob [Etwas] sey, oder nicht? was es sey? wie beschaffen es sey? Ob es sey, oder nicht: z. B. ob das Recht in der Natur oder in der Sitte seine Quelle habe? ***) Was es sey: z. B. ob das Recht dasjenige sey, was dem größeren Theile nütze? Wie [Etwas] beschaffen sey: z. B. ob es nützlich sey, der Gerechtigkeit gemäß zu leben, oder nicht? †) Vom Handeln aber gibt es zwei Gattungen: die erste, um Etwas zu erreichen oder abzuwehren, z. B. durch welche Mittel man Ruhm erlangen könne, oder wie dem Neide zu entgehen sey? Die zweite bezieht sich auf irgend einen Vortheil oder Nutzen: z. B. wie man bei der Verwaltung des Staates thätig seyn, oder: wie man in der Armuth

---

der, wenn auch nicht ganz gewiß Cicero's Hand, doch das Beste gegeben hat, was jetzt zu geben möglich seyn möchte.

*) Vgl. Topik C. 21–23. Quintil. VII, 1, 4.

**) Dieß war ein von den Epikuräern behaupteter, von andern Schulen bestrittener Satz.

***) Hierüber findet sich eine Erörterung in Cicero's erstem Buche von den Gesetzen. Vgl. Topik C. 21.

†) Darüber spricht Cicero im dritten Buche von den Pflichten.

leben müsse? Bei der Erwägung in Betreff der Erkenntniß, wo die Frage ist, ob Etwas sey, oder nicht, oder ob es gewesen sey oder seyn werde, kommt einerseits zur Untersuchung, ob Etwas bewerkstelligt werden könne? z. B. wenn die Frage ist, ob wohl irgend Jemand vollkommen weise seyn könne? andererseits, wie Jedes geschehe? z. B. auf welche Weise Tugend erworben werde: *) ob von Natur, oder durch geistige Thätigkeit, oder durch Angewöhnung? Von dieser Art sind alle Untersuchungen, in welchen, da sie nicht an sich klar sind, und das Wesen der Dinge [der Natur] betreffen, die Ursachen und letzten Gründe der Dinge zur Sprache kommen. **)

19. Von der Gattung [der Erkenntniß] aber, wo die Frage ist, was das sey, wovon es sich handelt, gibt es zwei Unterarten. Bei der einen muß erörtert werden, ob [bei zwei genannten Dingen] das eine ein anderes oder dasselbe mit dem andern sey, ***) z. B. Hartnäckigkeit und Beharrlichkeit; bei der andern muß die Beschreibung [Schilderung] irgend einer Gattung von Dingen und gleichsam ein Abriß davon gegeben werden, z. B. die Charakteristik eines Geizhalses, oder, was Hochmuth sey. Bei der dritten Gattung endlich, wo man fragt, wie Etwas beschaffen sey, handelt es sich entweder von der Sittlichkeit, oder von der Nützlichkeit, oder von der Billigkeit. Ueber die Sittlichkeit

*) Vgl. Cicero's Topik C. 21.
**) Vgl. oben C. 16.
***) Vgl. Topik C. 22. und 23.; von der Erfindung II, 54.; ad Herenn. III. 3.

z. B., ob es sittlich recht sey, sich für einen Freund einer Gefahr oder dem Hasse auszusetzen? Ueber die Nützlichkeit z. B., ob es nützlich sey, sich mit der Verwaltung von Staatsangelegenheiten zu befassen? Ueber die Billigkeit aber, z. B., ob es der Billigkeit gemäß sey, den Verwandten Freunde vorzuziehen? *) Und gerade bei dieser Gattung, wo nach dem Wie gefragt wird, entsteht noch eine andere Quelle von Erörterungen. Denn man fragt nicht blos geradezu, was sittlich recht, was nützlich, was billig sey; sondern auch vergleichungsweise, was sittlicher, was nützlicher, was billiger: sogar auch was im höchsten Grade sittlich, im höchsten Grade nützlich, im höchsten Grade billig sey? Hierher gehört z. B. die Frage: worin der höchste Grad der Würde des Lebens bestehe? Alles bisher Besprochene aber gehört in das Gebiet der Erkenntniß. Nun ist noch vom Handeln zu sprechen. Hierüber gibt es zwei Arten von Belehrung: die eine bezieht sich auf die Pflicht, z. B. wie man die Eltern ehren müsse; die andere auf die Beruhigung und Hebung der Gemüther durch die Rede, z. B. wenn man dem Kummer Trost zuspricht, die Rachgier dämpft, die Furcht benimmt, die Begierde mäßigt. Entgegengesetzt dieser Art des Vortrags ist das Bestreben, gerade dieselben Gemüthsbewegungen zu erregen oder zu reizen, gerade wie es bei der Steigerung öfters geschehen muß. Dieß mag denn die Eintheilung der Berathungen seyn.

20. Sohn. Ich habe es aufgefaßt: doch bin ich dar-

---

*) Hierüber spricht Cicero in der Schrift von den Pflichten I, 17.; von der Freundschaft 5.

über noch nicht im Reinen, was für ein Verfahren bei Auffindung und Anordnung derselben erforderlich sey. **Vater.** Wie? Meinst Du etwa, es sey ein anderes, und nicht gerade das schon erörterte, so daß aus denselben Beweisquellen Alles geschöpft wird, was zur Beglaubigung und zur Auffindung gehört? Die Methode der Anordnung aber, die bei andern Puncten erörtert worden ist, wird auch **hierauf** übergetragen. *)

Da wir nun also mit der ganzen Eintheilung der **Aufgaben** bekannt sind, so bleiben uns noch die Gattungen der Verhandlungen [Vorträge] übrig. [**Sohn.** Richtig. **Vater.**] **) Ihre Form ist eine gedoppelte: die eine legt es auf die Unterhaltung der Zuhörer an; die andere richtet all ihr Streben darauf, das durchzusetzen, zu beweisen und zu bewerkstelligen, worüber sie sich ausspricht. Die erstere Form heißt daher Ausschmückung. Da nun diese Gattung sehr umfangreich und höchst mannigfaltig ist, so habe ich eine Form ausgewählt, die wir zum Lobe berühmter Männer, und zum Tadel schlechter in Anwendung bringen. Denn wirklich gibt es keine Gattung des Vortrages, die dem Redner einen ergiebigeren Stoff lieferte, oder den Staatsbürgervereinen nützlicher seyn könnte, oder wo der Redner mehr

---

*) Vgl. oben S. 3—5.

) Der Uebersetzer gibt hier den Text nach seiner Vermuthung, die er anderswo weiter auszuführen gedenkt: er nimmt nämlich **admodum als die Antwort des Sohnes, in der Bedeutung, welche dieses Wort im gemeinen Leben hatte, und oft bei den Komikern hat.

über Tugenden und Laster Aussprüche zu thun hätte. Die andere Gattung von Verhandlungen aber beschäftigt sich entweder mit dem berathenden Vorblick auf die Zukunft, oder der Besprechung der Vergangenheit: im einen Falle findet Berathschlagung, im andern die Fällung eines Urtheils statt. Aus dieser Eintheilung ergaben sich drei Arten von Vorträgen: die eine, die von ihrem bessern Theile Lobrede *) heißt; die zweite, Berathungsrede; die dritte, gerichtliche Rede. Wenn es Dir nun recht ist, so wollen wir zuerst über die erste sprechen. Sohn. Es ist mir vollkommen recht.

21. Vater. Nun so will ich denn in aller Kürze das Verfahren bei dem Lobe und Tadel im rednerischen Vortrage auseinander setzen: Regeln, welche nicht nur von Einfluß auf die Geschicklichkeit des Redners als solchen, sondern auch auf sittliche Veredlung im Leben sind; und mit den Grundsätzen des Lobens und Tadelns beginnen. Alles nämlich verdient entschieden Lob, was mit der Tugend in Verbindung steht; was mit Lastern, entschieden Tadel. **) Das Höchste von jener ist demnach sittliche Veredlung, von diesen sittliche Verdorbenheit. Die Form, in der hierüber zu sprechen ist, besteht ihrem Umfange nach in Erzählung und Darlegung von Thatsachen, ohne alle Beweisführungen, in einer Weise, die mehr geeignet ist, die Gemüthsregungen in eine mäßige Wärme zu setzen, als die Sache selbst durch Beglau-

---

*) Der allgemeinere Name wäre Darstellung, darstellende Rede.

**) Vgl. von der Erfindung II, 52.

digung und Bestätigung zu stützen. Denn es handelt sich da nicht um Bekräftigung [Begründung] des Zweifelhaften; sondern es wird nur das entschieden Gewisse, oder als gewiß Angenommene, hervorgehoben. *) Es werden also aus dem oben Gesagten die Regeln für die erzählende und heraushebende [verstärkende, steigernde] Darstellung geschöpft werden. Und weil bei Vorträgen dieser Art sich der Zweck des Ganzen um die Bemühung dreht, dem Zuhörer Vergnügen und Genuß zu verschaffen, so wird man sich im Ausdrucke desjenigen Schmuckes der Worte an jeder Stelle zu bedienen haben, der am meisten Anmuthiges hat, so daß man sich häufig entweder neugeschaffener, oder alterthümlicher, oder bildlicher Ausdrücke **) bedient, und in dem Periodenbau öfters Gleiches neben Gleiches, Aehnliches neben Aehnliches stellt: daß Entgegengesetztes, Gepaartes, Umschriebenes in wohllautendem Satzgefüge (jedoch nicht, daß es wie Verse klinge, ***) sondern das Ohr befriedigend fülle), in einem angemessenen Tonfall hinfließe. Häufiger noch muß man auch den Schmuck des Inhalts anbringen, wenn sich etwas Wunderbares und Unerwartetes, oder durch Vorzeichen Angedeutetes, durch Götterwinke und Orakel Verkündigtes vorfindet, oder was dem Manne, von dem wir sprechen, gleichsam prophetisch und Schicksal verkündend begegnet zu seyn scheint. †) Denn wo nur immer die Er-

*) S. den Auct. ad Herenn. II, 3.

**) S. oben C. 7. und 15.

***) Vgl. Cicero's Redner C. 51., (172.); von dem Redner III, 44.; Brutus C. 8. Quinctilian IX, 4, 52. Aristoteles Rhetorik III, 8.

†) Es ist merkwürdig, daß durch das ganze Alterthum hin-

wartung des Zuhörers gespannt, seine Verwunderung erregt, der Erfolg unvermuthet ist, das gewährt dem Hörenden einen Genuß.

22. Doch weil Vorzüge, wie schlimme Eigenschaften, von dreierlei Art *) sind, nämlich äußerliche, **) körperliche und geistige, so rechnet man als ersten äußern Vorzug den der Abkunft. Hat man diese ganz kurz und mit Mäßigung hervorgehoben, macht sie [dem Gelobten] aber keine Ehre, übergangen, ist sie niedrig, entweder unberührt gelassen, oder zur Erhöhung seines Ruhmes angewandt; so kann man gleich darauf, wenn es die Umstände erlauben, über die Glücksgüter und das Vermögen [des Gepriesenen] sich verbreiten: sodann über dessen körperliche Vorzüge, ***) unter denen die Schönheit der Gestalt die beste Veranlassung gibt, da sich in ihr der Adel der Seele ausdrückt. Von dieser kann man auf die Thaten übergehen, wobei sich eine dreifache Anordnung anbringen läßt: man beobachtet nämlich entweder die Zeitordnung, oder hält sich vorzüglich an das Neueste, oder theilt die vielen und mannigfachen Thatsachen in bestimmte Klassen von Tugenderweisungen ein. Doch dieses Capitel von den Tugenden und Fehlern, das so umfangreich ist, muß hier aus einer Menge

durch, besonders bei den Griechen, von einer großen Menge berühmter Männer aus der Zeit vor oder bei ihrer Geburt dergleichen vorbedeutende Ereignisse erzählt werden.

*) Vgl. oben C. 11.

**) Zu diesen rechnet Aristoteles (Rhet. I, 5.): edle Abkunft, Freunde, Vermögen, Rang (Ehre).

***) Aristoteles a. a. O. rechnet dazu: Schönheit, Gesundheit, Ausdauer, Größe, Kämpferstärke, kräftiges Alter.

und Mannigfaltigkeit von Erörterungen in eine einzige beschränkte und kurze zusammengezogen werden. Die Bedeutung [Erscheinung] der Tugend ist also eine zweifache; denn sie zeigt sich entweder im Wissen oder im Handeln. *) Was man nämlich Klugheit, was man Lebensgewandtheit nennt, was man mit dem so bedeutungsvollen Namen Weisheit bezeichnet, von diesem liegt allein die Kraft in einem Wissen. Die Tugend aber, die bei Mäßigung der Begierden und Zügelung der Gemüthsbewegungen hervortritt, hat es mit dem Handeln zu thun, und heißt Besonnenheit. Besitzt Jemand Klugheit in seinen Privatangelegenheiten, so heißt sie häusliche; in öffentlichen, bürgerliche [staatsbürgerliche, politische]. Die Besonnenheit aber vertheilt sich wieder auf die ihr eigenthümlichen Gegenstände und auf allgemeine, und tritt auf zweierlei Art unter günstigen Umständen hervor; einerseits, indem sie Das, was ihr gebricht, nicht begehrt; andererseits, indem sie sich Dessen enthält, was zu genießen in ihrer Macht wäre. Unter ungünstigen zeigt sie sich gleichfalls gedoppelt: widersetzt sie sich annahendem Uebel, so heißt sie Tapferkeit; duldet und erträgt sie bereits vorhandenes, so heißt sie Geduld. Die Tugend aber, die dieß in Einer Eigenschaft zusammenfaßt, heißt Seelengröße; **) sie zeigt sich in Freigebigkeit ***) im Gebrauche des Geldes, zugleich in

*) Vgl. Cic. von den Pflichten I, 5. Im Folgenden schildert er die im ganzen Alterthum bei Griechen und Römern so häufig aufgeführten sogenannten vier Kardinaltugenden: Klugheit, Mäßigung, Tapferkeit, Gerechtigkeit.

**) Vgl. von der Erfindung II, 54., wo diese Tugend nicht magnitudo animi, sondern magnificentia heißt.

***) Vgl. Cicero von den Pflichten I, 7.

Großmuth bei Ertragung von Widerwärtigkeiten, und besonders von Unrecht; kurz, wo sich in dieser Hinsicht Festigkeit, Haltung, Unerschütterlichkeit zeigen kann. Diejenige Seite aber, die sich im Verhältniß zu Andern hervorthut, heißt Gerechtigkeit; *) gegen die Götter erscheint sie als Frömmigkeit [Religiosität]; **) gegen Eltern als Kindesliebe; bei anvertrautem Gut als Redlichkeit [Biederkeit]; bei Mäßigung im Ahnden als Milde; bei Wohlwollen als Freundschaft.

23. Das sind die Tugenden, die im Handeln hervortreten. Andere gibt es hinwiederum, die gleichsam als Gehülfinnen und Begleiterinnen der Weisheit erscheinen; die eine von ihnen unterscheidet und beurtheilt, was in einer Auseinandersetzung wahr oder falsch sey, und aus was für Sätzen was für Schlüsse zu ziehen seyen: dieser Vorzug besteht durchaus in der Methode und Geschicklichkeit des Entwickelns; die andere ist die Redekunst. Denn Beredsamkeit ist nichts Anderes, als eine mit Fülle des Vortrags sprechende Weisheit; sie ist geschöpft aus derselben Quelle, aus welcher die Entwicklungskunst hergeholt wird, nur reichlicher und ausgebreiteter, und mehr den Regungen der Gemüther und der Auffassungsgabe des großen Haufens angemessen. Die Bewahrerin aller Tugenden aber, welche vor der Beschämung flieht, und vorzüglich nach Preiswürdigkeit trachtet, ist die edle Scheu. ***) Das ungefähr sind so zu sagen

*) Vgl. das Ausführlichere bei Cic. von den Pflichten I, 7—18.; von der Erfindung II, 53.

**) Ganz so in dem Werke vom Wesen der Götter I, 41.

***) Vgl. Horat. Sat. I, 6. 83. Xenoph. Cyrop. VIII, 8. 27.

die Fertigkeiten der Seele, von solcher eigenthümlichen Beschaffenheit, daß jede einzelne eine eigene unterschiedene Gattung von Tugend bildet, *) und jede Handlung in dem Grade an sittlichem Werthe und an Lobenswürdigkeit gewinnt, in welchem sie jene zu Triebfedern hat. Nun gibt es aber auch noch andere Seelenfertigkeiten, die durch löbliche Bestrebungen und Kunstübungen den Geist für die Tugend gleichsam urbar machen und zubereiten: z. B. in Beziehung auf die eigene Persönlichkeit, Beschäftigung mit den Wissenschaften, mit Rhythmus und Tonkunst, **) mit Meßkunst, mit Astronomie, mit Reitkunst, mit Jagd, mit Waffenübungen; in Beziehung auf das Verhältniß zu Andern aber, vorherrschendes Bestreben, sich irgend eine Seite der Tugend besonders anzueignen, indem man sich entweder der religiösen Gottesverehrung widmet, oder mit ausgezeichneter Liebe an Eltern, Freunde und Gastfreunde sich anschließt. Das ist die Uebersicht der Tugenden. Ihnen entgegengesetzt sind die verschiedenen Gattungen der Laster. Man muß sie aber scharf ins Auge fassen, damit nicht diejenigen Laster von uns unbemerkt bleiben, welche sich in das Gewand der Tugend hüllen. ***) Denn Bosheit nimmt die Gestalt der Klugheit, thierische Gefühllosigkeit in Verschmähung der Genüsse die Gestalt der Mäßigkeit, der Hochmuth in allzu=

---

*) Vgl. von der Erfindung II, 53.

**) S. hierüber Cic. vom Redner I, 42.

***) Davon spricht Cicero von der Erfindung II, 54. und der Auct. ad Herenn. III, 3.

großer Hochstellung, *) verschmähendes Zurückstoßen in Verachtung von Ehrenstellen die Gestalt der Seelengröße, die Verschwendung die der Freigebigkeit, die Verwegenheit die der Tapferkeit, die unmenschliche Empfindungslosigkeit die der Geduld, die Härte die Gestalt der Gerechtigkeit, der Aberglaube die der Frömmigkeit, die Schlaffheit die der Milde, die Furchtsamkeit die der edeln Scheu, die Rechthaberei und Wortklauberei die der Gewandtheit im Erörtern, ein gehaltloser Wortschwall den Schein der ächten Beredsamkeit an. Löblichen Bestrebungen aber sehen immer die Uebertreibungen auf dem gleichen Gebiete ähnlich. Lob also und Tadel in ihrer ganzen Wirksamkeit müssen aus diesen einzeln aufgezählten Tugenden und Lastern hergenommen werden: im ganzen Verlauf der Rede aber muß besonders das ins Licht gestellt werden, unter welchen Umständen Einer geboren, wie er erzogen, wie sich seine Angewöhnungen und sein Charakter gebildet haben; dann, wenn Einem etwas Großes oder Unglaubliches begegnet ist, besonders wenn es sich als ein Walten göttlicher Schickung darstellen läßt; hierauf muß, was er gedacht, gesprochen, gewirkt, unter die oben angegebenen Arten der Tugenden eingereiht, und aus eben diesen Quellen für die Auffindung auch die Nachweisung der Ursachen der Ereignisse, der Erfolge und der daraus hervorgehenden Ergebnisse gesucht werden. Auch der Tod derjenigen, deren Lebensführung man lobt, darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, wenn nur

*) Nämlich der Ehrenstellen. So nach Orelli, dessen Vermuthung wir folgen.

irgend Etwas dabei zu bemerken ist, sey es in Betreff der Todesart selbst, oder der Umstände, von denen derselbe begleitet war.

24. Sohn. Ich habe Dieß aufgefaßt, und aus dem gedrängten Vortrage gelernt, nicht blos, wie ich einen Andern loben, sondern auch wie ich mich bestreben müsse, selbst auch Lob zu verdienen. Darum möchte ich denn nun weiter vernehmen, welche Methode und welche Regeln ich zu beobachten habe, wenn ich meine Ansicht [über irgend einen Gegenstand als Redner] vortragen will. Vater. Der Zweck der Berathung ist das Nützliche [Vortheilhafte]: *) um das dreht sich Alles bei Ertheilung eines Rathes und Mittheilung der Ansicht, und zwar in der Art, daß der Zurather oder Abrather zuvörderst darauf zu sehen hat, was entweder geschehen könne oder nicht könne, und was entweder nothwendig, oder nicht nothwendig sey. Denn einerseits, wenn Etwas gar nicht geschehen kann, so hebt sich, wie nützlich es auch seyn mag, die Berathung darüber von selbst auf; andererseits, wenn Etwas nothwendig ist (nothwendig ist aber das, ohne welches Leben oder Freiheit nicht erhalten werden kann), so muß dieß allen sonstigen Rücksichten der Rechtlichkeit im Staatsleben und allen Vortheilen vorgezogen werden. Ist aber die Frage, was geschehen könne, so darf die andere nicht umgangen werden, ob leicht oder schwer? Denn was in hohem Grade schwierig ist, muß oft gerade so angesehen werden, als ob es gar nicht geschehen

*) In den Büchern von der Erfindung II, 51. setzt er auch noch das Sittliche hinzu.

könne. Und richten wir unsern Blick auf die Nothwendigkeit, und es findet sich auch, daß es nicht [absolut] nothwendig sey, so wird doch in Betrachtung zu ziehen seyn, von welcher Bedeutung es ist. Denn wobei sehr viel daran liegt, [ob es sey oder nicht], das gilt oft [geradezu] für nothwendig. Da nun diese Gattung von Redestoffen aus Zurathen und Abrathen besteht, so hat der Zurather die ganz einfache Aufgabe: ist die Sache vortheilhaft und thunlich [möglich], so soll sie geschehen. Der Abrather hat eine gedoppelte Rücksicht zu nehmen; erstens: ist die Sache nachtheilig [unvortheilhaft], so soll sie unterbleiben; zweitens: ist die Sache nicht ausführbar, so unternehme man sie gar nicht. Demnach hat der Zurather das Eine wie das Andere zu erweisen; der Abrather kann sich begnügen, das Eine [oder das Andere] zu entkräften. Weil denn nun alle Berathung sich um diese beiden Puncte dreht, so wollen wir erst über das Vortheilhafte sprechen, wobei die Hauptsache ist, daß man das Gute und das Schlimme richtig unterscheide. Unter dem, was gut ist, sind einige Dinge nothwendig [unentbehrlich], z. B. Leben, unbefleckte Keuschheit, *) Freiheit; einige weniger unentbehrlich, z. B. Kinder, Gatten, Geschwister, Eltern. Einige sind an und für sich erstrebenswerth, z. B. was in den Kreis der Pflichten und der Tugenden gehört; andere, weil sie irgend einen Vortheil bringen,

*) Mit Recht hat Niemand der Correctur Purgolds Gehör gegeben, welcher prudentia für pudicitia wollte. Uebrigens glaubten wir für den Zweck unserer Uebersetzung die Lesart Orelli's, die er in den Anmerkungen vorschlägt, wiedergeben zu müssen. Schütz's Lesart befriedigt weniger.

z. B. Einfluß durch Besitz und der Reichthum. Wegen sittlichen Werthes [sind erstrebenswerth] diejenigen Dinge, welche ein Ausfluß jener Tugenden sind, von welchen kurz vorhin gesprochen wurde, und diese sind an sich lobenswerth; wegen eines Vortheils aber diejenigen, die unter die körperlichen Güter oder unter die Glücksgüter gehören. Von diesen stehen einige gewissermaßen im Zusammenhange mit der Sittlichkeit, z. B. Ehre, Ruhm; andere stehen außer Verbindung mit ihr, z. B. Kräfte, Schönheit, Gesundheit, hoher Stand, Reichthum, Klientschaften. *)

25. Es hat aber auch die Sittlichkeit gewissermaßen einen Stoff zu ihrer Grundlage, der sich besonders in den Freundschaftsverbindungen zeigt. Diese Verbindungen legen sich durch Anhänglichkeit und Zuneigung an den Tag. Unter den Begriff der Anhänglichkeit [caritas] rechnet man aber gewöhnlich die Huldigung, die man Göttern darbringt, sodann die den Eltern, dem Vaterlande und denjenigen Menschen erwiesene, die sich entweder durch Weisheit oder durch Einfluß auszeichnen. Gatten aber und Kinder und Geschwister und Andere, die mit uns durch vertrauten Umgang verbunden sind, stehen zwar auch zu uns in dem Verhältnisse der Anhänglichkeit; doch fassen wir dasselbe vorzugsweise unter den Begriff der Liebe. Da nun in diesen Verhältnissen Etwas liegt, das wir unter die Güter rechnen, so ist leicht begreiflich, was das Entgegengesetzte davon ist.

---

*) Daß das Letztere hier auch aufgezählt ist, erklärt sich aus der Römischen Verfassung, in der das Klientenwesen von großer Bedeutung war. S. die Nachweisungen in Creuzers Röm. Antiquitäten S. 131 ff. 2. A.

Wäre es uns immer möglich, das Beste festzuhalten, so bedürften wir, weil das ja einleuchtend ist, des Rathes [Anderer] nicht sonderlich. Allein weil die Umstände, die von sehr großem Einflusse sind, es recht oft mit sich bringen, daß der Nutzen sich mit der Sittlichkeit nicht verträgt, *) und der Zwiespalt beider gewöhnlich Veranlassung zu Berathschlagungen gibt, damit man nicht entweder die gute Gelegenheit der Festhaltung seiner Würde, oder andererseits die Sittlichkeit dem Vortheil aufopfere, so will ich zur Lösung dieser Schwierigkeit, und mit Hinsicht auf dieselbe, Regeln angeben. Und weil denn der Redner in seinem Vortrage nicht blos die [objective] Wahrheit, sondern auch die [subjectiven] Ansichten seiner Zuhörer zu berücksichtigen hat; so ist das Erste, was wir ins Auge fassen müssen, das, daß es zweierlei Gattungen von Menschen gibt, von denen die eine ungebildet und roh ist, welche stets der Sittlichkeit den Vortheil vorzieht; die andere gebildet und veredelt, der die Festhaltung der Würde über Alles geht. Die Letzteren haben deßwegen zum Zielpunct ihres Handelns Lob, Ehre, Redlichkeit, Gerechtigkeit, kurz jegliche Tugend; die Erstern Gewinn, Vortheil, überhaupt Ertrag. Aber auch die Sinnlichkeit, die größte Feindin der Tugend, **) die durch trügerische Nachahmung das Wesen des Guten schändet; sie, nach deren Befriedigung die thierischen Menschen am leidenschaftlichsten trachten, und die sie nicht blos dem Sittlich-

*) Vgl. hierüber Cic. von den Pflichten II, 3.

**) Hierüber ist eine schöne Stelle bei Cicero vom Greisenalter C. 12. flg.

guten, sondern auch dem Nothwendigen vorziehen, muß man beim Zurathen, wenn man dieser Gattung von Menschen zuspricht, sogar öfters als etwas Löbliches hervorheben.

26. Ueberdieß verdient auch das Berücksichtigung, wie angelegentlicher die Menschen dem Uebel zu entgehen suchen, als sie nach dem Guten trachten. Denn auch das Sittlich-gute erstreben sie nicht so eifrig, als sie das Schimpfliche fliehen. Wo findet sich denn Einer, der so lebhaft nach Ehre, nach Ruhm, nach Lob, nach irgend einer Auszeichnung strebte, als er der Herabwürdigung, der Entehrung, der Schmach, der Schande auszuweichen bemüht ist? Daß man diese Kränkungen so schmerzlich empfindet, das ist ein schlagender Beweis, daß das Menschengeschlecht zur Sittlichkeit geschaffen, und nur durch schlechte Ausbildung und Vorurtheile verdorben sey. Beim Zureden und Zurathen werden wir es uns demnach zur Aufgabe machen, zu lehren, wie man Gutes erlangen und Schlimmes vermeiden könne; bei Menschen von Bildung werden wir aber uns besonders viel über das Lobenswerthe und Sittliche verbreiten, und vorzüglich diejenigen Arten von Tugenden besprechen, die sich mit Erhaltung und Erhöhung des allgemeinen Wohls beschäftigen. Sprechen wir jedoch vor Ungebildeten und Unveredelten, so muß Ertrag, Vortheil, Genuß, Vermeidung des Schmerzlichen hervorgehoben werden, auch von Schmach und Herabwürdigung die Rede seyn. Denn so roh ist Niemand, daß nicht, gesetzt die Sittlichkeit mache keinen Eindruck auf ihn, dennoch Schmach und Schande ihn erschüttern sollte. Was also den Nutzen betrifft, das ergibt sich aus dem bisher Gesagten; was aber möglich sey oder nicht, wobei

auch zur Untersuchung kommt, in welchem Grade es möglich oder nützlich sey, das kommt jetzt an die Reihe, und es sind hierbei vorzüglich die Ursachen zu betrachten, die jedesmal Etwas bewirken. *) Arten der Ursachen aber gibt es mehrere. Es gibt nämlich welche, die unmittelbar wirken, andere, welche die Kraft, die wirkt, verstärken. Jene erstern Ursachen kann man bewirkende Ursachen nennen, die letztern aber in die Klasse derer rechnen, ohne welche Etwas nicht zu Stande kommen kann. Eine bewirkende Ursache ist aber vollständig und selbstständig an und für sich; die andere eine unterstützende und zum Bewirken helfende. Die Wirkung der letztern Art ist mannigfach, oft größer, oft geringer; und zuweilen wird die, welche vom größten Einflusse ist, sogar die einzige [allein die] Ursache genannt. Es gibt aber auch andere Ursachen, welche entweder wegen ihres Anfangspunctes, oder wegen ihres Endpunctes, bewirkende heißen. Bei der Frage übrigens, was dann zu thun am besten sey, bringt entweder der Nutzen oder die Hoffnung, den Zweck zu erreichen, die Gemüther zum Entschlusse.

27. Doch genug von dem Nutzen; ich komme an den Punct des Zustandebringens [Bewerkstelligens]. In diesem Abschnitte kommen die Fragen vor: mit wem, und gegen wen, zu welcher Zeit und an welchem Orte; oder welcher Mittel an Waffen, Geld, Bundesgenossen oder überhaupt an Dingen, die zum Erwirken von irgend Etwas erforderlich sind, wir uns bedienen können. Doch nicht blos nach dem dürfen wir fragen, was uns zu Gebote steht, sondern

*) Vgl. Cic. Topik C. 21.

auch nach Dem, was den Gegnern. Und ze gt sich durch die Vergleichung, daß es auf unserer Seite leichter geht, so muß man dem Zuhörer nicht blos die Ueberzeugung beizubringen suchen, es lasse sich das zu Stande bringen, wozu wir rathen, sondern sich auch bemühen, daß es leicht, sich fast von selbst ergebend und mit Vergnügen verbunden sey. Widerrathen wir Etwas, so müssen wir entweder dessen Nutzen herabsetzen, oder die Schwierigkeiten, es zu bewerkstelligen, recht groß darstellen, wozu es keiner besondern Regeln bedarf, da sie aus den Quellen des Zurathens geschöpft werden können. Der Abrather aber, wie der Zurather, bedarf, zur Verstärkung, eines reichen Vorraths von Beispielen, und zwar entweder von neuern, die den Vorzug haben, bekannter zu seyn, oder von alten, die durch ihr Ansehen Gewicht bekommen. Der Redner muß auf solche Fälle, besonders darauf, eingeübt seyn, daß er in manchen Fällen das Nützliche und Nothwendige über das Sittlichgute, oder dieses über jenes stellen kann. Um Eindruck auf die Gemüther zu machen, wird der Redner, wenn sie zu Etwas angeregt werden sollen, am meisten durch solche Vorschläge ausrichten, welche die Wirkung haben, entweder Begierden zu stillen, oder Haß zu befriedigen, oder Beleidigungen zu rächen. Sollen die Zuhörer aber von Etwas abgebracht werden, so muß der Redner sie an den Unbestand des Glücks, an die zweifelhaften Ereignisse der Zukunft, und, falls sie in günstigen Umständen sind, an die Pflicht, sich dabei zu erhalten, sind sie in ungünstigen, an die Gefahr erinnern. Diese Darstellungsquellen gehören besonders in den Izusam=

menfassenden, lebhaften] Redeschluß. Die Einleitungen dagegen bei dem Vortrage seiner Ansicht muß der Redner kurz fassen: denn er kommt nicht als ein Bittender, wie vor einen Richter, sondern als ein Zuredender und Rathgebender. Er muß deßwegen darlegen, aus welcher Gesinnung er spricht, was er wirklich meint und worüber er sprechen will, und die Zuhörer auffordern, ihn, da er sich kurz fassen werde, anzuhören. Der ganze Vortrag aber muß einfach, würdevoll, und mehr mit Gedanken als mit Worten geschmückt seyn. *)

28. Sohn. Nun bin ich mit den Quellen, aus denen Belobung **) und Zurathung ***) zu schöpfen ist, im Reinen. Jetzt erwarte ich Belehrung über Das, was bei Gerichten vorkommen muß, und glaube, das wird der einzige Punct seyn, den wir noch zu besprechen haben. †) Vater. Richtig. Der Hauptgesichtspunct in dieser Hinsicht ist die Billigkeit [daß Keinem zu viel oder zu wenig geschehe]. Es ist hierbei nicht blos die Frage, ob [Etwas billig sey], oder nicht, sondern es handelt sich dabei zuweilen um das Mehr oder Weniger: z. B. wenn man nicht im Reinen ist, wer [bei einer anzustellenden Klage] der geeignetste Ankläger sey, ††) oder wenn man den Besitz einer Erbschaft verlangt,

---

*) Hierüber vergleiche man ad Herenn. IV, 13—34. und 35—55.

**) S. oben C. 20—23.

***) Oben C 24—27.

†) Dieser Abschnitt nimmt den Rest des Buches bis C. 39. ein. Vgl. von der Erfindung II, 4. flg.

††) Hierher gehört z. B. die sogenannte Divinatio in Caeci-

ohne daß ein Gesetz oder ein Testament sie zuspricht. In Fällen der Art ist die Frage, was das Billigere oder das Billigste sey; und die Mittel für die Beweisführungen auf diesem Gebiete lassen sich aus den Quellen schöpfen, welche die Untersuchung über die Billigkeit eröffnet. Doch auch noch ehe es zum Gericht kommt, entsteht in der Regel über die Veranstaltung des Gerichtes selbst ein Zwiespalt, wenn die Frage aufgeworfen wird, entweder, ob dem, der die Rolle des Klägers spielt, die Klage zustehe, oder ob sie ihm jetzt schon, oder nicht mehr zustehe, oder ob die Klage nach diesem oder jenem Gesetz, mit diesen oder jenen Worten anzustellen sey. Gesetzt, es werden auch diese Puncte, ehe die Sache vor Gericht kommt, entweder nicht streitig oder entschieden, oder ins Reine gebracht, so haben sie doch bei den Gerichtsverhandlungen selbst oft ein bedeutendes Gewicht; wenn [z. B.] ausgesprochen wird: Du hast zu viel verlangt, Du hast es zu spät verlangt; es stand Dir nicht zu, es zu verlangen; nicht von mir; nicht nach diesem Gesetze; nicht vor diesem Gerichte. Fälle der Art kommen im bürgerlichen Rechte vor, und beruhen auf Gesetz oder Herkommen in öffentlichen und Privatangelegenheiten: eine Kenntniß, die von den meisten Rednern vernachlässigt wird, mir aber für gerichtliche Verhandlungen unentbehrlich scheint. *) Was also über Anstellung von Klagen, von Annahme oder sich

lium oder die Rede Cicero's, wer der Ankläger des Verres seyn soll.

*) Man sehe hierüber Cic. vom Redner I, 35—45.

Einlassen auf gerichtliche Verhandlungen, von der Einwendung gegen das Recht als Kläger aufzutreten, von Herstellung der Rechtsgleichheit zu verhandeln ist, das pflege ich, wiewohl es in der Regel von der Art ist, daß es, ob es gleich häufig in das Gericht selbst hinein fällt, dennoch vor dem Gerichte behandelt seyn sollte, von den Gerichtsverhandlungen selbst einigermaßen zu trennen, mehr deßwegen, weil es der Zeit nach voran gehört, als weil es aus dem Gericht heraus gehörte. Denn Alles, was über bürgerliches Recht oder über Billiges und Gebührliches zum Streit kommt, fällt in den Kreis desjenigen Verhandlungscapitels, worin es sich um das Wie [die Beschaffenheit] einer Sache handelt: wovon nun die Rede seyn soll; ein Capitel, das seinen Spielraum vorzüglich auf dem Gebiete der Billigkeit und des Rechtes hat.

29. In allen Proceßverhandlungen *) gibt es also drei Standpuncte, deren einen man zum Widerstande einnehmen muß, falls man sich nicht auf mehrere stellen kann. Denn man muß entweder darauf fußen [bestehen], daß man die vorgeworfene Thatsache für nicht geschehen erklärt; oder daß man behauptet, die Thatsache, die man zugesteht, habe gar nicht die angegebene Bedeutung, und es gehöre ihr gar nicht die Bezeichnung als Verschuldung zu, die ihr der Gegner gebe; oder wenn sich weder das Nichtgeschehenseyn der That behaupten, noch die Benennung ablehnen läßt, so kann man zu seiner Vertheidigung vorbringen, das, dessen man be-

*) Man vergl. Quinctilian III, 11, 10. und Cic. von der Erfindung I, 13. flg.

schuldigt werde, sey gar nicht von der Beschaffenheit, wie es der Gegner angebe; es sey im Gegentheil Das recht, was man gethan habe, und man sey dazu befugt gewesen. Der erste Standpunct, gleichsam der erste Gang mit dem Gegner, ist also der einer Art von Vermuthung [Annahme]; der zweite dreht sich um eine Begriffsbestimmung und Umschreibung oder Auslegung eines Ausdrucks; der dritte erfordert, um von der Anschuldigung losgesprochen zu werden, eine Erörterung über Das, was billig und wahr und recht und menschlich ist. Und weil jedesmal der, welcher die Vertheidigung vorträgt, nicht blos auf irgend einen festen Standpunct sich stellen muß, indem er entweder die Thatsache läugnet, oder ihren Begriff [anders] bestimmt, oder die Rechtlichkeit der That entgegenhält, sondern auch einen Grund seiner Ablehnung beifügen muß, so ist auf dem ersten Standpuncte dieser Grund der, die Beschuldigung sey widerrechtlich, indem man die Thatsache selbst läugne und in Abrede stelle; auf dem zweiten der, Das, was der Gegner in seinen Ausdruck lege, liege nicht in der Thatsache selbst; auf dem dritten der, man streite sich nicht um den Namen und räume die Thatsache selbst ein, erkläre aber, die That sey rechtlich zulässig [und gebührend]. Einem jeden einzelnen Grunde muß dann vom Ankläger Das entgegengehalten werden, was, um überhaupt eine gerichtliche Verhandlung möglich zu machen, nothwendig in der Anklage liegen [geltend gemacht werden] muß. Man kann deßwegen Das, was in dieser Weise vorgebracht wird, die Zusammenhaltungsmittel des gerichtlichen Verfahrens [das Bindemittel

der Processe] *) nennen; wiewohl in den Vertheidigungsgründen selbst eigentlich nicht weniger das den Proceß Haltende liegt, als in Dem, was gegen den Vertheidigungsgrund vorgebracht wird. Der Unterscheidung wegen aber nennen wir Grund [Rechenschaft, Rechtfertigung] Das, was von dem Angeschuldigten zur Ablehnung vorgebracht wird, um die Beschuldigung von sich abzuwälzen; denn jener Grund [jene Rechenschaft] ist ja die Bedingung der Möglichkeit seiner Vertheidigung. Begründung **) aber nennen wir, was dagegen zur Entkräftung der Rechtfertigung vorgebracht wird, und ohne welches die Anklage unmöglich wäre.

30. Aus dem Kampfe und gleichsam Zusammenstoßen der Rechtfertigung und der Begründung entsteht nun eine Art von Frage, die ich die Erörterung [Verhandlung, Discussion] nenne, ***) wobei nämlich die Frage gestellt wird, was eigentlich dem Urtheile des Gerichts unterstellt, und was verhandelt werde [warum es sich denn eigentlich handle]. Das erste Zusammentreffen der Gegner nämlich gibt noch eine unbestimmte [schwankende] Frage: z. B. bei der Vermuthung [Annahme, bei der Frage nach dem Ob?]: ob Decius †) Geld genommen habe? Bei der Begriffserörterung:

---

*) Man vergleiche hierzu Cic. von der Erfindung II, 12. I, 26.; Topik C. 25.

**) Ueber Beides vergl. Cic. von der Erfindung I, 14. und den Auct. ad Herenn. II, 18. I, 16.

***) Vgl. hierüber das zweite Buch von der Erfindung, C. 29.

†) Es ist hier der unruhige Volkstribun P. Decius gemeint, von dem, gerade diesen Punct betreffend, Cicero im zweiten Buche vom Redner C. 31. (135.) spricht.

ob, was Norbanus gethan, Verletzung der Würde des Volkes gewesen sey? *) Bei der Frage nach Recht [oder Unrecht]: ob Opimius recht daran gethan, daß er den Gracchus tödtete? **) Solche Fragen, weil bei ihnen das erste Zusammentreffen der Anschuldigung und der Entgegnung stattfindet, sind, wie gesagt, noch unbestimmt und schwankend. Erst das Zusammenhalten der Rechtfertigung und Begründung bringt die Discussion in einen engern Kreis. Dieß tritt aber bei der Frage nach dem Ob gar nicht ein. Denn Niemand kann oder muß von einer Thatsache, die er läugnet, Rechenschaft geben, und Niemand pflegt sie zu geben. In Processen der Art fällt folglich Das, was zuerst zur Frage kommt, zugleich mit dem Letzten, der Discussion, zusammen. Bei der zweiten Art von Processen aber, wo die Einwendung ist: „Norbanus hat dadurch, daß er einen Aufstand gegen Cäpio veranlaßte, die Würde des Volkes nicht verletzt: denn die gerechte Erbitterung des Römischen Volkes hat jene Gewaltthätigkeit herbeigeführt, nicht die

*) C. Norbanus wurde, weil er durch seine Anklage gegen Cäpio, der im J. 647 bei der Eroberung von Tolosa sich habsüchtig benommen, und im folgenden Jahre den Consul Cn. Manlius in der Schlacht wider die Cimbern nicht gehörig unterstützt hatte, den Aufstand im J. 658. als Volkstribun sollte veranlaßt haben, im J. R. 659. von Sulpicius angeklagt, jedoch von Antonius mit Glück vertheidigt. S. Cic. de Or. II, 21. und 47.

**) Lucius Opimius hatte dieß im J. R. 632. als Consul gethan, war das Jahr darauf deßwegen angeklagt, von Antonius vertheidigt, und vom Volke losgesprochen worden. Vgl. Cic. im Brutus C. 34.; vom Redner II, 25. II, 30.

Anklage des Volkstribuns; die Volkswürde aber, weil sie so zu sagen in der Größe des Römischen Volks besteht, und in dem Festhalten seiner [gebührenden] Macht und seines Rechts, ist [durch Norbanus] eher erhöht, als verletzt worden;" und wo Folgendes erwiedert wird: „Die Volkswürde beruht auf der Achtung, welche die Römische [Waffen-] Herrschaft und der Name des Römischen Volkes genießt; und diese hat derjenige verletzt, welcher durch die Gewalt des großen Haufens einen Aufstand veranlaßt hat." Da entsteht denn eine Discussion über die Frage: „Ob derjenige die Würde des Volks verletzt habe, der nach dem Willen des Römischen Volkes eine demselben willkommene und gerechte Sache mit Gewalt durchgesetzt habe?" In Rechtsfällen der Art aber, wo der Angeschuldigte zu seiner Vertheidigung sagt, die That sey mit Recht geschehen, oder er sey dazu befugt gewesen [es habe Niemand das Recht, sie ihm zu wehren], und wo dann die Rechtfertigung der That vorgebracht worden, wie z. B. von Opimius: „Ich habe es mit Recht gethan, des allgemeinen Wohls und der Erhaltung der Verfassung [des Vaterlandes] wegen; und von Decius *) erwiedert worden ist: „Du hattest schlechterdings kein Recht, ohne Verurtheilung [ohne Urtheil und Recht] auch den mit Verbrechen beladensten Bürger zu tödten;" da kommt zur Discussion [Erörterung] die Frage: „ob er ohne Rechtsverletzung, des Wohls des Vaterlandes wegen, einen Bürger, der die Verfassung umzustürzen im Begriff war, ehe er verurtheilt war,

*) Dieser war der Ankläger des Opimius gewesen. S. Cic. vom Redner II, 30. (132.)

habe tödten können?" So *) werden Discussionen, die bei dergleichen Streitfragen entstehen, bei denen ausdrücklich bestimmte Personen und Umstände angegeben sind, wieder in das Gebiet allgemeiner Erörterungen hinübergespielt, indem man die Umstände und Personen beseitigt, und erhalten die Form und die Methode einer Berathschlagung.

31. Unter die nachdrucksvollsten Begründungen gehören aber auch diejenigen, wo man der Vertheidigung entweder ein geschriebenes Gesetz, oder ein Testament, **) oder die ausdrücklichen Worte des Gerichtes selbst, oder irgend einer besondern Bestimmung oder einer Verwahrung schriftlich entgegen halten kann. Doch auch eine solche Art von gerichtlicher Verhandlung kann bei einem Processe nicht vorkommen, wo die Vermuthung der Kreis ist, um den er sich dreht [wo es sich um das Ob handelt]. Denn wo eine Thatsache als nicht geschehen erklärt wird, kann von einem schriftlichen Vorhalten nicht die Rede seyn. Auch bringt es die Natur des Schriftlichen mit sich, daß auch eine auf Begriffsbestimmung beruhende Streitfrage nichts damit zu schaffen haben kann. Denn gesetzt es muß auch ein Ausdruck aus dem Schriftlichen in Betreff seiner Bedeutung näher bestimmt werden, z. B. wenn bei Testamenten das Wort penus [Vorrath] ***) vorkommt, oder wenn in dem Gesetze über die

---

*) Das heißt, wenn man die Fragen so allgemein stellt, ohne die Personen zu nennen.

**) Man sehe von der Erfindung I, 33. und ad Herenn. II, 9. Beispiele.

***) Eigentlich Alles, was Menschen als Nahrungsmittel dient. S. de Nat. deor. II, 27.

Landgüter der Ausdruck ruta caesa *) [niet- und nagelfest] steht, und nach dessen Bedeutung gefragt wird; so handelt es sich nicht überhaupt um das Schriftliche, sondern der Streit dreht sich nur um die Auslegung eines Wortes. Läßt aber das Schriftliche mehrere Deutungen zu, **) wegen Zweideutigkeit eines Wortes oder mehrerer, so daß der Gegner den Sinn des Geschriebenen so auslegen kann, wie es ihm vortheilhaft ist, oder er Lust hat; oder so, daß, wenn das Geschriebene nicht zweideutig ist, der Gegner behaupten kann, Sinn und Wille des Schriftverfassers sey dem Buchstaben entgegen, ***) oder wenn der Gegner sich mit einem andern in entgegengesetztem Sinne geschriebenen schriftlichen Aufsatze vertheidigen kann, dann entsteht eine Discussion in Folge eines über Schriftliches entstandenen Zwiespalts, so daß bei doppelsinnigen Ausdrücken darüber gestritten wird, was denn eigentlich gesagt werden wolle: bei dem Widerstreit zwischen dem Buchstaben und der Absicht [Intention] des Schreibenden, darüber, an welches von Beiden der Richter sich halten soll; wo Schriftliches dem Schriftlichen widerstreitet, darüber, welches von Beiden überwiegende Zustimmung verdiene.

Ist man nun aber mit dem Stoffe der Discussion im Reinen, so muß der Redner sich einen Zielpunct feststellen, auf den er alle aus den Beweisquellen der Erfindungskunst geschöpften Materialien richten kann. Ob nun gleich dieß

*) S. Topik C. 26. am Ende und das. die Anm.
**) S. Cic. von der Erfindung II, 40. flg.
***) Vgl. von der Erfindung II, 42—46.

ein hinlänglicher Wink ist für den, welcher sieht, was in jeder Beweisquelle versteckt liegt, und der jene Quellen, wie eine Art von Vorrathskammern für Beweise, stets gegenwärtig hat; so will ich doch diejenigen berühren, die bestimmten Rechtsfällen eigenthümlich sind.

32. Bei einer auf Vermuthung [der Frage Ob] beruhenden Rechtssache, wenn der Angeklagte sich aufs Läugnen legt, hat der Kläger folgende zwei Puncte zuerst zu beobachten: (Kläger aber nenne ich Jeden, der ein Gericht veranlaßt, und der einen Anspruch macht: denn es können dieselben Arten von Streitfällen auch ohne eine Anklage in Processen vorkommen): kurz, folgende zwei Dinge hat er vor Allem zu beachten: Veranlassung und Erfolg. Veranlassung nenne ich den Grund, Etwas ins Werk zu setzen; Erfolg Das, was in die Wirklichkeit getreten ist. Die Eintheilung der Veranlassungen selbst aber ist kurz vorhin *) bei den Beweisquellen des Zurathens angegeben worden. Was nämlich bei Fassung eines Entschlusses für Berechnungen auf die Zukunft gemacht wurden, warum z. B. Etwas entweder Vortheil bringen, oder leicht auszuführen seyn würde, das muß der, welcher wegen einer Thatsache eine Beweisführung vorhat, zusammenstellen, um nachzuweisen, warum es dem, welchem er sie Schuld gibt, vortheilhaft gewesen, und daß ihm die Ausführung möglich gewesen sey. Die Vermuthung des Nutzens wird erregt, wenn angegeben wird, der Angeschuldigte habe Das, dessen er beschuldigt wird, entweder aus Hoffnung auf Vortheile, oder aus Furcht

*) Vgl. oben S. 24—26.

vor Nachtheilen gethan; und dieß wird um so eindringlicher geschehen, als je größer Beides dargestellt wird. Zur Veranlassung einer That kommt auch in Betracht die Aufregung des Gemüths, wenn z. B. eine frisch erregte Erbitterung stattfand, oder ein längst eingewurzelter Haß, oder Rachgier, oder Kränkung in Folge erlittener Beleidigung, oder ein Streben nach Ehre, nach Ruhm, nach einer Befehlshaberstelle, oder nach Geld; wenn Furcht vor Gefahr, verschuldeter oder bedrängter ökonomischer Zustand [wirkte]; wenn [der Angeschuldigte] verwegen, wenn er leichtsinnig, wenn er grausam, wenn er unvermögend war, sich selbst zu beherrschen, oder unvorsichtig, oder beschränkten Geistes, oder verliebt, oder in Leidenschaft, oder der Trunksucht ergeben; wenn [er es gethan haben kann] mit der Hoffnung des Gelingens, oder in der Erwartung unentdeckt zu bleiben, oder, im Falle der Entdeckung, die Anschuldigung abzuwälzen, oder sich durch die Gefahr mit Gewalt durchzuschlagen, oder sie auf eine ferne Zeit hinauszuschieben; endlich, wenn die durch das Gericht zu erwartende Strafe geringer ist, als der Vortheil der That, oder wenn die Lust, die That verübt zu haben, den Schmerz der Verurtheilung überwiegt. Das sind so ziemlich die Puncte, welche den Verdacht der That bestärken, wenn sich einerseits bei dem Angeklagten Ursachen herausstellen, warum er es gewollt haben könne, andererseits die Möglichkeit, sie zu begehen. Bei dem Willen aber kommt der Nutzen zur Sprache, der bei dem Gewinne irgend eines Vortheils zu hoffen stand, oder bei der Vermeidung irgend eines Nachtheils; so daß entweder Hoffnung oder Furcht die Triebfeder gewesen zu

seyn scheint, oder eine plötzliche Gemüthsaufregung, die noch schneller, als die Rücksicht auf Nutzen, zur Verirrung [zu Mißgriffen] verleitet. Doch nun dürfte wohl genug über die Veranlassung gesprochen seyn. Sohn. Ich habe es aufgefaßt, und möchte nun lernen, welches denn jene Folgen [Erfolge] sind, von denen Du sagtest, daß sie aus den Veranlassungen hervorgehen.

33. Vater. Es sind gewisse, nachher eintretende Zeichen des Vorhergegangenen, und gleichsam eingedrückte Spuren der That. Sie sind es, die besonders Verdacht erregen, und gleichsam stillschweigende Zeugnisse der Verbrechen sind, und zwar um so gewichtigere, weil die Veranlassungen nur im Allgemeinen Gelegenheit zu Anschuldigungen und Vorwürfen gegen Alle zu geben scheinen können, die nur irgend ein Interesse haben konnten [daß die That geschehe]; *) die Folgen aber ganz eigentlich gerade diejenigen berühren, die angeschuldigt worden: z. B. eine Waffe, ein Fußtritt, eine Blutspur, das Auffinden von Etwas, das weggenommen oder gewaltsam entrissen scheint, oder ein Widerspruch in den Antworten, ein Stottern, ein Wanken, oder daß Einer mit Einem gesehen worden, durch welchen Verdacht auf ihn fällt, oder daß er gerade an dem Orte gesehen worden, wo die That geschah [das Verbrechen verübt wurde]; oder ein Erbleichen, oder ein Zittern, oder etwas Geschriebenes, oder Versiegeltes, oder irgendwo Niedergelegtes: denn das Alles sind Dinge von der Art, daß sie entweder, wenn die Sache wirklich im Werk ist, oder bevor sie geschehen ist, oder nach-

*) Vgl. das vorige Capitel in der ersten Hälfte.

her den Verdacht der Wahrheit einer Anschuldigung erregen. Finden sie nicht statt, so muß der Ankläger dennoch sich auf die Veranlassungen selbst und die Möglichkeiten der Ausführung stützen, und die allgemeine Bemerkung beifügen, der Angeschuldigte sey nicht so unverständig gewesen, daß er nicht den Anzeigen [Indicien] der That hätte ausweichen oder sie verstecken können, so daß er sie so offen begangen hätte, daß er Veranlassung ihn [geradezu] anzuschuldigen, gegeben habe. Eine allgemeine Einwendung dagegen ist, Verwegenheit sey [in der Regel] mit Unbesonnenheit, nicht mit Vorsicht vergesellschaftet. Wozu dann jene Beweisquelle zur Verstärkung [des Verdachts] angewendet werden kann: man müsse nicht warten bis der Angeschuldigte gestehe. Beweisgründe seyen es, die des Verbrechens überführen, und [zur Verstärkung dieser Sätze] kann man denn auch Beispiele anführen.

34. Soviel von den Beweisen. Ist man aber im Stande, Zeugen aufzuführen, so muß man erstlich diese [Beweis-]Art selbst herausheben, und bemerken, der Angeschuldigte habe zwar durch seine Behutsamkeit zu bewirken gewußt, daß Beweise ihn nicht zu überführen vermögen, oder Zeugen habe er sich nicht zu entwinden vermocht; dann muß man Einen um den Andern herausstreichen (was zu loben ist, das ist bereits gesagt worden); dann [erklären], einem [übrigens] starken Beweisgrunde könne man, weil er doch öfters trügen kann, zuweilen mit Recht den Glauben versagen: einem redlichen und charakterfesten Manne nicht, ohne daß der Richter einen Fehler begehe. Sind die Zeugen Leute ohne Namen, oder ohne Rang, so muß man sagen, man

müsse die Zuverlässigkeit nicht nach dem Gewichte des Vermögens abwägen, oder, das seyen eben bei jedem Ereignisse die zuverlässigsten Zeugen, welche das, warum es sich handle, am leichtesten wissen können. Wenn peinliche Verhöre, oder die Forderung, daß sie angestellt werden sollen, zur Unterstützung des Rechtshandels beigezogen werden, *) so muß vorerst die Veranstaltung von peinlichen Fragen [als Gerichtsgebrauch] empfehlend begründet, sodann von dem Einfluß [der Wirkung] des körperlichen Schmerzens, dann von der Ansicht unserer Vorfahren gesprochen werden, welche diese ganze Beweisform, wenn sie ihnen nicht zweckmäßig geschienen hätte, gewiß verschmäht haben würden; dann von den Einrichtungen der Athener, der Rhodier, hochgebildeter Völker, bei denen sogar (ein Beweis von der schmerzlichsten Strenge) Freie und Bürger gefoltert werden; auch von dem, was unsere höchst einsichtsvollen Landsleute eingeführt haben, welche zwar [im Allgemeinen] verboten, die Sklaven gegen ihre Herren peinlich zu verhören, aber dieß doch bei frevelhafter Unzucht **) und bei einer Verschwörung (ein Fall, der unter meinem Consulat vorkam), ***) für nothwendig [zweckmäßig] hielten. Auch muß man die Auseinandersetzung, deren sich die Leute zur Entkräftung [der Beweiskraft] des peinlichen Verhörs zu bedienen pflegen, verspotten, und für gesucht [studiert] und kindisch [kleinlich, knabenhaft] erklären.

---

*) Vgl. Topik C. 20.

**) In dem Verbrechen des Clodius, der in weiblicher Kleidung zu Befriedigung frevelhafter Lüste in das Heiligthum der Bona Dea sich eingeschlichen hatte.

***) Bei der Catilinarischen Verschwörung.

Sodann muß man die Ueberzeugung zu begründen suchen, daß bei der peinlichen Frage mit Genauigkeit und ohne Leidenschaftlichkeit verfahren worden sey; und was bei dem peinlichen Verhör ausgesagt worden, das muß man durch die Beweisgründe und durch Vermuthungsschlüsse an Gewicht verstärken lassen. Das mögen die einzelnen Theile der Anklage seyn.

35. Das Erste bei der Vertheidigung ist aber die Entkräftung der [angegebenen] Veranlassungen: entweder, sie hätten gar nicht stattgefunden, oder seyen nicht so bedeutend gewesen, oder, sie seyen dem Angeschuldigten nicht allein dargeboten gewesen, oder, er habe denselben Zweck auf eine ihm viel vortheilhaftere Weise erreichen können; oder das sey seinem Charakter und seinem bisherigen Lebensgange gar nicht angemessen; oder, er habe gar keine Aufregung seines Gemüths empfunden, oder wenigstens keine so unwiderstehliche. Er wird ferner die Gründe für die Leichtigkeit der Vollbringung der That entkräften, wenn er nachweist, entweder es habe ihm an Kraft, oder an Lust, oder an Mitteln, oder an Macht gefehlt; oder die Zeit sey ungünstig, oder der Platz unbequem gewesen; oder es seyen viele Zeugen zugegen gewesen, deren keinem er getraut habe; oder er sey nicht so albern, Etwas zu unternehmen, das er nicht verbergen könnte, oder so unsinnig, daß er Strafen und Gerichte für Nichts achte. Die Nachweisungen desjenigen aber, was als Spuren des Geschehenen angegeben wird, wird er als nichtig darstellen, wenn er darthut, das seyen gar keine zuverlässigen Anzeigen eines wirklich Geschehenen, die sich begeben können, wenn auch keine That vorausgegangen sey;

dann wird er bei den einzelnen Angaben verweilen, und zu erweisen suchen, daß das entweder vielmehr denjenigen Ereignissen eigenthümlich sey, die er selbst als geschehen erkläre, als einem verübten Verbrechen; oder jene angeblichen Spuren, wenn sie seiner Angabe nach mit den vom Ankläger behaupteten zusammentreffen, müssen vielmehr für ihn, *) als gegen ihn, geltend gemacht werden. Ueberdieß wird es das ganze Zeugen- und peinliche Verhörwesen überhaupt, dann, wo er vermag, im Einzelnen, mit Anwendung der den Tadel begründenden Widerlegungsquellen, von denen vorhin gesprochen wurde, **) in seiner Nichtigkeit darstellen. Bei Processen der Art wird der Ankläger in der Einleitung, um die Erbitterung der Richter zu erregen, Verdacht erweckende Puncte voranstellen; er wird zu verstehen geben, wie sonst Niemand vor Menschen sicher sey, die ihm nach dem Leben trachten, und wird dadurch die Gemüther zur Aufmerksamkeit stimmen. Der Angeschuldigte dagegen wird sich beklagen, man habe gegen ihn mit Absicht und Mühe eine Anschuldigung zusammenzubringen gesucht, der Ankläger habe ihn hinterlistig belauert, bei einem solchen Verfahren schwebe Jeder in Gefahr: so stimmt er dann die Gemüther zum Mitleiden, und gewinnt auf eine nicht auffallende Art das

*) Pro periculo kann nicht recht seyn: das hat Schütz wohl richtig gesehen. Auch hat er mit seiner Conjectur propulsando periculo den Sinn auf jeden Fall getroffen. Der Uebersetzer wird die Stelle an einem andern Orte besprechen.

**) Nämlich im 12. Cap.

Wohlwollen der Richter. Der Ankläger dagegen wird bei seiner Erzählung den ganzen Verlauf gleichsam gliederweise, wie es sich begeben, zur Erregung des Verdachts auseinandersetzen, alle Beweisgründe einflechten, und die Vertheidigungsgründe in Schatten stellen. Der Vertheidiger seinerseits wird die Beweisgründe für den Verdacht entweder übergehen oder so gut wie unbemerkbar machen, dagegen die Ausgänge der Vorfälle und die eingetretenen schlimmen Zufälle erzählen. In der Begründung der eigenen Beweisführungen und Entkräftung der Gegner muß der Ankläger oft die Gemüthsbewegungen aufzuregen, der Angeschuldigte aber zu dämpfen suchen. Der Eine wie der Andere muß dieß vorzüglich bei dem Redeschluß thun: der Eine, indem er die Beweisgründe Schlag auf Schlag hinter einander folgen läßt, und im Allgemeinen das zu Sagende zusammenhäuft: der Andere, wenn er durch Gegenbeweise die Sache klar auseinandergesetzt hat, durch die Aufzählung, wie er jedes Einzelne in seiner Unhaltbarkeit dargestellt habe; endlich indem er auf Erregung des Mitleids hinarbeitet.

36. Sohn. Nun glaube ich zu wissen, wie die auf Vermuthung [auf der Frage nach dem Ob] beruhenden Rechtsfälle zu behandeln seyen, und möchte demnach über die Begriffsbestimmung Belehrung erhalten. Vater. Ueber diesen Punct erhält der Ankläger und der Vertheidiger gemeinschaftliche Vorschriften. Derjenige von Beiden nämlich, welcher in der Bestimmung und Erklärung eines Ausdrucks die Ansicht und die persönliche Denkungsart des Richters am besten trifft, und welcher der allgemein angenommenen Bedeutung des Wortes, und der Voraussetzung, welche die Zu=

hörer bereits in sich tragen, besser und näher sich anschließt, der muß nothwendig die Oberhand gewinnen. Auf diesem Gebiete handelt es sich nämlich nicht von Beweisführung, sondern von Sinnentwicklung und Gehaltdurchdringung eines Wortes: z. B. wenn bei einem Angeschuldigten, der wegen Bestechung [angeklagt, jedoch] freigesprochen, dann wieder vor Gericht berufen worden ist, der Ankläger den Begriff von Prävarication so bestimmt, sie sey jede Bestechung des Gerichtes von Seiten des Angeklagten; der Vertheidiger aber, nicht jede, sondern nur, wenn der Ankläger [der Rechtsanwalt des Klägers] von dem Angeklagten bestochen werde. Also handelt es sich hier gleich von vorn herein um die Deutung von Ausdrücken; wobei, wenn auch gleich die Begriffsbestimmung des Vertheidigers sich näher an den herkömmlichen Sprachgebrauch in Hinsicht des Sinnes anschließt, dennoch der Ankläger sich auf den Sinn des Gesetzes stützen kann. Er erklärt nämlich, es sey eine durchaus unbefugte Annahme, daß die Verfasser der Gesetze ein Gericht [den Ausspruch eines Richtercollegium] für gültig ansehen, wenn es durchaus bestochen sey, dagegen es für ungültig erklären, wenn der Ankläger [Klaganwalt] bestochen sey. Er stützt sich auf die Billigkeit *) [Rechtsgleichheit] und die Zweckmäßigkeit [Nützlichkeit], wornach das Gesetz hätte lauten sollen: „wer die Gerichte besticht . . . .„

*) Wir übersetzen nach Orelli's sehr wahrscheinlicher Schreibung und Correctur dieser gewiß verdorbenen Stelle. Den rechten Sinn hat schon Lambin getroffen. Seine Erklärung geht übrigens aus unserer Uebersetzung hervor.

und fügt bei, derselbe Sinn, der mit dem Ausdruck „Bestechung der Gerichte“ bezeichnet werde, sey in dem Gesetze mit dem Worte „Prävarication“ angedeutet. Der Vertheidiger dagegen dringt nachdrücklich auf Festhaltung des Sprachgebrauches, und schöpft die Bedeutung des Ausdruckes aus dem Gegensatze, wornach der ächte Ankläger von demjenigen unterschieden werde, der sich Prävarication zu Schulden kommen läßt; [ferner] aus den Folgen, weil [auf der Anklageschrift], die man dem Richter einreicht, in solchen Fällen dem Ankläger der Buchstabe P. [praevaricator] beigesetzt werde; *) [endlich] aus dem Namen selbst, weil das Wort praevaricator denjenigen bezeichnet, der sich bei entgegengesetzten processirenden Parteien gleichsam schräg [vare] **) zwischenein stellt. Doch auch er muß seine Zuflucht zu den Grundsätzen der Billigkeit nehmen, zu der Gültigkeit ausgesprochener Rechtserkenntnisse, und daß doch einmal die Gefahr, immer wieder neu vorgefordert zu werden, aufhören müsse. Eine Vorschrift aber, die dem Einen, wie dem Andern gilt, muß die seyn, daß Jeder, wenn er seine Begriffsbestimmung gegeben hat, und zwar so sehr als möglich dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und der Wortbedeutung gemäß, denn durch Anführung ähnlicher Fälle und durch Beispiele Solcher, die sich so ausgedrückt haben, seine Begriffsbestimmung und seine Ansicht bestätige. In Fällen der Art

*) Wir übersetzen nach Hotomans und Schütz's Correctur: quod P. litera für quod ea litera.

**) Nach einer guten, doch nicht ganz sichern, Conjectur Geßners (vare für varie), welche Or. nicht aufzunehmen wagte.

hat dann der Ankläger den allgemeinen Satz zu vertheidigen, daß es nimmermehr gestattet werden dürfe, daß derjenige, der die Sache selbst eingesteht, durch die Deutung eines Ausdruckes sich schütze; der Vertheidiger aber muß sich auf die vorhin gedachte Billigkeit stützen, und sich beklagen, daß, da diese für ihn spreche, er nicht durch die Sache, sondern durch eine Verdrehung des rechten Wortsinns in Verlegenheit gerathe [ins Gedränge komme]. Hierbei kann er denn mehrere Beweisquellen aus der Lehre von der rhetorischen Erfindungskunst herholen; er kann nämlich Aehnlichkeiten, Entgegengesetztes und Folgen aufführen. *) Es können dieß zwar Beide thun; der Angeklagte jedoch, wenn seine Sache nicht ganz dem gesunden Sinne zuwiderläuft, häufiger. Was aber, entweder wenn man von der Sache abschweift, oder wenn man sich am Redeschluß befindet, zur Erweiterung und Steigerung gesagt wird, das kann, entweder um Haß oder Mitleiden zu erregen, oder überhaupt um auf das Gemüth der Richter Eindruck zu machen, aus den vorhin angegebenen Regeln geschöpft werden, wenn es anders die Bedeutsamkeit der Gegenstände oder die Personen, oder wenn es der zu erweckende Widerwille [wider den Gegner] oder die Würde fordert.

37. Sohn. Damit bin ich nun im Reinen. Nun möchte ich aber auch darüber belehrt seyn, was auf beiden Parteien für Dinge zur Sprache kommen, wenn es sich um das Wie bei einer Rechtssache handelt. Vater. In diesem Puncte räumen diejenigen, welchen man Etwas vorhält, ein, daß

*) Vgl. Topik C. 3. und 4. Quinctilian VII, 3, 28.

sie wirklich das gethan haben, weßwegen man sie tadelt; allein weil sie behaupten, sie hätten es mit Recht gethan, so müssen wir uns überhaupt über das Wesen des Rechts verbreiten. Die erste Eintheilung desselben ist die in natürliches Recht und gesetzliches [positives] Recht: beide aber theilt man ihres Wirkungskreises wegen wieder in göttliches und menschliches Recht ein; das letztere hat zur Grundlage die Billigkeit [Rechtsgleichheit], das erstere die Religion. Die Bedeutung der Billigkeit ist eine gedoppelte, von denen die eine es geradezu mit dem Begriffe des Wahren und Gerechten, und, wie man sich ausdrückt, mit dem, was recht und billig ist, zu thun hat; die andere aber zu der gegenseitigen Vergeltung gehört, die in Beziehung auf Wohlthaten Dank, bei erlittenem Unrecht Bestrafung heißt. Dieß ist nun der Natur und dem Gesetze [dem natürlichen und positiven Rechte] gemeinsam; eigenthümlich aber ist dem positiven Rechte *) nicht nur das Geschriebene, sondern auch, was, ohne geschrieben zu seyn, entweder nach dem Völkerrechte, oder nach der Sitte der Vorfahren [dem Herkommen] gehandhabt wird. Von dem Geschriebenen bezieht sich Einiges auf das Privatrecht, Anderes auf das Gemeinrecht: gemeinrechtlich sind Gesetz, Senatsbeschluß, Bündniß; privatrechtlich Schuldverschreibungen, Verträge, Ausgedinge. Was aber nicht schriftlich ist, hat seine Gültigkeit entweder durch Gewohnheit oder Verabredung und eine Art von [stillschweigender] Uebereinkunft der Menschen. Doch ist besonders auch das, daß wir unsere Sitten und Gesetze handhaben sollen,

*) Vgl. von der Erfindung II, 22.

gewissermaßen eine Vorschrift des natürlichen Rechts. Und weil denn hiermit gleichsam die Quellen der Billigkeit in der Kürze aufgeschlossen sind, so bemerke ich, daß wir für den Fall von Rechtshändeln der Art schon zum voraus darauf studirt haben müssen, was in rednerischen Vorträgen über natürliches und positives Recht, über Herkommen, über Abwehr des Unrechts, über Vergeltung desselben, überhaupt über alle rechtliche Verhältnisse zu sagen ist. *) Hat der Betheiligte absichtlos, oder nothgedrungen, oder zufällig Etwas gethan, was denen, die es aus eigenem Antriebe oder aus freien Stücken gethan hätten, nie gestattet werden würde; so muß man sich, um die Folgen einer solchen That von sich zu wälzen, Verzeihung erbitten: und diese kann man meistens aus solchen Quellen schöpfen, aus denen die Billigkeit fließt. Und nun habe ich in möglichster Kürze mich über alle Gattungen von Streitfragen verbreitet; Du müßtest nur etwa noch etwas Weiteres verlangen.

38. Sohn. Ja, ich wünsche noch Etwas, was, wie ich bemerke, als einzige Aufgabe noch zu behandeln ist, nämlich, wenn sich ein Streit über Geschriebenes entspinnt. **) Vater. Richtig bemerkt: denn wenn dieß erläutert ist, so bin ich dann mit der Dir versprochenen Leistung vollkommen fertig. Was nun über Zweideutigkeit zu sagen ist, darüber gibt es für die beiden Gegner gemeinschaftliche Regeln. Der Eine wie der Andere wird nämlich für sich anführen, daß

*) Erläuterungen hierüber und Beispiele s. von der Erfindung II, 31. flg.

**) Vgl. von der Erfindung II, 40—48.

die Bedeutung, auf die er sein Recht stützt, [allein] dem Verstande der Schriftverfassers Ehre mache. Beide werden die Behauptung verfechten, daß Das, was der Gegner aus der zweideutigen Schrift herausdeute, entweder widersinnig, oder zwecklos, oder unbillig [die Rechtsgleichheit aufhebend], oder schimpflich [schändlich] sey, oder daß es sich mit sonstigem Schriftlichen, entweder von Andern oder (wenn er es behaupten kann) gerade von demselben Verfasser nicht vertrage: daß dagegen der von ihm vertheidigte Inhalt und Sinn es sey, den jeder besonnene und gerechte Mann, wenn er noch die Wahl hätte, niedergeschrieben haben würde, nur deutlicher; daß ferner in dem von ihm angenommenen Sinne weder etwas Verfängliches noch Falsches liege; wogegen bei Annahme des entgegengesetzten Sinnes offenbar mehreres Falsche, Unverständige, Unbillige, Widersprechende folge. Hat es aber den Anschein, der Verfasser des Schriftlichen habe etwas Anderes gedacht, als er geschrieben; so wird der, welcher sich an den Buchstaben hält, erst die Sache darlegen, dann die Stelle vorlesen müssen; sodann auf den Gegner eindringen, indem er sie wiederholt, von einer neuen Seite betrachtet, und dann fragt, ob er entweder läugne, daß es [so] geschrieben stehe, oder nicht eingestehe, daß die Thatsache wahr sey. Nachher muß er verlangen, der Richter soll nach dem ausdrücklichen Buchstaben und nach dessen Bedeutung sein Urtheil fällen. Hat er dadurch seiner Sache eine Grundlage gegeben, so erweitere er die Sache, indem er das Gesetz heraushebr, und die Verwegenheit desjenigen in ihrer Gehaltlosigkeit darstellt, der, ungeachtet er es offenbar übertreten habe, und es selbst eingestehe, doch hier auftrete und

die That noch rechtfertigen wolle. Sodann entkräfte er die Vertheidigung, wenn der Gegner behauptet, Wille und Sinn *) des Schriftverfassers sey ein ganz anderer gewesen, als was die geschriebenen Worte sagen, durch die Erklärung, das könne man sich nimmermehr gefallen lassen, daß der Sinn des Gesetzgebers eher von Jemand sonst, als vom Gesetze selbst erklärt werde. Und warum er denn so geschrieben haben sollte, wenn er nicht so gedacht habe? Warum der Gegner, da er den klaren Wortsinn des Geschriebenen nicht beachtet habe, jetzt Das vorbringe, was nirgends geschrieben stehe? Warum er denn annehme, daß Männer, die im Abfassen des Schriftlichen so einsichtsvoll seyen, sich die größte Verkehrtheit haben zu Schulden kommen lassen? Was denn den Verfasser gehindert habe, das als Ausnahme auszusprechen, wovon der Gegner, als ob es wirklich ausgenommen wäre, behaupte, er habe in diesem Sinne gehandelt? Dann wird er Beispiele von Ausnahmen anführen, wie sich dabei derselbe Verfasser, und kann er das nicht, wie sich in solchen Fällen Andere ausgedrückt haben, bei Puncten, wo sie irgend eine Ausnahme für nöthig gehalten. Auch muß man den Grund aufsuchen, falls sich einer finden läßt, warum keine Ausnahme gemacht worden: man kann entweder

---

*) Der Uebersetzer kann sich nicht von der Richtigkeit der seltsamen Disjunction aliud voluise, aliud sensisse, aliud scripsisse überzeugen, und glaubt, daß selbst die zu deren Vertheidigung aufgeführten Worte §. 136: sententia legis voluntateque für Lambins Verbesserung sprechen aliud voluisse et sensisse, aliud scripsisse.

sagen, das Gesetz würde eine Unbilligkeit enthalten, oder ganz zwecklos gewesen seyn; für jetzt sey blos Grund vorhanden, dem Gesetze zu gehorchen: wolle man auf dessen Abschaffung dringen, so müssen ganz andere Gründe vorgebracht werden; die Behauptung des Gegners und der Ausspruch des Gesetzes vertragen sich durchaus nicht miteinander. Zu weiterer Ausführung *) kann man dann von Aufrechthaltung der Gesetze, von der Gefahr für Staaten und für die Einzelnen, sowohl an andern Stellen, als besonders am Schlusse der Rede mit Nachdruck und Lebhaftigkeit sich aussprechen.

59. Der aber, welcher den Sinn und Willen des Gesetzes zu seinen Gunsten anführt, wird für sich den Satz geltend machen, die wahre Bedeutung des Gesetzes liege in der Absicht und dem Geiste des Schriftverfassers, nicht in den Worten und Buchstaben des Gesetzes; **) er wird denselben loben, daß er im Gesetze keine Ausnahme ausgesprochen habe, damit Fehltritte gegen dasselbe keine Schlupfwinkel darin finden, und daß der Richter der That eines Jeden gemäß den Sinn des Gesetzes auslege. Dann muß er Beispiele beibringen, wornach alle Billigkeit [Rechtsgleichheit] aufgehoben wurde, wenn man sich an die Worte, und nicht an den Sinn der Gesetze hielte. Die Schlauheit und Chikane, die in solcher Buchstabenverehrung liege, benütze man dann, um den Richter verhaßt zu machen, und spreche sich in einer Abneigung gegen ihn erregenden Beschwerde

*) S. hierüber von der Erfindung II, 45.
**) Vgl. von der Erfindung I, 38. und 40.

aus. Kann er nun auch noch seinen Fall unter die Rubrik der Absichtslosigkeit bringen, die nicht in den Begriff des Vergehens, sondern den des Zufalls oder der Nothwendigkeit gehört: eine Gattung, die wir kurz vorhin berührt haben;*) so muß er mit gleichen die Billigkeit in Anspruch nehmenden Gedanken sich gegen die Härte des Wortsinnes verwahren. Harmonirt aber das Geschriebene unter sich selbst nicht, so sind die Vorschriften der [Vertheidigungs=] Kunst zusammenhängend und fast durchaus unter sich verbunden und verknüpft genug, so daß die Regeln, die ich vorhin über das Zweideutige gegeben habe, und dann wieder über Sinn und Schrift, gleichfalls auf diese dritte Gattung von Rechtsfällen anwendbar sind. Denn mit denselben Beweisquellen, mit denen wir bei einer Zweideutigkeit die Bedeutung in Schutz nehmen, die uns günstig ist, kann auch, wo Gesetze einander widersprechen, **) das für uns sprechende Gesetz in Schutz genommen werden. Dann aber muß man auch noch [zur Hebung des Widerspruchs] sich des Kunstgriffes bedienen, daß man an dem einen Geschriebenen den Gedanken, an dem andern die Worte in Schutz nimmt. So können wir denn dieselben Vorschriften, die wir eben über Schrift und Sinn gegeben haben, durchaus auch hierher übertragen.

40. Und hiermit habe ich Dir die ganze Lehre von der rednerischen Erfindungskunst auseinandergesetzt, die sich aus den Grundsätzen meines akademischen Systems entwickeln ließen, und ohne dasselbe weder auffinden, noch auffassen,

---

*) Vgl. oben S. 37. und von der Erfindung II, 31. flg.
**) S. von der Erfindung II, 49.

noch behandeln lassen. Denn nicht nur das Eintheilen selbst, sondern auch die Begriffsbestimmung, das Auseinandersetzen des Zweideutigen, die Kenntniß der Beweisquellen, das Abschließen der Beweisführung selbst, die Beachtung Dessen, was bei der Führung der Beweise angenommen werden muß, und was aus dem Angenommenen sich ergebe, das Scheiden und Unterscheiden des Wahren vom Falschen, des Wahrscheinlichen vom Unwahrscheinlichen, dann wieder entweder das widerrechtlich Angenommene oder falsch Geschlossene zu tadeln, und über denselben Gegenstand entweder, wie die sogenannten Dialektiker *) [Logiker], in einfacher Kürze zu sprechen, oder, wie es dem Redner ziemt, ausgedehnt darzulegen; das Alles gehört zu jener Uebung in der Kunst, seine Gedanken mit feiner Begriffsspaltung zu entwickeln, und sich mit rednerischer Fülle auszudrücken. Aber über Das, was gut und was schlimm, was billig und was unbillig, was nützlich und schädlich, was sittlich und unsittlich ist, sich zu verbreiten, wo kann der Redner dazu die Gewandtheit und den Gedankenreichthum herholen, als aus derjenigen Wissenschaft, die sich mit den Gegenständen von der höchsten Wichtigkeit beschäftigt [der Pilosophie]? Darum biete ich Dir denn, mein Sohn, in der bisherigen Auseinandersetzung gleichsam die Nachweisung jener Quellen. Gelangst Du zu diesen gleichfalls durch meine **) oder fremde ***) Leitung, dann wirst Du auch nicht blos das Vorliegende, sondern noch anderes weit Bedeutenderes kennen [verstehen] lernen.
Sohn. Ja, das will ich, und zwar mit großem Eifer mein Vater; und unter den vielen trefflichen Geschenken, die ich Dir zu verdanken haben werde, wüßte ich keine bedeutendere, die ich noch von Dir erwartete.

*) Vgl. Cic. Topik, C. 2.

**) Er versteht darunter seine eigenen philosophischen Schriften.

***) Z. B. des Kratippus, den er im Eingange des Buches von den Pflichten erwähnt.

Topik,

oder

die Lehre von den Beweisen und den gerichtlichen Gründen.

Einleitung.

Haben wir in den Büchern „von der rhetorischen Erfindungskunst" eine Jugendschrift des Cicero, so bietet sich uns hier eines aus seiner letzten Lebenszeit dar, über vierzig Jahre später geschrieben, nämlich im Jahre Roms 710. [vor Chr. G. 44.]. Wir können hier also eines der vollendetsten Werke Cicero's erwarten, wenn nicht die Umstände, unter welchen er es schrieb, unsere Erwartung herunterstimmen müßten. Cäsar war um die Mitte des März des genannten Jahres von Brutus und Cassius ermordet worden, worüber sich Cicero wenigstens nicht allzusehr kränkte. Aber die Ereignisse, die bald darauf folgten, das Walten und Schalten des Anto-

nius in dem aufgeregten Rom — Alles machte ihm den Aufenthalt in der Stadt unbehaglich. Glücklicher Weise hatte er früher schon von Cäsar eine legatio libera *) erhalten. Diese entschloß er sich jetzt zu einer Reise nach Griechenland zu benützen, um dann nach Herstellung der Ruhe wieder zurückzukehren. Daß ihn anfangs Stürme aufhielten und zurückwarfen, und er auf die Nachricht, es werde in Rom ruhig bleiben, sich von Rhegium wieder zurückbegab, wissen wir aus seiner Lebensgeschichte, so wie aus seinen eigenen Briefen. Auf dieser Reise nun, von seiner Bibliothek entfernt, schrieb er das folgende Buch, seinem Freunde Cajus Trebatius Testa zu Liebe, welcher ihn gebeten hatte, ihm auseinander zu setzen, was denn in der Aristotelischen Topik stehe, weil er glaube, es dürfte für ihn auf dem Gebiete seiner Wissenschaft, der Rechtskunde, manches Be-

---

*) Es war häufig, daß Römische Senatoren, unter dem Titel eines Legaten, in ihren Privatgeschäften auf Kosten der Römischen Provinzialen reisten, und nach Gefallen sich aufhielten, wo sie wollten. Es war ein großer Unfug damit getrieben worden, so daß Cicero diese sogenannten freien Gesandtschaften in seinem Consulat auf ein Jahr beschränkte. S. Cic. von den Gesetzen III, 8, 18. S. 411. 412. und 718. unserer Ausgabe.

lehrende enthalten, die Dunkelheit des Werkes aber ihn unbefriedigt lasse, und ein anderer ihm empfohlener Redekunstlehrer die Erklärung desselben abgelehnt habe. Ob aber Cicero die noch vorhandene Topik des Aristoteles (8 Bücher) hier im Auszug gebe, oder eine andere, als die, welche wir besitzen, ist zweifelhaft. Für die letztere Annahme spricht Vieles, was von dem Holländischen Gelehrten van Lynden *) zusammengestellt ist. Interessant ist das Buch auf jeden Fall, und zeigt uns Cicero's Gabe, eine Sache von recht vielen Seiten zu betrachten und zu beleuchten, in einem glänzenden Lichte. Daß das kleine Buch sehr hoch geschätzt wurde, sehen wir nicht nur aus den häufigen Anführungen desselben bei Quintilianus, soodern auch daraus, daß der berühmte Consul und Philosoph Boethius **) einen großen und wahr-

---

*) Fr, G. van Lynden. Specimen juridicum, exhibens interpretationem Jurisprudentiae Tullianae in Topicis. Lugd. Bat. 1805. 8. Uebrigens hat dieß auch schon P. Ramus in seinem Commentar zu dieser Schrift (Frcf. Wechel. 1583.) bemerkt.

**) S. über diesen Schriftsteller J. C. F. Bähr Gesch. d. Röm. Litt. 2. A. S. 662—664. Wir benützten die Ausgabe von Orelli und Baiter im V. Bande der Gesammtausgabe der Werke Cicero's von Orelli (Turic. 1833. 8.).

haft trefflichen Commentar in sieben Büchern darüber geschrieben hat, von welchem jedoch der Schluß des sechsten Buches und das ganze siebente verloren gegangen ist. Die Terminologie der Kunstausdrücke, so wie die vielen, mehr angedeuteten als entwickelten Rechtsverhältnisse, welche berührt werden, bieten einem Uebersetzer viele Schwierigkeiten dar, von welchen der gegenwärtige sich nicht zu behaupten getraut, daß er sie alle überwunden habe. Eben dieser Umstand machte auch mehrere Anmerkungen nöthig, weil sonst so Manches hätte für unser Publikum unverständlich bleiben müssen. Der Uebersetzung liegt der Orelli'sche Text zum Grunde, welcher, nach der Gesammtausgabe, in einer Sammlung kleinerer historischer Werke erschienen ist. *)

Ueber den Mann, dem das Buch gewidmet ist, nur noch ein Paar Worte. C. Trebatius Testa

---

*) M. Tullii Ciceronis Orator, Brutus, Topica, de optimo genere Oratorum cum annott. C. Beieri et J. C. Orellii. Turic. 1830. 8. Wir haben übrigens auch noch mehrere andere, ältere und neuere, Ausgaben beigezogen, deren Anführung nicht hierher gehört, unter andern auch die von Wetzell: M. T. C. Scripta Rhetorica Minora rec. et ill. J. C. F. Wetzel. II. Voll. Lignitii 1807. 8.

war ein Rechtsgelehrter und vertrauter Freund des Cicero, Meister seines Faches und dabei ein sehr edelgesinnter Mann, an welchen noch mehrere Briefe Cicero's aus den Jahren Roms 699. und 700. vorhanden sind. Auch als einen geistreichen und witzigen Mann schildert ihn uns Cicero. Im Bürgerkriege zwischen Pompejus und Cäsar hatte er es mit Jenem gehalten, war aber nach dessen Fall von Cäsar begnadigt und im Jahr Roms 706. zum Volkstribun gewählt worden. Einen der Briefe des Cicero an Trebatius schicken wir unserer Uebersetzung voraus.

Topik,
oder
die Lehre von den Beweisen und den gerichtlichen Gründen.
An den Rechtsgelehrten Cajus Trebatius.

Inhalt.

Vorrede, an Trebatius, voll freundschaftlicher Wärme. C. 1.
Aufzählung der Beweisquellen (loci, τόποι), sowohl der künstlichen, als der kunstlosen; oder: sowohl derjenigen, die in den Dingen selbst liegen und aus ihnen entwickelt werden, als derjenigen, welche von außen hinzukommen.
Von jenen erklärt und bestimmt er zehen, und erläutert sie durch Beispiele. C. 2—4.

A. Nun geht er zur speciellen Behandlung über und betrachtet
- 1) die Begriffsbestimmungen (Definitionen). C. 5—7.
- 2) die Theilungen und deren Arten:
  - a) die Vertheilungen (Zertheilungen),
  - b) die Eintheilungen. C. 8.
- 3) Die Bezeichnung: Erläuterung aus dem sprachlichen Wortverstande: Etymologie. C. 8.
- 4) Die Beweisquelle, die aus Dingen hervorgeht, die mit dem, wovon es sich handelt, in gewisser Beziehung stehen. Diese Beziehungen gehen
  - a) auf Wortverwandtschaft, C. 9.
  - b) auf die Gattung, C. 9.
  - c) auf die Art, C. 9.
  - d) auf die Aehnlichkeit, C. 10. Dazu gehört
    - 1) die Aufzählung (Induction), C. 10.
    - 2) die Vergleichung, C. 10.
    - 3) Beispiele, C. 10.
  - e) auf die Verschiedenheit, C. 11.

f) auf den Gegensatz, C. 11.
g) auf die begleitenden Umstände, C. 11.
1) das Vorangehende, C. 12.
2) das Folgende, C. 13.
3) das Widersprechende, C. 14.
h) auf die Ursachen, C. 15—17.
i) auf die Wirkungen, C. 18.
k) auf die Zusammenstellung, C. 18. (vgl. die Recapitulation am Ende des 18. Cap.).

B. Dann kommt er auf die Beweisquellen, welche von außen geholt werden: er nennt sie im Allgemeinen Zeugnisse. C. 19. 20.

C. Es folgt die Auseinandersetzung über die verschiedenen Untersuchungen, wo die Beweisquellen, von denen nicht alle für alle passen, anzubringen sind. Deren finden sich zweierlei Arten:

I. die unbestimmten (θέσις, Satz; propositum, Vorlage); dazu gehört
a) die Nachforschung (Erkenntniß), C. 21. Hier tritt ein
1) die Frage nach dem Ob (die Vermuthung, Annahme), und zwar
α) ob Etwas sey,
β) woraus es entsprungen sey,
γ) was die Ursache davon sey,
δ) ob es Veränderung erleide. C. 21.
2) Die Frage nach dem Was (die Definition); dabei kommt vor
α) der Begriff,
β) die Eigenthümlichkeit,
γ) die Eintheilung,
δ) die Zertheilung, C. 22.
ε) die Beschreibung.
3) Die Frage nach dem Wie (nach Recht und Unrecht); sie ist entweder
α) einfach, nach

1) dem zu Erstrebenden und dem zu Fliehenden,
2) dem Billigen und Unbilligen,
3) dem sittlich Guten und sittlich Verwerflichen C. 22.;

β) oder vergleichungsweise, nach
1) dem Einerlei oder Verschiedenen,
2) dem Größern und dem Kleinern.

b) Die Entwicklung (actio); diese betrifft
α) die Pflicht,
β) die Gemüthsbewegung, und zwar
1) deren Erregung,
2) deren Dämpfung.

Daran schließt sich die Beantwortung der Frage, welche Beweisquellen welchen Untersuchungen angemessen seyen. C. 23.

II. Die bestimmten Untersuchungen (causae, Sachen; ὑποθέσεις, Aufgaben, Stoffe). Sie sind
a) gerichtliche,
b) berathende,
c) Belobungen. C. 24. 25.

Dazu kommen noch die Verhandlungsformen, welche über Streitigkeiten geführt werden, die über Schriftliches entstehen, wo entweder
1) Zweideutigkeit ist, oder
2) Widerspruch zwischen dem Geschriebenen und Gewollten,
3) Widerspruch zwischen Geschriebenem und Geschriebenem. C. 26.

[Anmerkung.] Einem aufmerksamen Leser wird die Bemerkung nicht entgehen, daß, bei aller Sorgfalt und Umsicht des Eintheilens, sich doch zuweilen logische Schärfe vermissen läßt, und die Nothwendigkeit der gerade hier gegebenen Unterabtheilungen nicht eben überall in die Augen springt. Aber mehr als hinlänglich ist Cicero entschuldigt durch die bewegte Zeit, in der er schrieb, das bewegte Gemüth, mit dem er schrieb, durch die

Seefahrt, während der er schrieb, und durch den Mangel aller Hülfsmittel, selbst desjenigen Buches, aus welchem er einen Auszug, oder von dem er eine Uebersicht geben wollte. Darum bietet denn auch die Aristotelische Topik (wenn etwa Cicero diese im Auge gehabt hätte, die wir noch haben) nur wenige Vergleichungspuncte mit der des Cicero dar, dem ein Zusammenhalten mit jenem Werke geradezu Unrecht thun würde.

Statt der Zueignungsschrift:

Brief des Cicero an C. Trebatius.

(Verm. Briefe VII, 9.)

Da sieh einmal, wie gut Du bei mir angeschrieben bist, und zwar mit Recht; denn meine Zuneigung vermag die Deinige nicht zu übertreffen. Doch was ich Dir, als Du persönlich bei mir warst, beinahe halb abschlug, wenigstens nicht gewährte, das kann ich jetzt, da ich Dich nicht mehr bei mir habe, Dir nicht länger ungewährt lassen. *) Ich habe daher gleich nach meiner Abfahrt von Velia **) eine Aristotelische Topik zu schreiben begonnen, von der Stadt selbst, ***) die so anhänglich an Dich ist, daran gemahnt.

*) Was hier angedeutet ist, erläutert die Einleitung zum Buche selbst.

**) Velia (Griechisch Elea), eine Stadt in Großgriechenland, südöstlich von Neapel, wo sich Cicero einschiffte, um sich den durch Antonius veranlaßten Unruhen zu entziehen. Er kam nur bis Rhegium (Reggio), und wurde, nachdem er wiederholt weiter zu fahren versucht, immer dorthin durch Stürme wieder zurückgeworfen, von wo aus er denn am 31. August wieder nach Rom zurückkehrte, als er dorther günstige Nachrichten erhielt. Daß er übrigens im folgenden Jahre als Opfer des Antonius fiel, ist bekannt.

***) Die Geburtsstadt des Trebatius.

Dieses Buch sende ich Dir nun von Rhegium aus. Es ist so deutlich abgefaßt, als sich ein Gegenstand der Art nur behandeln ließ. Sollte Dir dennoch Einiges nicht klar genug scheinen, so mußt Du bedenken, daß man keine Wissenschaft blos aus Büchern, ohne mündliche Erläuterung und eigene darin angestellte Versuche, sich aneignen kann. Der Beweis hiefür liegt Dir ganz nahe. Läßt sich wohl euer bürgerliches Recht *) blos aus schriftlichen Mittheilungen lernen? Mag es immerhin für diesen Zweck Bücher genug geben: ohne einen Lehrer kommt man doch in manchen Fällen nicht ins Reine. Liesest Du indessen [mein Buch] mit Aufmerksamkeit und wiederholt, so bringst Du es sicher dahin, daß Du es vollständig ohne Beihülfe verstehst. Daß Dir aber, wenn eine Frage zu untersuchen ist, gerade die Puncte, auf die es ankommt, **) einfallen, das kann Dir freilich blos die Uebung geben. Und darin sollst Du denn von mir recht eingeschult werden, wenn ich glücklich zurückkehre, und die Angelegenheiten in Rom in erwünschtem Stande antreffe. Am 28. Quintilis [am 28. Jul. im J. R. 710. (nach anderer Rechnung 709.) vor Chr. Geb. 44.]

*) Trebatius war Rechtsgelehrter.

) Das Lateinische Wort **loci ist ein undeutlicher Versuch, das Griechische Kunstwort τόποι, zu übersetzen. Vorhek sagt, es sind die Quellen der Erfindungen in der Redekunst. Dieß ist eben nicht deutlicher. Andere geben es durch **Grundsätze**, Andere durch **Gemeinplätze**, mittelst welcher man bei jeder vorgelegten Frage mit Probabilität in Syllogismen disputiren könne; vielleicht paßt noch am besten **Beweisquellen**.

1. Eben war ich daran, mein Cajus Trebatius, bedeutendere Stoffe *) schriftlich zu bearbeiten, die sich zugleich würdiger an die Werke angeschlossen hätten, deren ich in einem kurzen Zeitraume eine ziemliche Anzahl herausgegeben habe, als Deine Aufforderung mein rasches Fortarbeiten unterbrach. Als Du nämlich bei mir auf meinem Tusculanischen Landgute warst, und dort Jeder von uns Beiden für sich zu den Zwecken seiner Studien die ihm beliebigen Bücher nachschlug, fiel Dir ein Werk des Aristoteles, das Topica **) heißt, in die Hände, wo jener Schriftsteller diesen Stoff in mehreren Büchern bearbeitet hat. Der Titel des Werkes zog Dich an, und Du fragtest mich sogleich nach dem Inhalte desselben. Ich setzte Dir auseinander, wie sich in jenen Büchern eine Belehrung über die Auffindung der Beweise vorfinde, so daß wir dazu ohne irgend einen Irrthum nach der von Aristoteles erfundenen Methode gelangen könnten. Da drangst Du, zwar mit Deiner in Deinem ganzen Benehmen vorherrschenden Bescheidenheit, aber doch so angelegentlich in mich, ich möchte es Dir mittheilen, ***) daß ich Deine brennende Begierde Dir wohl

*) Es war um die Zeit, in welcher er kurz vorher einige seiner bedeutendsten philosophischen Werke (den verloren gegangenen Hortensius, die Academica, de Finibus, Tusculan. Disput., de Nat. Deor., de Divinatione, Cato maj. und Laelius, de Fato und das verlorene Werk de Gloria) geschrieben hatte, und eben die Bücher von den Pflichten schreiben wollte.

**) Das noch vorhandene Aristotelische Werk unter diesem Titel hat 8 Bücher.

***) So übersetzen wir das etwas zweideutige Wort traderem;

ansehen konnte. Nicht sowohl um mir eine Mühe zu ersparen, als weil ich glaubte, es müsse Dir selbst daran liegen, sprach ich Dir zu, jene Bücher entweder selbst zu lesen, oder Dir das ganze System von einem recht geschickten Redekunstlehrer entwickeln zu lassen: und wie ich von Dir selbst vernahm, so versuchtest Du das Eine und das Andere. Allein das Selbststudium mußtest Du wegen der Dunkelheit des Werkes aufgeben; *) jener große Redekunstlehrer aber hat dem Vernehmen nach die Erklärung von sich gegeben, er kenne jene Aristotelische Sachen nicht. Ueber das Letztere, daß nämlich jener Philosoph einem Redekunstlehrer unbekannt sey, wunderte ich mich eben nicht, da er ja, außer von sehr wenigen, von den Philosophen selbst nicht gekannt ist. An den Letztern ist dieß aber um so unverzeihlicher, weil nicht nur das Interesse an den Sachen selbst, die er dargestellt und ausgesonnen hat, sie hätte reizen sollen, sondern auch der unbeschreibliche Reichthum und die eben so große Anmuth seines Vortrags. **) Ich konnte mich deßwegen

---

er wollte nicht nur das Buch haben, sondern Belehrung darüber von Cicero erhalten.

*) Schon im Alterthum klagte man über die Schwerverständlichkeit des Aristoteles, die noch durch den verstümmelten und verdorbenen Zustand vermehrt wurde, in welchem seine Werke auf die Nachwelt gebracht wurden. Uebrigens erklärt Aristoteles in einem Briefe an den König Alexander bei Gellius (XX, 5.) selbst, seine Bücher seyen nur seinen Zuhörern verständlich.

**) Cicero rühmt dieß mehrmals an ihm, auch in den Büchern vom Redner (II, 38.) und im Lucullus (4.): nach dem ziemlich allgemeinen Urtheil wird aber der Vortrag des

nicht entschließen, Dich nach Deinen wiederholten Bitten, wobei Du jedoch, wie ich wohl merken konnte, Dich scheutest, mir beschwerlich zu fallen, noch länger auf Gewährung warten zu lassen, um nicht gegen den Mann ungerecht zu scheinen, dem ich [so manche] rechtliche Erläuterungen verdanke. Da Du nämlich mir und den Meinigen häufig ausführliche schriftliche Entwicklungen *) hast zukommen lassen, so fürchtete ich, wenn ich Schwierigkeiten machte, mich entweder in den Verdacht des Undanks oder den des Uebermuths zu setzen. Doch Du kannst selbst am Besten bezeugen, wie sehr ich, als wir zusammen waren, in Anspruch genommen war. Seit ich aber von Dir geschieden und auf der Reise nach Griechenland begriffen bin, wo dann weder das Vaterland noch meine Freunde meine Thätigkeit brauchten, noch ich mit Ehren, selbst wenn es ohne Gefahr für meine persönliche Sicherheit hätte geschehen können, in dem Waffengeräusche **) zu Hause bleiben konnte, und ich dann nach Velia kam, und dort Dein Besitzthum und die Deinigen ***) erblickte; da fühlte ich mich an diese Schuld gemahnt, und

---

Aristoteles von dem Gehalte seiner Schriften weit überwogen.

*) Ueber Gegenstände des bürgerlichen Rechts, worüber Cicero ihn, als den Meister, zu Rathe gezogen hatte.

**) Anspielung auf das Treiben des Antonius in Rom, seines bittersten Feindes. Vgl. de Off. III, 1.

***) Die älterlichen Besitzungen des Trebatius waren in Velia. S. Ep. ad Famm. 7, 19. und 20. Uebrigens ging der gewöhnliche Weg nach Griechenland nicht über Velia, sondern über Brundisium. Diese Stadt vermied aber Cicero aus Furcht vor den dort liegenden Macedonischen Legionen.

konnte Deiner obwohl nicht ausgesprochenen Aufforderung die Gewährung nicht versagen. Da ich indessen keine Bücher bei mir hatte, schrieb ich aus der Erinnerung während der Seefahrt diese Blätter, und schicke sie Dir hiermit von der Reise aus, um durch die Pünctlichkeit, mit der ich Deine Wünsche erfülle, auch meine Angelegenheiten, obgleich Du eines Mahners nicht bedarfst, bei Dir in der Erinnerung aufzufrischen. Doch es ist Zeit, zu der Sache selbst, zu welcher dieß der Anfang ist, zu schreiten.

2. Jede gründliche Theorie des Vortrags hat zwei Theile: der erste handelt von der Auffindung, der andere von der Beurtheilung [des Stoffes]. In Beidem zeigte sich, meiner Ansicht nach, Aristoteles als der ausgezeichnetste Lehrer. Die Stoiker dagegen bemühten sich besonders in Betreff des zweiten Theils: sie erforschten nämlich mit Pünctlichkeit die Methode der Beurtheilung in dem Wissenszweige, den sie Dialektik *) nennen. Die Kunst des Auffindens aber, welche Topik heißt, und die nicht nur für die Anwendung als von größerer Wichtigkeit, sondern auch, dem Gange der Natur nach, auf jeden Fall als die frühere gedacht werden mußte, haben sie ganz unbeachtet gelassen. Ich aber werde, weil die eine wie die andere im höchsten Grade förderlich ist, beide, wenn ich Muße dazu finde, gleich behandeln, und mit der, welche [der Natur nach] die frühere ist, beginnen. So wie es nun leicht ist, diejenigen Gegenstände aufzufinden, die verborgen sind, wenn man

*) Das ist die Logik, auf welche die Stoiker viel hielten und sich viel darauf einbildeten.

ihren Ort nachweist und bezeichnet, so müssen wir, wenn wir irgend einen Stoff durchforschen wollen, seine Oerter [τόπους, Beweisquellen] kennen; denn so sind von Aristoteles die (ich möchte sagen) Plätze genannt worden, aus denen die Stoffe zur Nachweisung hergeholt werden. Man kann also die Definition (Begriffsbestimmung] geben: der Ort [locus, τόπος] ist der Sitz [Platz, die Quelle] des Beweisstoffes; der Beweisstoff aber [argumentum] ist der Vortrag, welcher einer zweifelhaften Sache die Annahme [das Ueberzeugende] verschafft. Von den Oertern [Beweisquellen] nun, in welche die Beweisstoffe eingeschlossen sind, hängen die einen mit Demjenigen zusammen, wovon es sich eben handelt, die andern werden von außen herbeigezogen. Hängen sie damit zusammen, so ist dieß bald von Seiten des Ganzen, bald von Seiten seiner Theile, oder der Bezeichnung, auch wohl solcher Dinge, die mit Dem, wovon es sich handelt, in einer gewissen Beziehung stehen. Von außen herbeigezogen aber werden diejenigen, welche davon entfernt und weit entlegen sind. Betrachtet man das Ganze, von dem die Rede ist, so geschieht dieß das Einemal durch eine Definition, die den, gleichsam zusammengewickelten [zusammen gefalteten] fraglichen Gegenstand entwickelt [entfaltet]. Ein Muster einer solchen Beweisart ist folgendes: Das bürgerliche Recht ist eine Gleichheit [der Ansprüche], für diejenigen aufgestellt, welche zu einem und demselben Staate gehören, damit Jedem das Seinige bleibe. Nun ist aber die Erkenntniß einer solchen Gleichheit nützlich; folglich ist die Kenntniß des bürgerlichen Rechtes nützlich. Ein anderes

Mal durch Aufzählung der Theile; und diese wird auf folgende Weise behandelt: Ist Einer weder durch den Census, noch durch den Schlag mit dem Befreiungsstab, *) noch durch ein Testament frei geworden, so ist er nicht frei: nun aber findet keiner von jenen Fällen Statt; folglich ist er nicht frei. Ein anderes Mal wieder geschieht es durch die Bezeichnung, wenn aus der Bedeutung eines Wortes irgend eine Begründung herausgefunden wird; zum Beispiel: Wenn das Gesetz **) gebietet, einem Tributpflichtigen [assiduo] soll ein Tributpflichtiger Vertheidiger seyn, so sagt es damit: einem Wohlhabenden ein Wohlhabender; denn ein Assiduus ist ein Wohlhabender, wie Aelius ***) sagt, weil er genannt ist von aes und dare [Geld, als Abgabe, geben].

---

*) Zu Cicero's Zeit konnte ein Sklave auf dreierlei Art frei werden: 1) Durch den Census, wenn ihn der Herr in das Verzeichniß der Activbürger eintragen ließ. 2) Durch die **Vindicta**, den symbolischen Befreiungsstab, mit dem ihn der Lictor auf Befehl des Herrn berühren mußte. 3) Durch das Testament seines bisherigen Herrn. Vergl. Creuzers Röm. Antiquitäten, 2. A. S. 70 bis 81, und die ältere Schrift von W. a Loon *Ἐλευθερία* s. de Manumissione Servorum. 12. Ultraj. 1685.

**) Dieß steht schon in den Zwölftafelgesetzen. S. Dirksen: Uebersicht der Versuche zur Herstellung der Zwölftafelfragmente, (Lpz. 1824. 8.) S. 154—164. Vgl. übrigens den sorgfältig gearbeiteten Artikel assiduus 1, in Freunds Wörterbuch der Lateinischen Sprache (Lpz. Hahn. 1834. 8.) Döderlein Latein. Synon. u. Etymol. III. S. 312.

***) Es ist der bei Cicero oft in einem Verse des Ennius vorkommende Sextus Aelius Catus gemeint. Als alten Gesetzausleger nennt ihn Cic. de Legg. II, 23. in der Ausg. des Uebers. S. 343. 345.

3. Begründungen werden endlich auch aus solchen Dingen geschöpft, die mit Dem, wovon es sich handelt, in gewisser Beziehung stehen. Diese Art aber hat wieder mehrere Unterabtheilungen. Einige solcher Begründungen nennen wir nämlich verknüpfte, andere, Begründungen aus dem Gattungsbegriffe, aus der Form [Art], aus der Aehnlichkeit, aus der Verschiedenheit, aus dem Gegentheil, aus den begleitenden Umständen, aus dem Vorangehenden, aus dem Nachfolgenden, aus dem Widersprechenden, aus den Veranlassungen, aus den Folgen, aus der Vergleichung des Größern oder des Gleichen oder des Kleinern. Verknüpfte nennen wir die Begründungen, welche aus Ausdrücken von gleicher Abstammung bestehen. Ausdrücke gleicher Abstammung sind, die, aus Einem Stamme entstanden, auf mancherlei Art umgeändert werden, z. B. weise, weislich, Weisheit. Diese Verknüpfung von Ausdrücken heißt συζυγία [Zusammenjochung, Paarung]. Folgendes ist eine Begründung der Art: Gehört ein Grundstück zur Gemeindeweide, so besteht ein Recht auf gemeinsame Weidebenutzung. *) Vom Gattungsbegriffe bildet sich eine Begründung auf folgende Art: Weil der Frau alles Silber vermacht ist, so kann das baare Geld, das sich in dem Hause [des Erblassers] als hinterlassen vorfand, nicht unter dem Vermächtnisse nicht begriffen seyn; denn die Form [Art] trennt eine

*) Ein passenderes Beispiel finden wir bei Cicero selbst in der Rede für Marcellus 32: Ingratus est in instusque civis, qui armorum periculo liberatus, animum tamen retinet armatum.

Sache nicht von ihrer Gattung, *) solange dieselbe ihren Namen behält: baares Geld aber behält die Benennung Silber; es ist also anzunehmen, daß es zu dem Vermächtnisse gehöre. Von der Form [Art], der Gattung, die man zu klarerer Auffassung, zuweilen durch Theil bezeichnen kann, [bildet sie sich] auf folgende Weise: Wenn der Fabia **) unter der Bedingung von dem Manne Geld vermacht ist, sobald sie die eigentliche Hausfrau sey, und sie ist nicht wirklich in die Familie des Mannes übergegangen und

---

*) Natürlicher und faßlicher gesagt wäre es: die Gattung begreift immer die Art unter sich. Vgl. C. 6. und 7.

**) Nach Boethius sind dreierlei Arten von Ehe zu unterscheiden: 1) die Confarreatio, mit feierlichen religiösen Gebräuchen; 2) usus, ein einjähriges Beisammenseyn, ohne Trennung, begründete auch eine Eheverbindung; 3) coemptio, die durch einen scheinbaren gegenseitigen Kaufact bestehende Ehe. Das Genauere s. bei Creuzer in den Röm. Antiquitäten S. 82—110. Vgl. Hasse, das Güterrecht der Ehegatten nach Röm. Recht. I. Berl. 1824. 8. Eggers, über das Wesen der altrömischen Ehe mit manus. Altona 1833. 8. Aeltere Werke sind: B. Brissonius, Ant. et Frc. Hotomanus de Veteri Ritu Nuptiarum. Lugd. Bat. 1641. 12. Grupen de Uxore Romana. Hanover. 1727. 8. Ueber unsere Stelle spricht noch besonders Fr. Hotoman in seinen Observatt. Lib. I, c. 21, der überhaupt noch mehrere das Recht betreffende Stellen unseres Buches in den folgenden Capiteln erläutert. An unserer Stelle weist er nach, daß Cicero in der Wahl des Beispiels geirrt habe. Die Ausführung des Beweises wäre hier zu weitläuftig. Auch gegen das folgende Beispiel macht derselbe Gelehrte bedeutende Einwendungen, die aber eben so wenig hier Platz finden können.

aufgenommen, so gehört ihr Nichts. Der Gattungsbegriff ist nämlich Ehefrau. Deren gibt es zweierlei Arten: eine ist die der eigentlichen Hausfrauen, und das sind eben in die Familie [und zugleich volle Gewalt] des Mannes übergegangenen; die andere ist die derjenigen, die als bloße Gattinnen gelten. Da nun Fabia in die letztere Gattung [Kategorie] gehörte, so ist anzunehmen, daß ihr das Vermächtniß nicht gebühre. Aus der Aehnlichkeit, auf folgende Weise: Ist das Haus, dessen Benützung [Jemanden] durch ein Vermächtniß zugesprochen ist, zusammengestürzt oder schadhaft geworden, so ist der Erbe nicht verpflichtet, es herzustellen oder auszubessern, eben so wenig als [er verpflichtet ist] einen Sklaven zu ersetzen, wenn der, dessen Benützung ihm vermacht wurde, gestorben ist. Aus der Verschiedenheit [bildet sich eine Begründung] so: Wenn ein Mann seiner Gattin alles Silber, das sein sey, vermacht hat, so ist in dem Vermächtnisse nicht auch dasjenige Geld begriffen, was ihm auf Schuldverschreibungen ausstand. Denn es ist ein großer Unterschied, ob ein Geld baar in der Kasse liege, oder im Schuldbuche eingetragen stehe. Aus dem Gegentheil aber so: Eine Frau, welcher der Mann den Nießbrauch seiner Güter vermacht hat, darf nicht meinen, wenn der Mann volle Wein- und Oelkeller [eig. Kammern] hinterlassen hat, sie habe Anspruch darauf [auf den Inhalt der Fässer]: denn der Gebrauch, nicht der Verbrauch ist ihr vermacht. *) Und das sind einander entgegengesetzte Dinge.

*) P. Ramus bemerkt hier: gegen Caution des Ersatzes nach ihrem Tode oder nach ihrer Wiederverheirathung sey ihr

4. Durch die begleitenden Umstände [formirt sich eine Begründung]: Hat eine Frau ein Testament gemacht, die nie in die volle Gewalt des Mannes übergegangen ist, *) so gilt der Satz: in Folge des prätorischen Edicts begründet ein solches Testament keinen Besitz; denn sonst träte der Umstand ein, daß in Folge des Edicts auch Sklaven, Verbannte, Unmündige durch ein Testament einen Besitz gewähren könnten. Durch Vorangehendes, Nachfolgendes und Widersprechendes so: erstlich durch Vorangehendes: Ist die Scheidung durch Schuld des Mannes geschehen, obgleich die Frau die Ehe aufgekündigt hat, so braucht doch für die Kinder kein [Theil ihrer Mitgift in den Händen des Mannes] zu bleiben. Durch Nachfolgendes: Hat eine Frau, da sie mit einem Manne verheirathet war, mit dem sie keine [gültige] Ehe eingehen konnte, **) sich von ihm geschieden; so braucht sie, weil die aus einer solchen Verbindung entsproßten Kinder nicht dem Vater gehören, auch für die Kinder Nichts [von dem Ihrigen in des Mannes Händen] zu lassen. Durch Widersprechendes: Hat ein Hausvater durch sein Testament seinen Sohn verpflichtet, seiner Gattin die Nutznießung von Sklavinnen zu überlassen, und den zweiten Erben [auch] nicht [ausdrücklich] dazu ver-

---

nach Ulpian und Gajus auch der Verbrauch in einem solchen Falle gestattet gewesen.

*) D. h. förmlich aus ihrer angestammten Familie ausgetreten, und durch die vollgültigste Ehe in die Familie ihres Mannes übergegangen ist: denn sonst blieb sie in der Vormundschaft, und wurde nie mündig.

**) Z. B. wenn eine Römische Bürgerin einen Fremden heirathete.

bindlich gemacht, so verliert [dennoch] die Gattin, wenn der Sohn stirbt, jene Nutznießung nicht. *) Denn was Einem einmal durch ein Testament verliehen ist, kann man ihm, dem es gegeben ist, wider seinen Willen nicht nehmen. Denn [rechtlich] bekommen und wider Willen zurückgeben ist etwas Widersprechendes. Aus bewirkenden Veranlassungen [ergibt sich eine Begründung] auf folgende Weise: Jedermann hat das Recht, an eine gemeinschaftliche Wand eine dieselbe in einem rechten Winkel schneidende [berührende], massive oder gewölbte, Mauer anzubauen. Wer aber bei dem Einreißen einer gemeinsamen Mauer für künftigen Schaden gestanden ist, braucht nicht zu zahlen, wenn das Gewölbe schadhaft geworden ist; denn der Schaden ist nicht durch die Fehlerhaftigkeit derjenigen Mauer geschehen, die eingerissen wurde, sondern durch den Fehler desjenigen Bauwerks, das so construirt ist, daß es ohne Unterstützung nicht fest stehen konnte. **) Aus den Folgen so: Ist eine Frau

*) Also: hat Einer in seinem Testamente auf den Fall, daß der erste Erbe (sein Sohn) sterbe, einen zweiten Erben eingesetzt, ohne hinzuzusetzen, daß auch dieser verbunden sey, die der Gattin vermachte Nutznießung ihr zu lassen; so darf doch der zweite Erbe sich dieser Leistung nicht entziehen.

**) Der rechte Sinn geht aus dieser Uebersetzung hervor. Da aber die Erklärung des Boethius zu dieser Stelle nicht ganz richtig ist, und einen Irrthum veranlassen könnte, so bemerken wir, daß derselbe von Hotoman a. a. O. II, 1. verbessert ist, und diese Verbesserung auch bei Schütz in dessen größerer Ausgabe (Lpz. Göschen 1808. 8.) abgedruckt sich findet.

förmlich in die Familie ihres Mannes übergegangen, so gehört unter dem Namen der Mitgift Alles dem Manne, was der Frau gehört hatte. Aus der Vergleichung aber gelten alle [Begründungen], die folgender Art sind: Was bei einer bedeutendern Sache gilt, muß bei der unbedeutendern gleichfalls gelten: *) z. B. wenn in der Stadt die Besitzungsabgränzungen nicht genau regulirt sind, so darf auch das Wasser in der Stadt nicht [von Jedem, der es will, von seinem Grund und Boden] abgehalten werden. Dann umgekehrt: was im Kleinern gilt, muß auch im Großen gelten. Hier kann man das eben gebrauchte Beispiel umkehren. Ferner: was als gültig bei Gleichem erklärt ist, muß auch bei einer Sache gelten, die gleich ist; z. B. gilt bei einem Grundstücke ein zweijähriger Besitz für ein begründetes Recht auf dasselbe, so ist dieß auch bei einem Hause der Fall. Allein in dem Gesetze **) ist das Haus nicht ausdrücklich genannt: darum mag es in die Kategorie der sämmtlichen andern Dinge gehören, bei denen ein einjähriger Besitz das Eigenthumsrecht begründet. Hier mag denn die Gleichheit in Gültigkeit treten, die bei gleichen Fällen gleiche Rechte in Anspruch nimmt. Die von außen hergeholten [Begründungen] aber werden vorzüglich von

*) Nach Hotomans wahrscheinlicher Verbesserung, die auch von Handschriften unterstützt wird, muß es heißen: „Was bei einer bedeutendern Sache nicht gilt, darf auch bei einer unbedeutendern nicht gelten."

**) Nämlich in den XII Tafelgesetzen. S. Dirksen a. a. O. S. 415. Die Erklärung und Lesart der Stelle ist übrigens streitig. Wir müssen uns begnügen, auf die Specialausgabe von Orelli und das dort Angeführte zu verweisen.

Autoritäten [vorgekommenen Fällen] hergeleitet. Die Griechen nennen deßwegen dergleichen Beweisführungen ἀτέχνους [kunstlose], das heißt unwissenschaftliche: z. B. wenn du ein Gutachten in der Art gibst: weil Publius Scävola *) gesagt habe, so viel Boden gehöre zum Umfange eines Hauses, so weit das um eine gemeinschaftliche Scheidemauer zu decken bestimmte Dach vorspringe, von welchem Dache aus das Wasser auf ein Haus desjenigen herabfließe, der den Dachvorsprung gemacht habe; so komme Dir Dieß als recht vor. — Das also sind die [sogenannten] Oerter [oder Plätze], die jeder Beweisführung angepaßt sind, um daran, gleichsam als den Anfangsgründen, **) die Auffindung anzudeuten und nachzuweisen. Ob damit bis hierher schon genug geschehen ist? Dir wohl, denke ich, einem Manne von so scharfer Auffassungskraft und so beschränkter Muße.

5. Doch weil ich einen Mann mit starkem Appetit zu diesem Lern-Mahle geladen habe, so will ich ihm auch so aufwarten, daß eher noch eine ziemliche Portion übrig bleibt, als daß ich Dich ungesättigt von der Tafel gehen ließe. Da nun jeder von diesen Oertern [oder Plätzen], die

---

*) Ein großer Rechtskenner, der im J. R. 607. Quästor, 612. Volkstribun, 615. Aedilis, 617. Prätor, 620. Consul war. Sein vollständiger Name ist P. Mucius Scävola. Die Erklärer streiten sich hier abermals um den Sinn des Gesetzes. Für das Verständniß des Beispiels, als Beispiel, reicht die Uebersetzung aus.

**) Elementa kann aber auch Andeutungszeichen, der ausführlichen Erörterung selbst entgegengesetzt, bezeichnen.

ich besprochen habe, gewissermaßen seine Glieder hat, so wollen wir diese so gründlich als möglich durchgehen; und zuerst soll von der Definition selbst die Rede seyn. Definition ist eine Erörterung, welche erklärt, was das sey, wovon eine Definition gegeben wird. Von Definitionen gibt es aber zwei Hauptarten: die eine von den Dingen, welche wirklich sind, die andere von denen, welche [blos] gedacht werden. Ein Wirklichseyn schreiben wir den Dingen zu, welche gesehen oder betastet werden können, z. B. ein Grundstück, ein Haus; eine Wand, die Dachtraufe; ein Sklave, ein Stück Vieh; ein Geräthe, ein Speisevorrath, und so weiter. Von Dingen der Art müßt ihr zuweilen eine Definition geben. Nichtwirklichseyn dagegen schreibe ich Demjenigen zu, was sich nicht betasten und mit den Fingern weisen, jedoch im Geiste erschauen und denken läßt; z. B. wenn man eine Definition *) von Verjährung, Vormundschaft, Geschlecht [Stamm, Familie], Agnation [Blutsverwandtschaft von Vaterseite] zu geben hat; Dinge, welche alle nichts Körperliches zum Gegenstande haben, woran aber doch in unserem Verstande eine eingeprägte und erfaßbare Vorstellung liegt, die ich Begriff nenne. Ein solcher Begriff muß bei der Beweisführung oft durch eine Definition ins Klare gesetzt werden. Auch gibt es Definitionen, von denen die einen das Ganze in seine Theile [Partitionen, Zerthei-

*) Cicero vergißt nie, daß er an einen Rechtsgelehrten schreibt; dagegen vergißt er fast immer die Aristotelische Topik, die er ohnehin eben nicht bei sich hatte. Doch klingt die obige Definition der Definition ziemlich Aristotelisch. Top. I, 4. heißt es: ὅρος ἐστὶ λόγος ὁ τὸ τί ἦν εἶναι σημαίνων.

lungen], die andern die Gattung in ihre Arten zerlegen [Divisionen, Eintheilungen]. Im ersten Falle wird der vorliegende Gegenstand gleichsam in seine Glieder zerschnitten, z. B. wenn Einer sagt, das bürgerliche Recht sey dasjenige, welches in Gesetzen, Senatsbeschlüssen, vorgekommenen [richterlichen] Urtheilen über einzelne Fälle, den Aussprüchen der Rechtskundigen, den Edicten der Staatsbeamten, dem Herkommen und der Billigkeit bestehe. Eine Definition der zweiten Art umfaßt alle dem Gattungsbegriffe, von dem eine Definition gegeben wird, untergeordneten Arten: z. B. Veräußerung ist [das Weggeben] einer Sache, auf die man ein Eigenthumsrecht hat, *) oder die Uebergabe an einen Andern durch Verpfändung, oder die rechtliche Abtretung zwischen Solchen, unter denen solche Verhandlungen nach dem bürgerlichen Rechte gesetzlich möglich sind. **)

6. Es gibt auch noch andere Arten von Definitionen; doch gehören sie nicht in den Bereich der in dieser Schrift abgehandelten Gegenstände. Nur ist anzugeben, welches der Umfang einer Definition sein müsse. Hierüber geben denn die Alten folgende Vorschriften: man soll erst Dasjenige nennen, was der zu definirende Gegenstand mit andern gemein hat, dann [die Erklärung] so weit führen, bis sie auf die Eigenthümlichkeiten kommt, welche sich

*) Das heißt res mancipi. Ueber die res mancipi und nec mancipi ist viel geschrieben und gestritten worden. Vgl. C. F. Hommel de Origine divisionis rerum in Mancipi et Nec Mancipi. Lips. 1744. 4.

**) Nämlich bloß zwischen Römischen Bürgern, nach den Zwölftafelgesetzen.

auf keinen andern Gegenstand übertragen [keinem andern Gegenstande zuschreiben] lassen: z. B. „Erbschaft ist ein Vermögen [Eigenthum]." Bisher ist die Erklärung eine noch vielen Andern zukommende Eigenschaft; denn es gibt vielerlei Arten von Eigenthum. Nun setze Folgendes hinzu: „welches durch den Tod von irgend Jemand an Einen gekommen ist." Die Definition ist noch nicht fertig: denn das Eigenthum Verstorbener kann auf vielerlei Arten ohne Erbschaft in Jemandes Hände kommen. Setze nun noch ein Wort bei: „rechtlich;" jetzt ist die Gemeinschaftlichkeit der Sache beseitigt, und die [bisher] entwickelte Definition lautet so: „Erbschaft ist ein Eigenthum, das durch den Tod von irgend Jemand rechtlich an Einen gekommen ist." Noch nicht genug; es muß noch hinzu: „und weder in einem Testamente vermacht, noch durch Besitz zurückbehalten ist" [rechtlich im Besitz behalten, weil man bessere Ansprüche darauf hat, als der Verstorbene]. Nun ist [die Definition] fertig. Ein anderes Beispiel ist: „Geschlechtsverwandte [Stammesglieder] sind diejenigen, die gleichen Namen führen." Das recht noch nicht aus. „Die von Freigeborenen abstammen." Noch nicht genug. „Von deren Vorfahren Keiner Sklave war." Noch fehlt Etwas. „Die nicht bürgerlich todt *) sind." Jetzt dürfte es vielleicht genug

*) Es ist hier von der Capitis deminutio die Rede, die drei Grade hatte: 1) Verlust der Freiheit (maxima), 2) des Bürgerrechts (media), 3) des Rechts, ein Mitglied einer bestimmten Familie, in der man geboren war, zu seyn (minima), ohne daß Freiheit oder Bürgerrecht verloren ging: z. B. bei der Adoption, oder, bei Frauen, durch Verheirathung.

seyn; denn ich finde, daß der Oberpriester Scävola *) zu dieser Definition nichts weiter hinzugesetzt hat. Und diese Methode gilt bei beiden Arten von Definitionen, sey nun etwas Wirkliches oder etwas blos Gedachtes zu definiren. Was nun unter Partition [Zerlegung des Ganzen in seine Theile] und Division [Zerfällung der Gattung in ihre Arten] zu verstehen sey, haben wir nachgewiesen: es ist jetzt aber noch genauer auseinander zu setzen, wie sie sich von einander unterscheiden.

7. Bei der Partition [Zertheilung] zeigen sich gleichsam Glieder, wie z. B. an einem Körper: Haupt, Schultern; Hände, Seiten; Schenkel, Füße, und so weiter; bei der Division [Eintheilung] finden Formen statt, welche die Griechen εἴδη [Gestalten, Unterarten] nennen, **) unsere Landsleute, wenn etwa Welche Dinge zum Gegenstand ihrer Behandlung wählen, nennen sie species; zwar nicht ganz übel, doch unbequem, wenn im Vortrage die verschiedenen

---

*) Es kommen bei Cicero zwei Oberpriester dieses Namens vor, nämlich Publius Scävola und sein Sohn Quintus. Von dem Letztern lernte Cicero das bürgerliche Recht. Es kommt im Buche von der Freundschaft noch ein Quintus Scävola vor, der aber Augur, nicht Pontifex war.

**) Für εἴδη, welches das allein Richtige ist, und dem Lateinischen species entspricht, haben fast alle Handschriften und Ausgaben ἰδέας (ideas), welches hier keinen Platz hat. Dieß hat schon P. Ramus bemerkt, aber den Irrthum dem Cicero zugeschrieben; Schütz hat zuerst vermuthet, der Fehler könnte von den Abschreibern seyn. Erst Orelli in der neuesten Ausgabe hat diese Ideen aus einer alten Ausgabe corrigirt (Ed. Asc. 1511. fol.).

Casus [Abbeugungsfälle] gebraucht werden sollen. Ich wenigstens, selbst wenn man gut Lateinisch so sagen könnte, möchte nicht den Genitiv specierum und den Dativ speciebus gebrauchen; und doch kommt man oft in den Fall, diese zu setzen; dagegen formis und formarum finde ich unanstößig [unbedenklich]. Da aber beide Wörter einerlei bezeichnen, so darf man, denke ich, sich wohl an Das halten, welches sich von sprachlicher Seite mehr empfiehlt. Gattung und Art [Form] definirt man so: Gattung ist ein Begriff, der mehrern der Art nach verschiedenen Dingen zukommt; Art ist ein Begriff, dessen Verschiedenheiten in der Gattung, gleichsam ihrem Haupte und ihrer Quelle, aufgehen. Begriff nenne ich, was die Griechen bald ἔννοια [Anschauung], bald πρόληψις [Vorstellung] nennen. Er ist die in [uns] liegende und [gleichsam] vorläufige Erkenntniß jedes Dinges, die der Entwicklung bedarf. Die Arten sind die [Unterabtheilungen], in welche die Gattung so zertheilt wird, daß keine derselben übergangen wird; z. B. wenn man das Recht in Gesetz, Herkommen und Billigkeit theilt. Wer die Arten für gleichbedeutend mit den Theilen hält, bringt eine Verwirrung in die Theorie, und durch eine gewisse Aehnlichkeit geblendet unterscheidet er Das, was auseinander gehalten werden muß, nicht scharf genug. Oft machen auch Dichter und Redner Definitionen vermittelst einer Uebertragung [einer metaphorischen Ausdrucksweise], die einen gefälligen Eindruck macht. Ich jedoch will nur im Falle der Noth mich an andere Beispiele, als aus eurem Kreise, halten [nämlich dem der Rechtsgelehrten]. Es pflegte z. B.

Aquillius, *) mein College und guter Freund, als es sich von den Ufern handelte, von denen ihr behauptet, sie seyen durchaus [kein Privat-, sondern] Staatseigenthum, auf die Frage derjenigen, die es anging, was denn ein Ufer sey, die Definition zu geben: „wo die Welle anspiele;" **) das ist eine Definition, wie wenn Einer die Jugend als die Blüthe der Lebenszeit, und das Alter als den Abend des Lebens definiren wollte. ***) Denn er bediente sich blos eines metaphorischen Ausdrucks, und ging von den eigentlichen und bestimmt bezeichnenden Benennungen der Dinge ab. Doch genug in Betreff der Definitionen: ich gehe zum Weitern über.

8. Bei der Partition [Zertheilung] muß man das Verfahren beobachten, daß man keinen Theil übergeht; wenn man z. B. die Theile der Tutel [Vorsorge, Fürsorge, Vormundschaft] angeben will, so würde man ungeschickt verfahren, wenn man irgend einen ausließe. Theilt man aber

---

*) Sein ganzer Name ist Caius Aquillius Gallus. Von ihm spricht Cicero öfters, unter andern de Offic. III, 14.; de N. D. III, 30. Er war Schüler des Oberpriesters Quintus Mucius Scävola, und Cicero's College in der Quästur.

**) Eluderet (nicht elideret oder alluderet, wie Viele haben): er wollte ein Wortspiel mit littus und ludere machen. Darum durfte auch nicht anspüle übersetzt werden. Das Wortspiel aber mußte verloren gehen; man müßte nur sagen wollen: Küste wäre, wo die Welle das Land küßte.

***) Dieß hat zuerst Pythagoras gethan, der nach Diogenes von Laerte VIII, 1, 7 das Knabenalter dem Frühling, das Jünglingsalter dem Sommer, das gereiftere Alter dem Herbste und das Greisenalter dem Winter verglich.

die Formeln der Stipulationen [Contracte] oder der Gerichte ein, welches Gegenstände von unbestimmtem Umfange [nicht bestimmt begränzter Ausdehnung] sind, so ist in einem solchen Falle es nicht als Fehler anzurechnen, wenn man Etwas übergeht. Dasselbe Verfahren bei der Division [Eintheilung der Gattung in ihre Arten] sich zu erlauben, ist fehlerhaft. Denn die Zahl der Arten ist bestimmt, die unter jede Gattung gehören; dagegen hat die Zerfällung in Theile oft etwas Schrankenloses, wie sich die Zahl der Bäche [der Wassergänge, Gerinne], in die eine Quelle getheilt werden kann, nicht bestimmen läßt. Daher wird in den Theorien [Lehrbüchern] der Rhetorik, wenn die Gattung der Untersuchung angegeben ist, die Anzahl der Arten vollständig beigefügt; werden aber Regeln über die Ausschmückung des Ausdrucks oder der Sätze gegeben, welche man σχήματα [Figuren] *) nennt, so geschieht dieß nicht. Denn das ist eine Sache, die sich weniger bestimmt abgränzen läßt; so daß auch schon aus diesem Umstand sich erklärt, was wir für einen Unterschied zwischen Partition und Division [Theilung und Eintheilung] annehmen. Mochten nämlich immerhin jene beiden Wörter nahezu dasselbe zu bedeuten scheinen, so wollten doch [die Wortbildner], weil die [bezeichneten] Dinge sich als entschieden darstellten, auch zweierlei Benennungen [dafür] haben. Viele [Begründungen] werden auch aus der Bezeichnung [der Dinge] ge-

*) Eigentlich heißt σχῆμα (von σχεῖν, ἔχειν) Haltung, z. B. des Körpers; dann Anzug, Wendung, Putz (der Rede), Gestaltung, Wort- und Redefigur.

schöpft. Wir verstehen darunter, wenn eine Begründung aus der Bedeutung einer Benennung herausgebracht wird: das nennen die Griechen Etymologie, das heißt, wörtlich übersetzt, das Wahrreden [die Urbezeichnung, Grundbedeutung]: wir suchen dem ungewohnten Worte [Wahrreden, veriloquium] auszuweichen, besonders da es nicht ganz passend ist, und nennen diese Art von Begründung die [Begründung durch die] Bezeichnung [notatio], weil die Wörter die Zeichen der Dinge sind. *) Darum nennt Aristoteles eben das ein Symbol [σύμβολον], was Lateinisch nota [ein Zeichen] heißt. Indessen wenn man einmal versteht, was angedeutet werden soll, so muß man es in Betreff der Benennung nicht so genau nehmen. Bei Erörterungen werden nun wirklich viele Dinge durch die [Entwicklung aus der] Bezeichnung aus dem Worte selbst herausgebracht: z. B. wenn die Frage ist, was postliminium [Rückkehrrecht] sey **) — ich sage nicht, was in den Kreis des Rückkehrrechts [des Rücktritts in alte Gerechtsame] gehöre: denn da müßte die Eintheilung [divisio] eintreten, die folgende ist: in den Kreis des Rückkehrrechts gehören ein Mensch, ein Schiff, ein Saum-Maulthier [Saumsattel-Maulthier], ein Hengst, eine Stute, die zäumbar ist: ***) — sondern

*) S. das Beispiel bei Cicero de Or. II, 39.: Consul est, qui consulit patriae.

**) Das Genauere s. hierüber im Lex. Juridicum (Genevae, 1615.) v. postliminium p. 880. Barnab. Brisson. de Verbor. Signif. ed. Itter. h. v. p. 826. flg. Creuzer in den Röm. Antiquitäten. 2. A. S. 70.

***) S. über diese Ausdehnung des Begriffs von postliminium Creuzer a. a. O. S. 493.

wenn die Frage nach der Bedeutung des Rückkehrrechts selbst ist, und der Ausdruck an sich erklärt wird. Hier (wenn ich mich recht besinne) ist mein [Freund] Servius [Sulpicius Rufus] *) der Ansicht, es sey hier Nichts zu deuten, als das Wort post; die Sylben liminium nimmt er als blose Verlängerung des Wortes an, so wie in den Ausdrücken finitimus, legitimus, aeditimus [benachbart, gesetzlich, Tempelpförtner] an ein besonderes Wort timus [wie an ein besonderes Wort bart, lich, ner] nicht zu denken sey, eben so wenig als an Tullius in dem Worte meditullium [welches nur das verlängerte medium [Mitte] ist [wie wenn man sagte Mittenei, Mittenheit, Mittlichung]. Scävola aber, der Sohn des Publius, glaubt, das Wort postliminium sey ein zusammengesetztes Wort, so daß darin post [nach] und limen [Schwelle] liege; so daß, was uns abhanden gekommen [entfremdet worden], wenn es in feindliche Hände gerathen, und gleichsam von der eigenen Schwelle weggegangen, und nachher wieder zu derselben Schwelle zurückgekehrt sey, soviel als durch die Schwellenkehr [postliminium] zurückgekommen sey. Von dieser Seite betrachtet läßt sich auch in Betreff des Mancinus **) sagen, er sey in Folge dieses Rechts zurückge-

*) Dieser große Rechtsgelehrte war Consul im J. R. 702. Ueber seine Rechtskunde spricht Cicero im Brutus 40—42. Vgl. über ihn Everard Otto Diss. de Servio Sulpicio Rufo, Juris Consultorum Principe. Traj. ad Rhen. 1725. 4. und M. R. Schneider de Servio Sulpicio Rufo, Jurisconsulto Rom. Specim. I. et II. Lips. 1834. 8.

**) Dasselbe Urtheil über ihn spricht Cicero in der Rede pro

kehrt; er sey nicht ausgeliefert gewesen, weil er nicht angenommen worden: denn weder eine Auslieferung, noch eine Schenkung habe ohne Annahme einen Sinn.

9. Jetzt komme ich auf den Ort [Platz, die Beweisquelle], der aus Dingen besteht, die mit dem, wovon es sich handelt, in einer gewissen Beziehung stehen; wovon ich eben gesagt habe, daß er in mehrere Theile [Unterabtheilungen] zerfalle. Der erste bezieht sich auf Wortverwandtschaft, Griechisch συζυγία *) [eigentlich Zusammenjochung, daher Lateinisch coniugatio] genannt, verwandt mit der eben besprochenen Etymologie: z. B. wenn wir unter Regenwasser blos das Wasser verstehen wollten, welches wir in Folge eines Platzregens gesammelt sehen; wo dann Mucius **) aufträte und sagte, weil die Wörter Regen und regnen verwandt seyen, so müsse [weil ein Gesetz laute: Regenwasser müsse von den Feldern abgeleitet werden] jedes Wasser abgeleitet werden, das durch Regnen an-

---

Caecina 34. aus vgl. de Orat. I, 40. Der Consul Cajus Hostilius Mancinus hatte nämlich im J. R. 616. einen für die Römer schimpflichen Vertrag mit den Numantinern geschlossen, welcher in Rom nicht ratificirt, und weßwegen Mancinus an die Numantiner ausgeliefert wurde.

*) Aristoteles nennt dieß συστοιχία (Zusammenstellung in Eine Reihe), weßwegen Einige dieses Wort in den Text aufnehmen wollten. Allein daß Cicero συζυγία geschrieben habe, sieht man aus seiner Lateinischen Uebersetzung des Worts (coniugatio). Dieß geschah aber entweder, weil er den Aristoteles nicht bei sich hatte, aus Irrthum, oder weil er ihn corrigiren wollte.

**) S. über ihn eine Anmerkung in der zweiten Hälfte des fünften Capitels.

gelaufen sey. Leitet man aber eine Begründung von einem Gattungsbegriffe her, so wird es nicht nöthig seyn, bis zum Aeußersten zurückzugehen [sie gleichsam von der entferntesten Quelle herzuholen]. Oft darf man auch beim Nähern bleiben, wenn nur der angenommene [Gattungsbegriff] höher steht, als Das, wozu er genommen wird. So ist z. B. wenn man aufs Aeußerste zurückgeht, Regenwasser Dasjenige, welches vom Himmel bei einem starken Regen fällt und anschwillt; im engern Sinne ist es Wasser, das vom Regen kommt und Schaden thut. Arten davon sind solches, das schadet, weil der Ort von Natur den Nachtheil veranlaßt, und solches, wo Menschenhand an dem Schaden schuldig ist. Das letztere heißt der Schiedsrichter in Schranken halten, das erstere nicht. Diese Begründungsweise, die aus dem Gattungsbegriffe hergenommen wird, läßt sich auch passend so behandeln, wenn man vom Ganzen aus auf die Theile eingeht, auf folgende Weise: wenn das Betrug ist, wenn man etwas Anderes beabsichtigt, als vorgegeben wird, *) so kann man aufzählen, auf welcherlei Arten dieß geschehe; sodann in eine dieser Arten Das, was man als mit Betrug geschehen anschuldigt, hereinziehen: eine Gattung der Beweisführung, die für besonders treffend angesehen wird.

10. Es folgt die Aehnlichkeit, die von weitem Umfange ist, allein bei Rednern und Philosophen mehr Anwendung findet, als bei euch [Rechtsgelehrten]. Denn ob-

*) Dieß ist die Erklärung des Aquillius bei Cicero de Off. III, 14. 60.

gleich alle Beweisquellen bei allen Erörterungen dazu dienen, Beweisgründe an die Hand zu geben, so bieten sie sich doch bei einigen Erörterungen reichlicher dar, bei andern in beschränkterem Maaße. Erst müssen daher die Gattungen dir bekannt seyn: wo du sie aber anbringen sollest, darüber werden dir die Untersuchungen selbst Aufschluß geben. Es gibt nämlich Aehnlichkeiten, die in Folge mehrerer Zusammenstellungen ihr Ziel erreichen; z. B. wenn ein Vormund sich als treu erweisen muß, *) wenn ein Bundesgenosse, wenn ein Beauftragter, wenn, wer Etwas bei einer Behörde einzugeben übernommen hat, so hat dieselbe Verpflichtung auch ein Geschäftsträger. Eine solche [Folgerung], die durch Aufzählung mehrerer [ähnlichen Verhältnisse] zu ihrem Ziele gelangt, heißt Induction; **) die Griechen nannten sie ἐπαγωγὴ [Aufführung mehrerer Fälle]: ein Verfahren, dessen sich Sokrates ***) häufig in seinen Untersuchungen bedient hat. Die zweite Art von Aehnlichkeit wird durch Vergleichung herausgehoben, wenn Eine Sache mit Einer, Gleiches mit Gleichem zusammengestellt wird; z. B. so wie man, wenn in der Stadt über [Eigenthums-] Gränzen ein Streit stattfindet, weil Abgränzungen vielmehr

---

*) Ein Fall dieser Art kommt in Cicero's Rede für den Komiker Roscius vor; ein anderer in Beziehung auf die Pflicht eines Geschäftsträgers in der Rede für Roscius aus Ameria.

**) Man vergleiche das erste Buch Cicero's von der Erfindung I, 31–33.

***) Cicero denkt hier an die Denkwürdigkeiten des Sokrates von Xenophon und an viele Dialogen des Plato.

bei Ländereien vorzukommen scheinen, *) als in der Stadt, nicht den Schiedsrichter, der über Gränzstreitigkeiten zu sprechen hat, zu einem Ausspruche nöthigen kann: so kann man auch, wenn das Regenwasser in der Stadt Nachtheil bringt, weil Fälle der Art überhaupt mehr auf dem Lande vorkommen, wegen Ableitung des Regenwassers den Schiedsrichter nicht zu einem Ausspruche zwingen [zuziehen, auffordern]. Aus derselben Beweisquelle, der Aehnlichkeit, werden auch die Beispiele genommen, wie sich z. B. Crassus in dem Curianischen Processe **) vieler Beispiele bedient hat von Solchen, die durch ein Testament unter der Bedingung zu Erben eingesetzt worden, wenn [dem Erblasser] innerhalb der nächsten zehen Monate ein Sohn geboren worden wäre, dieser aber, ehe er mündig würde, stürbe, und die dann die Erbschaft wirklich erhalten hätten. Diese

---

*) Das Wort fines, Gränzen, wurde nämlich nur bei den Scheidungsstellen der Ländereien gebraucht; eben so auch der Ausdruck arcere aquam, Schaden durch Regenwasser verhindern, nämlich damit nicht das ablaufende Regenwasser von dem einen Gute des Nachbars Weideland oder Fruchtfeld beschädige.

**) S. das 1. Buch vom Redner C. 39., und den Brutus C. 39. und das. die Ausleger. Der Fall ist folgender: Ein Bürger hinterließ seine Gattin schwanger, und setzte das Kind, das sie erwartete, zum Erben ein: wenn aber das Kind unmündig sterbe, so soll Curius Erbe seyn; werde es mündig, so soll dieser zweite Erbe nicht eintreten. Nun brachte aber Crassus viele Beispiele vor, wo ein so eingesetzter Erbe dennoch geerbt hätte, und gewann den Proceß für Curius gegen die Agnaten des Verstorbenen und deren Sachwalter Scävola.

Aufzählung half ihm den Proceß gewinnen; und dieses Verfahrens bedient ihr euch bei euren Rechtsgutachten häufig. Auch erdichtete Beispiele haben das Gewicht der Aehnlichkeit; doch kann sich derselben eher der Redner, als ihr [auf eurem Gebiete] bedienen: wiewohl auch ihr sie zu gebrauchen pflegt, allein in folgender Weise: angenommen, es habe Jemand einem Sklaven Etwas gegeben, was demselben [eigentlich] nicht gegeben werden kann. Ist es darum Eigenthum dessen geworden, der es bekommen hat? Oder hat derjenige, welcher es dem Sklaven gab, dadurch in irgend einer Hinsicht eine Verpflichtung auf sich geladen? *) In dieser Gattung [von Beweisführungen] ist es Rednern und Philosophen **) gestattet, sogar Sprachloses sprechen zu lassen, ***) z. B. daß man Todte aus der Unterwelt [gleichsam] heraufbeschwört, daß man, um eine Sache zu vergrößern oder zu verkleinern, Etwas sagt, was durchaus unmöglich ist, welche Ausdrucksweise Hyperbel †) [Uebertreibung] heißt, und noch vieles andere Auffallende. Doch Jene haben überhaupt einen um-

---

*) Eine solche Schenkung war ungültig.

**) Hier und im Anfange des Capitels wollte Lambin poetis für philosophis lesen: nicht übel. Ist aber philosophis von Cicero, so ist an erdichtete Beispiele zu denken, wie das von dem Armenier Er bei Plato im zehenten Buche der Republik, S. 614 f.

***) So läßt z. B. Cicero in der ersten Catilinarischen Rede Rom zu Catilina sprechen C. 17, 18.

†) Z. B. Cicero in der Rede für Murena 17, 35: Welches Meer, meint ihr, hat so ein gewaltiges Flutengewog, als eine Wahlversammlung Leidenschaftsstürme hat?

fassenderen Kreis [ihrer Darstellungsformen]. Indessen werden, wie ich vorhin gesagt habe, aus denselben Beweisquellen in Rechtsfällen von höchster oder geringster Wichtigkeit Beweisgründe geschöpft.

11. Auf die Aehnlichkeit folgt die Verschiedenheit einer Sache, die der vorigen ganz besonders entgegengesetzt ist. Es ist aber die Sache desselben Mannes, das Unähnliche und das Aehnliche aufzufinden. Zu dieser Gattung gehören [Zusammenstellungen, wie] folgende: Wie man, was man einer Frau schuldig ist, der Frau selbst ohne Verlangen ihres Vormundes [Beistandes] rechtlich geben kann, *) kann man nicht gleicherweise Das, was man einem Waisen oder einer Waise schuldig ist, rechtlich an diese zahlen.

Die folgende Beweisquelle ist diejenige, die aus dem Entgegengesetzten abgeleitet wird. Es gibt aber mehrere Gattungen entgegengesetzter Dinge: **) Eine davon ist die von solchen, welche aus Einem Gebiete, und doch im höchsten Grade verschieden sind; z. B. Weisheit, Thorheit: Dinge aus Einem Gebiete aber nennt man solche, bei deren Nennung [Jedem] gleichsam als gegenüberstehend gewisse

---

*) Frauen und Kinder standen zwar nach Römischem Recht unter Vormundschaft; allein jene durften doch in einigen Stücken selbstständiger handeln, als diese.

**) In diesem ganzen Capitel lassen sich zwar verschiedene Verstöße gegen die strenglogischen Gesetze theils in Hinsicht auf Eintheilung, theils in Betracht der Beispiele nachweisen; doch wäre dieß für den Zweck unserer Uebersetzungen zu weitläuftig. Auch werden es scharfsinnige Leser wohl selbst merken.

entgegengesetzte Dinge einfallen, z. B. bei der Geschwindigkeit, Langsamkeit, nicht Schwäche. Beweisgründe aus diesen Gegensätzen gestalten sich in folgender Weise: Wenn wir die Thorheit fliehen, müssen wir nach Weisheit streben; und nach der Güte, wenn wir das Böse scheuen. *) Diese Gegensätze, die aus Einem Gebiete sind, heißen widerstreitende. Es gibt aber auch andere Gegensätze, die wir absprechende [beraubende] nennen können, welche die Griechen στερητικά [entziehende] nennen. Durch Voraussetzung von un wird nämlich dem Worte die ihm eigenthümliche Bedeutung entzogen, die es hätte, wenn das Un nicht vorgesetzt wäre; zum Beispiel Würdigkeit, Unwürdigkeit; Menschlichkeit, Unmenschlichkeit, und was sonst dergleichen ist. Die Behandlung dieser Gegensätze ist dieselbe, wie die bei den vorigen, die ich widerstreitende genannt habe. Es gibt jedoch auch noch andere Gattungen von Entgegensetzungen, z. B. solche, wobei Dinge mit andern verglichen werden, z. B. das Doppelte, das Einfache; Vieles, Weniges; Langes, Kurzes; Größeres, Kleineres. Auch diejenigen Dinge sind stark entgegengesetzt, die man verneinende nennt. Die Griechen nennen sie ἀποφατικά [absagende], den zusagenden [bejahenden] entgegengesetzt; z. B. wenn Das

---

*) Ein passendes Beispiel finden wir hierzu in Cicero's Tusculanen V, 17.: „Wie? wenn man zugesteht, daß in den Lastern hinlänglich große Kraft liegt, das Leben elend zu machen: muß man nicht gestehen, daß gleicherweise die Kraft, das Leben zu beglücken, der Tugend inwohne? Denn aus Gegensätzen folgen Gegensätze.“

ist, so ist Jenes nicht. Denn wozu bedarf es [besonderer] Beispiele? Man braucht nur zu bemerken, daß bei dem Aufsuchen eines Beweisgrundes zu jedem Entgegengesetzten sein Entgegengesetztes nicht passe. Ein Beispiel eines Beweises aus den begleitenden Umständen habe ich kurz vorhin *) gegeben, daß nämlich viele Dinge eintreten würden, die man annehmen müßte, wenn wir behauptet hätten, in Folge eines prätorischen Edicts werde nach einem Testamente der Besitz zugesprochen, das derjenige gemacht habe, dem die Errichtung eines Testaments gar nicht zustünde. Doch diese Beweisquelle ist von mehr Einfluß bei den auf Vermuthungsschlüssen **) beruhenden Rechtsfällen, wenn die Frage ist, was entweder sey, oder sich ereignet habe, oder geschehen werde, oder was überhaupt möglich sey.

12. Das ist nun die Form dieser Beweisquelle. Es mahnt aber dieser Ort, daß untersucht werden muß, was vor dem Ereigniß, zugleich mit demselben, und was nach demselben sich ergeben habe. „Das geht mich Nichts an: [wende Dich] an Cicero," pflegte mein Freund Gallus zu sagen, ***) wenn Jemand ihm eine Streitsache vorgebracht hatte, wo erst über die Thatsache [den Thatbestand] eine Untersuchung angestellt werden sollte. Du jedoch wirst es dir wohl gefallen lassen, daß in den von mir dir vorge-

*) Siehe den Anfang des vierten Capitels unserer Schrift.

**) Vgl. unten C. 21. und 23.

***) Von diesem Gallus war schon oben im siebenten Capitel die Rede. Der Sinn ist: ich bin ein Jurist und frage nach dem Rechte, nicht nach der Thatsache; das mag der Redner ausmachen.

tragenen Lehrgange [dieses Theils der Theorie] kein Capitel [keine Beweisquelle] übergangen werde, damit es nicht den Anschein habe, wenn du Nichts berührt wissen wolltest, als was dich zunächst angeht, als seyest du von dir gar zu sehr eingenommen. *) Das Folgende also ist eine für Redner geeignete Beweisquelle, von der aber nicht nur die Rechtsgelehrten, sondern nicht einmal die Philosophen Gebrauch machen. Vor dem Ereigniß kommen Puncte folgender Art zur Untersuchung: Vorbereitung, Unterredungen, Ortsbestimmung, Abrede, Mahl; **) in Verbindung mit dem Ereigniß: laute Fußtritte, Geräusch von Menschen, Schatten von Körpern und dergleichen. Nach dem Ereignisse aber: Erbleichen, Erröthen, Wanken, und was sonst noch Zeichen von Verwirrung und [bösem] Gewissen sind; überdieß ein ausgelöschtes Feuer, ein blutiges Schwert und sonst noch Dinge, die den Verdacht einer That erregen können.

Nun folgt eine den Logikern eigenthümliche Beweisquelle, geschöpft aus den Folgen, dem Vorangehenden und dem Widersprechenden. ***) Denn die Umstände, von

---

*) Gaveanus (ein alter Erklärer dieses Buches) findet hier eine Anspielung darauf, daß Trebatius ein Anhänger der zur Eigenliebe geneigten Epikureischen Schule war, und vergleicht die Briefe ad Fam. VII, 12.

**) Constitutum, convivium. Die Ausgaben vor Lambin lassen das Komma vor convivium weg, so daß der Sinn ist: ein verabredetes Mahl, wozu Jeder seinen Antheil beiträgt, Picknick. Allein, ungeachtet Ernesti dieß billigte, zeigte doch Schütz, daß das erste dieser beiden Wörter auf die Zeitbestimmung gehe, wie das vorausgehende auf den Ort.

***) Vgl. oben das vierte Capitel.

denen kurz vorhin gesprochen wurde, treten nicht jedesmal ein; Folgen aber jedesmal. Ich nenne aber Folgen, was ein Ereigniß nothwendig nach sich zieht, und so auch bei dem Vorangehenden und Widersprechenden. Denn was ein jedes Ereigniß begleitet, das hängt mit ihm nothwendig zusammen; was ihm widerspricht, ist von der Art, daß es niemals mit ihm zusammenhängen kann.

13. Da nun also diese Beweisquelle in drei Abtheilungen zerfällt, in Folge, Vorangehendes und Widersprechendes, so ist die Behandlung derselben zwar eine dreifache, die Auffindung der Beweisgründe daraus aber nur einfach. Denn angenommen, es gehöre einer Frau das baare Geld, da ihr „alles Silber" vermacht ist; so ist es gleichviel, ob man auf folgende Art den Beweisgrund stellt: „Ist das geprägte Geld Silber, so ist es der Frau vermacht; das geprägte Geld ist aber Silber, folglich ist es ihr vermacht;" oder so: „Ist das baare Geld der Frau nicht vermacht [der doch alles Silber vermacht ist], so ist das baare Geld nicht Silber; nun ist aber das baare Geld Silber, folglich ist es ihr vermacht;" oder endlich so: „Es kann ihr nicht zugleich das Silber vermacht seyn, und das baare Geld nicht vermacht seyn; nun ist ihr aber das Silber vermacht, folglich ist ihr auch das baare Geld vermacht —?" Die Logiker nennen aber die Schlußform, wo aus der Annahme des Ersten auch die des daran Geknüpften folgt, die erste Beweisform; läugnet man das Angefügte, so daß das, woran es geknüpft ist, auch geläugnet werden muß, so nennt man dieß die zweite Schlußart; hat man aber einiges Verbundene verneint, und davon Eins oder Mehreres ange-

nommen, so daß, was übrig bleibt, aufgehoben werden muß, so heißt dieß die **dritte** Schlußweise. *) Daher kommen denn Schlüsse der Redekunstlehrer aus Entgegengesetztem, die sie Enthymeme **) [ἐνθυμήματα, Folgerungen aus Gegensätzen] nennen; nicht, als ob nicht jeder Ausspruch mit dem ihm zukommenden Worte ἐνθύμημα [Argumentation, Reflexion, ein durch Schließen herausgebrachter Gedanke] bezeichnet werden könnte: sondern, wie Homer den allgemeinen Dichternamen wegen seiner Vortrefflichkeit zu einem besonders ihn bezeichnenden gemacht hat; ***) so hat, ungeachtet jeder Gedanke eigentlich ἐνθύμημα [Enthymem] heißt, weil derjenige [Schluß], der aus Gegensätzen gefolgert wird, besonders scharfsinnig scheint, dieser ausschließlich den Namen bekommen, der andern gemeinsam war. Sätze der Art sind folgende:

---

*) Boethius: Die dritte Schlußweise ist, wenn zwischen die Theile eines verbundenen und aus zwei Behauptungen verknüpften Satzes eine Negation eingeschoben, diese Negation aber geläugnet wird.

**) Enthymem heißt eigentlich bloß Bemerkung, dann Meinung, Satz; in engerem Sinne rhetorischer Schluß, Folgerung aus dem Gegensatze. Ein Beispiel eines Enthymems, wie es hier Cicero meint, ist folgendes aus der Rede für Milo, C. 29.: „Ihr sitzet also hier zu Gericht, um den Tod Dessen zu ahnden, dem ihr, falls es in eurer Gewalt stünde, ihm das Leben wieder zu geben, es nicht wieder würdet geben wollen."

***) Wenn die Griechen nämlich ohne allen Beisatz sagen „der Dichter," so meinen sie den Homer.

— Dieses fürchten, im Andern nichts furchtbares seh'n!
Sie verdammst Du, der Du Nichts Schuld giebst: die Du verdient um Dich erkennst,
Sagst Du, sie sey's nicht. —
Nichts nützt, was Du weißt, Dir: was Du nicht weißt, das schadet Dir.

14. Diese Art der Gedankenentwicklung hat allerdings auch einen Berührungspunct mit den Auseinandersetzungen, die in euren Rechtsgutachten vorkommen; sie gehört jedoch mehr den Philosophen an, die mit den Rednern jene Schlußweise aus einander widersprechenden Sätzen gemein haben, welche von den Logikern die dritte Form, von den Redekunstlehrern Enthymem genannt wird. Es gibt übrigens noch mehrere Formen der Logiker, die aus Entgegensetzungen bestehen: [z B.] Entweder [ist] Dieses, oder Jenes; nun [ist] aber Dieses, folglich Jenes nicht. Ferner: Entweder [ist] Dieses, oder Jenes; nun [ist] aber Dieses nicht, folglich Jenes. Diese Schlüsse sind deßwegen gültig, weil bei einer Entgegensetzung nicht mehr als Eines wahr seyn kann. Von den vorhin angeführten Schlußformen nun heißt die erstere bei den Logikern die vierte, die zweite die fünfte Form. Dann fügen sie die Verneinung der Verbindungen hinzu, auf folgende Art: Es findet nicht zugleich Dieses und Jenes statt; nun aber findet Dieses statt, folglich Jenes nicht. Das ist die sechste Form. Die siebente aber: Es ist nicht zugleich Dieses und Jenes; nun ist aber Dieses nicht, folglich Jenes. Aus diesen Formen entstehen unzählige Schlüsse, und darum dreht sich fast die ganze Dialektik [Logik]. *) Doch nicht einmal die, welche ich entwickelt

*) S. oben das zweite Capitel.

habe, sind zu dieser gegenwärtigen Belehrung unumgänglich nöthig.

Es folgt zunächst die Beweisquelle der bewirkenden Veranlassungen, welche Ursachen genannt werden; sodann die der von den bewirkenden Ursachen bewirkten Dinge. Beispiele hiervon, wie von den übrigen Beweisquellen, habe ich kurz vorhin aufgestellt, und zwar aus dem bürgerlichen Rechte. Doch diese sind umfassender [zu behandeln].

15. Es gibt zweierlei Gattungen von Ursachen. Die eine ist die, welche durch ihre Kraft das, worauf diese Kraft Einfluß ausübt, bestimmt zu Stande bringt: z. B. Feuer entzündet. Die andere ist die, in deren Natur das Bewirken nicht liegt, aber ohne welche die Wirkung nicht erfolgen kann; z. B. wenn Jemand das Erz die Ursache einer Natur nennen wollte, weil eine [Erz-]Natur ohne dasselbe sich nicht verfertigen lasse. Von den Ursachen dieser Gattung, nämlich der Art, daß ohne sie Etwas nicht zu Stande kommt [nämlich den negativen], sind einige ruhend, thätigkeitslos, gewissermaßen vernunftlos: z. B. Art, Zeit, Stoff [Holz], Eisenwerk [Eisengeräth], und sonst dergleichen; andere geben zur Bewirkung [durch die eigentlichen Ursachen] eine gewisse vorläufige Anregung, und tragen etwas Förderndes durch sich selbst bei, obgleich nichts unumgänglich Nothwendiges [nichts Nöthigendes]: z. B. die Zusammenkunft hatte zur Liebe Veranlassung gegeben, die Liebe zum Verbrechen. Aus dieser Gattung von Ursachen, deren Kette sich bis ins Unendliche zurückführen läßt, bildet sich durch Verknüpfung in der Philosophie der Stoiker das

Fatum [Schicksal]. *) Wie ich nun die Gattungen derjenigen Ursachen, ohne die Etwas nicht bewirkt werden kann, eingetheilt habe, so lassen sich auch die bewirkenden [positiven] eintheilen. Denn einige Ursachen sind vollständig bewirkende, ohne irgend ein Zuthun von Etwas; andere, die Unterstützung bedürfen: z. B. die Weisheit macht ganz allein durch sich selbst weise: aber ob sie allein durch sich selbst glücklich mache, ist noch die Frage. **) Kommt also bei einer Erörterung eine Etwas nothwendig bewirkende [positive] Ursache vor, so darf man unbedenklich auf Das, was von dieser Ursache bewirkt wird, schließen.

16. Ist aber die Ursache von der Art, daß in ihr nicht die Nothwendigkeit des Bewirkens liegt, so ergibt sich auch kein nothwendiger Schluß [so ist auch nicht auf ein nothwendiges Erfolgen zu schließen]. Diejenige Art von Ursachen nun, die eine Nöthigung in sich tragende Bewirkungskraft hat, pflegt in der Regel keinen Irrthum zu veranlassen: diejenige aber, ohne welche Etwas nicht geschehen

*) Cicero gibt von dem Fatum (de Divin. I, 55.) die Erklärung, es sey die Reihe und Verkettung von Ursachen, wenn Ursache an Ursache geknüpft eine Sache aus sich erzeuge, die (nach de N. D. III, 6.) von aller Ewigkeit her wahr gewesen ist. Bei Diogenes von Laerte 7, 149. ist das Fatum die aneinandergereihte Veranlassung der Dinge, der letzte Urgrund, durch den die Welt regiert wird.

**) Die Bücher des Cicero vom höchsten Gute erörtern dieß ausführlich. Bei den Stoikern war die Antwort unbedingt bejahend; die Akademiker glaubten jedoch, zu vollständiger Glückseligkeit gehöre ein Verein von Gütern der Seele, des Leibes und von äußerlichen.

kann, gibt oft Anlaß zu Verwirrung: [z. B.] wenn es nicht möglich ist, daß Kinder ohne Eltern da seyen, so war deßwegen doch in den Eltern nicht die absolute Nothwendigkeit, Kinder zu erzeugen. Es müssen also die positiven [nöthigenden] Ursachen von den negativen [ohne die Etwas nicht geschehen kann] sorgfältig unterschieden werden. Der letztere Fall ist nämlich wie [in den bekannten Versen]: *)

O wäre nicht im Pelischen Hain [vom Aexteschlag
Gefällt, zum Boden hingestreckt der Tannenstamm!]

Denn wären die Tannenstämme nicht zu Boden gefallen, [gefällt worden], so wäre jene Argo nicht gezimmert worden; indessen lag doch in jenen Stämmen nicht die Nothwendigkeit, daß sie gezimmert werden mußte. Aber wenn auf des Ajax Schiff „der krausdurchfurchende [geschlängelte], flammende Blitz" **) geschleudert worden ist, dann geräth

*) An unserer Stelle steht in den besten Handschriften und Ausgaben nur der Anfang der Verse: Utinamne in nemore Pelio.... Wir haben sie, der Verständlichkeit wegen, aus dem Buche de Fato 15. ergänzt. Es ist ein Stück aus der Medea des Ennius, wo die Amme der Medea diesen Wunsch ausspricht, daß die Argo nie gezimmert worden seyn möchte, weil dann alles daraus entspringende Unheil unterblieben wäre. Da heißt es weiter:
„Und hätt' ein Schiff daraus zu zimmern nie man doch
„Begonnen, das mit seinem Namen Argo heißt,
„Auf dem gefahren Argos' auserlesnes Heer,
„Zu holen jenes golden prangende Widderfell!
„Nicht trät' im Wahnsinn meine Herrin aus dem Haus,
„Medea, herzkrank, blutend von der Liebe Pfeil."

**) Worte eines alten Dichters über Aiax, des Oileus Sohn, der, wegen Entehrung der Cassandra, durch die Pallas vom Blitz erschlagen wurde. S. Virgils Aen. I, 39.

das Schiff nothwendig in Brand. Ferner gibt es auch noch eine Unähnlichkeit der Ursachen, weil z. B. einige von der Art sind, daß sie, ohne daß Neigung, daß Wille, daß eine Meinung stattfindet, so zu sagen, ihre Verrichtung ins Werk setzen, z. B. daß Alles untergeht, was entstanden ist; andere dagegen entweder durch Willenskraft wirken, oder durch eine Leidenschaft, oder durch eine Stimmung, oder durch die Natur, oder durch Kunst, oder durch Zufall. Durch den Willen, wie z. B. du, wenn du diese Schrift ließest; durch eine Leidenschaft, wie wenn z. B. Einer in Furcht ist, wie die gegenwärtigen bedenklichen Zeiten verlaufen werden; *) durch eine Gemüthsstimmung, wie bei dem, der leicht und schnell in Zorn geräth; durch Natur, wie wenn ein Fehler von Tag zu Tag größer wird; durch Kunst, daß Einer gut singt; durch Zufall, daß Einer eine günstige Seereise macht. Nichts von diesen Dingen erfolgt ohne Ursache, und durchaus geschieht überhaupt Nichts [das nicht eine Ursache hätte]; allein Ursachen der Art sind keine zwingende. Betrachtet man aber alle Ursachen, so findet sich bei den einen Beständigkeit [daß sie jedesmal das Gleiche bewirken], bei den andern nicht. In Natur und Kunst ist Beständigkeit, in den übrigen keine.

17. Unter den Ursachen jedoch, die nicht beständig sind, sind einige erkennbar, andere verborgen. Die erkennbaren sind, die mit irgend einer Gemüthsneigung und einem

*) Hier spielt Cicero auf seine eigene Besorgniß an, die ihn von Rom weg auf die Reise nach Griechenland getrieben hatte, und auf welcher eben begriffen er in Velia das vorliegende Buch an Trebatius schrieb.

Verstandesurtheil in Berührung stehen; verborgen sind die dem Zufall unterworfenen. Denn da Nichts ohne Ursache geschieht, so ist ein solches Ereigniß [eine solche Ursache] eben der Erfolg des Zufalls: die Wirkung tritt auf eine unerklärbare Weise ein, so daß die Ursache nicht erkannt wird. Auch Das, was geschieht, ist theils unbekannt [ungekannt, unfreiwillig], theils freiwillig. Das erstere ist die Wirkung der Nothwendigkeit, das zweite der Absicht. Was aber Folge des Zufalls ist, ist entweder unfreiwillig oder freiwillig. Denn ein Wurfgeschoß abschießen ist etwas Freiwilliges; aber Jemand treffen, den man nicht treffen will, Folge des Zufalls. Daher kommt bei euren gerichtlichen Klageverhandlungen „der Büßungs-[Vergütungs-]Widder" *) vor, „wenn eine Wurfwaffe Einem vielmehr aus der Hand entflogen, als von ihm geworfen worden." In den Kreis des Unfreiwilligen und des Unabsichtlichen gehören auch die leidenschaftlichen Aufwallungen; **) denn obgleich sie eigentlich vom Willen abhängen (da sie ja durch Verweis und ernste Vorstellungen gedämpft werden können), so ist doch die Stärke ihrer Erregung so groß, daß sie bei aller Selbstthätigkeit doch bisweilen nothwendig oder wenigstens unfreiwillig

---

*) Boethius denkt hier an die bekannte Belagerungsmaschine, den Mauerbrecher mit einem Widderkopf. Ganz falsch. Es wird auf ein Gesetz des Königs Numa angespielt. S. H. E. Dirksens Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des Römischen Rechts (Lpz. 1323. 8.). S. 336—339.

**) Vgl. über diese Stelle E. Platner De iis partibus librorum Ciceronis rhetoricorum, quae ad ius spectant. (4. Marb. 1829.) p. 31.

scheinen. Da nun das ganze Capitel von den Ursachen abgehandelt ist, *) so zeigt sich aus ihrer Verschiedenheit bei bedeutenden Fällen eine große Fülle von Beweisgründen daraus für Redner oder für Philosophen: auf eurem Gebiete eine wo nicht reichlichere, doch vielleicht feinere [wo mehr Scharfsinn anzubringen ist]. Denn die Gerichte in Privatprocessen gerade über die bedeutendsten Rechtsfälle gehören, denke ich, in den Erkenntnißkreis der Rechtsgelehrten. Sie wohnen nämlich nicht nur denselben häufig bei, sondern werden auch zu Rathe gezogen, und geben gründlichen Sachwaltern, die sich bei ihnen Raths erholen, Waffen aus dem Reichthum ihrer Einsichten. An sie muß man sich also in allen solchen Rechtshändeln wenden können, wo der Beisatz „auf Ehrenwort" **) vorkommt, auch wo die Formel „auf Treu' und Glauben unter Männern von Zuverläßigkeit" ***) eintritt, besonders auch bei einem Schiedsgerichte in Betreff der Vermögenstheilung bei Ehescheidungen, wo der Grundsatz aufgestellt wird „nach Recht und Billigkeit." †) Sie sind es, welche Belehrung darüber geben, was böswillige Täuschung, ††) ehrliches Worthalten, Recht und Billigkeit ist, was der Genosse dem Genossen, der Verwalter fremder An-

*) Nämlich vom 15. Capitel an.

**) Ex fide bona. Ueber diese Formel s. Barnab. Brissonius de Formulis p. 355. (Ed. J. A. Bach.)

***) Ut inter bonos bene agier oportet. S. Brissonius a. a. O. p. 355.

†) Quod eius melius aequius; ebdas. Vgl. auch über diese Formeln Cic. de Offic. III, 17.

††) Dolus malus. S. ein Beispiel und Bemerkungen darüber bei Cicero de Off. III, 14.

gelegenheiten Dem, für den er sie geführt, was der Beauftragende und was der Beauftragte einander gegenseitig zu leisten haben, was der Gatte der Gattin, die Gattin dem Gatten schuldig sey. Hat man sich also mit den Quellen der Beweisgründe gründlich bekannt gemacht, so kann nicht nur der Redner und Philosoph, sondern auch der Rechtskundige über die Gegenstände seiner Berathung sich mit Redefülle verbreiten.

18. An dieses Capitel von den Ursachen schließt sich passend diejenige Beweisquelle an, welche sich aus den Wirkungen der Ursachen ergibt. So wie nämlich die Ursache auf die Wirkung hinweist, so weist die Wirkung auf die Ursache zurück. Das ist eine Quelle, die den Rednern und Dichtern, häufig auch den Philosophen, nämlich denjenigen, die sich mit rednerischem Schmuck und mit Fülle des Vortrags auszudrücken verstehen, außerordentlich viel Stoff gibt, sich in ausführliche Erörterungen einzulassen, wenn sie auseinandersetzen, was jedes Ding für Folgen haben werde. Denn die Erkenntniß der Ursachen hat die Erkenntniß der Wirkungen in ihrem Gefolge.

Ich habe jetzt noch das Capitel von der Vergleichung zu besprechen, wovon ich oben die Gattung [wozu sie gehört] und ein Beispiel angeführt habe, jetzt aber die Behandlung, wie bei den übrigen, noch zu erörtern ist. Man vergleicht also Dasjenige, was entweder für größer oder für gleich gilt: dabei wird berücksichtigt die Zahl, die Art, die Kraft, auch wohl eine gewisse Beziehung auf einige Dinge. In Betreff der Zahl wird die Vergleichung das berücksichtigen, daß mehreres Gute dem wenigern Guten

vorgezogen wird, *) das wenigere Schlimme dem mehrern Schlimmern, das dauerndere Gute dem kürzern, das Ausgedehnte dem Beschränkten, ferner das, woraus mehreres Gute entsprießt, und was [voraussichtlich] Mehrere thun und nachahmen werden. Der Art nach werden [die Dinge so] verglichen, daß man die, welche um ihrer selbst willen zu erstreben sind, denen vorzieht, welche man wegen etwas Anderen begehrt; daß das Angeborene und in der Natur liegende Dem vorgezogen werde, was nur angenommen und von außen her gekommen ist, das Unversehrte dem Verunreinigten, das Angenehme dem weniger Angenehmen, das sittlich Gute sogar dem Nützlichen, das Bequemere dem Mühsamen, das Nothwendige dem nicht Nothwendigen, das Eigene dem Fremden, das Seltene dem Alltäglichen, das Wünschenswerthe dem leicht Entbehrlichen, das Fertige dem Unvollendeten, das Ganze den Theilen, das Vernünftige dem Unvernünftigen, das Freiwillige dem Gezwungenen [Erzwungenen], das Belebte dem Leblosen, das Natürliche dem nicht Natürlichen, das Kunstvolle dem Kunstlosen. Die Kraft wird bei der Vergleichung so berücksichtigt: die bewirkende Ursache [gilt für] bedeutender, als die nicht bewirkende, das Selbstständige für besser, als das Unselbstständige; was in unserer Gewalt ist [für besser], als was in Anderer Macht steht; man zieht das Feste dem Schwankenden, das Unentreißbare dem Entreißbaren vor. Die Beziehung auf einige Dinge ist von folgender Art: Die

---

*) Diese Stelle harmonirt mit der des Aristoteles in der Rhetorik I, 25. p. 26, ed. Sylb.

Vortheile der bedeutendsten Personen stehen über denen der Uebrigen; ferner das Angenehmere, das Mehrern Gefallende, das von den Besten Gepriesene: wie dieß in der Vergleichung für das Bessere gilt, so das Entgegengesetzte für das Schlechtere. Das Zusammenhalten gleicher Dinge aber veranlaßt weder ein Höherstellen noch ein Niedrigerstellen: denn sie halten einander das Gleichgewicht. Es gibt aber viele Gegenstände, wo gerade die Gleichheit die Vergleichung veranlaßt. Hierbei wird in der Regel ein Schluß wie folgender gemacht: ist es gleichmäßig als Lob anzurechnen, wenn man seine Mitbürger durch Rath und Hülfeleistung unterstützt, so müssen die, welche Rath ertheilen, gleich hoch geachtet seyn, wie die, welche ihre Mitbürger vertheidigen; nun ist aber das Erste der Fall, also muß auch die Folge davon eintreten.

Und somit wäre ich denn mit den Vorschriften, wie man Beweisgründe finden müsse, vollständig fertig, so daß, da wir ausgegangen sind von der Definition [Begriffsbestimmung], dann [übergegangen zu] der Zerlegung, der Etymologie, der Wortverwandtschaft, der Gattung, der Art, der Aehnlichkeit, der Verschiedenheit, dem Entgegengesetzten, den Umständen, den Folgen, dem Vorausgegangenen, dem Widersprechenden, den Ursachen, den Wirkungen, der Zusammenstellung des Größern, des Kleinern, des Gleichen jetzt weiter keine Beweisführungsquelle mehr aufgesucht zu werden braucht.

19. Weil wir jedoch von Anfang die Beweisquel-

len so eingetheilt haben, daß wir sagten, die einen stehen in unmittelbarem Zusammenhange mit dem, wovon es sich handelt, worüber nun hinlänglich gesprochen ist; andere werden von außen her genommen [hereingezogen]: so will ich doch auch über die letztern noch etwas Weniges sagen; wiewohl sie eigentlich gar nicht in den Kreis deines besondern Faches gehören; allein da ich nun einmal begonnen habe, so will ich den Gegenstand vollends erschöpfend behandeln. Du bist auch ohnehin nicht von der Art, daß dich ganz und gar Nichts, als das bürgerliche Recht interessirte: und da gegenwärtige Schrift zwar an dich gerichtet ist, doch so, daß sie auch in Anderer Hände kommen wird, so muß mir doch daran gelegen seyn, daß sie bei denen, welchen es mit gründlichen Studien Ernst ist, so viel als möglich Nutzen stifte. Diejenige Beweisführung nun, von der man zu sagen pflegt, sie liege außer dem Bereiche künstlerischer [wissenschaftlicher, theoretischer] Behandlung, *) besteht in dem Zeugnisse. Zeugniß aber nennen wir hier Alles, was von irgend etwas Aeußerlichem zur Beglaubigung genommen wird. Es hat aber nicht jede Person, wie sie auch immer beschaffen seyn mag, das Gewicht einer gültigen Zeugschaft; denn zur Möglichkeit des Beglaubigens gehört Ansehen. Ansehen verschafft aber entweder die Natur oder die Zeit [die Umstände]. Das erstere beruht vorzüglich auf Tugend [Tüchtigkeit, persönlichem Werthe]; in der Zeit [den Umständen] aber liegt Vieles, was Ansehen verschafft: Talent, Vermögen, Alter, Glück, Kunst, Uebung, Nothwendigkeit,

*) Vgl. oben C. 4.

auch zuweilen ein Zusammentreffen zufälliger Dinge. Und wirklich gelten nicht nur talentvolle [geistreiche] Leute für glaubwürdig, sondern auch vermögende und durch eine lange Lebensdauer erprobte. Vielleicht ist dieß ein Mißgriff; allein das Vorurtheil der Masse läßt sich kaum ändern, und nach dessen Sinne richten sich die, welche das Urtheil als Richter und die es als Schiedsrichter fällen, durchaus. Denn diejenigen, welche sich durch die genannten Eigenschaften auszeichnen, werden angesehen, als zeichnen sie sich durch die Tugend selbst aus.

Doch auch durch die übrigen Eigenschaften, die ich eben aufgezählt habe, wird, wiewohl sich an ihnen gar kein Anschein von Tugend erblicken läßt, bisweilen das Vertrauen bestärkt, wenn entweder irgend ein Kunstgriff [eine Kunst] dabei angewendet wird (denn die Geschicklichkeit trägt viel dazu bei, daß man für Andere überzeugend erscheint), oder Uebung; denn meistens glaubt man denen, die aus Erfahrung sprechen können.

20. Auch die Nothwendigkeit verschafft Glauben, die theils vom Körper, theils von der Seele ausgeht. Denn nicht nur, was die Menschen sagen, welche so lange gepeitscht, gefoltert, gebrannt worden sind, daß sie es nicht mehr aushalten können, wird angesehen, als habe es die Wahrheit selbst gesprochen; *) sondern es gewinnt auch Das-

*) Man vergesse nicht die Zeit, in welcher dieß geschrieben wurde. Wir glauben freilich nicht in einem solchen Geständnisse die Wahrheit selbst sprechen zu hören.

jenige Gültigkeit und Glauben, was sie im Drange der Leidenschaft, im Gefühl der Kränkung, von Begierde, Rachgier, Furcht getrieben, vorbringen, weil es das Gewicht der Nöthigung hat. Hierher gehören auch die Umstände, die zuweilen die Enthüllung der Wahrheit begünstigen, z. B. das Kindesalter, der Schlaf, die Uebereilung, die Trunkenheit, die Verrücktheit. Denn nicht nur die Kleinen verrathen oft Manches, weil sie nicht wissen, worauf Etwas abzielt, sondern es ist auch im Schlafe, im Rausche, im Wahnsinn schon oft Vieles entdeckt worden. Viele sind auch durch Unbehutsamkeit in verdrießliche Händel gerathen, wie es vor Kurzem dem Staienus *) begegnet ist, der, so daß es wohlgesinnte Männer, nur durch eine Wand von ihm getrennt, hörten, Dinge sprach, durch deren Entdeckung er, als sie vor Gericht gebracht wurden, auf Leib und Leben angeklagt und mit Recht verurtheilt wurde. Eine dieser ganz ähnliche Begebenheit wissen wir auch aus der Geschichte des Lacedämoniers Pausanias.**) Ein Zusammentreffen von Zufälligkeiten ist, wenn z. B. von ungefähr Jemand dazwischenkam, als eben Etwas, was verborgen bleiben sollte, betrieben oder gesprochen wurde. Hierher gehört auch die

---

*) Caius Aelius Staienus heißt der Mann, den fast alle Ausgaben Stalenus, einige noch fehlerhafter schreiben. S. Niebuhr in M. Tull. Cic. Oratt. pro Fonteio et pro Rabicio Fragm. (Romae 1820. 8.) p. 57. S. über ihn Schützii Lex. Cic. I. p. 376. Die Sache erzählt Cicero in der Rede für Cluentius C. 28. Vgl. das. auch C. 7. Brut. 68. Verr. II, 2, 32.

**) Die Begebenheit erzählt Corn. Nepos im Pausanias C. 4. Vgl. Thucyd. I, 132.

auf Palamedes *) geworfene Menge von Verdachtsgründen, daß er ein Verräther sey. In Fällen der Art ist oft die Wahrheit selbst nicht im Stande, den [Verdacht] zu widerlegen. Es gehört ferner auch in diesen Kreis die sogenannte öffentliche Stimme, gewissermassen das Zeugniß der Menge. Der Glaube aber, den man der Tugend wegen schenkt, ist von zweierlei Art: wenn nämlich die Tugend entweder in der Natur Dessen liegt, der sie besitzt, oder etwas Erworbenes ist. Die Tugend [die Vollkommenheit] der Götter nämlich hebt sich durch ihre Natur heraus, die der Menschen dadurch, daß sie errungen wird. Die Götter legen auf folgende Weise Zeugniß **) ab: erstens sprechend, denn die Orakelsprüche [oracula] haben gerade davon den Namen, weil bei ihnen ein Sprechen [oratio] der Götter stattfindet; zweitens durch das, was durch sie geschieht, worin sich gleichsam die Resultate göttlicher Thätigkeit offenbaren: fürs Erste die Welt selbst, die ganze Weltordnung und ihre schöne Einrichtung; sodann der Flug der Vögel durch die Luft und deren Gesang; ferner gleichfalls in der Luft ein Tönen und ein Erglühen [Donner und Blitz], und auffallende Erscheinungen an vielen Dingen auf der Erde, so wie auch die Andeutung durch die Eingeweide der Opfer-

*) Die Geschichte von der falschen Anklage und der Verurtheilung des Palamedes ist ausführlich behandelt von Heyne im vierten Excurs zu Virgils Aeneis II. Vgl. Klopfers mythologisches Wörterbuch II. S. 393—395. und das. die Quellen.

**) Hierzu kann besonders das 1. Buch des Cicero von der Weissagung verglichen werden.

thiere, auf welche die Menschen gekommen sind. Auch von Schlafenden ist schon Manches aus Traumgesichten angedeutet worden, *) und aus dergleichen Fällen werden zuweilen Zeugnisse der Götter zur Beglaubigung hergenommen. Bei einem Menschen ist es von der stärksten Wirkung, wenn man an seine Tugend glaubt. Der Glaube daran findet aber nicht blos bei denen statt, die sie wirklich besitzen, sondern man glaubt daran auch bei Menschen, die sie [nur] zu besitzen scheinen. Man nimmt demnach an, daß diejenigen, an denen man Talent, Streben, wissenschaftliche Bildung erblickt, deren Lebensführung Beifall findet und sich gleich bleibt, wie die des Cato, **) des Lälius, des Scipio und mancher Andern, gerade so wirklich seyen, wie man selbst zu seyn wünscht. Man nimmt aber nicht blos diejenigen als solche an, welche als Staatsbeamte und Staatsmänner vor dem Volke hochgeehrt dastehen, sondern auch Redner und Philosophen und Dichter und Geschichtschreiber, aus deren Aussprüchen und Schriften man oft eine Gewährleistung für das schöpft, was man geglaubt wissen will.

21. Nachdem nun alle Beweisquellen für die Be-

---

*) Der Uebersetzer hat diese Stelle im vierten Theile seiner Symbb. Critt. ad Cic. (Ulmae, 1837. 4.) kritisch behandelt.

**) Dieß ist Marcus Porcius Cato, der Aeltere, mit dem Beinamen Censorius. Der folgende Lälius ist Caius Lälius, mit dem Zunamen Sapiens; unter Scipio wird der jüngere verstanden, dessen vollständiger Name Publius Cornelius Scipio Aemilianus, Africanus minor, verstanden, dessen anerkannte Wahrhaftigkeit bei Zeugnissen Cicero rühmt de Or. I, 48. II, 37.

weisführung aufgezählt und erörtert sind, so ist zuvörderst zu bemerken, daß gar keine Auseinandersetzung vorkomme, bei der nicht irgend eine Beweisquelle anzubringen wäre, daß aber nicht alle auf jede Untersuchung passen, sondern einigen diese, andern andere angemessener seyen. Von Untersuchungen gibt es zweierlei Arten: die eine die unbestimmten, die andere die bestimmten.*) Die bestimmten sind die, welche die Griechen ὑπόθεσις [Aufgabe, Stoff] nennen, wir causa [Sache]; die unbestimmten, welche die Griechen durch θέσις [Satz] bezeichnen, wir propositum [Vorlage] nennen können. Die Sache betrifft bestimmte Personen, Orte, Zeiten, Handlungen, Geschäfte, entweder alles dieses zusammen, oder Mehreres davon; die Vorlage [der Satz] betrifft nur irgend einen Theil davon, oder mehr als einen, doch nicht die bedeutendsten. Jede Vorlage also ist ein Theil einer Sache. Jede Untersuchung aber geht über irgend einen Gegenstand von jenen, welche die Bestandtheile einer Sache ausmachen, sey es nun einer, oder mehrere, oder seyen es bisweilen alle. Seyen nun aber die Untersuchungen, worüber es seyn mag, anzustellen, so sind sie zweierlei: entweder Nachforschungen oder Entwicklungen. Zur ersten Gattung gehören die, deren Zweck die Erkenntniß ist; z. B. wenn gefragt wird, ob das Recht aus der Natur hervorgegangen sey, oder in Folge einer Verabredung und eines Vertrags unter den Menschen eingetreten. Von der zweiten sind die Beispiele der Art: ob es

*) Man vergl. Cicero's Bücher von der Erfindung I, 6.

Sache des Weisen sey, sich mit der Staatsverwaltung abzugeben? *) Die Untersuchungen der ersten Gattung sind dreierlei: man untersucht nämlich, ob Etwas sey, oder was es sey, oder wie es beschaffen sey. Ueber das Erste kommt man ins Klare durch Vermuthung [Annahme], über das Zweite durch Begriffsbestimmung, über das Dritte durch Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht. Die Annahme zerfällt wieder in vier Unterabtheilungen: bei der ersten fragt man, ob Etwas sey; bei der zweiten, woher es entstanden sey; bei der dritten, welcher Ursache Wirkung es sey; bei der vierten ist die Frage nach der Veränderung der Sache. Bei der Frage ob oder nicht [kommt zur Sprache], ob Etwas [nämlich das Vorliegende] sittlich gut, ob es in der That recht und billig sey, oder nur dafür gehalten werde? Bei der Frage nach dem Ursprung kommt z. B. vor, ob die Tugend eine Gabe der Natur sey, oder ob sie angebildet werden könne? **) Fragt man nach der bewirkenden Ursache, so lautet die Frage z. B. was zusammentreffen müsse, um Beredtsamkeit zu bewirken? Ist endlich die Frage nach der Veränderung, so kommen Untersuchungen, wie folgende: ob irgend eine Veränderung

---

*) Viele Philosophen verneinten diese Frage. S. Cic. von den Pflichten I, 20.

**) Diese Frage wurde oft besprochen; z. B. im ersten Dialog des Sokratikers Aeschines ist sie das Thema des ganzen Gesprächs. Vgl. Xenophons Denkwürdigkeiten III, 9.; auch in Platons Menon kommt sie vor, und im zweiten Buche der Ethik des Aristoteles.

machen könne, daß aus der Beredtsamkeit ein Unvermögen zu sprechen werde? *)

22. Fragt man aber, was [irgend] Etwas sey, so muß der Begriff desselben erläutert werden, und die Eigenthümlichkeit und die Eintheilung und die Zertheilung, [die Theilung in Einzelnheiten, einzelne Stücke]: denn das sind die Bestandtheile der Begriffsbestimmungen, wozu noch die Beschreibung kommt, welche die Griechen χαρακτὴρ (Charakterisirung] nennen. **) Bei dem Begriffe kommt die Frage vor, ob Das billig sey, was Dem nützt, der mehr vermag? Bei der Eigenthümlichkeit, z. B. ob blos der Mensch, oder auch das Thier sich kränken könne? Bei der Eintheilung und gleicherweise bei der Zertheilung: ob es drei Arten von Gütern gebe? ***) — Bei der Beschreibung [der Frage nach dem Wie]: was die Eigenthümlichkeit eines Geizigen sey, eines Schmeichlers u. dgl., wobei dann der Charakter und die Lebensweise beschrieben wird. Bei der Frage nach der Beschaffenheit einer Sache fragt man entweder einfach, oder vergleichungsweise. Einfach: ob man nach Ruhm streben soll? vergleichungsweise: ob

*) Von dem Redner Messala Corvinus erzählt man, er habe im Alter seine Kunst vergessen und sey kindisch geworden.

**) Wir haben bekanntlich unter Theophrasts Namen eine Sammlung solcher Charaktere.

***) Anspielnng auf die Lehre der Peripatetiker, welche Güter der Seele, Güter des Leibes und Güter des Glückes annahmen; wogegen die Stoiker nur die erste Art Güter nannten, die zweite und dritte bloß Vortheile. Cicero bespricht die Sache ausführlich in dem Werke vom höchsten Gut.

der Ruhm dem Reichthum vorzuziehen sey? Der einfachen Untersuchungsfragen gibt es dreierlei Arten: über Das, was man erstreben und was man fliehen soll; über Recht und Unrecht; über das sittlich Gute und das sittlich Verwerfliche: der Vergleichungen aber zwei; die eine: ob Etwas Dasselbe oder ein Anderes sey [als das Verglichene]; die andere, was größer und was kleiner sey. Ueber das zu Erstrebende und zu Fliehende fragt man z. B., ob Reichthum etwas Erstrebenswerthes, Armuth etwas zu Fliehendes sey? *) Ueber Recht und Unrecht: ob es recht sey, sich zu rächen, von wem man auch beleidigt seyn mag? **) Ueber sittlich Gutes und sittlich Verwerfliches: ob der Tod für das Vaterland von der Sittlichkeit gebilligt werde? Von der andern Art, die wir als zweitheilig angaben, ist die erste Frage, ob [zwei verglichene Dinge] einerlei oder verschiedenartig seyen? [Da kommen Fragen vor, wie folgende:] Was für ein Unterschied zwischen einem Freunde und einem Schmeichler sey? ***) Zwischen einem König und einem Tyrannen? †) Die zweite, über das Größere

*) Beides bejahten die Peripatetiker; die Stoiker verneinten es. Doch gestatteten sie, den Reichthum der Armuth vorzuziehen.

**) Hierüber sprach Sokrates bei Plato (unter andern im Krito) fast die christliche Ansicht aus.

***) Bekanntlich hat Plutarch ein eigenes Buch zur Beantwortung dieser Frage, gerade unter diesem Titel, geschrieben.

†) Hierüber finden sich Erörterungen im achten Buche von Platons Republik, und im dritten, vierten und fünften Buche der Politik des Aristoteles. Vgl. Xenophons Denkw. des Sokr. IV, 6, 12. Cornel. Nepos im Miltiades I, 8.

und das Kleinere: z. B. wenn man fragt, ob die Beredtsamkeit oder die Kenntniß des bürgerlichen Rechts [des Rechts der Staatsbürger] höhern Werth habe? *) Doch genug über die Untersuchungen, wobei Nachforschung stattfindet. Es bleiben noch die der Entwicklung zu besprechen, und deren gibt es zwei Gattungen: die eine betrifft die Pflicht, die andere hat zum Zweck, die Aufregung des Gemüths entweder zu veranlassen, oder zu mildern oder ganz zu dämpfen. Die Pflicht betreffend, so ist z. B. die Frage: ob man Kinder erzeugen [erziehen] soll? Die Aufregung des Gemüths, wenn man [z. B.] zum Schutze des Vaterlandes, zum Erringen von Ehre, von Ruhm auffordert; hierher gehört auch die laute Klage, die von Thränen begleitete Aufforderung zum Mitleid, dann wiederum ein Vortrag, der die Rachgier dämpft, die Furcht benimmt, die wildaufjauchzende Lustigkeit bändigt, die Thränen des Kummers trocknet. Diese in den voranstehenden Untersuchungen liegenden Arten lassen sich denn auch auf die Rechtssachen übertragen.

23. Wir kommen nun in der Aufeinanderfolge der Gegenstände darauf zu sprechen, welche Beweisquellen jeder Art von Untersuchungen angemessen seyen. Sie sind nun zwar alle für die meisten passend, doch einige für die einen passender als für die andern. Zu der Vermuthung [Annahme] paßt Das am besten, was sich aus den Ursachen, den Wirkungen und den Umständen [dem Verbundenen]

---

*) Cicero bringt diese Frage in der Rede für Murena zur Sprache, C. 10.

nehmen läßt. Zur Begriffsbestimmung aber gehört die Methode und die Kenntniß des Definirens. Daran schließt sich nun als ganz angränzend Das, was wir die Frage nannten, ob Etwas mit einem Andern einerlei, oder davon verschieden sey; dieses ist eine Art von Begriffsbestimmung. Denn wenn man die Frage untersucht, ob Hartnäckigkeit und Beharrlichkeit einerley sey, so müssen Begriffsbestimmungen die Entscheidung geben. Von Beweisquellen aber werden zu einer Untersuchung der Art passen die aus der Folge, dem Vorangehenden, dem Widersprechenden und dem Angefügten geschöpften, auch die, welche von Ursachen und Wirkungen hergenommen sind. Denn wenn auf diese Sache jene folgt, auf diese aber nicht folgt; oder, wenn sie dieser Sache widerspricht, jener aber nicht widerspricht, oder, wenn diese Sache diese, jene aber eine andere Ursache hat: oder wenn das Eine diese, das Andere jene Wirkung hat, so läßt sich aus jeder von diesen Beweisquellen herausbringen, ob das, wovon die Frage ist, ebendasselbe oder ein Anderes sey.

Bei der dritten Art der Untersuchung, wo die Frage nach der Beschaffenheit eines Dinges aufgeworfen wird, fällt in das Gebiet der Vergleichung Das, was kurz vorhin in dem Capitel von der Vergleichung aufgezählt worden ist. Bei derjenigen aber, wo nach dem zu Erstrebenden und dem zu Fliehenden gefragt wird, kommt Das zur Sprache, was wir unter Gütern oder Uebeln der Seele oder des Körpers, oder in Beziehung auf die Außendinge verstehen. Auch wo vom Sittlichguten oder Sittlichverkehrten die Rede ist, hat sich der ganze Vortrag um die Güter oder die Uebel der

Seele herumzudrehen: ist aber von Recht und Unrecht die Rede, da haben die Beweisquellen zusammenzuwirken, die aus der Rechtsgleichheit geschöpft werden. Diese erscheinen in zweierlei Gestalt; entweder als aus der Natur, oder als aus dem Herkommen geflossen. Von der Natur aus gehen zwei Richtungen, Selbstvertheidigung [Abwehr] und das Recht der Vergeltung. *) Durch Herkommen wird die Rechtsgleichheit [die Zuerkennung des Gebührenden] als dreitheilig angenommen, erstens in Beziehung auf die über uns waltenden Götter, zweitens in Beziehung auf die Unterwelt, drittens in Beziehung auf die Menschen. Die erste Art [der Zuerkennung des Gebührenden] heißt Frömmigkeit, die zweite Heiligkeit, **) die dritte Gerechtigkeit oder Billigkeit.

24. Und hiermit wäre über die Vorlage [den Satz, die Darlegung, den Untersuchungsfall] so ziemlich genug gesprochen, und wir kommen auf die Sache [Verhandlung], wobei wir uns kürzer fassen dürfen, weil dieser Abschnitt sehr Vieles mit dem vorigen gemein hat.

Es gibt nun dreierlei Arten von Sachen [Verhandlungsformen], die gerichtliche, die berathende, die Belobung. Die richtige Bestimmung ihres Umfangs gibt von selbst zu erkennen, welche Beweisquellen dabei anzubringen sind. Zweck des Gerichts ist das Recht: daher hat es auch seinen Namen [iudicium von ius]. Die

*) Vgl. Cic. von den Pflichten I, 4.

**) Etwas abweichend von dieser Begriffsbestimmung ist die in den Büchern vom Wesen der Gottheit I, 41.

Theile des Rechts wurden da auseinandergesetzt, wo von Zuerkennung des Gebührenden die Rede war. Zweck der Berathung ist der Nutzen: ihre Theile sind die vorhin angegebenen, nämlich was zu den erstrebenswerthen Dingen gehört. Zweck des Lobes ist sittliche Veredlung: worüber auch oben gesprochen worden ist. Aber die bestimmten Untersuchungen *) erhalten ihren Stoff jede aus ihren eigenthümlichen Beweisquellen, und werden in Anklage und Vertheidigung eingetheilt. Dabei kommen dann folgende Arten zum Vorschein, **) daß [z. B.] der Ankläger einer Person eine That vorhält, der Vertheidiger Eins von Dreien entgegenhält: entweder, es sey nicht geschehen, oder, wenn es geschehen sey, so sey die angegebene Benennung der That nicht die rechte, oder, es sey mit Recht geschehen. Die erste Art [der rechtlichen Abwehr, Vertheidigung] kann man demnach entweder die ablehnende oder auf Vermuthung gestützte nennen; die zweite, die auf Begriffsbestimmung beruhende; die dritte, wiewohl der Name unbequem ist, die rechthaberische [rechtfertigende].

25. Die eigenthümlichen Beweisgründe dieser Verhandlungsformen, den von mir entwickelten Beweisquellen entnommen, sind in den Vorschriften für die Redekunst entwickelt worden. Die Widerlegung der Anklage ***) aber, welche es mit der Zurückweisung der Anschuldigung zu thun hat, können wir, weil sie Griechisch στάσις [Auflehnung,

*) Vgl. oben C. 21.

**) S. das Ciceronische Werk über die Erfindung I, 8.

***) Vgl. Cic. von der Erfindung II, 17.

Aufstand] heißt, Lateinisch status [gleichsam Wehrstellung, Positur] nennen, weil sich dabei die sich auf einen Kampf einlassende Gegenwehr gleichsam in Positur setzt. Dergleichen Posituren kommen aber auch bei Berathungen und Belobungen vor. Denn es wird oft verneint, daß Das erfolgen werde, was als sichere Folge von irgend Jemand bei der Abstimmung angegeben worden ist, wenn es entweder überhaupt nicht möglich ist, oder ohne die größte Schwierigkeit nicht geschehen kann. Bei dieser Beweisführung tritt die auf Vermuthung beruhende Entgegenstellung ein [der status conjecturalis]. Wird aber vom Nutzen, vom Sittlichguten, von Rechtsgleichstellung Etwas gesprochen, und von denjenigen Dingen, die diesen entgegengesetzt sind, so treten die Wahrstellungen entweder des Rechts oder der Benennung ein: und derselbe Fall ereignet sich bei den Belobungen. Denn man kann entweder läugnen, daß Das geschehen sey, was gelobt wird, oder, daß ihm die Benennung gebühre, die der Belober der That beigelegt hat, oder, sie sey überhaupt nicht lobenswerth, weil sie nicht recht und ohne Berechtigung gethan worden sey. Alle diese Arten hat auf eine allzu schamlose Weise Cäsar gegen meinen Cato in Anwendung gebracht. *) Der Streit aber, der aus der

---

*) Nachdem sich Cato der Jüngere, weil er die Freiheit Roms nicht überleben wollte, in Utica den Tod gegeben hatte, schrieb Cicero seinen Cato (nicht den Cato major, den wir noch haben) zu dessen Ehre, auf Verlangen des Brutus (vgl. de Off. I, 31. Orat. 10. de Divin. II, 1. Rede für Murena 29 – 31.). Dagegen schrieb Cäsar seinen Anti-Cato, dessen die Alten öfters Erwähnung thun. S.

Wehrstellung entsteht, heißt bei den Griechen *κρινόμενον* [Streitpunct]: ich möchte ihn, weil ich gerade an Dich schreibe [einen Rechtsgelehrten], mit dem Ausdrucke qua de re agitur *) [Verhandlungsgegenstand] bezeichnet wissen. Das aber, was dem Streitpuncte [Verhandlungsgegenstande] seinen Halt gibt, kann man Haltpuncte nennen, gleichsam die Stützpuncte der Vertheidigung, wo dann, wenn diese weggezogen sind, es mit der Gegenwehr aus ist. Allein weil bei Erörterung streitiger Ansichten nichts fester seyn [nichts unerschütterter bleiben] muß, als das Gesetz, so muß man sich bemühen, daß man das Gesetz als Beistand und Zeugen auf seiner Seite habe. Dabei erheben sich, ich möchte sagen, neue Wehrstellungen, die man jedoch gesetzliche Rechtsverfechtungen nennen kann. Denn man führt das einemal zu seinem Schutze an, nicht Das sage das Gesetz, was der Gegner behaupte, sondern etwas Anderes. Dieser Fall tritt ein, wenn das geschriebene Wort zweideutig ist, so daß zwei verschiedene Auslegungen sich annehmen lassen. Dann wird, ein anderesmal, dem geschriebenen Worte der Wille des Verfassers entgegengehalten, so daß die Frage entsteht, ob der Buchstabe oder der Sinn gelten müsse. Ein andermal wieder wird ein dem [angeführten] Gesetze widersprechendes Gesetz vorgebracht. Und so gibt es denn dreierlei Gattungen, die bei allem Schriftlichen einen Streit veranlassen können:

Quintil. 3, 7. Gell. 13, 18. Tac. Ann. IV, 34. Sueton. Caes. 56. Plin. Ep. III, 12.

*) Diese Rechtsformel kommt öfters vor. S. Cic. pro Mur. 13. Brut. 79. Quintil. III, 11. Vgl. Barnab. Brissonius a. a. O. p. 436.

Zweideutigkeit, Widerspruch zwischen Wort und Sinn, Geschriebenes, das mit einem andern Geschriebenen sich nicht verträgt. *)

26. Es ist nun wohl einleuchtend, daß, so wie über Gesetze, eben so gut auch über Testamente, Stipulationen [Angelobungen] und über sonstige Dinge, die in Folge schriftlicher Aufsätze zur öffentlichen Sprache kommen, dieselben Streitfälle eintreten können. Die Erörterung über ihre Behandlung ist der Gegenstand anderer Schriften. **) Auch werden nicht blos zusammenhängende gerichtliche Vorträge, sondern auch Theile einer Rede durch dieselben Beweisquellen unterstützt, die theils eigenthümliche [specielle, der vorliegenden Sache angehörende], theils allgemeine sind. So hat man z. B. bei den Anfängen der Vorträge ***) eigene Mittel und Wendungen, um die Zuhörer zum Wohlwollen, zur Annahme einer Belehrung, zur Aufmerksamkeit zu stimmen: gleicherweise, um zu bewirken, daß die Darstellungen des Thatbestandes †) ihren Zweck erzielen, d. h. daß sie faßlich, kurz, klar, glaublich, angemessen und mit Würde vorgetragen seyen. Ob nun gleich dieß der Charakter der ganzen Rede seyn soll, so ist es doch eine besonders wichtige Eigenschaft einer solchen erzählenden Auseinandersetzung. Weil aber das Vertrauen, das die Folge einer Erzählung ist,

---

*) Vgl. Cic. von der Erfindung II, 40. Dann 42—49.

**) S. das Werk Cic. von der Erfindung II, 40—49.

***) S. ebendas. I, 15—16.

†) S. ebendas. I, 19—21.

durch die Ueberredung bewirkt wird, so ist von den Beweisquellen, welche die Ueberredung vorzüglich erzwecken, da gesprochen worden, wo ich überhaupt mich über den rednerischen Vortrag verbreitete. *) Bei dem Redeschluß **) aber findet sich unter Anderm besonders auch die Erweiterung [Vergrößerung], die zur Wirkung haben muß, daß die Gemüther entweder aufgeregt oder beruhigt werden, und falls sie schon vorher in einer dieser Stimmungen sind, die Rede die Erregung steigere oder noch mehr dämpfe. Für Wirkungen der Art, wo Mitleid, Rachgier, Haß, Neid und die übrigen Gemüthsbewegungen in abwechselnde Thätigkeit gesetzt werden, werden in andern Büchern Vorschriften gegeben, die Du, wann Du Lust hast, gemeinschaftlich mit mir lesen kannst. In Betreff Dessen aber, was ich als Deinen Wunsch erkannte, dürfte Deinem Verlangen jetzt auf eine völlig befriedigende Weise Genüge geschehen seyn. Denn um Nichts zu übergehen, was in irgend einer Hinsicht zur Auffindung eines Beweisgrundes gehören dürfte, habe ich noch mehr, als von Dir begehrt wurde, hereingezogen, und es gemacht, wie es oft freigebige Verkäufer zu machen pflegen, daß sie, wenn sie ein Haus oder ein Grundstück verkauft, und was nicht niet- und nagelfest ist, ***) ausgenommen haben, dennoch dem Käufer Einiges lassen, was

*) S. ebendas. I, 24. flg.

**) Ebendas. I, 52—56.

***) Der juridische Kunstausdruck ist ruta caesa. S. darüber Barnab. Brisson. a. a. O. p. 476, dazu noch Festus p. 228 mit der Anmerk. des Anton. Augustinus p. 54 in der Ausg. ap. Petr. Santandr. 1593. 8.

an einer passenden und gehörigen Stelle zum Schmuck angebracht scheint. Gerade so habe ich Dir die Gunst erweisen wollen, daß ich zu Dem, was ich Dir, weil Du darauf Ansprüche hattest, zu leisten verpflichtet war, noch etwas nicht Schuldiges gleichsam zum Schmucke beigäbe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius, v106-v43 / Kern, Friedrich Heinrich, 1790-1842 /
Pahl, Wilhelm Matthäus, 1795-1875

Marcus Tullius Ciceros Werke 2 Bücher: v. d. rhetorischen Erfindungskunst

Bd.: 24

Stuttgart 1837

Bamberg, Staatsbibliothek -- L.r.d.52(7#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11727512-4